Civilgesetzbuch
der
Franzosen

III. Theil

III. Theil.

J. gall.
16
d 13

St. Gall. 16 d - 3

<36638904520011

<36638904520011

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

# Civil Gesetzbuch

der

# Französischen Republik.

Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet,

von

F. Lassaulx,

öffentl. Vertheidiger bei den Tribunalien zu Coblenz.

## Dritter Theil.

Coblenz

in der Lassaulx'ischen Buchhandlung.

Jahr XI.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Drittes Buch.

## Erste Abtheilung.

### Von den Erbschaften und den Testamenten.

# Präliminar Titel.

## Von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben.

### Art. 1.

Das Eigenthum der Güter wird durch Erbschaft, durch Schenkungen zwischen Lebenden, durch testamentarische Schenkungen, oder durch die Wirkung

---

**Anmerkungen.**

Zum Art. 1 und 2. Wenn auch nicht Instinct und Natur den Menschen zum gesellschaftlichen Leben vereinigen würden, so würde sein Interesse ihn dazu antreiben; denn die individuelle Sicherheit und das Eigenthum, welche ihn am nächsten angehn, nehmen in der gesellschaftlichen Vereinigung ihren Ursprung. Ohne Gesellschaft wäre er auf seine alleinige Stärke beschränkt: es würde keine gemeinschaftliche Vorsicht für die Zukunft, keine öffentliche Wachsamkeit selbst für den, der nicht für sich selbst sorgt, kein Eigenthum, als das von Dingen, deren man sich würklich und physisch bemächtigt hätte, bestehen. Die Gesellschaft allein garantirt dem Menschen das Feld, welches er gebaut hat, aber nicht bewachen kann; ohne sie würde das Eigenthum nichts, als ein chimärischer Traum sein.

von Verbindlichkeiten (par l'effet des obligations) erworben und übertragen.

## Art. II.

Das Eigenthum wird auch durch Accession oder Inkorporation, und durch Verjährung erworben.

---

### Anmerkungen.

Sicherheit und Eigenthum, die Grundlagen der Gesellschaft, müssen auch die des Civil-Gesetzbuches sein. Diese Sicherheit beschränkt sich nicht auf die Befugniß, zu gehen, zu kommen, über seine Person zu verfügen; sie begreift alles, was auf den Zustand der Person Bezug hat, die Rechte in der Familie, die Existenz in der Gesellschaft. Deshalb muste der Zustand der Personen der erste Gegenstand des Gesezbuches sein; der zweite das Eigenthum.

Das Eigenthum wird erworben, und übertragen; allein ehe man bestimmen kann, wie es übertragen wird, muß die Art bestimmt werden, wie es erworben werden kann.

Die erste und natürlichste Art zu erwerben, die Occupation (Besitznahme), fällt in der Gesellschaft weg. Sie ist nur ein Faktum, welches mit der Detention (dem Besitzstand) der occupirten Sache aufhört. Ein anderer könnte ein Immöbel occupiren, welches ich eben occupirt und verlassen hätte; um diese aufeinanderfolgende Occupationen, welche eine ewige Quelle von Zwistigkeiten sein würden, zu verhindern, muste man der Occupation einen gesetzlichen Karakter, und dem Faktum, welches sie konstituirt, einen Rechts-Titel geben. Die Occupation ohne diesen Titel ist also kein Erwerbs-Mittel mehr.

Das Eigenthum erwirbt man also durch Erbschaft, Schenkungen, Kontrakte oder Folgen von Kontrakten; ferner durch Accession, wenn ein Zuwachs sich einer von uns besessenen Sache so anhängt, daß er ohne

## Art. III.

**Die Güter, welche keinen Herren haben, gehören der Nation an.**

## Art. IV.

**Es giebt Dinge, welche niemand angehören, und deren Gebrauch allen gemeinschaftlich ist. PolizeyGesetze bestimmen die Art ihres Genusses.**

## Art. V.

**Die Befugniß zu jagen, oder zu fischen wird gleichfalls durch besondere Gesetze regulirt.**

---

### Anmerkungen.

Schaden von derselben nicht abzulösen ist, und endlich durch die Verjährung.

Die Possession ist eine gesetzliche Detention, welche von einer fortwährenden Detention freispricht, indem sie ihr die des Willens substituirt. Die blos thätliche Detention gehört der natürlichen Ordnung an; die gesellschaftliche Ordnung kann sie nur, indem sie sie legalisirt, anerkennen. Das, was also einen Herrn hat, kann man nicht anderst, als mit seiner Einwilligung, durch eine von ihm eingegangene Verbindlichkeit, oder durch Verjährung erwerben.

Zum Art. 3 bis 8. Das Interesse der Gesellschaft erlaubt nicht, die Jagd, die Fischerei, Schätze, vom Meer ausgeworfene Dinge, verlohrne Sachen, wie im Zustande der Natur demjenigen zu überlassen, der sie zuerst occupiren würde. Der Gebrauch der natürlichen Fähigkeiten, die Gunst des Zufalls, der Vortheil etwas zuerst zu finden, können ein vorherbestehendes, rechtlich begründetes Eigenthum nicht entkräften.

## Art. VI.

Das Eigenthum eines Schatzes gehört dem, der ihn in seinem eigenen Boden findet; wird der Schaz in fremdem Boden gefunden, so gehört er zur Hälfte dem, welcher ihn entdeckt hat, und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Schaz ist jedes verborgene oder vergrabene Ding, auf welches niemand sein Eigenthum beweisen kann, und welches durch die blosse Wirkung des Zufalls entdeckt wird.

## Art. VII.

Die Rechte auf die ins Meer geworfene Effekten,

---

### Anmerkungen.

Diese vorläufige Grundsätze, welche in besondern Regeln entwickelt werden, stehen hier an der Spitze des Buchs, welches von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben handelt, da sie auf diese Arten Bezug haben. Dieser erste Titel handelt indessen nur von einer derselben: von der Erbfolge.

Obngeachtet es natürlich scheinen sollte, zuerst das zu reguliren, was während dem Leben des Menschen geschieht, ehe man an das denken könne, was sich nach seinem Tode ereignet, so hat man doch aus folgenden Gründen diese Eintheilung annehmen und zuerst von der Erbfolge, dann aber erst von den Testamenten und den Kontrakten handeln zu müssen geglaubt:

1) weil die Erbfolge von dem Gesetze regulirt wird; die letzten aber blos erlaubt.

2) Weil die Erbfolge eine Art Fortsetzung des Eigenthums des Verstorbenen zu Gunsten seiner

auf die Gegenstände, welche das Meer auswirft, von welcher Gattung sie auch sein mögen, auf die Pflanzen und Kräuter, welche an den Ufern des Meeres wachsen, werden ebenfalls durch besondere Gesetze bestimmt.

Das nämliche gilt von den verlohrnen Dingen, deren Herr sich nicht einstellt (ne se représente pas).

## Erster Titel.
## Von den Erbschaften.

### Anmerkungen.

Verwandten ist, und also eine geringere Mutation des Eigenthums, als die Schenkungen und Obligationen bewerkstelligt.

3) Weil der Mensch über alles, was er während seines Lebens zu thun hat, seine Vernunft und seine Rechte zur Richtschnur nehmen kann, aber das Gesetz über das verfügen muß, worüber der Mensch in Lebzeiten nicht verfügt hat.

4) Endlich, weil bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung die SuccessionsOrdnung derjenige Theil war, auf dessen Abänderung am sehnlichsten und mit dem meisten Rechte gehofft wurde.

## Erster Titel.
### Erstes Kapitel.

Die Erbfolge ist eine CivilInstitution, wodurch das Gesetz die Güter und Rechte, die Schulden und Verbindlichkeiten einer verstorbenen Person auf andere, welche in ihre Stelle eintreten, überträgt.

Man unterschied im geschriebenen Rechte, wie in den Herkommen, zwei Arten von Erbfolge: die, welche

# Erstes Kapitel.

## Von der Eröfnung der Erbschaften, und dem Antritt (de la saisine) der Erben.

### Art. VIII.

Die Erbschaft wird durch den natürlichen Tod und durch den bürgerlichen (Civil) Tod eröfnet.

---

### Anmerkungen.

durch den Willen des Menschen übertragen, und die, welche, in Ermangelung des Ausdrucks dieses Willens, von dem Gesetz übertragen wird. Hier ist von der letzten, von der rechtmäsigen Erbfolge, von der Erbfolge ab Intestat die Rede. Die erste macht den Gegenstand des zweiten Titels dieses Buches aus.

Dieser erste Titel enthält also: das vermuthliche Testament eines Verstorbenen, der keinen entgegengesetzten Willen ausgedrückt hätte. Es kam also vor allem darauf an, sich von der Macht der natürlichen Neigungen zu durchdringen. Das Gesetz verfügt für alle die, welche nicht selbst verfügt haben: es vermuthet, daß sie keinen andern Willen als den seinigen gehabt haben. Es muß also so verfügen, wie der Verstorbene selbst in den letzten Augenblicken seines Lebens verfügt haben würde, hätte er sich ausdrücken können oder wollen.

Zum Art. 8 u. 9. Die allgemeinen Regeln worauf das System der Erbfolge beruht, ist in der Natur begründet, und bedarf keiner Erläuterung. Die Wohlthat des Lebens, welche ein Kind von dem Vater erhält, giebt ihm einen heiligen Anspruch auf sein Vermögen. Wenn, der Ordnung der Natur zuwider, unglückliche Aeltern einem Kinde die Augen geschlossen haben, welcher Gesetzgeber möchte ihnen dann seine Hinterlassenschaft entziehen? Sind keine Verwandte in gerader Linie vorhanden, so läßt sich vermuthen,

## Art. IX.

**Die Erbschaft ist, in Gemäßheit der im Gesetz: über die Beraubung der CivilRechte in Gefolge gerichtlicher Verurtheilungen, enthaltenen Verfügungen**

---

### Anmerkungen.

daß die nächsten CollateralVerwandten auch die erste Stelle in der Neigung des Verstorbenen behaupteten. Wenn auch diese Vermuthung nicht so stark, als in gerader Linie ist, so kann doch das Gesetz, wenn der Verstorbene schwieg, keine andere, als die der nähern oder entferntern Verwandschaft annehmen.

Allein die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze konnte große Schwierigkeiten finden, denen man vorbeugen muste. Es kam daher zuerst darauf an, zu bestimmen, in welchem Augenblick die Erbschaft eröfnet wird; die Wichtigkeit dieser Frage ist augenfallend, da die Erben verschieden sein können, je nachdem die Erbschaft früher oder später eröfnet wird.

Ihre Beantwortung kann keinem Zweifel unterliegen: sobald wir sterben, sind die Bande zerrissen, welche unser Eigenthum an uns banden; das Gesetz kann sie allein wieder anknüpfen. Träte es nicht gleich ein, so würde augenblicklich das keinem Herrn zugehörige Vermögen dem ersten besten Preiß gegeben sein. In diesem physischen Augenblicke des Todes tritt der Erbe in die Rechte des Verstorbenen ein: der ist sein Erbe, den das Gesetz in diesem physischen Augenblicke dazu beruft. Der Tod allein eröfnet die Erbfolge: es läßt sich keine Erbschaft eines Lebenden denken.

Der wird aber nicht mehr dafür gehalten, der bloß der Menschlichkeit der Gesetze sein schuldiges Haupt verdankt. Er kann nichts mehr besitzen, denn er hat keine CivilExistenz mehr. Der natürliche Tod ist ein physisches und unwiderrufliches Factum; der CivilTod eine moralische Beraubung, die eines Urtheils und der Vollstreckung desselben bedarf. Wenn

durch den bürgerlichen Tod von dem Augenblicke an eröfnet, wo man diesem Tod verfallen ist.

## Art. X.

Wenn mehrere, welche respective die einen zu der Erbfolge der andern berufen waren, in demselben Ereigniß umkommen, ohne daß man erkennen könne, welcher zuerst gestorben ist, so wird die Vermuthung, welcher den andern überlebt haben möge, durch die Umstände des Faktums und in ihrer Ermangelung, durch die Kraft des Alters oder des Geschlechts bestimmt.

---

### Anmerkungen.

er gegen den Contumax verhängt wird, der nicht gehört worden ist, und vielleicht blos deshalb verurtheilt ward, so ist dieser ihm doch nicht eher, als nach Ablauf einer von dem Gesetz bestimmten Zeitfrist verfallen. Blos nach deren Ablauf ist seine Erbschaft eröfnet; denn die Gesetze sehen ihn so lange der CivilRechte fähig an, als die Zeit noch lauft, die ihm zu seiner Rechtfertigung gestattet ist.

Zum Art. 10, 11 u. 12. Unzählige Zufälle, z. B. Schiffbruch, Brand, Schlachten, Erdbeben ꝛc.ꝛc. können den Tod mehrerer Menschen, in Entfernung aller Zeugen verursachen. Wenn nun z. B. Vater und Sohn, Bruder und Schwester in demselben Unglück umkommen, so kommt es darauf an, zu bestimmen, wer vor dem andern gestorben ist; denn auf den Ueberlebenden, hätte er auch nur einen Augenblick länger gelebt, ist die Erbschaft, und durch ihn auf seine Erben übergegangen. Je nachdem die Vermuthung für den einen oder den andern streitet, daß er zuletzt gelebt habe, sind die Erben verschieden.

## Art. XI.

Wenn die, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahre alt waren, so soll vermuthet werden, daß der älteste überlebt habe.

Wenn sie alle älter als sechszig Jahre waren, so soll vermuthet werden, daß der jüngste überlebt habe.

Wenn die einen jünger, als fünfzehn, und die andern älter, als sechszig Jahre waren, so soll vermuthet werden, daß die ersten (die andern) überlebt haben.

## Art. XII.

Wenn die, welche zusammen umgekommen sind, fünfzehn volle Jahre zurückgelegt, und noch keine sechszig erreicht hatten, so wird immer vermuthet,

---

### Anmerkungen.

Um allen Zwistigkeiten vorzubeugen, mußte man positive Regeln aufstellen, welche nach einer aus der Natur hergeleiteten Wahrscheinlichkeit in Ermangelung von sichern Nachrichten zur Richtschnur dienen sollten. Das römische Recht hatte solche angenommen, und, da sie bestimmt, faßlich, und auf Wahrscheinlichkeit gegründet schienen, so hielt man ihre Beibehaltung für zweckmäßig. So lange die Kräfte des Menschen im wachsen sind, streitet die Vermuthung für den ältesten; sobald sie wieder abnehmen, für den jüngsten; im MittelAlter für den Mann, und bei gleichem Geschlecht, tritt die Vermuthung ein, daß die gewöhnliche Ordnung der Natur statt gefunden habe, nämlich daß der jüngste zuletzt gelebt habe.

daß der (oder die) männlichen Geschlechts zulezt gelebt habe, wenn das Alter gleich ist oder der Unterschied, der in demselben besteht, ein Jahr nicht übersteigt.

Wenn sie vom nämlichen Geschlechte waren, so muß diejenige Vermuthung des Ueberlebens, (la présomption de survie) welche nach der Ordnung der Natur die Erbschaft eröfnet, zugelassen werden; es wird demnach vermuthet, daß der jüngere den ältern überlebt habe.

## Art. XIII.

Das Gesetz regulirt die Ordnung der Erbfolge unter den rechtmäsigen Erben; in ihrer Ermangelung gehn die Güter auf die natürlichen Kinder, sodann

---

### Anmerkungen.

Den ersten Rang in dieser Diskussion behalten jedoch immer die Umstände der That selbst, welche natürlich mehr gelten müssen, als Vermuthungen, die blos in ihrer Ermangelung gehört werden. So z. B. ohngeachtet es wahrscheinlich ist, daß der stärkste am längsten gelebt habe, so muß doch diese Vermuthung, wenn es erwiesen ist, daß die Todes-Gefahr zuerst auf ihn fiel, vor der stärkern, die aus diesem Umstand folgt, zurückstehen.

Zum Art. 13 u. 14. Der natürliche oder bürgerliche Tod eröfnet also die Erbschaft in dem Augenblick wo er wirklich, unwiderruflich eintritt, und zwar zum Vortheil der rechtmäsigen Erben, das heißt der Verwandten, in den Graden, in welchen das Gesetz sie von Rechtswegen zur Erbfolge beruft. Aus dem-

auf den überlebenden Gatten, und wenn keiner vorhanden ist, auf die Republik über.

## Art. XIV.

Die rechtmäsigen Erben treten (sont saisis) von Rechtswegen und ohne weiteres, in die Güter, Rechte und Klagen (actions) des Verstorbenen ein, unter der Verbindlichkeit (jedoch) alle Lasten der Erbschaft abzutragen; die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte, und die Republik, müssen sich gerichtlich in den nachher zu bestimmenden Formen in den Besitz einsetzen lassen.

---

### Anmerkungen.

selben Grund treten sie auch von Rechtswegen und ohne alle Formalität in den Besitz ein. Das Eigenthum kann nie zweifelhaft bleiben; der Mensch stirbt, seine Güter, seine Rechte, seine Ansprüche bleiben; andere führen den Besitz fort; es giebt keine Lücke darin.

Wenn aber keine rechtmäsige Erben vorhanden sind, so beruft das Gesetz andere zur Erbfolge die ihn ferner oder näher angehn; zuerst die natürlichen Kinder, die ihm durch die Bande der Natur verwandt sind; dann den Gatten, den Wahl und Neigung mit ihm vereinigt haben; zuletzt sein Vaterland, das ihm vor allen Fremden theuer sein muß. Da aber diese letztere nur in Ermangelung gesetzlicher Erben eintreten, so können blos die Gerichte sie in den Besitz einsetzen, welche sich zu überzeugen haben, ob auch dadurch kein solcher gesetzlicher Erbe verdrängt werde.

# Zweites Kapitel.

## Von den zur Erbfolge erforderlichen Eigenschaften.

### Art. XV.

Um erben zu können, muß man nothwendig im Augenblick der Eröffnung der Erbschaft existiren.

Demnach sind unfähig zur Erbschaft:

1) Wer noch nicht empfangen ist.

---

## Anmerkungen.

### Zweites Kapitel.

Zum Art. 15. In demselben Augenblicke, wo die Erbfolge eröfnet ist, tritt auch das Recht des Erben ein; die Stelle des Verstorbenen darf keinen Augenblick unbesetzt bleiben. Natürlich folgt daraus, daß man, um zu erben, im Augenblicke des Todes existiren muß. Wer nicht empfangen ist, kann also nicht erben. Ein Nichts kann keine Stelle einnehmen. Das Kind im Mutterschooß wird aber für lebend geachtet, wenn es anderst lebensfähig zur Welt kommt; denn seine Existenz ist gewiß, obgleich noch nicht entwickelt, und muß nothwendig entferntere Verwandte ausschliessen (siehe lex antiqui 3. §. si pars hæred. petatur, leg. 7. et 26. § de statu hom. und das letzte Gesetz §. de ventre in possess. mitt.) Diese Befugniß hört aber auf, wenn bei der Geburt erkannt wird, daß die Frucht nicht lebensfähig ist; es ist eben so gut, wenn sie blos gebohren wird, um zu sterben, als wenn sie nicht gebohren wäre. (Siehe Lex III. §. 3. de posthumis hæredibus instituendis. Lex II. tit. eod. lex III. digest. de suis et legitimis hæredibus.) So wie ferner ein physisches Factum einen Erben, der nicht existiren würde, oder zu existiren aufgehört hätte, nicht eintreten läßt, so verhindert

2) Das Kind, welches nicht lebensfähig (viable) gebohren ist.

3) Derjenige, der bürgerlich (civilement) tod ist.

## Art. XVI.

Ein Fremder wird nur in den Fällen und auf dieselbe Art zur Erbfolge der Güter zugelassen, die sein Verwandter, er mag nun ein Fremder oder ein Franzose sein, auf dem Gebiet der Republik besitzt, in welchen und auf welche ein Franzose seinen Verwandten, der Güter in dem Lande dieses Ausländers besitzen würde, erbt; (alles) in Gemäßheit der Verfügungen des Titels in Betreff: des Genusses der CivilRechte.

---

### Anmerkungen.

ein gesetzliches Factum, daß ein zum bürgerlichen Tod Verurtheilter es nicht könne. Er ist das Nichts des bürgerlichen Lebens.

Das Gesetz hat keine Regeln über die Epoche der Lebensfähigkeit aufgestellt. Es wäre nicht möglich gewesen, sie sicher und bestimmt genug anzugeben; die Geheimnisse der Natur in dieser Hinsicht sind unerforschlich. Lebensunfähig ist der, der die gewöhnliche LebensBahn des Menschen zu durchlaufen platterdings unfähig ist: die Beurtheilung der besondern Fälle, und die Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes darauf mußte dem Ermessen der Richter überlassen bleiben.

Zum Art. 16. Eine natürliche Folge des im Art. 11. des 1 Kapitels des 1 Titels des ersten Buchs des gegenwärtigen Gesetzbuchs (siehe 1ter Theil, Seite 9) aufgestellten und daselbst entwickelten Grundsatzes.

## Art. XVII.

**Sind unfähig zu erben, und als solche von der Erbfolge ausgeschlossen:**

1) Derjenige, welcher verurtheilt würde, weil er den Verstorbenen getödtet oder zu tödten versucht hätte.

2) Derjenige, welcher eine verläumderisch befundene KapitalKlage gegen den Verstorbenen erhoben hätte.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 17. Man kann aber wohl zur Erbschaft fähig, allein derselben unwürdig sein. Die gesetzliche Erbfolge gründet sich auf die Vermuthung der Zuneigung des Verstorbenen zu seinem nächsten Verwandten. Es liegt aber schon in dem Begriff jeder Vermuthung, daß sie der erwiesenen Wahrheit, ja selbst der stärkern Vermuthung weichen muß. Könnte nun aber in den hier bestimmten Fällen das Gesetz, welches den Mörder seines Verwandten oder den Feigen, der seinen Tod ungerächt gelassen hätte, zur Erbfolge berufen würde, sich mit dem vermuthlichen Willen des Verstorbenen rechtfertigen? hat nicht der, welcher den Gefühlen der Natur abgeschworen hat, auch den Rechten die sie ihm gewährt, entsagt.

Man hat jedoch nicht geglaubt, alle im römischen Rechte angenommenen Gründe der Ausschliessung in das neue Gesetz übertragen zu müssen. Dies erste hatte z. B. den sträflichen Umgang des Verstorbenen mit dem Erben, die Verfügung, welche der Erbe vor dem Tode des Verstorbenen über eines seiner Güter getroffen haben mögte, die Angabe, daß der Erbe den Verstorbenen verhindert habe, sein Testament zu machen oder zu verändern, für hinreichende

3) Der großjährige Erbe, der, von dem Mord des Verstorbenen unterrichtet, ihn der Justiz nicht angezeigt (denoncé) haben würde.

## Art. XVIII.

Die Unterlassung der gerichtlichen Veranzeigung kann weder den Aszendenten und Deszendenten des Mörders, noch seinen Verschwägerten in denselben Graden, noch seinem Gatten oder seiner Gattin, noch seinen Brüdern oder Schwestern, noch seinen

---

### Anmerkungen.

Beweggründe erklärt, den Erben von der Erbfolge auszuschliessen. Allein diese Gründe geben nicht, wie die oben bestimmten, einen festen Punkt an, der die Unwürdigkeit bestimmt; sie beruhen auf zweifelhaften, schwer zu erweisenden, mancherlei Auslegung empfänglichen Thatsachen. Ihre Zulassung würde zu willkührlichen Erkenntnissen und gehässigen Inquisitionen Gelegenheit geben. Freilich soll der Feind des Verstorbenen ihn nicht erben; allein die Ursachen der Ausschliessung müssen so bestimmt sein, daß ihre Anwendung nicht bestritten werden kann, sonst würde man, um einen Verstorbenen zu rächen, Haß und Zwietracht über seine ganze Familie bringen.

Zum Art. 18. Sogar spricht das Gesetz den Erben von der Verbindlichkeit frei, den Mord des Erblassers gerichtlich zu verfolgen, wenn der Mörder sein Vater, sein Gatte, sein Sohn oder ein sonstiger naher Verwandter war. Dann ist das Stillschweigen ihm eine heiligere Pflicht als die Rache; es würde ein unmenschliches Gesetz sein, das ihm diese befehlen würde, da die Angabe des Mörders nicht statt haben könnte, ohne die Moral und die öffentliche Sittlichkeit mit Füssen zu treten.

Oheimen und Tanten, noch seinen Neffen und Nichten opponirt werden.

## Art. XIX.

Der, von der Erbfolge, seiner Unwürdigkeit halber, ausgeschlossene Erbe, ist gehalten, alle Früchte und Einkünfte zurückzugeben, deren Genuß er seit der Eröfnung der Erbschaft gehabt hat.

## Art. XX.

Die Kinder des Unwürdigen sind, wenn sie selbst (de leur chef) und ohne Hülfe der Repräsentation, zur Erbfolge gelangen, durch die Schuld ihres Vaters nicht ausgeschlossen; aber dieser kann, in keinem Fall von diesen Gütern die Nutznieſſung in Anspruch nehmen, welche das Gesetz den Aeltern von den Gütern ihrer Kinder bewilligt.

# Drittes Kapitel.

## Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 19. Er ist possessor malæ fidei, und als solcher zur Rückerstattung aller genossenen Früchte gehalten.

Zum Art. 20. Die Fehler sind persönlich; Kinder können also die Schuld des Vaters nicht tragen; allein der Vater darf auch selbst von dieser Gerechtigkeit gegen seine Kinder nicht den mindesten Vortheil ziehen.

# Erster Abschnitt.

## Allgemeine Verfügungen.

### Art. XXI.

Die Erbschaften werden auf die Kinder und Deszendenten des Verstorbenen, auf seine Aszendenten und seine KollateralVerwandte in der Ordnung und nach den Regeln, welche hiernach bestimmt sind, übertragen.

### Art. XXII.

Das Gesetz erwägt weder die Gattung noch den

---

## Anmerkungen.

### Drittes Kapitel.

Zum Art. 22. Es bestand in dieser Hinsicht zwischen dem römischen Rechte und den Herkommen ein offenbarer Widerspruch. Nach dem ersten bildete alles Vermögen des Verstorbenen nur eine Masse, welche dem nächsten Verwandten zufiel. Nach den Herkommen gab es hingegen so viel Erbschaften, als es Gattungen von Gütern gab. Ein Verstorbener hinterließ einen Erben der Möbel und Acqueste, einen Erben der eigenthümlichen väterlichen Güter, und einen des eigenthümlich mütterlichen Vermögens. Zuweilen konnte dieselbe Person alle diese Eigenschaften vereinigen, aber oft waren sie unter mehrere Häupter zerstreut, die selbst unter sich oft nicht einmal durch die Bande der Verwandschaft verbunden waren.

Der Wunsch, die FamilienGüter beisammen zu behalten, hatte zuerst den Unterschied der eigenthümlichen Güter, d. h. der durch Erbschaft zugefallenen Immobilien, in die Herkommen aufnehmen lassen.

Ursprung der Güter, um ihre Erbfolge zu regu=liren.

## Art. XXIII.

Jede, Aszendenten oder KollateralErben zugefal=

---

### Anmerkungen.

Dieser Wunsch äusserte seinen Einfluß nicht allein in den Gesetzen über die Erbfolge, sondern auch in jenen, die auf die Befugniß über das Eigenthum zu verfügen, Bezug haben. Ein Sterbender konnte die eigenthümlichen Güter entweder gar nicht oder nur einen kleinen Theil derselben vermachen; nach andern, noch strengern, Herkommen konnte er sie nicht einmal durch Schenkungen zwischen Lebenden veräussern. Endlich nahm eben daher das den Verwandten zustehende AbtriebsRecht seinen Ursprung, welches eine, für das öffentliche und das Privat=Interesse so gefährliche Unsicherheit des Besitzthums zur Folge hatte.

Diese Gesetzgebung mußte nothwendig unzählige Prozesse erzeugen, und die Theilung jeder Erbschaft erschweren. Endlich konnte man sie unmöglich für den vermuthlichen Willen des Verstorbenen halten, da oft entfernte, ihm unbekannte Verwandte die nahen, welche sein ganzes Leben hindurch seiner Zuneigung genossen, ausschlossen. Alle diese Unterscheidungen sind daher durch das neue Gesetz aufgehoben. Es giebt nur eine ErbschaftsMasse ohne Rücksicht auf den verschiedenen Ursprung der Güter, woraus sie besteht. Es bedarf keiner Bemerkung, daß der Unterschied der Güter, in adliche, RitterGüter, und gemeine, bürgerliche Güter, als Ueberbleibsel des Feudalsystems hier in keine Erwägung kommen konnte, da mit den Privilegien der Stände auch die Privilegien des Bodens verschwunden sind.

Zum Art. 23. Allein bei der Annahme dieses Grundsatzes glaubte man jedoch auch das System der Her=

lene Erbschaft theilt sich in zwei gleiche Theile; der eine für die Verwandten der väterlichen, der andere für die Verwandten der mütterlichen Linie.

Die halbbürtigen Verwandten von der Mutter oder vom Vater her (*) werden durch die vollbürtigen nicht ausgeschlossen; aber sie nehmen, vorbehaltlich dessen was im Art. XLII. hierunten verfügt werden wird, blos in ihrer Linie Theil. Die vollbürtigen nehmen in beiden Linien Theil.

Es geschieht keine Devolution von einer Linie auf die andere, als wenn sich von einer der beiden Linien

---

## Anmerkungen.

kommen nicht unbedingt verwerfen zu müssen. Indem man den väterlichen und mütterlichen Verwandten die Güter ihrer Linie entzog, schien es billig ihnen einen Ersatz dafür zu gewähren. Der Grundsatz von der Unterscheidung der Güter war gerecht, allein die Schwierigkeiten seiner Anwendung hatten seine Abberufung bestimmt. Eine gleiche Theilung des Vermögens zwischen die beiden Linien, ohne Rücksicht auf die Gattung oder den Ursprung der Güter ist an die Stelle getreten. Diese Theilung hält die Mitte zwischen der zu großen Einfachheit der römischen Gesetze, und den zu feinen Unterscheidungen der Herkommen. Eben so bleibt auch das Privilegium des doppelten Bandes, welches durch das Gesetz vom 17 Nivose 2ten Jahres unterdrückt ward, abgeschafft. Die Theilung der Erbschaft zwischen den beiden Linien giebt jeder einen gleichen Antheil; die vollbürtigen Verwandten werden in den beiden Linien ihre Rechte antreten, aber darum andere Verwandte nicht ausschliessen, deren Rechte in der einen Linie,

(*) Uterini aut Consanguinii.

kein Aszendent, und kein KollateralVerwandter vorfindet.

## Art. XXIV.

Wenn diese erste Abtheilung zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie bewerkstelligt ist, so geschieht keine Abtheilung mehr unter den verschiedenen Zweigen; sondern die jeder Linie zugefallene Hälfte gehört, vorbehaltlich des Falles der Representation, so wie es hierunten verfügt werden wird, dem oder den, im nächsten Grad, verwandten Erben.

---

### Anmerkungen.

weil sie in der andern keine besitzen, darum nicht weniger unwidersprechlich sind.

Zum Art. 24. Hierdurch versiegt eine ewige Quelle von Forderungen und Prozessen. Einige Herkommen hatten die Gewissenhaftigkeit in Hinsicht auf die Güter jeder Linie so weit getrieben, daß sie in jeder Unterabtheilung wieder die väterlichen und mütterlichen aufsuchten und trennten. Diese Subtilität schien sogar von dem Gesetz vom 17 Nivose angenommen worden zu sein. Allein mehrere Rechtsgelehrte benuzten die undeutliche Abfassung dieses Gesetzes, und suchten aus dem Texte desselben selbst das Gegentheil zu beweisen. Das KassationsGericht hatte diese Deutung durch seine Aussprüche bestätigt. Hier finden wir endlich dieses unnatürliche System förmlich proscribirt, welches tausend Erben zur Theilung einer Erbschaft berufen konnte, die tausendmal von den Kosten der Prozesse, den Aufsuchungen der ursprünglichen ErwerbsTitel, der genealogischen Tafeln und einer Menge, in der Dunkelheit des Alters verlohrnen, Beweißmittel verschlungen werden mußte.

## Art. XXV.

Die Nähe der Verwandschaft bestimmt sich durch die Zahl der Generationen; jede Generation heißt ein Grad.

## Art. XXVI.

Die Folge der Grade bildet die Linie; Man nennt die Folge von Graden zwischen Personen, die eine von der andern abstammen, grade Linie, (und) die Folge der Grade zwischen Personen, die nicht die einen von den andern abstammen, aber die von einem gemeinschaftlichen StammVater abstammen: (Collateral) SeitenLinie.

Man unterscheidet bei der graden Linie, die absteigende und die aufsteigende grade Linie.

Die erste ist die, welche das Haupt mit denen verbindet, welche von ihm abstammen; die zweite ist die, welche eine Person mit denen verbindet, von welchen sie abstammt.

## Art. XXVII.

Man zählt in grader Linie so viel Grade, als es

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 25 bis 29. Um die Erben zu erkennen und ihre Rechte zu vertheilen, mußte man vorerst ihre Verhältnisse zu dem Verstorbenen bestimmen. Dies geschieht hier auf eine deutliche und bestimmte

Generationen zwischen den Personen giebt; so befindet sich der Sohn in Hinsicht auf den Vater im ersten Grade, der Enkel im zweiten; und umgekehrt befinden sich der Vater und der GrosVater (in denselben Graden) in Hinsicht auf die Söhne und die Enkel.

## Art. XXVIII.

In der SeitenLinie zählen sich die Grade nach den Generationen, von einem der Verwandten bis zu dem gemeinschaftlichen StammVater, diesen nicht einbegriffen, und von diesem bis zu dem andern Verwandten.

So befinden sich zwei Brüder im zweiten Grad; der Onkel und der Neffe im dritten Grad; die GeschwisterKinder im vierten und so fort.

# Zweiter Abschnitt.

### Von der Repräsentation.

## Art. XXIX.

Die Repräsentation ist eine Fiction des Gesetzes,

---

### Anmerkungen.

Art. Es bedarf keiner Entwickelung der Gründe, warum von der ehemals üblichen doppelten Rechnung der Grade, nach dem Kanonischen und nach dem CivilRechte, hier nur die letzte beibehalten worden ist.

welche die Wirkung hat, die Repräsentanten in die Stelle, in den Grad und in die Rechte des Repräsentirten eintreten zu lassen.

## Anmerkungen.

Zum Art. 29. Die Regel, daß der nächste Verwandte der Erbe sey, kann jedoch nicht immer ihre strenge Anwendung finden; denn da sie blos auf der Vermuthung beruht, daß der Verstorbene seinen nächsten Verwandten vorgezogen haben würde, so muß sie auch dann, wenn diese Vermuthung nicht denkbar ist, eine nothwendige Ausnahme erleiden. Da wirklich in der Natur der menschlichen Neigungen eine Repräsentation besteht, welche die Kinder in die Stelle ihrer verstorbenen Aeltern einsetzt, und die ganze Zärtlichkeit der Familie auf sie überträgt, so erkennt auch das Gesetz diese Repräsentation in Hinsicht auf die Erbschaft an, indem es auf die Kinder die Rechte des verstorbenen Vaters übertragt. Ohne diese Fiction würde das Gesetz sich beinahe immer mit dem Willen des Verstorbenen im Wiederspruch befunden haben.

Das System der Repräsentation hat in dem römischen Rechte einige Veränderungen erlitten; erst durch die Novelle CXVIII. ward die in grader absteigender Linie von allen Ausnahmen befreit und die in der SeitenLinie eingeführt, in welcher sie jedoch auf die GeschwisterKinder beschränkt war. Die Repräsentation ward weder bei allen Herkommen, noch in allen auf gleiche Art angenommen; einige nahmen sie in der graden und der SeitenLinie, andere blos in der graden, andere in beiden bis ins unendliche, noch andere bis zu gewissen Graden, noch andere blos für gewisse Personen und Güter, an. Das neue Gesetz hat aus dem geschriebenen Recht und den Herkommen die Verfügungen beibehalten, welche der Natur und dem vermuthlichen Willen des Verstorbenen am meisten entsprechend schienen.

## Art. XXX.

Die Repräsentation hat in der graden absteigenden Linie ins unendliche statt.

Sie wird in allen Fällen zugelassen, die Kinder des Verstorbenen mögen nun mit den Deszendenten eines vorhergestorbenen Kindes konkurriren, oder die Deszendenten der besagten Kinder mögen sich wenn alle Kinder des Verstorbenen vor ihm verstorben sind, untereinander, in gleichen oder ungleichen Graden befinden.

## Art. XXXI.

Die Repräsentation findet zu Gunsten der Aszendenten nicht statt; der nächste in jeder der beiden Linien schließt immer den entfernteren aus.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 30. Ueber diesen Grundsaß konnte kein Zweifel entstehn. Blos ein ungerechtes und unnatürliches Gesetz könnte die Repräsentation in absteigender Linie ausschliessen. Die Neigung des Menschen dehnt sich auf alle seine Deszendenten aus; sie sind ihm alle gleich theuer; die Lebenden nehmen in seinem Herzen die Stelle der Verstorbenen ein; sie sind alle seine Kinder. Die Repräsentation kann daher in absteigender Linie keine Gränzen haben.

Zum Art. 31. Ein anderes ist es in aufsteigender Linie. Das Kind hat immer mehr Liebe für den Vater als den GrosVater, und je ferner die Aszendenten von ihm stehn, je weniger spricht die Natur in seinem Herzen für sie. Die nächsten Aszendenten müssen also immer die entfernteren ausschliessen.

## Art. XXXII.

In der Seitenlinie ist die Repräsentation zu Gunsten der Kinder und Deszendenten von Brüdern oder Schwestern des Verstorbenen zugelassen, sie mögen nun mit Oheimen oder Tanten für die Erbschaft konkurriren, oder die Erbschaft mag, wenn alle Brüder und Schwestern des Verstorbenen vor ihm

---

### Anmerkungen.

Es scheint dazu gegen das Wesen der Repräsentation, sie in aufsteigender Linie zuzulassen. Ein Strom kehrt nie zu seiner Quelle zurück.

Zum Art. 32. In Kollateral-Linie war die Anwendung des Systems am schwürigsten. Die Herkommen stellten drei verschiedene Systeme auf: nach dem einen war die Repräsentation auf die Geschwister-Kinder des Verstorbenen beschränkt; nach dem andern dehnte sie sich auf alle Deszendenten der Geschwister aus; nach dem dritten ward sie, wie in absteigender Linie, bis ins Unendliche zugelassen. Um unter diesen drei Systemen eins zu wählen, muste man zuerst untersuchen, welches dem Wunsch der Natur, der Ordnung der Zuneigungen und dem vermuthlichen Willen des Verstorbenen am angemessensten sey.

Wer keine Kinder hat und einen geliebten Bruder verliert, tragt natürlich seine Neigung auf die Deszendenten dieses Bruders über: die natürliche Sympathie zwischen dem Alter und der Kindheit tragt noch dazu bei, dies Verhältniß zu verstärken. Es ist das Interesse des Staates, die Bande, welche die Familien vereinigen, nicht zu zerreissen. Aber das Gesetz darf auch nicht weiter gehn, als die Natur selbst, und keine Neigungen voraussetzen, wo keine bestehen. Die Repräsentation auf alle Kollateral-Verwandte ohne Unterschied ausdehnen, würde voraussetzen daß der Verstorbene für alle die nämliche

gestorben sind, auf ihre Deszendenten in gleichen oder ungleichen Graden übergegangen sein.

## Art. XXXIII.

In allen Fällen, worin die Repräsentation zugelassen ist, wird die Theilung stammweise bewerkstelligt: hat ein Stamm mehrere Zweige erzeugt,

---

### Anmerkungen.

Neigung gehabt habe, welche Vermuthung wenigstens nicht wahrscheinlich sein würde; diese unbeschränkte Repräsentation würde zudem für jede KollateralErbschaft eine solche Menge Erben berufen, daß der Handel und der Ackerbau dadurch nothwendig gefährdet würden. Man hat sich daher bestimmt, die Verfügungen des römischen Rechtes beizubehalten, sie jedoch aber auf die Kinder der Neffen ausgedehnt.

Zum Art. 33. Da die Repräsentation ein Faktum ist, wodurch die Kinder den Antheil erhalten, der ihrem Vater, wenn er noch lebend gewesen wäre, zugefallen sein würde, so folgt daraus, daß, ihre Anzahl mag sein, welche sie will, sie doch nicht mehr als seinen Antheil verlangen können. Sie zählen zusammen nur für ein Haupt in der Erbschaft, sonst würde diese Fiction ihren MitErben äusserst nachtheilig sein. So wie der Tod ihrer Aeltern ihnen nichts schaden kann, darf er ihnen auch nichts nutzen.

Die Regel einer gleichen Theilung zwischen beiden Linien hat ein einfaches und wirksames Mittel an die Hand gegeben, um allen Zwistigkeiten ein Ende zu machen, welche ehedem durch das Privilegium des doppelten Bandes über das einfache Band, d. heißt das Privilegium deren, die vom nämlichen Vater und der nämlichen Mutter abstammen über die, die blos von einem von beiden abstammen, verursacht

so geschieht die Unterabtheilung in jedem Zweig ebenfalls stammweise, und die Glieder desselben Zweigs theilen untereinander, auf den Kopf.

## Art. XXXIV.

Man repräsentirt keine lebende Personen, son-

---

### Anmerkungen.

wurden. Diese Prärogative wurden von Justinian zuerst zu Gunsten der Geschwister und nachher selbst zu Gunsten von Nichten und Neffen, welche mit dem Verstorbenen durch das doppelte Band verknüpft waren, eingeführt. Die Herkommen waren in dieser Hinsicht eben so wie über das RepräsentationsRecht äusserst verschieden. Einige liessen das Privilegium zu, die einen nach dem römischen Recht, die andern in engern, die andern in noch weitern Graden, die einen nur für einige Güter; andre schlossen es ganz aus; noch andere beobachten das Stillschweigen in dieser Hinsicht. Alle diese Verschiedenheiten sind verschwunden; die nur von der Mutter oder nur von dem Vater Verwandte werden durch die vollbürtigen nicht ausgeschlossen, aber sie werden blos in ihrer Linie Antheil nehmen; die vollbürtigen in den beiden Linien; so wird der Verwandte von Seiten des Vaters seinen Antheil in der, dem väterlichen Zweig zugewiesenen, Hälfte beziehen; der Verwandte von Seiten der Mutter den seinigen in der dem mütterlichen Zweig zugewiesenen Hälfte; der Verwandte von beiden Seiten den seinigen in beiden Hälften.

Zum Art. 34. Man kann keinen Lebenden sondern blos solche Personen, welche natürlich oder CivilTodt sind, repräsentiren. Schon Dumoulin hat diesen Grundsatz aufgestellt: rursus nota quod representatio nunquam est de persona vivente, sed tantum de parente mortuo naturaliter aut civiliter. Schon die blosse Vernunft sagt, daß man in dessen Stelle nicht eintreten kann, der lebend ist und seinen Grad ausfüllt.

dern blos die, welche natürlich oder CivilTodt sind.

---

## Anmerkungen.

Stärkern Widerspruch fand die Frage bei den RechtsGelehrten: ob man ein Individuum, welches, zu einer Erbschaft berufen, dieselbe ausgeschlagen hat, repräsentiren könne, da es doch seinen Grad nicht ausfüllt? Das Gesetz hat sie dem Grundsatz der Repräsentation zufolge und nach dem, am häufigsten angenommenen RechtsGebrauch entschieden. Die Art. 69 und 70 verfügen, daß sein Antheil den seiner MitErben vermehrt, und daß blos in dem Fall wo es der einzige Erbe ist, sein Antheil auf den folgenden Grad übergeht. In der That, wenn andere Erben in gleichen Graden mit dem Verzichtleistenden vorhanden sind, so könnten die welche seinen Theil in Anspruch nehmen wollten, es nicht anderst thun, als indem sie durch Repräsentation in seine Stelle einträten. Man kann aber keinen Lebenden repräsentiren. Eben so, wenn der Verzichtleistende entfernte, aber durch die Wohlthat der Repräsentation ihm näher gebrachte Verwandte zu vermuthlichen MitErben hätte, ist es wieder gewiß, daß man seinen Plaz nichts anderst einnehmen könnte, um mit seinen MitErben zu konkurriren, als durch die Repräsentation. Wäre er aber der einzige Erbe, dann hätte sein nächster Verwandter nicht nöthig ihn zu repräsentiren, um die Erbschaft zu erhalten, worauf er verzichtet hätte. Er würde sie alsdann nicht kraft der Repräsentation, sondern kraft der Devolution (edict. præt. successiorum) in Besitz nehmen.

Dieselbe Regel ist offenbar auf den Fall anwendbar, wenn der nächste Erbe gestorben wäre, ohne die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen zu haben. Seine Verwandten können die Erbschaft nicht als seine Repräsentanten, sondern blos als seine persönliche Erben in Anspruch nehmen.

Es wäre zu vielen Misbräuchen unterworfen, einem Individuum zu erlauben, eine ihm zugefallene Erb-

Man kann den repräsentiren, auf dessen Erbschaft man verzichtet hat.

## Dritter Abschnitt.

Von den, den Deszendenten, zugefallenen Erbschaften.

---

### Anmerkungen.

schaft auf seine Kinder übergehn zu lassen, ohne selbst den Titel als Erbe anzunehmen. Er würde zu viel Mittel finden, seine Gläubiger zu betrügen, und man würde zu betrügerischen FideiCommissen zu viel Gelegenheit geben:

Man kann jedoch den repräsentiren, auf dessen Erbschaft man verzichtet hat, aber erst nach seinem Tode. In diesem Falle erhält der Verwandte sein Recht nicht von der Hand des Repräsentirten, sondern von dem Gesetze selbst; er nimmt zwar seine Stelle ein, aber nicht der Repräsentirte ertheilt sie ihm, sondern dieses letztere. Man kann seine Rechte nie auf seine Erben übertragen, aber die Repräsentation ist kein Uebertrag; sie ist blos eine Subrogation, die durch das Gesetz verfügt ist, nnd nicht in der Macht des Menschen steht.

Es liegt auch ein Grund der natürlichen Billigkeit darin, daß man eine Erbschaft, zu welcher man durch die BlutsVerwandschaft und das Gesetz berufen ist, einnehmen könne, ohne gezwungen zu sein, die lästige Erbschaft desjenigen anzunehmen, der in Lebzeiten der nächste war. Die Kinder, deren Vater alles verschwendet hat, finden so in der Erbschaft ihrer GrosAeltern eine HülfsQuelle. Durch die Natur zu dieser Erbschaft berufen, dürfen sie derselben nicht durch die Schuld ihres Vaters beraubt werden, und die Gläubiger desselben können sich nicht darüber beklagen, 1) weil sie kein Recht auf eine Erbschaft haben, die erst nach dem Tod ihres Schuldners verfallen war, 2) weil sie keinen grössern Vortheil davon hätten, wenn diese Erbschaft auf andere, als die Repräsentanten des Schuldners übergienge.

## Art. XXXV.

Die Kinder, oder ihre Deszendenten erben ihre Väter und Mütter, GrosVäter, GrosMütter, oder andre Aszendenten, ohne Unterschied des Geschlechts, oder der ErstGeburt, und gleichviel, ob sie aus verschiedenen Ehen gezeugt sind.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 35. Schon bei den Römern hatten alle Kinder gleiche Rechte auf die Erbschaft ihrer Väter. (Siehe letzt. Kap. der Novelle 22, de nuptiis, lex 77. §. evictis de legat. 2) Die meisten Herkommen hatten jedoch diese Regel verkannt. In mehreren Provinzen gehörte die ganze Erbschaft den Brüdern, und den Schwestern nur eine unbedeutende Aussteuer. Selbst von den Brüdern erhielt in mehreren Provinzen, so wie bei dem gesammten Adel, der älteste alles, die andern wurden wie die Schwestern behandelt. Dies war die erste Ursache des beständigen Zwistes unter den ältern und den jüngern, der oft in glühenden Haß übergieng, und von dem Unglück und dem beständigen Anblick der reichern Geschwister genährt, alle FamilienBande zerriß. Die Römer kannten weder das Recht der Erstgeburt noch die gesetzliche Ausschliessung der Töchter. (§. Emancipati 9. instit. de hæredit: quæ ab intest. defer.) Die Verfügungen der zwölf Tafeln hub Justinian durch die Novelle 118 auf, worin er allen Kindern gleiche Rechte ertheilte, und diese Novelle, welche die letzte Epoche der römischen Gesetzgebung ausmacht, ward fortan in den Ländern, worin das geschriebene Recht galt, befolgt. Alle Ausnahmen, welche nachher in die Herkommen aufgenommen wurden, schreiben sich von dem FeudalSystem her. Auch noch unter den ersten französischen Königen galt der Grundsatz der Gleichheit unter den Kindern, wie das Gesetz Eduards: si qui intestatus obierit, liberi ejus succedunt in Capita ausweißt. Unter den Capetin-

Sie erben in gleichen Theilen und nach Häuptern, wenn sie alle im ersten Grad und in ihrem eigenen Namen (de leur chef) (zur Erbschaft) berufen sind;

---

## Anmerkungen.

gern kam zuerst der Gebrauch auf, alle FeudalBesitzungen dem ältesten Sohn zu geben. (Verordnung Godfrieds Grafen von Bretagne von 1185: Majores natu integrum dominium obtineant, et Junioribus, pro posse suo, provideant de necessariis, ut honeste viverent. Die Bürger und Landleute folgten bald dem Adel nach, und derselbe Grund führte zur Ausschliessung der Töchter von der Erbschaft, die in den meisten Provinzen angenommen war, jedoch mit unzähligen und oft widersprechenden Variationen. Nach den meisten Herkommen hatte die Tochter, welche dotirt worden war, nichts mehr zu begehren; die Art und der Betrag der Dotirung ward aber in jedem nach besondern Grundsätzen bestimmt.

Wenn auch nicht die natürliche Billigkeit allen Kindern desselben Vaters gleiche Rechte zuerkennen würde, so würde diese Gesetzgebung doch schon in der einzigen Hinsicht ungerecht sein, weil sie fast immer mit dem vermuthlichen Willen der Aeltern im Widerspruch stand. Das älteste Kind erfüllte nicht immer die Pflichten der kindlichen Liebe am gewissenhaftesten, und doch gab ihm das Gesetz alles, selbst gegen den Willen des Vaters; oft opferte eine Tochter sich auf, um seines Alters zu pflegen; das Gesetz benahm ihm die Befugniß, ihre treue Dienste zu belohnen. Und doch sollte jedes Gesetz über die Erbfolge blos die Vollzieherinn des vermuthlichen Willens des Erblassers sein.

Die konstituirende Versammlung hielt die Abschaffung dieser Misbräuche für eine ihrer heiligsten Pflichten. Ihre wohlthätige Dekrete vom 15 März 1790 und vom 15 April 1791 wurden mit allgemeinem Beifall aufgenommen. Die Erfahrung hat sie bewährt, und das neue Gesetz sanktionnirt. Man

sie erben stammweise, wenn sie alle, oder zum Theil, durch Repräsentation (zur Erbschaft) gelangen.

## Vierter Abschnitt.

### Von den, den Aszendenten, zugefallenen Erbschaften.

### Art. XXXVI.

### Wenn der Verstorbene weder Nachkommenschaft,

---

**Anmerkungen.**

darf dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß hier blos von gleicher Theilung einer Erbschaft ab intestat die Rede ist, d. h. einer Erbschaft, worüber der Erblasser nicht verfügt hat. Der Wille des Menschen ist aber nicht an diese strenge Gleichheit gebunden, und er kann immer über einen Theil seiner Güter nach Belieben zu Gunsten eines seiner Erben oder andrer Personen verfügen. Allein was er thun darf, darf das Gesetz sich nicht erlauben. Seine Neigung kann besondere Gründe haben: sie kann auf Dankbarkeit oder wohlthätigen Absichten beruhn; das Gesetz kann weder diese Bewegründe noch diese Rechte haben. Das Gesetz hat keinen andern Zweck, als seine Freigebigkeit zu beschränken, wo es das Interesse der Gesellschaft und die Erhaltung der Familien erheischt; allein es muß sich darauf beschränken, das zu übertragen, was der Mensch oder die Natur bestimmt haben. Die Ungleichheit, welche ehedem von der Absonderung der Güter in eigenthümliche und Acqueste, von dem Privilegium des doppelten Bandes ꝛc. herrührte, ist ebenfalls verschwunden; man sehe weiter oben die Beweggründe nach, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, auch in dieser Hinsicht bei der Theilung eine vollkommene Gleichheit eintreten zu lassen.

noch Brüder, noch Schwestern, noch Deszendenten von ihnen zurückgelassen hat, so wird die Erbschaft zur Hälfte unter die Aszendenten der väterlichen und (zur Hälfte) unter die Aszendenten der mütterlichen Linie vertheilt.

Der Aszendent, welcher sich im nächsten Grade befindet, erhält die seiner Linie anklebende Hälfte mit Ausschluß aller andern.

Die Aszendenten in demselben Grade erben Kopfweise.

## Art. XXXVII.

Die Aszendenten erben, mit Ausschluß aller andern, die Dinge, welche sie ihren ohne Nachkommenschaft verstorbenen Kindern oder Deszendenten geschenkt haben, wenn die geschenkten Dinge sich in Natur in der Erbschaft wiederfinden.

Wenn diese Gegenstände veräussert worden sind, so erhalten die Aszendenten den Kaufschilling, der noch (allenfalls) darauf geschuldet würde. Sie er-

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 36. Die folgenden Verfügungen des Gesetzbuchs sind die nothwendigen Folgerungen des aufgestellten Systems, und bedürfen keiner Erläuterung. Wir werden uns daher darauf beschränken, bloß einige Abweichungen von dem geschriebenen Rechte zu erörtern, welche das nämliche System erzeugt hat.

ben auch die Klage auf Zurücknahme, (l'action de reprise) welche dem Schenkgeber zustehen könnte.

## Art. XXXVIII.

Wenn die Aeltern einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person sie überlebt haben, so wird die Erbschaft, wenn sie Geschwister oder Deszendenten von Geschwistern hinterlassen hat, in zwei gleiche Theile getheilt, von welchen nur die eine Hälfte dem Vater und der Mutter zufällt, welche sie gleichfalls unter sich theilen.

Die andere Hälfte gehört den Brüdern, Schwe-

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 38. Man hat hier wieder die Stimme der Natur zu Rath gezogen. Ohne Zweifel müssen die Aeltern die KollateralVerwandte ausschlieſſen. Allein, wenn, indem sie ein Kind verlieren, ihnen andre übrig bleiben, ist dann nicht die Theilung der Erbschaft unter die Aeltern und Geschwister in der Ordnung der Natur? Nach dem römischen Rechte schlossen die Aszendenten die halbbürtigen Geschwister aus, und theilten blos mit den Vollbürtigen. Nach den meisten Herkommen erbten die Aszendenten die Möbel und Acqueste, die KollateralVerwandte die eigenthümlichen Güter. In einigen Provinzen erbten blos die Aeltern, nie aber die GrosAeltern. An die Stelle aller dieser Verfügungen ist eine gerechte, einfache, in ihrer Anwendung keinen Schwierigkeiten unterworfene Regel getreten. Die Aeltern theilen mit ihren Kindern die Erbschaft des verstorbenen Kindes; sie erhalten die Hälfte; die Geschwister die andere. Ist nur einer der Aeltern mehr vorhanden, so erhalten die Kinder drei Viertheile. Diese theilen ihren Antheil zu gleichen Thei-

stern oder ihren Deszendenten, so wie es in dem Abschnitt: von den Kollateral-Erbschaften erklärt werden wird.

## Art. XXXIX.

Im, Falle wo die ohne Nachkommenschaft verstorbene Person Geschwister oder Deszendenten von Geschwistern hinterläßt, und der Vater oder die Mutter vorhergestorben ist, so wird der Theil, welcher ihm, oder ihr kraft des vorhergehenden Artikels zugefallen sein würde, mit der den Geschwistern oder ihren Repräsentanten zugefallenen Hälfte vereinigt, so wie es hierunten erklärt werden wird.

# Fünfter Abschnitt.

### Von den Kollateral-Erbschaften.

## Art. XL.

Wenn Vater und Mutter einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person vor ihr gestorben sind,

---

### Anmerkungen.

len wenn sie aus derselben Ehe sind; sind sie aus verschiedenen Ehen entsprossen, so erhält jede Linie die Hälfte; jedes Kind nimmt seinen Antheil in seiner Linie, und, wenn deren blos von einer Linie vorhanden sind, so erhalten diese alles.

Zum Art. 40 bis 43. Hier treten wieder die obigen Grundsätze, so wie jener der gleichen Theilung zwischen beiden Linien ein.

so sind ihre Geschwister oder ihre Deszendenten, mit Ausschluß der Aszendenten und der andern Kollateral-Verwandten (zur Erbschaft) berufen.

Sie erben, entweder durch sich selbst, oder durch Repräsentation, so wie es im Abschnitt: von der Repräsentation regulirt worden ist.

## Art. XLI.

Wenn beide Aeltern der ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person sie überlebt haben, so sind ihre Geschwister oder ihre Repräsentanten blos zur Hälfte der Erbschaft berufen; hat blos der Vater oder (blos) die Mutter sie überlebt, so sind sie zu den drei Viertheilen der Erbschaft berufen.

## Art. XLII.

Die Theilung der Hälfte, oder der drei Viertheile, welche den Brüdern oder Schwestern nach den Verfügungen des vorhergehenden Artikels zugefallen sind, wird unter ihnen zu gleichen Theilen bewerkstelligt, wenn sie alle aus derselben Ehe entsprungen sind; wenn sie aus verschiedenen Ehen sind, so wird die Erbschaft zwischen die väterliche und die mütterliche Linie des Verstorbenen zu gleichen Hälften getheilt; die vollbürtigen nehmen in den beiden Linien Theil; und die blos von der Mutter und blos von dem Vater her Verwandte jeder nur in seiner

Linie; sind nur von einer Seite Brüder oder Schwestern vorhanden, so erben sie das Ganze mit Ausschluß von allen andern Verwandten von der andern Linie.

## Art. XLIII.

In Ermangelung von Brüdern oder Schwestern, oder Deszendenten von ihnen, und in Ermangelung von Aszendenten in einer oder der andern Linie, ist die Erbschaft, zur Hälfte, den überlebenden Aszendenten und zur andern Hälfte den nächsten Verwandten der andern Linie zugefallen.

Wenn Kollateral-Verwandte im nämlichen Grad konkurriren, so theilen sie nach den Köpfen.

## Art. XLIV.

Im Fall des vorhergehenden Artikels hat der überlebende Vater, oder die überlebende Mutter die Nuzniessung von dem Drittel der Güter, welche er oder sie nicht eigenthümlich erbt.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 44. Diese Verfügung gründet sich ebenfalls auf den vermuthlichen Willen der Kinder, welche gewiß, um den Genuß der Kollateral-Erben zu beschleunigen, die Urheber ihrer Tage nicht in Mangel gelassen haben würde; ohne Zweifel gewährt sie den Aeltern einen traurigen Ersaz für den Verlust ihrer Kinder, aber doch oft einige Erleichterung in den Bedürfnissen des Alters.

## Art. XLV.

Die Verwandte, welche in weitern als dem zwölften Grade verwandt sind, erben nicht.

In Ermangelung von Verwandten von einem erbfähigen Grad in einer Linie erben die Verwandten der andern Linie das Ganze.

# Viertes Kapitel.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 45. Nach dem zwölften Grad kennt man keine Verwandschaft mehr. In der That würde dann der Beweiß zu schwer werden. Der Stolz hat eher als das Interesse die Genealogien aufbewahrt; die gröste Menge der Menschen, der Eitelkeit der Geburt fremd, ist der Sorgfalt unfähig, welche nöthig ist, um einen alten Ursprung zu erweisen, und doch sind die Gesetze für die Menge gemacht. Ausserdem mußte das Gesetzbuch, auch wenn man von der Schwierigkeit der Beweise abstrahiren wollte, doch ein Ziel stecken. Wenn man der Verwandschaft ins unendliche nachspüren wollte, so würde eine Vermischung der Familien daraus entstehen; die Erben würden unzählig werden, und um immer gerecht zu sein, würde man in unendliche Theilungen und Prozesse gerathen. Nach dem zwölften Grad ist man von dem gemeinschaftlichen StammVater so weit entfernt, die FamilienNeigungen sind so abgenutzt, daß man sich mehrentheils nicht mehr kennt, und solche Verwandte nicht mehr Recht als jeder Fremde haben.

Die einzige Gunst, die man in diesem Falle der Verwandschaft bewilligen konnte, bestand darin, daß man dem Verwandten, der der einzige im zwölften Grade sein würde, den Theil seiner Linie und zugleich jenen der fehlenden Linie zuerkannte.

# Von den unregelmäsigen Erbschaften.

## Erster Abschnitt.

Von den Rechten der natürlichen Kinder auf die Güter ihres Vaters oder ihrer Mutter, und von der Erbschaft der ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kinder.

### Art. XLVI.

Die natürlichen Kinder sind keine Erben; das Gesetz bewilligt ihnen nur dann Rechte auf die Güter ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter, wenn sie gesetzlich anerkannt worden

---

### Anmerkungen.

#### Viertes Kapitel.

Wir kommen itzt zu den unregelmäsigen Erbschaften, nämlich zu jenen, welche das Gesetz übertragt, wenn sich kein rechtmäsiger Erbe in der Familie mehr vorfindet. Die Erbfolge, welche, wie wir gesehen haben, eine CivilInstitution ist, wird hier noch willkührlicher, und von dem positiven Rechte noch abhängiger, welches dem Gesetzgeber zwischen mehreren verschiedenen Verfügungen freie Wahl läßt.

Die ehemaligen Gesetze beriefen, in Ermangelung von Verwandten, den überlebenden Gatten, und in dessen Ermangelung, den Staat zur Erbschaft. Man hat diese Verfügungen beibehalten, aber dennoch geglaubt, daß die anerkannten natürlichen Kinder noch rechtmäsigere Ansprüche zu machen hätten, und sie daher jenen vorgezogen.

Zum Art. 46 bis 49. Die Aufsuchung der Vaterschaft ist verboten; den Aeltern allein bleibt es überlassen, durch ihre Anerkennung den Civilstand ihres Kindes zu konstatiren. Wenn aber die Natur in diesem Falle auch einen Theil der väterlichen Besitz-

sind. Es ertheilt ihnen gar kein Recht auf die Güter der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

## Art. XLVII.

Das Recht des natürlichen Kindes auf die Güter seines verstorbenen Vaters oder seiner verstorbenen Mutter ist bestimmt wie folgt:

Wenn der Vater oder die Mutter rechtmäsige Deszendenten hinterlassen hat, so ist dieses Recht von einem Drittel des Erbtheils, welches das natürliche Kind erhalten haben würde, wenn es rechtmäsig gewesen wäre: es ist von der Hälfte, wenn der Vater oder die Mutter keine Deszendenten, aber wohl Aszendenten oder Geschwister hinterlassen hat: es

---

### Anmerkungen.

thümer in Anspruch nimmt, so verbietet doch die Gesellschaft, sie den rechtmäsigen Kindern völlig gleich zu stellen.

Ehedem war die Gesetzgebung offenbar äusterst ungerecht gegen die unehelichen Kinder. Ein barbarisches Vorurtheil verfolgte sie von ihrer Geburt an; und während die öffentliche Meinung sie für die Schuld ihrer Väter strafte, erlitten die wahren Schuldigen keine Beunruhigung in ihren Genüssen, keine Verminderung ihrer persönlichen Achtung.

Die Gesetze vom 4 Junius 1793 und vom 12 Brumaire 2 Jahres fielen in das entgegengesetzte Extrem. Das neue Gesetz hat die Mittelstraße zu halten gesucht. Es stellt die natürlichen Kinder nicht in denselben Rang mit den Sprossen einer achtungswürdigen und von allen Gesetzen geheiligten Verbindung; es beehrt sie nicht mit dem Titel von Erben;

ist von den drei Viertheilen, wenn der Vater oder die Mutter weder Deszendenten noch Aszendenten, noch Brüder noch Geschwister hinterläßt.

## Art. XLVIII.

Das natürliche Kind hat ein Recht auf das ganze Vermögen, wenn sein Vater oder seine Mutter keine Verwandten in erbfähigem Grade hinterlassen hat.

## Art. XLIX.

Ist das natürliche Kind verstorben, so können seine Kinder oder Deszendenten die Rechte, welche in den vorhergehenden Artikeln bestimmt sind, reklamiren.

---

### Anmerkungen.

es bewilligt ihnen blos Rechte und garantirt die Schuld, welche ihre Aeltern kontrahirt haben, als sie ihm die Geburt gaben, und zu der sie sich durch die Anerkennung bekannt haben. Die natürlichen Kinder werden keine FamilienRechte ausüben: sie bleiben ausser der Familie; sie haben auf das Vermögen dieser Familie, welcher sie nicht angehören, keine Ansprüche; aber das Blut ihrer Aeltern fließt in ihren Adern, und das Gesetz kann die Rechte dieses Blutes nicht verkennen.

Diese Rechte sind mit Weisheit bestimmt; sie sind ausgedehnter, wenn blos KollateralErben vorhanden sind, beschränkter, wenn die Aeltern rechtmäsige Kinder oder Geschwister hinterlassen. Sind keine Verwandte mehr vorhanden, so schließen sie die Rechte des Fiskus, welcher in der Ordnung der unregelmäsigen Erben der letzte ist, aus.

## Art. L.

Das natürliche Kind oder seine Deszendenten sind gehalten, alles das, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, erhalten haben, und was der Collation, nach den im 6ten Kapitel, im Abschnitt: von den Collationen (des rapports) aufgestellten Regeln, unterworfen wäre, auf das aufzurechnen, (à imputer) was sie zu verlangen berechtigt sind.

## Art. LI.

Jede Reklamation ist ihnen untersagt, wenn sie, bei Lebzeiten ihres Vaters oder ihrer Mutter, die Hälfte von dem, was ihnen durch die vorhergehenden Artikel zugewiesen ist, von Seiten ihres Vaters oder ihrer Mutter, mit der ausdrücklichen Erklärung, erhalten haben, daß es ihre Absicht ist, das natürliche Kind auf die Portion zu reduziren, welche sie ihm angewiesen haben.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 50 u. 51. Wenn die Aeltern, um der Ruhe ihrer Familie halber, Sorge getragen haben, ihre Schuld gegen das natürliche Kind noch bei Lebzeiten abzutragen, wenn sie bei dieser Anticipation zugleich den Willen erklärt haben, daß ihre Erbschaft nachher nicht mehr in Anspruch genommen werden solle, so läßt das Gesetz diesen Willen bestehen. Eine solche Schenkung ist den Kindern und der Familie nüzlich; den ersten gewährt sie früher den Genuß; sie

In dem Falle, wo diese Portion geringer wäre als die Hälfte von dem, was dem natürlichen Kind zukommen müßte, soll es blos die Ergänzungs Summe (le supplément) reklamiren können, welche nöthig ist, um diese Hälfte voll zu machen.

## Art. LII.

Die Verfügungen der Artikel 47 und 48 sind auf die ehebrecherischen, oder blutschänderischen Kinder nicht anwendbar.

Das Gesetz bewilligt ihnen nichts, als Alimente.

## Art. LIII.

Diese Alimente werden in Hinsicht auf die Vermögensumstände des Vaters oder der Mutter, auf

---

### Anmerkungen.

befreit die zweiten von einem gehässigen Gläubiger. Doch muß die Schenkung die Rechte, welche das Kind nach dem Tode der Aeltern gehabt haben würde, nicht über die Hälfte verlezt haben.

Zum Art. 52 bis 55. Da die Anerkennung der aus einem blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang erzeugten Kinder verboten ist, so können sie in keinem Falle Erben werden. Sie haben auch keine Rechte, sondern blos Ansprüche auf Mitleiden; sie können nichts, als Nahrung fordern. Das Gesetz erlaubt das Geständniß einer Schwäche, nicht aber die Anerkennung eines Verbrechens. Nichtsdestoweniger kann die Existenz eines solchen Kindes zuweilen eine evidente Thatsache sein. Ein Mann hat z. B. ein Kind gesetzlich, und in gehöriger Zeit verläugnet; ein Urtheil hat es für die Frucht eines ehebrecheri-

die Anzahl und die Qualität der rechtmäsigen Erben bestimmt.

## Art. LIV.

Wenn der Vater oder die Mutter des ehebrecherischen oder blutschänderischen Kindes dasselbe eine mechanische Kunst werden haben erlernen lassen, oder wenn eins der Aeltern ihm bei Lebzeiten wird Alimente versichert haben, so soll das Kind keine Reklamation gegen ihre Erbschaft erheben können.

## Art. LV.

Die Erbschaft des ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kindes ist dem Vater oder der

---

### Anmerkungen.

schen Umgangs der Mutter anerkannt. Diese kann nicht von der Verbindlichkeit freigesprochen werden, ihm Alimente zu geben. Der Vater kann den GeburtsAkt als Vater unterzeichnet haben, ohne zu erklären, daß er mit einem andern Weibe vorher verbunden, oder die Mutter seine Schwester war. In diesem Falle kann das Kind diese Anerkennnng nicht geltend machen, aber das Factum derselben berechtigt es Nahrung zu fordern. Schon das alte Recht nahm diesen Grundsatz an; die Natur verlangt seine Beibehaltung, denn jedes hülflose Wesen darf von denen Nahrung fordern, die ihm das Leben gegeben haben.

Zum Art. 55 und 56. Ehedem gehörte die Erbschaft eines ohne Nachkommenschaft verstorbenen unehelichen Kindes dem Fiskus. Die Verfügung des Gesetzes zu Gunsten der Geschwister ist offenbar eine blosse

Mutter, welcher oder welche dasselbe anerkannt hat, oder wenn es von dem einen und der andern anerkannt worden ist, beiden zur Hälfte verfallen.

## Art. LVI.

Wenn Vater und Mutter des natürlichen Kindes vor demselben gestorben sind, so gehen die Güter, welche es von denselben erhalten hat, wenn sie sich in Natur in der Erbschaft vorfinden, auf die rechtmäsigen Geschwister über: die Klage auf die Rückerstattung (l'action en reprise), wenn eine solche statt findet, oder der Kaufschilling von den verkauften Gütern dieser Art, wenn er noch geschuldet wird, fällt ebenfalls an die rechtmäsigen Geschwister zurück. Alle andere Güter gehn auf die natürlichen Geschwister oder ihre Deszendenten über.

---

### Anmerkungen.

Gunst, denn blos rechtmäsige Verwandte besitzen das Recht der Erbfolge; allein die Republik, welche in diesem Falle die einzige sein würde, die Ansprüche zu machen hätte, kann darauf verzichten. Es schien zudem billiger, seine Verlassenschaft an die Aeltern zurückfallen zu lassen, welche die Pflichten der Natur gegen es erfüllt haben, und also auch zu dem Genuß der Rechte der Vaterschaft berechtigt sind.

Hat das natürliche Kind weder Vater noch Mutter, noch natürliche Geschwister, noch Deszendenten von solchen, so hat es keine rechtmäsige Erben; seine Erbschaft geht dann auf seine unregelmäsigen Erben über, nämlich 1) auf seine natürlichen Kinder, 2) auf seinen Gatten, 3) auf die Republik.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und der Republik.

### Art. LVII.

Wenn der Verstorbene weder Verwandte in erbfähigen Graden, noch natürliche Kinder zurückläßt, so gehören die seine Erbschaft ausmachenden Güter, dem überlebenden, nicht (von ihm) geschiedenen Gatten.

### Art. LVIII.

In Ermangelung eines überlebenden Gatten ist die Erbschaft der Republik erworben.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 57. In Ermangelung von natürlichen Kindern, geht das Vermögen auf den Ehegatten über, nach den Grundsätzen des römischen Rechtes im Titel unde vir et uxor. Die Rechte des Gatten treten erst nach den der natürlichen Kinder ein, weil er, so eng auch das Band war, welches ihn mit dem Verstorbenen verknüpfte, doch immer einer fremden Familie angehört. Der zweite Titel sichert indessen dem Gatten das Recht zu, dem überlebenden Gatten in dem Fall, wo er keine andere Erben als natürliche Kinder hinterlassen sollte, seine Dankbarkeit und seine Zuneigung zu beweisen.

Geschiedene Gatten können jedoch die Wohlthat dieses Artikels nicht anrufen. Er beruht auf der Vermuthung, daß der Verstorbene seinen Gatten der Republik vorgezogen haben würde, welche jedoch in diesem Fall verschwinden muß.

Zum Art. 58. Dies ist eine allgemeine Regel in allen Staaten. Die Güter, welche niemand in An-

## Art. LIX.

Der überlebende Ehegatte und die DomainenRegie, welche ein Recht auf die Erbfolge zu haben behaupten, sind gehalten, die Siegel auflegen, und in den für die Annahme der Erbschaften unter der Rechtswohlthat des Inventariums vorgeschriebenen Formen ein Inventarium errichten zu lassen.

## Art. LX.

Sie müssen die BesitzEinsetzung von dem Tribunal erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröfnet ist, anverlangen; das Tribunal kann nicht eher als nach drei Verkündigungen und AnschlagZetteln in den gebräuchlichen Formen und nach Anhörung des RegierungsKommissairs darüber erkennen.

---

### Anmerkungen.

spruch nehmen kann, gehören der Gesellschaft an. Was keinem Individuum gehört, fällt der Gesammtheit der Individuen zu, die der Staat vorstellt.

Zum Art. 59 bis 63. Eine unregelmäsige Erbschaft tritt nur in Ermangelung rechtmäsiger Erben ein, diese haben aber das Recht, so lange ihre Klage nicht verjährt ist, ihre Ansprüche geltend zu machen. Man mußte also dafür sorgen daß die Erbschaft ihnen erhalten würde, wenn sie noch in der nützlichen Zeitfrist erscheinen sollten. Die unregelmäsigen Erben treten daher nicht von Rechtswegen in den Besitz ein; nicht der Tod des Erblassers, sondern das Urtheil des Tribunals, welches sie einsetzt, übertragt die Erbschaft auf sie. Die Masse der Güter muß durch ein

## Art. LXI.

Der überlebende Ehegatte ist ausserdem noch gehalten, das MobiliarVermögen anzulegen (de faire emploi du mobilier) oder eine hinreichende Caution zu stellen, um dessen Ersatz in dem Falle zu versichern, wenn in einer Zeitfrist von drei Jahren Erben des Verstorbenen erscheinen würden; nach dieser Zeitfrist ist die Caution entladen.

## Art. LXII.

Der überlebende Ehegatte, oder die Domainen-Verwaltung, welche die ihnen respective vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt hätten, sollen zu Schadloshaltungen (dommages-intêrets) verurtheilt werden können, wenn deren statt finden.

## Art. LXIII.

Die Verfügungen der Artikel 59, 60, 61 u. 62,

---

### Anmerkungen.

Inventarium konstatirt und alle Vorsichts-Maasregeln getroffen werden, um die Rechte der allenfalsigen Erben für den Fall ihrer Erscheinung zu bewahren.

Es bleibt noch ein Fall übrig: nämlich, wenn weder Verwandte, noch natürliche Kinder, noch der Gatte, noch die Republik erscheint, um eine Erbschaft zu begehren. Dann ist diese vakant. Diejenigen aber, welche Rechte auf dieselbe geltend zu machen haben, müssen durch die Gesetze an jemand angewiesen wer-

sind den, in Ermangelung von Verwandten (zur Erbschaft) berufenen natürlichen Kindern, gemeinschaftlich.

## Fünftes Kapitel.

### Von der Annahme und dem Ausschlagen der Erbschaften.

---

**Anmerkungen.**

den, um sie gegen ihn zu verfolgen. In diesem Falls wird, wie es weiter unten bestimmt werden wird, zu dem Ende ein Kurator der vakanten Erbschaft ernannt.

### Fünftes Kapitel.

Wir kommen itzt zu dem zweiten Theil des Projektes, der von der Annahme und Ausschlagung der Erbschaften, der Art ihrer Theilung, den Wirkungen dieser letztern, und der Zahlung der Schulden handelt. Dieser Theil erheischt keine lange Entwikkelung. Er stellt nicht, wie der erste ein neues System auf: er enthält lauter schon bekannte Regeln, die aber mit Sorgfalt und Vorsicht zum Theil aus dem geschriebenen Rechte, zum Theil aus den Herkommen, zum Theil dem RechtsGebrauch entlehnt sind.

Das Gesetz würde unvollkommen sein, wenn es nicht alles enthielte, was auf die Erbschaft Bezug haben kann; es fangt damit an, den Augenblick der Eröffnung derselben zu bestimmen; es muß die ganze Zwischenzeit bis zu dem Augenblick durchlaufen, wo alle Schwierigkeiten gehoben, und durch eine endliche und unwiderrufliche Theilung alle Operationen beendigt sind, welche, indem sie den Antheil jedes Erben an den Gütern und an den Lasten bestimmt, alle Gemeinschaft zwischen ihnen aufhebt.

Die Regeln in dieser Hinsicht sind in den zwei letzten Kapiteln des Gesetzes enthalten. Diese Ka-

# Erster Abschnitt.

## Von der Annahme.

### Art. LXIV.

Man kann eine Erbschaft geradezu und unbedingt, (purement et simplement) oder (auch) unter der RechtsWohlthat des Inventariums annehmen.

### Art. LXV.

Niemand ist gehalten, eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen.

---

### Anmerkungen.

pitel enthalten eine Menge Artikel, die aber blos die Entwickelung einiger anerkannten Grundsätze sind.

Erster Abschnitt.

Zwei verschiedene Interesse müssen immer den Gesetzgeber in der SuccessionsMaterie beschäftigen: das der Erben, und das der Gläubiger.

Der Erbe erhält die Güter, aber das Gesetz ertheilt sie ihm nur unter der Verbindlichkeit, die Lasten abzutragen,

Zum Art. 64. u. 65. Die Gläubiger können ihr Recht gegen den Erben ausüben, allein das Gesetz gewährt diesem eine hinreichende Zeitfrist, um sich über den Zustand der Erbschaft zu versichern, und sich zu entschliessen, ob er sie annehmen oder ausschlagen will. Alle Verfügungen des Projektes zwecken dahin ab, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen diesen gleich empfehlungswürdigen Interessen zu erhalten, um keines zum Nachtheil des andern zu begünstigen.

Der Antritt einer Erbschaft ist ein Recht. Jeder kann aber, den Rechten eines Dritten ohnbeschadet, auf seine Rechte verzeihn. Er kann daher nicht gezwungen werden, zu erben.

## Art. LXVI

Die verheiratheten Weiber können ohne die Ermächtigung ihres Mannes, oder der Gerichte, in Gemäßheit der Verfügungen des Gesetzes über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, keine Erbschaft auf gültige Art annehmen.

Die den Minderjährigen und Interdicirten zugefallenen Erbschaften sollen nur in Gemäßheit der Verfügungen des Gesetzes: über die Vormundschaften, auf eine gültige Art angenommen werden können.

## Art. LXVII.

Die Wirkung der Annahme geht bis auf den Tag der Eröffnung der Erbschaft zurück.

---

### Anmerkungen.

Es giebt zwei Arten der Annahme einer Erbschaft, die erste ist ohne Vorbehalt, unbedingt. Die zweite geschieht unter der Rechts-Wohlthat des Inventariums. Hier ist nur von der ersten die Rede.

Zum Art. 66. Siehe Art. 211 des sechsten Kapitels des 5ten Titels des 1ten Buchs. (Seite 149 Theil 1.) Art. 455. und folgende des achten Abschnitts des zweiten Kapitels des Titels 10 des 1ten Buchs. (Seite 302 und f. des 1. Theils) und 503 des zweiten Kapitels des Tites 9. des ersten Buchs. (Theil 1. S. 327.)

Zum Art. 67. Eine Folge des Grundsatzes, daß die Erbschaft nicht einen Augenblick ohne Herrn bleiben darf. Eben so hat die Verzichtleistung, ohngeachtet sie späterhin erklärt worden ist, ihre Wirkung von

## Art. LXVIII.

Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweischweigend sein: sie ist ausdrücklich, wenn man in einem authentischen oder PrivatAkt den Titel oder die Eigenschaft als Erbe annimmt; sie ist stillschweigend, wenn der Erbe einen Akt vornimmt, der nothwendig seine Absicht, (die Erbschaft) anzunehmen, voraussetzt, und den er blos in seiner Eigenschaft als Erbe zu machen berechtigt wäre.

## Art. LXIX.

Bloße konservatorische Akte, Akte der provisorischen Aufsicht und Verwaltung sind keine Akte des Antritts der Erbschaft, wenn man dabei nicht den Titel oder die Eigenschaft als Erbe angenommen hat.

---

### Anmerkungen.

dem Augenblick der Eröffnung an, und von diesem Augenblick treten die Rechte deren ein, die die Stelle des Verzichtleistenden einnehmen.

Zum Atr. 68 u. 69. Diese Verfügungen bezwecken ebenwohl, daß man die einmal angenommene Eigenschaft als Erbe nicht willkührlich wieder abschütteln könne, und auf der andern Seite, daß der nicht mit dieser Eigenschaft belastet werden könne, der die Absicht, sie anzunehmen, nicht gehabt, und sie nicht wirklich auf eine unzweifelhafte Art angenommen hätte. Denn so lange ein Erbe weder ausdrücklich noch stillschweigend angenommen hat, hat er die Befugniß zu verzichten. Ein konservatorischer Akt kann nicht als ein Beweiß dieser Absicht angesehen werden, er setzt blos eine lobenswürdige Sorgfalt für ein dringendes Bedürfniß voraus.

## Art. LXX.

Die Schenkung, der Verkauf oder Uebertrag seiner Erbrechte, von Seiten eines der MitErben, es sey nun an einen Fremden, oder an alle seine MitErben, oder an einige unter ihnen, führt seinerseits die Annahme der Erbschaft mit sich (emporte).

Eben so verhält es sich 1) mit der Verzichtleistung, selbst der unentgeltlichen, welche einer der Erben zum Vortheil eines oder mehrerer der MitErben macht.

2) Mit der Verzichtleistung, die er, selbst zum Vortheil aller seiner MitErben ohne Unterschied macht, wenn er für diese Verzichtleistung eine Vergütung erhält (lorsqu'il en recoit le prix).

## Art. LXXI.

Wenn der, welchem eine Erbschaft zugefallen ist,

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 70. Ein anderes ist es mit einer Schenkung oder einem Verkauf. Dies sind Verfügungen, die nur der Herr einer Sache machen kann. Um nicht anzunehmen, muß man geradezu und unbedingt ausschlagen, dem Gesetz den Uebertrag der verlassenen Rechte überlassen, und nicht selbst darüber verfügen. Der gute Glaube, welcher die Grundlage der Akte sein muß, verbietet ebenfalls, daß ein Erbe, der zu einer nützlichen Erbschaft berufen wäre, seine Gläubiger durch eine verstellte Verzichtleistung, wofür er sich hätte bezahlen lassen, täuschen könne.

gestorben ist, ohne sie ausgeschlagen (repudiée) zu haben, oder ohne sie ausdrücklich oder stillschweigend angenommen zu haben, so können seine Erben sie in seinem Namen (de son chef) annehmen oder ausschlagen.

## Art. LXXII.

Wenn diese Erben nicht einig sind, um die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, so muß sie unter der RechtsWohlthat des Inventariums, angenommen werden.

## Art. LXXIII.

Der Großjährige kann die von ihm geschehene ausdrückliche oder stillschweigende Annahme einer Erbschaft nicht (mehr) angreifen, den Fall ausgenommen, wenn diese Annahme die Folge eines gegen ihn verübten Betrugs gewesen wäre; er kann nie unter dem Vorwand der Verletzung reklamiren, den einzigen Fall ausgenommen, wo sich die Erbschaft durch die Entdeckung eines im Augenblick der Annahme unbekannten Testamentes verschlungen, oder um mehr als die Hälfte vermindert finden würde.

# Zweiter Abschnitt.

### Von der Verzichtleistung auf Erbschaften.

## Art. LXXIV.

Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft wird nicht vermuthet. Sie kann nicht anderst, als auf der Greffe des ersten InstanzGerichts, in dessen Bezirk die Erbschaft eröfnet ist, auf einem besondern, zu diesem Zweck gehaltenen Register geschehen.

## Art. LXXV.

Der verzichtleistende Erbe wird angesehen, (est censé) als wäre er nie Erbe gewesen.

## Art. LXXVI.

Der Antheil des Verzichtleistenden wächst seinen MitErben zu; wenn er der einzige ist, so ist sie dem folgenden Grade zugefallen (devolue).

## Art. LXXVII.

Man kann nicht durch Repräsentation eines Erben

---

### Anmerkungen.

#### Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 74. Eine Verzichtleistung beruft andere Erben; sie interessirt die Gläubiger der Erbschaft. Ein Akt dieser Art muß also nothwendig öffentlich sein. Die Geheimhaltung könnte zu viele Misbräuche und Unterschleife begünstigen. Da die Verzichtleistung in der Regel nicht vermuthet werden kann, so kann es keine stillschweigende geben; sie muß bestimmt erklärt werden.

Zum Art. 77. Siehe Art. 34 des zweiten Abschnitts des dritten Kapitels des gegenwärtigen Titels (Seite 31.)

zu einer Erbschaft gelangen, auf welche dieser verzichtet hat. Wenn der Verzichtleistende der einzige Erbe seines Grades ist, oder wenn alle seine MitErben Verzicht leisten, so treten die Kinder in ihrem eigenen Namen (de leur chef) ein, und erben nach den Köpfen.

## Art. LXXVIII.

Die Gläubiger dessen der, ihren Rechten zum Nachtheil, Verzicht leistet, können sich gerichtlich ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen (de chef) ihres Schuldners und an seiner Stelle anzunehmen.

In diesem Falle ist die Verzichtleistung blos zu Gunsten der Gläubiger und nur bis zur Konkurrenz ihrer Forderungen vernichtet; sie ist es aber nicht zum Vortheil des Erben, welcher Verzicht geleistet hat.

---

## Anmerkungen.

Zum Art. 78. Diese Verfügung sichert die Rechte der Gläubiger gegen Misbräuche und Unterschleife. Sie giebt ihnen die Mittel an die Hand, kostspielige KonkursProzesse zu vermeiden. Ergiebt sich aber durch diese Operation ein Ueberschuß, so kann er weder den Gläubigern zum Vortheil gereichen, deren Rechte getilgt sind, noch dem Erben, welcher verzichtet hat. Dieser Vortheil geht alsdann auf die über, auf welche nach der natürlichen Erbfolge die Erbschaft übergegangen sein würde.

## Art. LXXIX.

Die Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, verjährt sich durch den Ablauf der Zeitfrist, die zu der längsten Verjährung von Immobiliar-Rechten erforderlich ist.

## Art. LXXX.

Solange die Verjährung des Rechtes der Annahme nicht gegen die Erben, welche verzichtet haben, erworben ist, haben sie die Befugniß, die Erbschaft noch anzunehmen, wenn sie nicht schon von andern Erben angenommen worden ist: jedoch ohne Nachtheil der Rechte, welche dritte, entweder durch Verjährung oder durch, mit dem Kurator der vakanten Erbschaft, gültig abgeschlossene Akte auf die Güter der Erbschaft erworben haben können.

## Art. LXXXI.

Mann kann nie, selbst durch keinen Ehe-Kontrakt,

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 79 u. 80. Eine Verzichtleistung ist nicht unwiderruflich. Man kann noch immer seinen Willen ändern, und die Erbschaft antreten, so lange kein anderer sie angenommen hat, und das Recht der Annahme nicht verjährt ist.

Zum Art. 81. Diese Verfügung scheint den Regeln des Kontraktes zuwider, welche erlauben, auch künftige Besitzthümer zu verkaufen, z. B. Früchte auf dem Halme, Thiere, die erst zur Welt kommen, ꝛc. ꝛc.

auf die Erbschaft eines Lebenden verzichten, noch die eventueellen Rechte veräussern, die man auf diese Erbschaft haben kann.

---

Anmerkungen.

ob sie gleich noch nicht vorhanden sind. Man kann selbst eine Hoffnung verkaufen, z. B. eine Jagd, einen Fischfang, eine Liquidation von noch ungewissen Vortheilen; aber in allen diesen Fällen ist der Verkäufer Eigenthümer, die Hoffnung, welche er verkauft, hat ihren sichern Grund in seinem Feld, in der Heerde, ꝛc. ꝛc. deren Herr er ist, statt daß die Hoffnung eines vermuthlichen Erben auf eine künftige Erbschaft keine sichere Grundlage hat, und blos auf der oft trügerischen Hoffnung des Ueberlebens beruht.

Zudem sind alle Verkäufe verboten, welche der Natur, dem Völkerrecht, und den Sitten zuwider laufen würden. Der Verkauf der Erbschaft eines Lebenden würde aber im höchsten Geade unschicklich sein, da sie die Sehnsucht und die thätige Vorsicht des Todes des Besitzers voraussetzt.

Eben so ist es mit der Verzichtleistung auf die Erbschaft eines Lebenden. Bezahlt ist sie ein Verkauf, und denselben Einwürfen unterworfen; unentgeldlich ist sie entweder ein Beweiß der Verachtung, oder sie kann auch die Folge eines Zwanges oder des Ansehns des Besitzers selbst sein. Sie könnte für den Verzichtleistenden eine Lesion nach sich ziehen, die das Gesetz nicht leiden darf.

Die Herkommen hatten die Verzichtleistung der Töchter durch den HeurathsKontrakt erlaubt. Sie gaben die Vortheile, welche diese in ihrer Aussteuer und ihrer Niederlassung fanden, und den Wunsch, die Güter der Familie zusammenzuhalten, zum Beweggrunde an. Diese Verfügung war eine Folge, ein Theil des FeudalSystems, und mußte mit diesem verschwinden. Die Aussteuer ist für die Tochter, wie für den Sohn, nur ein abschläglicher Vorschuß auf die Erbschaft. Man verkaufte ihr diesen zu theuer durch

## Art. LXXXII.

Die Erben, welche Effekten einer Erbschaft weggebracht oder verhehlt (diverti ou recélé) haben, sind der Befugniß, darauf Verzicht zu leisten, verlustigt, (en sont déchus) sie bleiben ihrer Verzichtleistung ohngeachtet geradezu und unbedingt Erben, (héritiers purs et simples) ohne irgend einen Antheil an den weggebrachten oder verhehlten Dingen in Anspruch nehmen zu können.

## Dritter Abschnitt.

Von der Wohlthat des Inventariums, ihren Wirkungen, und den Verbindlichkeiten des Erben, der der Rechts-Wohlthat des Inventariums genießt.

## Art. LXXXIII.

Die Erklärung eines Erben, welcher diese Eigen-

---

### Anmerkungen.

den Verlust ihres ganzen Erbtheils. Die Erhaltung der Güter in der Familie ist nicht so wünschenswerth, daß man darüber einen Theil der Familie selbst aufopfern sollte. Die Töchter gehören ihr nicht weniger, als die Söhne an, und das römische Recht, welches diese Ausnahme nicht gestattete, war in dieser Hinsicht der Gerechtigkeit angemessener, als die Herkommen.

### Dritter Abschnitt.

Schon in den frühesten Zeiten fühlte man, wie wünschenswerth es sey, zwischen der unbedingten Annahme einer Erbschaft, welche den Erben allen Lasten unterwirft, selbst wenn sie die Vortheile bei weitem

schaft blos unter der Rechts-Wohlthat des Inventariums anzunehmen die Absicht hat, muß auf der Greffe des ersten Instanz-Gerichtes abgegeben werden, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist; sie muß auf das Register eingetragen werden, welches zur Aufnahme der Verzichtleistungs-Akte bestimmt ist.

## Art. LXXXIV.

Diese Erklärung hat blos in so weit Wirkung, als vorher oder nachher ein getreues und genaues Inventarium der Güter der Erbschaft in den durch das Gesetzbuch der Civil-Prozedur bestimmten Formen und in den Zeitfristen, welche hiernach werden bestimmt werden, beigebracht wird.

---

### Anmerkungen.

übersteigen sollten, und der Verzichtleistung, welche ihn jeder Hoffnung beraubt, selbst wenn in der Folge der Activ-Zustand den Passiv-Zustand übersteigen sollte, einen Mittelweg zu finden, um den Erben nicht zwischen der Furcht seines Ruins durch eine unbesonnene Annahme, und des sichern Verlustes aller seiner Ansprüche durch eine unwiderrufliche Verzichtleileistung in die Mitte zu setzen. Vorzüglich die römische Gesetzgebung suchte dergleichen Verzichtleistungen vorzubeugen. Dieses Volk, dessen vorzüglichster Zweck die Unsterblichkeit war, sah es als eine Schmach an, ohne Erben zu sterben, wenn niemand sich die ehrenvolle und großmüthige Pflicht aufladen wollte, die Rechte des Verstorbenen anzunehmen und seine Verbindlichkeiten zu erfüllen; dieses, der ersten Einfachheit der Sitten, und der edlen Großmuth des

## Art. LXXXV.

Der Erbe hat, vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an, drei Monate, um das Inventarium zu errichten.

Er hat ferner eine Zeitfrist von vierzig Tagen, um zu berathschlagen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will, welche von dem Tage des Ablaufs der zur Verfertigung des Inventariums bestimmten Zeitfrist an, oder von dem Tage des Abschlusses des Inventariums an, wenn dieses vor Ablauf der drei Monate geschlossen worden ist, zu laufen anfangen.

## Art. LXXXVI.

Befinden sich indessen Dinge in der Erbschaft,

---

### Anmerkungen.

Volkes so würdige Vorurtheil verlohr nach und nach seine Kraft, und die Verzichtleistungen nahmen wieder überhand. Damals verfiel man zuerst auf den Gedanken, eine Bedenkzeit zu gestatten, um über die Annahme oder NichtAnnahme zu berathschlagen. Justinian vervollkommnete diese Institution, welche noch immer den Nachtheil hatte, daß oft eine, als gut angenommene Erbschaft durch späterhin entdeckte Lasten sich so verschlimmerte, daß die Erben in grossen Verlust gebracht wurden, und führte zu dem Ende die Rechtswohlthat des Inventariums ein.

Der Nutzen dieser Institution war so fühlbar, daß sie auch in allen Provinzen, die von den Herkommen regiert wurden, aufgenommen ward. Doch bedurfte es daselbst, um sie zu geniessen, sogenannter:

welche verderben könnten, oder deren Aufbewahrung kostspielig wäre, so kann der Erbe, in seiner Eigenschaft als Erbfähiger, und ohne daß man eine Annahme von seiner Seite daraus folgern könnte, sich gerichtlich ermächtigen lassen, zum Verkauf dieser Effekten zu schreiten.

Dieser Verkauf muß durch einen öffentlichen Beamten, nach vorhergegangenen AnschlagZetteln und Bekanntmachungen, so wie sie im Gesetzbuch von dem CivilProzeß regulirt sind, geschehen.

## Art. LXXXVII.

Während der Dauer der Zeitfristen, (welche den Erben) zur Errichtung des Inventariums und als

---

### Anmerkungen.

Lettres du Prince, die jedoch ohne alle Schwierigkeit ertheilt wurden. Sie führte indessen in ihrer vorigen Organisation bedeutende Misbräuche mit sich. Die Vielfachheit der Formen und die Geldgier der JustizBeamten haben oft dieses Mittel, dessenZweck die Erhaltung der Erbschaft und die Sicherheit der Erben war, zum gänzlichen Ruin der ersten, angewendet. Hier finden wir die Formen vereinfacht, und diesen Misbräuchen vorgebeugt, deren ohngeachtet die Vortreflichkeit der Institution selbst nie in Zweifel gezogen werden konnte.

Diese Wohlthat hat die doppelte Wirkung:

1) Daß der BenefiziarErbe zu Zahlung der Schulden blos in so weit gehalten ist, als die Erbschaft dazu ausreicht, und daß er mit seinem persönlichen Vermögen nicht dafür zu haften brauch.

Bedenkzeit (gestattet sind), kann er nicht gezwungen werden, eine Eigenschaft anzunehmen, und es kann keine Verurtheilung gegen ihn erwirkt werden; wenn er, nach dem die Zeitfristen verstrichen sind oder früher, Verzicht leistet, so fallen die bis zu diesem Zeitpunkte von ihm gesetzlich gemachten Kosten der Erbschaft zur Last.

## Art. LXXXVIII.

Der Erbe kann, nach dem Ablauf der obigen Zeitfristen, wenn Betreibungen (poursuites) gegen ihn gerichtet werden, eine neue Frist verlangen, welche das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, nach den Umständen zu bewilligen oder abzuschlagen hat.

---

### Anmerkungen.

2) Daß er selbst forthin die Forderungen und Ansprüche geltend machen kann, die er an die Erbschaft zu machen hat.

Diese Institution verdiente um so mehr, beibehalten zu werden, da durch folgende VorsichtsMaasregeln für das Interesse der Gläubiger vollkommen gesorgt ist:

1) Durch die von dem Erben auf der Greffe des Tribunals zu machende Erklärung.

2) Durch die ihm auferlegte Verbindlichkeit, durch ein getreues Inventarium den Zustand der Erbschaft zu konstatiren.

3) Durch die zur Erhaltung der Mobiliarschaft vorgeschriebenen VorsichtsMaasregeln.

*

## Art. LXXXIX.

Wenn der Erbe beweißt, entweder, daß er von dem Sterbfalle nicht unterrichtet war, oder daß die Zeitfristen, entweder wegen der Lage der Güter, oder wegen vorgefallener Streitfragen unzureichend waren, so fallen die Kosten der Betreibungen, von welchen der vorhergehende Artikel handelt, der Erbschaft zur Last. Beweißt er dieses nicht, so bleiben die Kosten ihm persönlich zur Last.

## Art. XC.

Der Erbe behält nichtsdestoweniger, nach dem Ablauf der durch den Art. 85 bewilligten Zeitfristen, ja selbst nach Ablauf der in Gemäßheit des Art. 88 von dem Richter bewilligten (noch immer) die Befugniß, ein Inventarium zu errichten, und die Erbschaft unter der RechtsWohlthat des Inventariums anzutreten, wenn er anderst keinen Akt als Erbe vorgenommen hat, oder wenn kein in Rechts-

---

### Anmerkungen.

4) Durch die gegen den Erben, der nicht alle Effekten in dem Inventarium begriffen hat, verhängte Verlustigung der Rechtswohlthat.

5) Durch die für den Verkauf der Möbel und Immobilien vorgeschriebenen Formalitäten.

6) Durch die dem Erben vorgeschriebene strenge RechnungsAblage.

Kraft erwachsenes Urtheil gegen ihn besteht, welches ihn in der Eigenschaft als unbedingter Erbe verurtheilt.

## Art. XCI.

Der Erbe, der sich einer Verhehlung schuldig gemacht, oder wissentlich und in böslicher Absicht unterlassen hat, (einige) Effekten der Erbschaft in dem Inventarium zu begreifen, ist der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig.

## Art. XCII.

Die Wirkungen der Rechtswohlthat des Inventariums bestehen darin, das sie dem Erben den Vortheil gewähren:

1) Daß er zur Zahlung der auf der Erbschaft haftenden Schulden nur bis zur Concurrenz des Werthes der erhaltenen Güter verbunden ist, und sich der Zahlung dieser Schulden entlasten kann, indem er den Gläubigern und Legatarien alle Güter der Erbschaft überläßt.

2) Daß seine persönlichen Güter mit jenen, die von der Erbschaft herrühren, nicht vermischt werden, und daß er das Recht behält, gegen diese (die Erbschaft) die Zahlung seiner Forderungen zu verfolgen.

## Art. XCIII.

Der Benefizial-Erbe ist mit der Verwaltung der Güter der Erbschaft beauftragt, und muß den Gläubigern und Legatarien über seine Verwaltung Rechnung ablegen.

Er kann in seinen persönlichen Gütern nicht angefochten (il n'y peut être contraint) werden, als nachdem er mit der Vorlage seiner Rechnung in Rückstand versetzt worden wäre, und in Ermangelung, dieser Verbindlichkeit Genüge geleistet zu haben.

Nach dem Abschluß der Rechnung kann er blos bis zur Conkurrenz der Summen, mit welchen er sich im Rückstand befindet, auf sein persönliches Vermögen angehalten werden.

## Art. XCIV.

Er ist nur für wichtige Fehler in der ihm aufgetragenen Verwaltung verantwortlich.

## Art. XCV.

Er kann die Mobilien der Erbschaft blos durch einen öffentlichen Beamten, in einer Versteigerung und nach den gewöhnlichen Anschlag-Zetteln und Bekanntmachungen veräussern.

Wenn er sie in Natur beibringt, so ist er für nichts, als für die Verminderung ihres Werthes oder ihre

Verschlimmerung (detérioration) durch seine Nachläßigkeit, verantwortlich.

## Art. XCVI.

Er kann die Immobilien nur in den durch das Gesetzbuch über den CivilProzeß vorgeschriebenen Formen verkaufen; er ist gehalten, den Kaufschilling den Hypothekar Gläubigern, welche sich bekannt gemacht haben werden, zu übertragen (de déléguer).

## Art. XCVII.

Wenn die Gläubiger, oder andere Betheiligte es fordern, so ist er gehalten, für den Werth der in dem Inventarium begriffenen Mobiliarschaft, und für den Theil des Kaufschillings der Immöbel, welcher nicht auf die HypothekarGläubiger übertragen ist, gute und lößbare Bürgschaft zu leisten.

In Ermangelung seinerseits, diese Bürgschaft zu stellen, werden die Möbel verkauft, und ihr Kauf-Preiß sowohl, als der nicht übertragene Theil des Kaufschillings der Immobilien, hinterlegt, um zur Abtragung der auf der Erbschaft haftenden Lasten verwendet zu werden.

## Art. XCVIII.

Wenn irgend Gläubiger Opposition einlegen, so

kann der BeneffiziarErbe nur in der, von dem Richter bestimmten Ordnung und vorgeschriebenen Weise auszahlen.

Legen keine Gläubiger Opposition ein, so zahlt er die Gläubiger und Legatarien nach der Ordnung, worin sie sich melden, aus.

### Art. XCIX.

Die Gläubiger, die keine Opposition eingelegt haben, und erst nach dem Abschluß der Rechnung und der Zahlung des Rückstandes auftreten, haben keinen andern Rückgriff als gegen die Legatarien.

In dem einen und dem andern Falle verjährt der Rückgriff sich durch den Ablauf von drei Jahren, von dem Tage des Abschlusses der Rechnung und der Zahlung des Rückstandes an.

### Art. C.

Die Kosten der SiegelAuflage, wenn sie statt gehabt hat, des Inventariums und der Rechnung fallen der Erbschaft zur Last.

## Vierter Abschnitt.

### Von vakanten Erbschaften.

### Art. CI.

Wenn nach Ablauf der, zur Errichtung des In-

ventariums und zur Bedenkzeit, gestatteten Zeitfristen Niemand auftritt, der die Erbschaft in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist oder die bekannten Erben darauf verzichtet haben, so wird die Erbschaft für vakant erachtet.

### Art. CII.

Das erste InstanzGericht, in dessen Bezirk sie eröffnet ist, ernennt auf Begehren der Betheiligten oder auf die Anforderung des RegierungsKommissairs einen Kurator.

### Art. CIII.

Der Kurator einer vakanten Erbschaft ist gehalten, ihren Zustand vor allem durch ein Inventarium konstatiren zu lassen. Er übt ihre Rechte aus und verfolgt sie; er vertheidigt sie wider die gegen sie erhobenen Forderungen; er verwaltet sie, unter der Obliegenheit, das in der Erbschaft vorfindliche baa-

---

## Anmerkungen.

### Vierter Abschnitt.

Zum Art. 101 bis 104. Hier treten die Verfügungen des vorigen Abschnitts wieder ein. Ausser dem Interesse der Gläubiger muß indessen auch noch für das der allenfalsigen Erben, die sich noch in der Folge ausweisen könnten, gesorgt werden. Der Fiskus ist der natürliche Aufbewahrer der aus der Erbschaft herfliessenden Summen, da, wenn kein Erbe oder Gläubiger seine Rechte darauf beweißt, sie ihm eigenthümlich zufallen.

re Geld, so wie die aus dem Verkauf der Möbel oder Immóbel herfliessende Gelder in die Kasse des Empfängers der NationalRegie einzuschiessen, um die Rechte eines jeden zu bewahren, und unter der Verbindlichkeit einem jeden, dem es zustehen wird, Rechnung (darüber) abzulegen.

Art. CIV.

Die Verfügungen des dritten Abschnitts, über die Formen des Inventariums, über die Art der Verwaltung, und über die von dem BenefiziarErben abzulegenden Rechnungen, sind übrigens den Kuratoren von vakanten Erbschaften gemeinschaftlich.

## Sechstes Kapitel.

### Von der Theilung und der Collation (des rapports.)

---

**Anmerkungen.**

Sechstes Kapitel.

Der Gegenstand des letzten Kapitels ist die Theilung der Erbschaft. Es zerfällt in fünf Abschnitte, 1) von der Theilung und ihrer Form, 2) von der Collation, 3) von der Zahlung der Schulden, 4) von den Wirkungen der Theilung und der Garantie der Loose, 5) von der WiederAufhebung der Theilung.

Auch hier kommt es wieder darauf an, das Interesse der Erben und das der Gläubiger zu vereinigen. Die zahlreichen Verfügungen dieses Kapitels sind nichts, als die Folge von einigen Grundsätzen, deren Wahrheit unbestritten ist.

# Erster Abschnitt.

## Von der Klage auf Theilung und ihrer Form.

### Art. CV.

Niemand kann gezwungen werden, in der Gemeinschaft zu bleiben; und man kann immer, aller dem zuwiderlaufenden Verbote und Verträge ohngeachtet, die Theilung anverlangen.

Man kann jedoch übereinkommen, die Theilung während einer bestimmten Zeit auszusetzen. Diese Uebereinkunft kann nicht über fünf Jahre verbindlich sein, aber sie kann erneuert werden.

### Art. CVI.

Die Theilung kann selbst dann anverlangt werden, wenn einer der MitErben den Genuß von ei-

---

## Anmerkungen.

### Erster Abschnitt.

Zum Art. 105. Es ist ein angenommener Grundsatz, daß niemand gezwungen werden könne, mit andern in Gemeinschaft zu bleiben. Eine immer fortwährende Gemeinschaft ist mit der Veränderlichkeit unsrer Interessen unverträglich. Man kann daher immer die Theilung, wenn sie möglich ist, oder die gerichtliche Versteigerung, wenn keine Theilung geschehen kann, anverlangen. Es können jedoch gesetzliche Ursachen vorliegen, welche einen Aufschub erheischen, und es ist daher nicht verbothen, durch eine verbindliche Uebereinkunft die Theilung auf gewisse Zeit auszusetzen. Doch hat eine solche Uebereinkunft nur für eine gewisse Zeitlang Kraft.

nem Theil der Güter der Erbschaft gehabt hätte, wenn kein TheilungsAkt oder kein zum Erwerb der Verjährung hinreichender Besitzstand vorliegt.

## Art. CVII.

Die Klage auf Theilung kann, in so fern sie die minderjährigen oder interdicirten MitErben betrifft, von ihrem, zu dem Ende von einem FamilienRath besonders ermächtigten Vormunde, ausgeführt (exercée) werden.

In so fern sie die Abwesenden MitErben betrift, steht die Klage den in den Besitz eingesetzten Verwandten zu.

## Art. CVIII.

Der Mann kann, ohne Mitwirkung seiner Frau, die Theilung der ihr zugefallenen Mobilien und Immobilien, welche in die Gemeinschaft fallen, anfordern; was die Gegenstände betrift, welche nicht in die Gemeinschaft fallen, so kann der Mann ihre Theilung nicht ohne Mitwirkung seiner Frau anfordern; wenn er das Recht hat, ihre (der Frau) Güter zu benutzen, so kann er blos eine provisorische Theilung verlangen.

Die MitErben der Frau können die endliche Theilung nicht anderst anverlangen, als indem sie Mann und Frau zugleich vorladen lassen.

## Art. CIX.

Wenn alle Erben gegenwärtig und großjährig sind, so ist die SiegelAuflage auf die Effekten der Erbschaft nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder Form und durch jeden Akt, welche den Partheyen beliebig sind, geschehen.

Wenn nicht alle Erben gegenwärtig sind, wenn sich Minderjährige oder Interdicirte unter ihnen befinden, so müssen in der kürzesten Zeitfrist, sey es nun auf Ansteyn der Erben, sey's auf Betreiben des RegierungsKommissairs bei dem ersten InstanzGericht, oder auch von Amtswegen von dem FriedensRichter des Bezirks, in welchem die Erbschaft eröffnet ist, die Siegel aufgelegt werden.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 106 bis 132. Es giebt keine Theilung durch das Faktum der Theilung selbst. Sie muß immer durch einen Akt regulirt und bestimmt werden, es sey dann, daß der besondere Besitzstand jedes der Theilenden ihm durch die Verjährung einen RechtsTitel des besessenen Gegenstandes verschaft hätte. Wenn die Theilung zwischen Erben bewerkstelligt wird, die alle großjährig und anwesend sind, so steht es ihnen frei, jede beliebige Form zu wählen; wenn sie zu Strittigkeiten Anlaß giebt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist, darüber zu erkennen. Befinden sich aber unter den Erben Interdicirte, Abwesende oder Minderjährige, so mußten besondere Regeln aufgestellt werden, um ihr Interesse zu bewahren, das immer unter dem besondern Schutze des Gesetzes stand.

## Art. CX.

Die Gläubiger können ebenfalls Kraft eines exekutorischen RechtsTitels, oder einer Erlaubniß des Richters, die SiegelAuflage anverlangen.

## Art. CXI.

Wenn die Siegel angelegt worden sind, so können alle Gläubiger, selbst wenn sie weder einen exekutorischen Titel noch eine richterliche Erlaubniß haben, Opposition dabei einlegen.

Das Gesetzbuch über den CivilProzeß bestimmt die, bei Aufhebung der Siegel und der Errichtung des Inventariums zu beobachtenden Formalitäten.

---

## Anmerkungen.

Man hat die Entscheidung der Schwierigkeiten, welche sich über die Theilungen erheben könnten, dadurch sehr vereinfacht, daß man sie einem summarischen Urtheil unterworfen hat, und wenn es nöthig ist, die Theilung von einem Richter präsidiren ließ, der oft ein Vermittler sein wird, und in jedem Fall das Tribunal in den Stand setzen kann, eine schnelle und gerechte Entscheidung zu erlassen.

Der Gesetzgeber hatte zwei Klippen mit gleicher Sorgfalt zu vermeiden; die, das Interesse des schwächern Theils nicht hinlänglich zu besorgen, und die, das Interesse der Großjährigen zu verletzen, indem man sie in eine zu lange Ungewißheit über die Festigkeit der Akte versetzt hätte. Das Gesetz hat sie beide zu vermeiden gesucht.

## Art. CXII.

Die Klage auf Theilung, und die Streitfragen, welche sich im Lauf der Operationen erheben, gehören vor das Tribunal des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet ist.

Vor eben diesem Tribunal wird zu den Versteigerungen (der Immöbel) geschritten, und vor dasselbe werden die Klagen eingebracht, welche auf die Garantie der Loose von Seiten der Mittheilenden untereinander, und jene, die auf die Wiederaufhebung (rescision) der Theilung Bezug haben.

## Art. CXIII.

Wenn einer der MitErben sich weigert, in die

---

### Anmerkungen.

Die Auflage der Siegel, die Nothwendigkeit des Inventariums, die Bildung der Massen von einem zu dem Ende angesetzten Beamten, die Verkäufe vor den Augen der Gerichte, die Ziehung der Loose, alles garantirt so viel möglich die strenge Erhaltung aller Rechte, sowohl in den, der Theilung vorhergehenden Operationen, als bei der Theilung selbst. Man hat folglich als Regel aufstellen müssen, daß die mit allen diesen Förmlichkeiten, mit Ermächtigung eines FamilienRathes, oder durch emancipirte Minderjährige unter Beistand ihrer Kuratoren gemachte Akte definitiv sind. Sie können blos aus solchen Gründen angefochten werden, die allen Partheyen gemeinschaftlich sind, z. B. Arglist, Gewalt oder Verletzung über ein Viertel.

Um eine Theilung zu machen, muß natürlich, vor allem, die Masse des zu theilenden Vermögens be-

Theilung einzuwilligen, oder wenn sich, entweder über die VerfahrungsArt bei derselben, oder über die Art sie zu beendigen, Streitfragen erheben, so erkennt dieses Tribunal, wie in summarischen Sachen darüber, oder kommittirt, wenn es statt findet, einen der Richter zu den Operationen der Theilung, auf dessen Bericht es die Streitfragen entscheidet.

## Art. CXIV.

Die Abschätzung der Immobilien geschieht durch Kunstverständige, die von den Betheiligten Partheyen gewählt, oder, im Fall ihrer Weigerung, von Amtswegen ernannt werden.

Der VerbalProzeß der Sachverständigen muß die Grundlage der Abschätzung angeben; er muß anzeistimmt werden. Diese Masse besteht aus den vorräthigen Erbschaftsstücken, und aus jenen, welche die Erben von dem Erblasser während seines Lebens erhalten haben. Die Regeln, nach welchen diese letzten wieder in die Erbschaft zurückgebracht werden, machen den Gegenstand des zweiten Abschnittes aus. Ist die Masse einmal gebildet, so muß jeder seinen, ihm zustehenden Antheil, aus der zu theilenden Masse erhalten. Die Misbräuche, welchen man hier vorbeugen mußte, konnten darin bestehen, daß einer weniger erhalten hätte, als ihm zukam, oder Effekten von geringerem Werthe, als die übrigen MitErben. Aus dieser Sorgfalt des Gesetzes sind jene weitläufigen Verfügungen entsprungen, welche beim

---

### Anmerkungen.

gen, ob der abgeschätzte Gegenstand bequem getheilt werden kann; auf welche Art; endlich muß er, im Falle der Theilung, alle die Theile, die man daraus machen kann, jeden insbesondere, und ihren Werth, bestimmen.

## Art. CXV.

Die Abschätzung der Mobilien muß, wenn sie nicht durch ein regelmäsiges Inventarium geschehen ist, von Sachverständigen, nach ihrem wahren Werthe und ohne Aufgeld (sans crue *) auf den Preiß derselben geschehen.

## Art. CXVI.

Jeder der MitErben kann seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Erbschaft in Natur verlangen; wenn jedoch Gläubiger vorhanden sind, welche Arrest oder Opposition eingelegt haben, oder wenn die Mehrzahl der Erben den Verkauf nöthig erachtet, um die Schulden und Lasten der Erbschaft

---

### Anmerkungen.

ersten Anblick geringfügig scheinen, aber doch alle wesentlich und nothwendig sind. Sie sind eben so auf Grundsätze der Vernunft nnd Gerechtigkeit gegründet. Wir werden uns daher nicht weiter über dieselben ausdehnen; ihre bloße Ueberlesung ist hinreichend, um den Leser von ihren Beweggründen, ihrem Zweck und ihrem wahren Sinn zu durchdringen.

* Crue hieß man ehemals den 4ten, 5ten, 6ten ꝛc. ꝛc. Pfennig, der noch über die Taxe bezahlt werden muste.

abzutragen, so werden die Möbel öffentlich in der gewöhnlichen Form verkauft.

## Art. CXVII.

Wenn sich die Immobilien nicht bequem theilen lassen, so muß zum Verkauf, durch eine Versteigerung vor dem Tribunal, geschritten werden.

Die Partheyen können jedoch, wenn sie alle großjährig sind, einwilligen, daß die Versteigerung vor einem Notar geschehe, über dessen Wahl sie übereinkommen.

## Art. CXVIII.

Nachdem die Möbel und Immöbel geschätzt oder verkauft worden sind, so verweißt der Richter, welcher Kommissair bei der Theilung ist, die Partheyen vor einen Notar, über dessen Wahl sie übereinkommen, oder der, wenn sie sich nicht darüber vereinigen können, von Amtswegen ernannt wird.

Vor diesem Beamten wird zur RechnungsAblage, welche die Mittheilenden sich schuldig sein mögen, zu der Bildung der allgemeinen Masse, zu der Zusammensetzung der Loose, und zu der Bestimmung der jedem Mittheilenden zu machenden Auslieferungen (des fournissemens) geschritten.

## Art. CXIX.

Jeder MitErbe konferirt (fait rapport) der Masse

die Geschenke, welche er erhalten hat, und die Summen, welche er schuldet, nach den Regeln, welche hierunten werden aufgestellt werden.

## Art. CXX.

Geschieht die Collation nicht in Natur, so erheben die MitErben, welchen sie geschuldet wird, eine gleiche Portion aus der ErbschaftsMasse vorab.

Die Vorerhebungen geschehen, so viel möglich, in Gegenständen von derselben Gattung, Eigenschaft und Güte wie die, nicht in Natur, konferirten Gegenstände.

## Art. CXXI.

Nach diesen Vorerhebungen schreitet man zur Bildung von so viel gleichen Loosen aus der Erbschafts-Masse, als es mittheilende Erben, oder mittheilende Stämme giebt.

## Art. CXXII.

Man muß bei der Bildung und Zusammensetzung der Loose so viel als möglich vermeiden, die ErbschaftsGüter zu zerstückeln, und die Anlagen (exploitations) zu theilen; und man muß suchen (et il convient), wo möglich dieselbe Quantität von Möbeln, von Immöbeln, von Rechten oder ausstehen-

den Schulden von derselben Natur und gleichem Werthe in jedes Looß aufzunehmen.

Art. CXXIII.

Die Ungleichheit der Loose in Natur wird durch eine Herausgabe, in Renten oder in Geld, gleichgestellt.

Art. CXXIV.

Die Loose werden von einem der MitErben gemacht, wenn sie sich über die Wahl untereinander vereinigen können, und der, welchen sie gewählt haben, den Auftrag annimmt; im entgegengesetzten Falle werden die Loose durch einen Sachverständigen gebildet, welchen der Richter, der Kommissair ist, zu bezeichnen hat.

Die Loose werden hierauf gezogen.

Art. CXXV.

Ehe man zur Ziehung der Loose schreitet, steht es jedem Mittheilenden frei, seine Einwendungen gegen ihre Bildung vorzubringen.

Art. CXXVI.

Die für die Theilung der zu theilenden Massen aufgestellten Regeln, müssen gleichfalls bei der unter den mittheilenden Stämmen zu machenden Unterabtheilung beobachtet werden.

## Art. CXXVII.

Wenn sich während den vor einen Notar verwiesenen Operationen Strittigkeiten erheben, so soll der Notar über die strittigen Punkte und die gegenseitigen Aussagen der Partheyen einen VerbalProzeß aufsetzen, und sie (die Partheyen) vor den zur Theilung ernannten Kommissair zurückweisen; übrigens soll nach den, im Gesetzbuch über den Civil-Prozeß vorgeschriebenen Formen vorangeschritten werden.

## Art. CXXVIII.

Wenn nicht alle MitErben gegenwärtig sind, oder wenn es unter ihnen Interdicirte oder Minderjährige, selbst wenn sie emancipirt wären, giebt, so muß die Theilung nach den, durch den Art. CIX. und die folgenden bis zu dem vorhergehenden einschließlich, vorgeschriebenen Regeln vor Gericht vorgenommen werden. Wenn mehrere Minderjährige vorhanden sind, welche entgegengesetzte Interesse bei der Theilung hätten, so muß jedem von ihnen ein Spezial und besonderer Vormund gegeben werden.

## Art. CXXIX.

Wenn im Falle des vorhergehenden Artikels eine Versteigerung (von Immöbeln) statt findet, so kann sie nicht anderst, als vor Gericht, nach den Formen, die für die Veräusserung der Güter der Min-

derjährigen vorgeschrieben sind, statt finden. Die Fremden werden immer dazu zugelassen.

## Art. CXXX.

Alle, in Gemäßheit der hier oben vorgeschriebenen Regeln, entweder von dem Vormunde, mit der Ermächtigung eines FamilienRathes, oder von emancipirten Minderjährigen unter dem Beistand ihrer Kuratoren, oder im Namen von Abwesenden, oder solcher, die nicht gegenwärtig sind, (*) geschehene Theilungen, sind definitiv. Sind die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet worden, so sind sie nur provisorisch.

## Art. CXXXI.

Jede, nicht zur Erbschaft berufene Person, wenn sie selbst dem Verstorbenen verwandt wäre, welche einem MitErben ihre Rechte auf die Erbschaft abgetragen hätte, kann, sowohl von allen MitErben, als von einem einzigen von ihnen von der Theilung

---

(*) Hier darf der Unterschied nicht aus dem Auge gelassen werden, der in den Worten, Abwesenden oder solcher die nicht gegenwärtig sind, (absens, on non présens) liegt. Die ersten sind solche, deren Abwesenheit in Gemäßheit der Verfügungen des vierten Titels des ersten Buchs des Gesetzbuches gerichtlich anerkannt ist; die zweiten solche, welche bei der Theilung aus irgend einer Ursache nicht gegenwärtig waren.

dadurch entfernt werden, daß man ihr den Preiß der Abtretung zurückbezahlt.

## Art. CXXXII.

Nach der Theilung müssen jedem der Mittheilenden die RechtsTitel eingehändigt werden, welche auf die Gegenstände, die ihm zugefallen sind, besondern Bezug haben.

Die Titel eines getheilten Eigenthums verbleiben demjenigen, der den grösten Antheil daran besitzt, mit der Verbindlichkeit, denjenigen seiner MitErben, welche ein Interesse dazu haben werden, damit auszuhelfen.

Die der ganzen Erbschaft gemeinschaftlichen Titel werden demjenigen, welchen alle Erben zu ihrem Aufbewahrer (depositaire) gewählt haben, mit der Verbindlichkeit übergeben, auf jedesmaliges Begehren den Betheiligten damit auszuhelfen. Ergeben sich Schwierigkeiten über diese Wahl, so wird sie durch den Richter bestimmt.

# Zweiter Abschnitt.

## Von der Collation (des rapports).

## Art. CXXXIII.

Jeder Erbe, selbst der BenefiziarErbe, der zu einer Erbschaft gelangt, muß seinen MitErben alles

konferiren, was er von dem Verstorbenen durch Schenkungen zwischen Lebenden, mittelbar oder unmittelbar erhalten hat. Er kann weder die ihm von dem Verstorbenen gemachte Geschenke zurückhalten, noch die ihm vermachten Legate anfordern, wenn nicht die Geschenke und Vermächtnisse ihm ausdrücklich zum voraus und ausser seinem Erbtheil, oder mit Freisprechung von der Verbindlichkeit der Collation gemacht worden sind.

## Art. CXXXIV.

Selbst in dem Falle, wo die Geschenke und Vermächtnisse zum voraus oder mit Freisprechung von der Verbindlichkeit der Collation gemacht worden sind, kann der zur Theilung gelangende Erbe sie

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 133 bis 137. Um eine Theilung zu bewerkstelligen, muß nothwendig vor allem die Masse der zu theilenden Güter gebildet werden. Diese Masse besteht sowohl aus den, gegenwärtig in der Erbschaft befindlichen Gütern als aus jenen, welche die Erben während dem Leben des Erblassers von ihm erhalten haben.

Nach dem römischen Rechte waren die Kinder, wenn sie zur Erbschaft ihres Vaters gelangten, nicht gehalten, die von ihm erhaltenen Schenkungen zu konferiren, wenn sie ihnen zum voraus und mit Lossagung von der Collation gemacht worden waren.

Die Herkommen suchten mehr Gleichheit unter den Erben zu erhalten. Einige erlaubten nicht einmal den Verzichtleistenden, die erhaltenen Vortheile

blos bis zur Conkurrenz des Betrags behalten, worüber der Verstorbene verfügen konnte. Der Ueberschuß ist der Collation unterworfen.

## Art. CXXXV.

Der Erbe, welcher auf die Erbschaft Verzicht leistet, kann nichtsdestoweniger bis zur Conkurrenz des Erbtheils, worüber der Verstorbene verfügen konnte, die Schenkung zwischen Lebenden zurückhalten, oder das ihm gemachte Vermächtniß anverlangen.

## Art. CXXXVI.

Der Schenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein vermuthlicher Erbe war, aber sich am

---

### Anmerkungen.

zurückzuhalten; andre sahen indessen die Unbilligkeit ein, die Befugniß, einem der Erben Beweise einer besondern Zuneigung zu geben, ganz zu verbieten. Nach diesen konnte der Erbe die Schenkungen zurückhalten, wenn er auf die Erbschaft Verzicht leistete, und da man in derselben Erbschaft soviel verschiedene Erbschaften unterschied, als es Gattungen von Gütern gab, oder so viel verschiedene Herkommen die Güter ihrer Lage nach regierten, so nahm dieselbe Person oft für einige Güter oder in einigen Provinzen die Eigenschaft als Schenknehmer, und in andern die Eigenschaft als Erbe an.

Diese subtilen Unterscheidungen machen itzt einfachern, den ersten Elementen der Justiz angemessenern Regeln Plaz. Ein besonderes Gesetz setzt der Befugniß, zu Gunsten eines vermuthlichen Erben zu

Tage der Eröffnung der Erbschaft zu der Erbschaft berufen findet, ist ebenfalls zur Collation verbunden, wenn der Schenkgeber ihn nicht von dieser Verbindlichkeit freigesprochen hat.

## Art. CXXXVII.

Die Geschenke und Vermächtnisse, welche dem Sohn desjenigen gemacht worden sind, der zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft zu derselben berufen ist, werden immer betrachtet, als seyen sie mit Freisprechung von der Verbindlichkeit der Collation gemacht worden.

Wenn der Vater zur Erbschaft des Schenkgebers gelangt, ist er nicht verbunden sie zu konferiren.

## Art. CXXXVIII.

Eben so ist der Sohn, wenn er für sich und in

---

### Anmerkungen.

verfügen, bestimmte Schranken; dem Schenkgeber steht es frei, zu erklären, daß er diese Freigebigkeit dem Erben zum voraus zu Gunsten kommen lassen will, und sein Wille muß bis zum Betrag dieses Antheils, über welchen er verfügen konnte vollzogen werden. Hat er den Schenkgeber von der Collation nicht freigesprochen, so kann er sich derselben nicht entziehen; so wird der Wille des Verstorbenen immer die Regel sein, welche man befolgen muß, so lange er den Verfügungen des Gesetzes nicht zuwiderläuft.

Zum Art. 137 bis 140. Ehedem erhuben sich zahlreiche Schwierigkeiten über die Frage, ob ein Sohn

seinem Namen zur Erbschaft des Schenkgebers gelangt, nicht gehalten, die seinem Vater gemachten Schenkungen zu konferiren, selbst wenn er die Erbschaft dieses (des Vaters) angenommen hätte; aber wenn der Sohn nur durch Repräsentation zur Erbschaft gelangt, so muß er das, was seinem Vater geschenkt worden ist, konferiren, selbst dann, wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

## Art. CXXXIX.

Die, dem MitGatten eines zur Erbschaft berufenen Gatten, gemachten Schenkungen und Vermächtnisse werden angesehen, als seyen sie mit Freisprechung von der Verbindlichkeit der Collation gemacht.

Wenn die Schenkungen und Vermächtnisse zweien Ehegatten, von denen nur einer zur Erbschaft berufen ist, gemeinschaftlich gemacht worden sind, so konferirt dieser die Hälfte. Sind die Schenkungen dem

---

### Anmerkungen.

gehalten, sey das zu konferiren, was seinem Vater, der Vater, was dem Sohne, der Gatte was seinem Mitgatten geschenkt oder vermacht worden war. Allen diesen Streitfragen ist vorgebeugt. Alle Schenkungen, welche nicht der Person des Erben gemacht worden sind, werden angesehen, als seyen sie zum voraus gemacht, wenn nicht der Schenkgeber einen entgegengesetzten Willen ausgedrückt hat.

zur Erbschaft berufenen Gatten gemacht worden, so konferirt er sie ganz.

## Art. CXL.

Die Collation geschieht nur in die Erbschaft des Schenkgebers.

## Art. CXLI.

Was zur Niederlassung (l'etablissement) eines der MitErben, oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß konferirt werden.

## Art. CXLII.

Die Kosten der Nahrung, des Unterhalts, der Erziehung, das Lehrgeld, die gewöhnlichen Kosten der Ausstattung, der Hochzeit und der gebräuchlichen Geschenke müssen nicht konferirt werden.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 140 bis 160. Alle Schwierigkeiten über diese Materie beschränkten sich folglich auf folgende Fragen: wer ist gehalten zu konferiren? wem? was? und wie.

Sie sind in dem Projekt auf eine Art enschieden, welche allen Zweifel löst: die Erben sind zu konferiren schuldig, und zwar blos den MitErben, nicht aber den Gläubigern oder Legatarien. Sie sind gehalten, alle erhaltene Vortheile zu konferiren, in deren Klasse Kosten des Unterhalts, der Erziehung und Ausstattung ꝛc. ꝛc. jedoch nicht gehören, welche von Seiten des Vaters eine Schuld, nicht aber eine Freigebigkeit waren. Endlich muß die Collation wo mög-

## Art. CXLIII.

Das nämliche gilt von dem Nutzen (profits), welche der Erbe aus mit dem Verstorbenen abgeschlossenen Uebereinkünften gezogen haben kann, wenn diese Uebereinkünfte damals, als sie abgeschlossen worden sind, keine indirekte Bevortheilung enthielten (ne présentaient aucun avantage indirect).

## Art. CXLIV.

Die Collation findet gleichfalls wegen Gesellschafts-Verbindungen nicht statt, welche ohne Arglist und Betrug zwischen dem Verstorbenen und seinen Erben abgeschlossen worden sind, wenn die Bedin-

---

### Anmerkungen.

lich in Natur, oder durch eine Verminderung des zu erhaltenden Erb-Antheils geschehn. Da es der einzige Zweck der Collation ist, zwischen den Erben die Gleichheit herzustellen, so kann sie weder von dem Schenknehmer, der im Augenblick der Eröffnung der Erbschaft, weder durch sich, noch durch Repräsentation zur Erbschaft berufen war, noch von dem Erben, der Verzicht geleistet hat, noch von demjenigen, der, er mag nun die Erbschaft des Schenknehmers angenommen oder ausgeschlagen haben, durch sich selbst zur Erbschaft des Schenkgebers gelangt, geschuldet werden.

Zum Art. 144. Wenn der Verstorbene dem Erben einen Theil seines Vermögens gegen eine gleiche Hingabe von Seiten des letzten hingegeben hat, wenn er mit diesem wie mit einem Fremden in Gemeinschaft gehandelt hat, so kann der Vortheil, der aus diesem Handel entsprungen ist, der Collation nicht unterworfen sein. Das Verhältniß des Erblassers zu dem

gungen derselben durch einen authentischen Akt regulirt waren.

### Art. CXLV.

Das Immöbel, welches durch Zufall und ohne Schuld des Schenknehmers zu Grunde gegangen ist, ist der Collation nicht unterworfen.

### Art. CXLVI.

Die Früchte und Zinsen der, der Collation unterworfenen Gegenstände, werden blos vom Tag der Eröffnung der Erbschaft an zu rechnen geschuldet.

### Art. CXLVII.

Die Collation wird nur von dem MitErben zum Vortheil der MitErben geschuldet. Man ist sie weder den Legatarien, noch den Gläubigern der Erbschaft schuldig.

### Art. CXLVIII.

Die Collation geschieht in Natur, oder dadurch, daß man weniger nimmt.

---

### Anmerkungen.

Erben ist von dem Verhältniß der HandelsGesellschaft ganz getrennt, und kann den Erben der Vortheile nicht berauben, die er in der Verbindung mit einem Fremden gleichfalls genossen haben würde.

## Art. CXLIX.

Sie kann bei Immobilien immer in Natur gefordert werden, wenn das gegebene Immöbel vordem Schenknehmer nicht veräussert worden ist, und sich keine (andere) Immöbel von gleicher Gattung, Werth und Güte in der Erbschaft befinden, aus welchen man ohngefähr gleiche Loose für die übrigen MitErben bilden könnte.

## Art. CL.

Die Collation hat blos durch die verhältnißmäsige Verminderung des ErbAntheils des Konferirenden statt, wenn der Schenknehmer das Immöbel vor der Eröfnung der Erbschaft veräussert hat; sie wird alsdann nach dem Werth des Immöbels zur Zeit der Eröffnung (der Erbschaft) geschuldet.

## Art. CLI.

In allen Fällen müssen dem Schenknehmer die Kosten gutgeschrieben werden, wodurch die Sache verbessert worden ist, und zwar nach dem Maasstab des Betrages, in welchem sich der Werth der Sache zur Zeit der Theilung erhöht befindet.

## Art. CLII.

Eben so müssen dem Schenknehmer die nöthigen Auslagen zu gut kommen, welche er zur Erhaltung

der Sache gemacht hat, wenn auch die Sache selbst dadurch nicht verbessert worden wäre.

## Art. CLIII.

Der Schenknehmer muß seiner Seits die Verlezzungen und Verschlimmerungen (degradations et détériorations) vergüten, wodurch der Werth des Immöbels durch seine Handlungen (de son fait) oder durch seine Schuld und Nachläßigkeit verringert worden ist.

## Art. CLIV.

Im Falle, wo das Immöbel von dem Schenkgeber veräussert worden ist, müssen die von dem Ankäufer gemachten Verbesserungen oder Verschlimmerungen in Gemäßheit der drei vorhergehenden Artikel aufgerechnet werden.

## Art. CLV.

Wenn die Collation in Natur geschieht, so werden die Güter, frei von allen Lasten, womit der Schenknehmer sie beschwert hat, mit der Erbschafts-Masse vereinigt; aber die Hypothekar Gläubiger können bei der Theilung dazwischenkommen, (intervenir) um sich zu opponiren, daß die Collation zum Nachtheil ihrer Rechte geschehe.

## Art. CLVI.

Wenn die, einem zur Erbschaft berufenen (Mit-Erben,) mit Freisprechung von der Collation, geschehene Schenkung eines Immöbels den Antheil übersteigt, worüber der Erblasser verfügen konnte, so geschieht die Collation des Ueberschusses in Natur, wenn dieser Ueberschuß sich bequem (von dem Ganzen) abtrennen läßt.

Im entgegengesetzten Falle muß der Schenknehmer, wenn der Ueberschuß die Hälfte des Werthes des Immöbels übersteigt, das ganze Immöbel konferiren, vorbehaltlich seines Rechtes, den Werth des Antheils, worüber dem Erblasser die Verfügung frei stand, aus der Masse vorab zu erheben; wenn dieser Antheil die Hälfte des Werthes übersteigt, so kann der Schenknehmer das Immöbel ganz behalten, vorbehaltlich so viel weniger (in seinem ErbAntheil) zu nehmen, und seine MitErben durch Geld oder auf andere Weise zu entschädigen.

## Art. CLVII.

Der MitErbe, welcher ein Immöbel in Natur konferirt, kann den Besitz desselben bis zur wirklichen Auszahlung der Summen zurückhalten, welche ihm für Kosten oder Verbesserungen geschuldet werden.

## Art. CLVIII.

Die Collation der Mobilien geschieht blos dadurch, daß man weniger erhält. Sie geschieht auf den Fuß des Werthes der Mobilien zur Zeit der Schenkung nach der dem Akt beigefügten Schätzungsliste, und in Ermangelung einer solchen Schätzungsliste nach einer Schätzung von Sachverständigen zu billigen Preisen und ohne Aufschlag auf denselben (sans crue).

## Art. CLIX.

Die Collation des gegebenen Geldes geschieht dadurch, daß man von den Geldern der Erbschaft so viel weniger erhält.

Im Fall der Unzulängigkeit derselben kann der Schenkgeber sich von der Verbindlichkeit, das Geld zu konferiren, befreien, wenn er bis zur schuldigen Conkurrenz Möbel, und in Ermangelung von Möbeln Immöbel der Erbschaft zurückläßt.

# Dritter Abschnitt.

### Von der Bezahlung der Schulden.

## Art. CLX.

Die MitErben tragen untereinander, jeder nach Verhältniß dessen, was er aus der Erbschaft er-

hält, zur Zahlung der Schulden und Lasten derselben bei.

## Art. CLXI.

Der UniversalLegatar tragt nach Verhältniß seines Vortheils mit den Erben dazu bei; aber der PartikularLegatar ist zur Zahlung keiner Schulden verbunden, vorbehaltlich jedoch der Hypothekar-Klage auf das vermachte Immöbel.

## Art. CLXII.

Wenn Immöbel einer Erbschaft durch Spezial-Hypotheken mit Zinsen beschwert sind, so kann jeder der MitErben fordern, daß die Renten getilgt und die Immöbel davon befreit werden mögten, ehe zur Bildung der Loose geschritten wird. Wenn die Mit-

---

### Anmerkungen.

### Dritter Abschnitt.

Zum Art. 160 bis 173. Die Zahlung der Schulden ist die erste und wichtigste Verbindlichkeit der Erben. Das Interesse der Schuldner muste also nicht minder als das der Erben gesichert werden. Die ersten können daher verlangen, daß bloß in ihrer Gegenwart getheilt werde, aber sie können eine, ohne Betrug, in ihrer Abwesenheit geschehene Theilung nicht anfechten, wenn sie nicht durch eine Opposition ihren Willen, bei der Theilung gegenwärtig zu sein, ausdrücklich an Tag gelegt haben. Es steht bei ihnen, der Theilung beizuwohnen, man ist aber nicht gehalten, sie dazu zu rufen.

Erben die Erbschaft in dem Zustand theilen, worinn sie sich befindet, so muß das (mit der Hypothek) beschwerte Grundstück nach demselben Maasstab wie die andern Immóbel abgeschätzt werden; das Kapital der Rente wird von der Hauptsumme des Werthes abgezogen; der Erbe, in dessen Looß dieses Immóbel fällt, bleibt allein mit der Leistung der Rente belastet, und muß seine MitErben dafür garantiren.

## Art. CLXIII.

Die Erben haften für die Schulden und Lasten der Erbschaft persönlich, nach ihrem Antheil und ihren VirilPortionen, und hypothekarisch für das Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs; es sey nun gegen ihre MitErben, oder gegen die UniversalLegatarien nach Verhältniß des Antheils in welchem sie zur Zahlung beitragen müssen.

---

## Anmerkungen.

Die Regeln über das Verhältniß, in welchem die MitErben und die Legatarien zur Zahlung der Schulden beitragen, sind durch das alte Recht und den GerichtsGebrauch angenommen. Der UniversalLegatar ist gewissermaaßen MitErbe, und als solcher zum verhältnißmäsigen Beitrag zu den Schulden gehalten.

Die Verfügung, daß der Gläubiger seinen exekutorischen Titel gegen die Erben geltend machen kann, ohne ihn neuerdings gegen sie exekutorisch erklären zu lassen, ist eine langerwünschte Neuerung in der bestehenden Gesetzgebung. Diese Formalität dient

## Art. CLXIV.

Der Partikular Legatar, welcher die Schuld, womit das ihm vermachte Immöbel belastet war, abgetragen hat, tritt in die Rechte des Gläubigers gegen die Erben und UniversalNachfolger ein.

## Art. CLXV.

Dem MitErben oder UniversalNachfolger, der durch die Wirkung der Hypotheken mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld gezahlt hat, steht der Rückgriff gegen die andern MitErben oder UniversalNachfolger blos für den Antheil zu, den jeder von ihnen persönlich davon zu tragen hat, selbst in dem Falle, wo der MitErbe, der die Schuld bezahlt hat, sich in die Rechte des Gläubigers hätte einsetzen lassen, jedoch ohne Nachtheil der Rechte eines MitErben, der durch die Rechtswohlthat des Inventariums die Befugniß behalten hätte,

---

### Anmerkungen.

blos, um Kosten zu verursachen, die Prozesse zu vervielfachen nnd den bösen Schuldnern Mittel an die Hand zu geben, die Zahlung zu verschieben. Sie befand sich auch schon mit dem RechtsGrundsatz im offenbaren Widerspruch, daß der Erbe augenblicklich n die Stelle des Erblassers eintritt, und alle seine AktivRechte und PassivVerbindlichkeiten erbt, eben so wie mit jenem, daß ein authentischer RechtsTitel durch den Tod des Schuldners nicht verändert werden kann.

die Zahlung seiner persönlichen Schuld wie jeder andere Gläubiger anzufordern.

Art. CLXVI.

Im Fall der Unzahlsfähigkeit eines der MitErben oder UniversalNachfolger wird sein Antheil an der HypothekarSchuld auf alle andere nach dem Maasstab ihrer Antheile vertheilt.

Art. CLXVII.

Die gegen den Verstorbenen exekutorischen Rechts-Titel, sind gleichfalls gegen den Erben persönlich exekutorisch. Doch soll nichtsdestoweniger der Gläubiger die Exekution derselben nicht eher, als acht Tage nach der Zustellung dieser Titel an den Erben in seiner Person oder an seinem Wohnort betreiben können.

Art. CLXVIII.

Sie können in jedem Falle und gegen jeden Gläubiger die Absonderung des Vermögens des Verstorbenen von dem Vermögen des Erben verlangen.

Art. CLXIX.

Das Recht kann jedoch nicht mehr ausgeübt werden, wenn in der den Verstorbenen bestehenden Aktivschuld dadurch eine Renovation vorgegangen ist, daß man den Erben zum Schuldner angenommen hat.

## Art. CLXX.

Es verjährt sich in Betreff der Mobilien durch den Ablauf von drei Jahren.

Wegen Immóbel kann diese Klage solange erhoben werden, als sie sich in der Hand des Erben befinden.

## Art. CLXXI.

Die Gläubiger eines Mittheilenden sind nicht zugelassen, die Absonderung der verschiedenen Vermögen gegen die Gläubiger der Erbschaft anzufordern.

## Art. CLXXII.

Die Gläubiger eines Mittheilenden können, um zu vermeiden, daß die Theilung nicht zum Betrug ihrer Rechte geschehe, Opposition dagegen einlegen, daß auffer ihrer Gegenwart dazu geschritten werde; sie haben das Recht auf ihre Kosten dazwischen zu kommen, aber sie können eine vollzogene Theilung nicht angreifen, den Fall jedoch ausgenommen, wo man ohne sie, und einer von ihnen eingelegten Opposition zuwider dazu geschritten wäre.

# Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Garantie der Loose.

## Art. CLXXIII.

Jeder MitErbe wird so angesehen, als habe er

allein und unmittelbar alle die in seinem Loos begriffenen oder ihm bei der Versteigerung zugefallenen Effekten geerbt, und nie das Eigenthum der andern Effekten der Erbschaft gehabt.

## Art. CLXXIV.

Die MitErben sind gehalten sich gegenseitig, die einen gegen die andern, wegen solchen Störungen und Evictionen, die aus einer der Theilung vorherigen Ursache herfliessen, zu garantiren.

Die Garantie hat nicht statt, wenn die Art der erlittenen Eviction durch eine besondere und ausdrückliche Klausel des TheilungsAktes ausgenommen worden ist; sie hört auf, wenn der MitErbe die Eviction durch seine Schuld erleidet.

## Art. CLXXV.

Jeder der MitErben ist persönlich verbunden, seinen MitErben für den Verlust, den ihm die Eviction verursacht hat, nach Verhältniß seines Erbtheils zu entschädigen.

Wenn einer der MitErben unzahlsfähig ist, so muß der Antheil, zu welchem er verbunden ist, zwischen den, welchen die Garantie zukommt und allen zahlungsfähigen MitErben, gleich vertheilt werden.

## Art. CLXXVI.

Die Garantie der Zahlungsfähigkeit eines Schuld-

ners einer Rente kann blos in den fünf auf die Theilung folgenden Jahren verfolgt werden. Die Garantie wegen der Unzahlsfähigkeit des Schuldners findet nicht statt, wenn diese erst seit vollzogener Theilung eingetreten ist.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Rescision im Theilungs-Geschäfte.

### Art. CLXXVII.

Die Theilungen können wegen statt gefundener Gewalt oder Argliſt wieder aufgehoben (rescindés) werden.

Die Wieder-Aufhebung kann ebenfalls statt finden, wenn einer der Mit-Erben eine Verletzung von mehr

---

### Anmerkungen.

#### Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 176 bis 182. Ohngeachtet die neue Gesetzgebung die Rescision bei Verkäufen aufgehoben hat, hat man sie bei den Theilungen beibehalten zu müssen geglaubt, weil ihre Grundsätze verschieden sind. Der Verkäufer fordert den höchsten Preiß; der Käufer wünscht den geringsten zu geben. Sich einander fremd sind sie sich auch nichts schuldig. Ihr Interesse, weit entfernt, gemeinsam zu sein, ist entgegengesetzt. Der glücklichste oder der geschickteste macht den besten Handel. Es liegt kein hinlänglicher Grund vor, sie zur Rescision zuzulassen, weil es das Wesen ihres Kontraktes ist, ein käufliches Ding in einem übereingekommenen Preiße zu übertragen und anzunehmen. Der Vorwand, die Schadloshaltung einer Verletzung zu begehren, würde kostspielige und

als einem Viertheil zu seinem Nachtheil erweißt. Die bloße Auslassung eines Gegenstandes der Erbschaft giebt nicht zu der Eröffnung einer Klage auf Rescision, sonders blos zu einer Ergänzung des TheilungsAktes statt.

## Art. CLXXVIII.

Die Klage auf Rescision wird gegen jeden Akt zugelassen, der zum Gegenstand hat, die Gemeinschaft zwischen MitErben aufzuheben, wenn er auch Verkauf, TauschKontrakt, Vertrag oder auf jede andere Art benannt wäre. Aber nach der Theilung oder nach dem Akt, welcher ihre Stelle vertritt, findet die Klage auf Rescision nicht mehr gegen den Ver-

---

### Anmerkungen.

weitläuftige Prozesse erzeugen, die man in ihrem Ursprung ersticken muste.

Zudem hat man die Freiheit, zu verkaufen, aber nicht die, in Gemeinschaft zu bleiben. Der Grund des Verkaufes ist die Hoffnung eines Vortheiles, den jeder der Kontrahenten auf Unkosten des andern sucht. Der der Theilung ist die Gleichstellung. Die Theilung kann also ihrer Natur nach aufgehoben werden, denn es ist nicht getheilt worden, wenn nicht jeder, wo nicht mathematisch, doch bis auf ein gewisses Verhältniß gleichviel erhalten hat.

Zum Art. 178. Allein wenn der erste TheilungsAkt, unter welcher Form man ihn auch verborgen haben mag, aufgehoben werden kann, so kann er es doch nicht mehr, sobald ein zweiter Akt ihn gutgeheissen oder man über sein Looß verfügt hat, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Betrug statt gefunden

trag ſtatt, welcher über die wirklichen Schwierigkeiten, welche der erſte Akt darbot, abgeſchloſſen worden iſt, ſelbſt wenn auch noch kein Prozeß über dieſen Gegenſtand angefangen worden wäre.

## Art. CLXXIX.

Dieſe Klage hat gegen den Verkauf nicht ſtatt, wodurch die andern MitErben oder einer von ihnen einem der MitErben ihre oder ſeine ErbRechte ohne Betrug auf ſeine eigene Gefahr verkauft hätte.

## Art. CLXXX.

Um zu beurtheilen, ob eine Verletzung ſtatt ge-

---

### Anmerkungen.

hätte, der erſt nach der Veräuſſerung entdeckt worden wäre. Wenn man ihn vorher kannte, ſo hat man durch die Veräuſſerung auf das Recht verzichtet, ihn in Anſpruch zu nehmen.

Zum Art. 179. Das Geſetz erlaubt ſolche Akte zwiſchen Erben, welche in gutem Glauben über ihre gegenſeitigen Rechte unterhandeln wollen. Es ertheilt ihnen nicht dieſelbe Kraft, wenn ſie zu Gunſten eines Fremden abgeſchloſſen worden ſind, oder wenigſtens erlaubt es, wie wir weiter oben geſehen haben, den Erben, dieſe durch Zahlung des CeſſionsPreiſes zu entfernen. Das Intereſſe der Familien kann oft erheiſchen, Fremde in die häußlichen Geheimniſſe nicht eindringen zu laſſen, die oft Störung und Unruhe in die Geſchäfte bringen, und die blos ein Beweggrund des Intereſſes zum Ankauf der ErbRechte vermögen konnte.

funden hat, schätzt man die Gegenstände nach ihrem Werthe zur Zeit der Theilung ab.

## Art. CLXXXI.

Der Beklagte bei der Klage auf WiederAufhebung der Theilung kann ihren Lauf hemmen und eine neue Theilung verhindern, wenn er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, entweder in Geld oder in Natur anbietet und leistet.

## Art. CLXXXII.

Der MitErbe, welcher sein Looß ganz oder zum Theil veräussert hat, ist mit der Klage auf Rescision wegen Gewalt oder Argliſt nicht mehr zulässig, wenn die von ihm geschehene Veräusserung nach der Entdeckung des Betrugs oder, nachdem die Gewalt aufgehört hat, vorgenommen worden ist.

# Zweiter Titel.

---

## Anmerkungen.

### Zweiter Titel.

Der Titel des CivilGesetzbuches, welcher die Schenkungen zwischen Lebenden und die Testamente zum Gegenstand hat, begreift alles, was den Menschen am lebhaftesten interessirt und seine Neigungen fesselt. Er verfügt über sein EigenthumsRecht, über die Gränzen seiner Unabhängigkeit in der Ausübung dieses Rechtes. Er legt die Grundlage der väterlichen Gewalt, und bestimmt die Verhältnisse der Ver-

# Von Schenkungen zwischen Lebenden und von den Testamenten.

## Anmerkungen.

wandten. Er entscheidet, welche Freiheit in den Akten der Wohlthätigkeit, der Freundschaft und der Dankbarkeit mit den Pflichten der Natur vereinbarlich ist.

Es ist schwer, den, der gewöhnt ist, sich als den unumschränkten Herrn seines Vermögens anzusehn, zu überzeugen, daß er dadurch nicht eines Theils seines EigenthumsRechtes beraubt wird, wenn man ihn, über die Quantität der Güter, über welche er verfügen will, oder in Hinsicht auf die Personen, die der Gegenstand seiner Zuneigung sind, oder über die Formen, worin er seinen Willen auszudrücken hat, gewissen Regeln unterwirft. Dies Gefühl der Unabhängigkeit in dem Gebrauch des EigenthumsRechtes gewinnt neue Stärke, je weiter der Mensch in seiner Laufbahn vorschreitet.

Die Natur und das Gesetz haben ihn zum Haupt und zum Vorsteher seiner Familie ernannt; er kann aber seine Rechte und Pflichten nicht ausüben, wenn er nicht die Mittel hat, die einen zu belohnen, die andern zu strafen, und jenen, welche von der Natur oder dem Schicksal Unfälle erleiden, Unterstützung zu verleihen. Diese Mittel befinden sich in der guten Anwendung seines Vermögens und einer der Gerechtigkeit und der Weisheit angemessenen Vertheilung.

Der, welcher die Urheber seiner Tage verlohren hat und selbst nicht so glücklich ist, Vater zu sein, glaubt noch mehr Recht zur Unabhängigkeit in seinen Verfügungen zu haben. Er hat blos den Regungen der Neigung und der Dankbarkeit zu folgen. Haben seine Verwandte die Bande zerrissen, welche sie vereinigen, so glaubt er keine Pflichten mehr gegen sie zu haben.

Vorzüglich am Ende seines Lebens beschäftigt sich der Mensch am lebhaftesten mit dem Schicksal von

Anmerkungen.

jenen, die nach seinem Tod seine Stelle einnehmen sollen. Dann sieht er die Zeit voraus, wo er die guten Verwandten, gegen welche er Pflichten hat, nicht mehr von jenen wird unterscheiden können, die blos nach dem Besitz seiner Güter strebten. In diesem Falle findet er seinen Trost darinn, über sein Vermögen nach seinem Belieben zu verfügen.

Einige RechtsGelehrten haben den Einwurf gemacht, derjenige, welcher für eine Zeit verfüge, worinn er nicht mehr existiren wird, übe kein in der Natur gegründetes Recht aus; es gebe kein Eigenthum, als in dem Besitz, der mit dem Leben aufhöre. Der Uebertrag der Güter, nach dem Tode des Besitzers, gehöre dem CivilGesetz an, dessen Zweck es ist, den Unordnungen vorzubeugen, welchen die Gesellschaft nothwendig Preiß gegeben wäre, wenn die Güter desselben nunmehr die Beute des ersten Besitznehmers werden oder unter alle Glieder der Gesellschaft zu gleichen Theilen getheilt werden sollten. Sie behaupten, die Erbfolge ab intestat sey die erste und einzig gesetzliche Ordnung des Ueberganges der Güter nach dem Tod, und wenn der Mensch einige Macht über dieselbe noch nach seinem Tode ausüben sollte, sey es eine bloße Wohlthat des Gesetzes; dieses trage ihm alsdann einen Theil seiner Gewalt über, mit Bestimmung der Gränzen, die er nicht überschreiten darf, und der Formen, denen er unterworfen ist. Man könne dem Willen des Menschen den Uebertrag der Güter nicht überlassen, da dieser Wille nicht immer geäussert werde, oft das Spiel der Leidenschaften sey, und, zu veränderlich, nie hinlänglich sein könne, eine neue allgemeine Ordnung einzuführen, welche die Erhaltung der Gesellschaft erheischt und das Gesetz allein nach gerechten und einförmigen Regeln bestimmen kann.

Dies System wird von andern Publizisten bestritten, welche behaupten, daß es die Grundlagen der

## Art. CLXXXIII.

**Man kann über seine Güter, ohne Ersatz (à titre**

---

### Anmerkungen.

gesellschaftlichen Ordnung erschüttere und die Grundsätze des EigenthumsRechtes verletze.

Sie glauben, dieses Recht bestehe wesentlich in dem Gebrauche, den jeder von dem, was ihm gehört, machen könne; wenn diese Verfügung, dieser Uebertrag auch erst nach dem Tode seine Wirkung haben solle, so sey er doch nichtsdestoweniger während dem Leben gemacht worden, und durch die Aufhebung des Rechtes, zu testiren, würde der Eigenthümer zum blossen Nutzniesser herabgesetzt.

In der Mitte dieser Diskussion findet sich eine Führerinn, der man ohne Besorgniß folgen kann; es ist die Stimme der Natur, die bei allen Völkern gehört und schier alle Gesetzgebungen angegeben hat.

Die Bande des Bluts, welche die Familien vereinigen, werden durch die innere Zuneigung gebildet, die die Natur in die Herzen der Verwandten gelegt hat. Die Energie dieser Empfindung ist stärker, je näher die Verwandschaft ist, und hat zwischen den Aeltern und ihren Kindern die höchste Kraft. Alle weise Gesetzgebungen haben die Ordnung dieser Neigungen als die beste Ordnung des Uebertrags der Güter angesehen.

Wenn aber das Gesetz blos den Regungen der Natur zu folgen, und für den Uebertrag der Güter das Herz jedes FamilienGliedes allein zu Rath zu ziehen hat, so sollte es gleichgültig scheinen, ob dieser Uebertrag durch den Willen des Menschen oder die Macht des Gesetzes geschieht. Allein es ist nicht zu verkennen, wie vortheilhaft es ist, dem Willen des Menschen bis zu gewissen Schranken freien Raum zu lassen. Das Gesetz kann blos die allgemeine Ordnung der Familien zum Gegenstand haben; seine Blicke können sich weder auf jede von ihnen hinrich-

gratuit) nicht anderst als durch Schenkungen zwi-

---

**Anmerkungen.**

ten, noch in ihr Inneres dringen, um die Hülfsmittel, das Betragen und die Bedürfnisse jedes von ihren Gliedern zu erforschen. Die Mittel hierzu stehn dem FamilienVater allein zu. Sein Wille wird also den besonderen Bedürfnissen und Vortheilen der Familie angemessener sein. Es bleibt aber auf der andern Seite eben so nöthig, den Misbräuchen vorzubeugen, welche daraus entstehen könnten, wenn man das Schicksal der Familien diesem Willen ganz hingeben wollte.

Nachlässigkeit, unvorhergesehene Todesfälle können die Aeusserung desselben verhindern, ungerechte Leidenschaften können ihm eine böse Richtung geben; allein in diesem Falle darf das Gesetz sich nur in so weit an die Stelle des FamilienVaters setzen, um seine Auslassung und sein Unrecht zu verbessern.

Ist der Willen nicht ausgedrückt worden, so hat das Gesetz keine neue Regel aufzustellen: es ahmt alsdann das nach, was die Verwandten selbst der natürlichen Ordnung ihrer Neigungen zufolge gethan haben würden. Ist dies auch nicht der erklärte Wille des Erblassers so ist es doch immer sein vermuthlicher, und diese Vermuthung wird durch sein Stillschweigen noch bekräftet.

Wenn der Ausdruck des Willens aber mit der Vernunft im Widerspruch steht; er hat, statt das schönste Recht der Natur auszuüben, dieselbe beleidigt, so hat das Gesetz wieder keinen andern Zweck, als diesen Willen von dem Einfluß schädlicher Leidenschaften zu befreien, und ihn blos in so weit bestehen zu lassen, als er vernünftig ist. Es vernichtet jene übertriebene Freigebigkeit nicht, sondern reduzirt sie blos; der Wille bleibt in allem, was er mit der öffentlichen Ordnung verträgliches hat, bestehn.

Die Befugniß, über seine Güter zu verfügen, mag nun eine Wohlthat des Gesetzes oder die Ausübung des EigenthumsRechtes sein, so ist das gleich-

schen Lebenden oder durch ein Testament in den hiernach bestimmten Formen, verfügen.

---

## Anmerkungen.

gültig, vorausgesetzt daß das Gesetz den eben entwickelten Grundsätzen nicht zuwiderläuft. Wäre es anders, hätte der Gesetzgeber aus politischen Gründen die durch die Natur für die Uebertragung der Güter angedeutete Ordnung verändert, oder die Befugniß zu verfügen in zu enge Gränzen beschränkt, so wäre es gleich lächerlich, zu behaupten, daß diese so beschränkte Befugniß noch eine Wohlthat sey, oder daß unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes eine freie Ausübung des EigenthumsRechtes statt finde.

Hierzu kommt noch, daß das System, welches unter weisen Beschränkungen die freie Verfügung der Güter erlaubt, allen RegierungsFormen, die ganz despotischen ausgenommen, am besten anpaßt. Wenn die Familien ein politisches Interesse haben werden, daß die Vertheilung der Güter Modifikationen erhalte, so wird auf der einen Seite dieses Interesse seinen Einfluß auf die Berechnungen des Familien-Vaters haben, und auf der andern wird sein Ehrgeitz oder seine Eitelkeit von Pflichten beschränkt werden, deren Ueberschreitung das Gesetz ihm nicht erlaubt. Das Gesetz aber, welches dem Ehrgeiz die Leichtigkeit gestatten würde, diese Pflichten aufzuopfern, wäre zerstörend für die Familien und könnte in keiner Hinsicht gut sein.

Noch muß man bemerken, daß das CivilGesetz, welches sich am wenigsten von dem NaturGesetz entfernt, schon dadurch, daß es sich den verschiedenen RegierungsFormen am besten anschmiegt, auch dasjenige ist, welches das EigenthumsRecht auf die festesten Grundlagen begründet, und es vor den Stürmen der Revolution schützt.

Da die Befugniß zu verfügen, innerhalb gewissen Schranken gehalten, so große Vortheile darbietet, so ist es nicht zu verwundern daß wir sie schier in allen

## Art. CLXXXIV.

**Die Schenkung zwischen Lebenden ist ein Akt, wodurch der Schenkgeber sich auf der Stelle und unwiderruflich der geschenkten Sache zu Gunsten des Schenknehmers begiebt, welcher dieselbe annimmt.**

---

### Anmerkungen.

Gesetzgebungen wiederfinden. Die ältesten Denkmäler der Geschichte liefern Beweise von dem Gebrauch der Testamente, deren Ursprung sich in der Nacht des Alterthums verliert. Wir finden sie bei den Aegyptiern, zu Lacedämon, Athen, und ganz Griechenland; die Römer stellten dreihundert Jahre nach der Gründung der Stadt nach ihrem Beispiel die Regel auf: Pater familias, uti legassit super familiâ pecuniaque suâ, jus esto. Die Gallier kannten die Testamente noch eher, als das römische Recht; Markulf hat die bei ihnen üblichen Formen aufbewahrt. Alle Völker Europas haben die Befugniß, zu verfügen, in ihre Gesetzgebungen aufgenommen.

Nachdem wir diesen allgemeinen Grundsatz über den Uebertrag der Güter entwickelt haben, bleibt uns nur übrig, die Folgerungen daraus zu ziehen. Der erste Titel enthält diejenigen, welche auf die Güter solcher Personen Bezug haben, die ohne Verfügung verstorben sind. Es bleibt nur noch der Theil zu bestimmen, der die Schenkungen unter Lebenden und die Testamente betrifft.

### Allgemeine Verfügungen.

Zuerst muste man die allgemeinen Grundsätze aufstellen, nachher den Betrag der Güter bestimmen, die der freien Verfügung überlassen bleiben, und endlich die Formen bestimmen, welche den Willen des Verfügenden konstatiren und seinen Vollzug versichern sollen. Dies ist der allgemeine und einfache Plan dieses Gesetzes.

## Art. CLXXXV.

Das Testament ist ein Akt, wodurch der Testator für die Zeit, wo er nicht mehr existiren wird, über sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben verfügt, und welchen er wiederrufen kann.

## Art. CLXXXVI.

Die Substitutionen sind verboten.

---

### Anmerkungen.

An der Spitze desselben finden wir einige Regeln welche auf alle Gattungen von Verfügungen anwendbar sind.

Zum Art. 183. Der erste Artikel bestimmt die Art, auf welche man ohne Ersatz über seine Güter verfügen kann. Sie ist nur zweierlei: Schenkungen zwischen Lebenden und Testamente. Der Unterschied bei letzten Willens Meinungen zwischen Testamenten, Codizillen oder Schenkungen des Todes halber ist aufgehoben; es giebt keine andere mehr als Testamente.

Zum Art. 186. Die meisten dieser allgemeinen Bemerkungen bedürfen keiner Entwickelung. Bloß die des gegenwärtigen Artikels, die wichtigste unter allen, welche die Fidei Commiß Substitutionen für immer verbietet, gab zu einer Untersuchung Anlaß.

Diese Art von Verfügung, von welcher wir in der römischen Gesetzgebung die ersten Spuren finden, war in den Zeiten der Republik unbekannt. Der Familien Vater konnte damals sein Vermögen nach unbeschränkter Willkühr vertheilen. Allein er hatte nicht die Macht, willkührlich eine eigene Erbfolge zu bestimmen, und so seine Nachfolger der kommenden Generationen desselben Vorrechts zu berauben, dessen er genoß. Die Arglist erfand zuerst die Substitutionen; der Ehrgeiz hat sie zu seinen Plä-

Jede Verfügung, wodurch der Schenknehmer, der eingesetzte Erbe oder Legatar verpflichtet

---

Anmerkungen.

nen benutzt und verewigt. Man hatte zuerst dadurch Personen zu begünstigen gesucht, welche zur Erbfolge unfähig waren; nachher diente dasselbe Mittel eine fortwährende Erbfolge selbst zu Gunsten derjenigen zu bewirken, welche von dem Gesetz nicht ausgeschlossen waren. Erst unter August, im achten Jahrhundert seit der Gründung Roms wurden die FideiCommisse zu Gunsten erbfähiger Personen erlaubt. In Frankreich hatten zehn Herkommen, die ungefähr einen Fünftheil seines alten Gebiets regierten, die Substitution verboten oder sehr beschränkt; im ganzen übrigen Theil des Staates war sie anfangs so unbedingt, wie bei den Römern, erlaubt. Da man aber bald empfand, wie wenig diese Befugniß, in jeder Familie, ja selbst für jede Gattung von Gütern eine besondere, ihr eigene, Erbfolge zu bestimmen, mit dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft vereinbar wäre, so bestimmte die Ordonnanz von 1560, daß alle, welche künftighin gemacht werden würden, zwei Grade nicht übersteigen dürften.

Dieses PalliativMittel half aber den Misbräuchen keineswegs ab. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Institution, deren Zweck es war, ein Glied der Familie durch die Beraubung aller übrigen zu bereichern, in den reichen Familien ein beständiger Zankapfel war. Die zahlreichen und bedürftigen Verwandten, welche aufgeopfert worden waren, suchten ihr einziges Hülfsmittel in den Strittigkeiten, die sie über die Deutung des Willens, über den Antheil, den sie von den substituirten Gütern abzuziehen berechtigt waren, über die Auslassung oder die Unregelmäsigkeit der Formen erhuben. Jeder, der solche Güter besaß, hatte als bloßer Nuznieser kein Interesse die Güter zu verbessern, er suchte im Gegentheil auf alle Art augenblicklichen Vortheil daraus zu ziehen, zum grossen Nachtheil der folgen-

wird, einem dritten (das Geschenk, die Erbschaft oder das Legat) aufzubewahren und zurückzuerstat-

---

## Anmerkungen.

den Besitzer, welche ebenfalls blos zu neuen Aussaugungen ihre Zuflucht nahmen.

Ein große Masse von Eigenthum war zudem dem Umschlag entzogen; die Ordonnanz von 1560 hatte ihre Wirkung ganz verfehlt. Alle die, welche einmal auf Unkosten ihrer Geschwister aller Prärogative eines grossen Namens und eines bedeutenden Vermögens genossen hatten, fehlten nicht, dieselbe Verfügung zu errinnern, und wenn jede dieser Substitutionen auf gewisse Grade beschränkt war, so waren sie durch die steten Erneuerungen nichtsdestoweniger fortwährend.

Die, welche schon mit dem Raub ihrer Familie bereichert waren, bedienten sich oft desselben Mittels, um ihre Gläubiger zu sprengen. Ein großer Aufwand ließ großen Reichthum voraussetzen; der Gläubiger, der die EigenthumsTitel seines Schuldners nicht untersuchen konnte oder vernachlässigte, es zu thun, ward das Opfer seines Zutrauens; und oft war jede Generation einer Familie, die durch die Substitutionen die ungeheursten Besitzthümer erhielt, durch einen schändlichen Bankerut bezeichnet.

Die Substitutionen erhielten nur dadurch einer Familie ihre Güter, daß sie alle Glieder dem Glanz eines derselben aufopferten. Eine solche Vertheilung kann nicht statt finden, ohne nach und nach alle Regungen jener natürlichen Zuneigung zu ersticken, welche der erste Grundsatz des Uebertrags des Vermögens unter Verwandten ist. Es giebt keinen grössern Fehler in der innern Organisation der Familien, als alle ihre Glieder in der Niedrigkeit zu erhalten, um einem einzigen eine glänzende Existenz zu verschaffen, und die, welche die Natur alle gleich erschuf, in die traurige Nothwendigkeit zu versetzen, die Wohlthätigkeit des Besitzers eines Vermögens anzuflehen, welches ihnen gemeinschaftlich angehören sollte;

ten, ist selbst in Hinsicht auf den Schenknehmer, den eingesetzten Erben, oder den Legatar nichtig.

## Art. CLXXXVII.

Von dem Fall des vorhergehenden Artikels sind die Verfügungen ausgenommen, welche den Aeltern und Geschwistern im fünften Kapitel des gegenwärtigen Titels erlaubt sind.

## Art. CLXXXVIII.

Die Verfügung, wodurch ein Dritter berufen wäre, das Geschenk, die Erbschaft oder das Legat in dem Falle zu empfangen, wo der Schenkneh-

---

### Anmerkungen.

zumal da ein Reichthum, dessen Ursprung so ungerecht ist, selten Gesinnungen der Wohlthätigkeit einflößt.

Wenn endlich die Substitutionen in die Zahl der politischen Institutionen gehören, so hat man hinlänglich und auf eine weniger Misbräuchen unterworfene Art für diesen Zweck gesorgt, indem man den Verfügungen jeder Art alle, mit den Pflichten der Natur vereinbarliche Freiheit, gelassen hat.

Zum Art. 188. Man muß inzwischen nicht ausser Acht lassen, was das Gesetz unter Substitutionen versteht, nämlich nichts, als die ehemaligen Fidei Commisse.

Ich schenke oder vermache dem Peter einen Garten, unter der Verbindlichkeit ihn dem Paul zu hinterlassen. Eine solche Verfügung ist nichtig, selbst in Hinsicht auf den Peter. Wenn ich aber für den Fall, wo Peter das Gut nicht antreten würde oder wollte, sey's, weil ich ihn überleben würde, oder, weil er zur Erbschaft unfähig geworden wäre, oder weil er sie ausgeschlagen hätte, den Paul zum

mer, der eingesetzte Erbe oder der Legatar es nicht empfangen würden, soll nicht als Substitution angesehen werden, und gültig sein.

Art. CLXXXIX.

Ein gleiches gilt von der Schenkung zwischen Lebenden oder dem Testament, wodurch dem einen die Nuzniessung, und dem andern das bloße Eigenthum gegeben wird.

Art. CXC.

Bei jeder Verfügung zwischen Lebenden oder durch ein Testament werden die unmöglichen Bedingnisse,

---

Anmerkungen.

Schenknehmer oder Legatar einsetze, so ist diese Verfügung gültig. Sie war ehedem unter dem Namen, substitutio vulgaris bekannt, und man hatte keinen Grund sie nicht beizubehalten, da bei derselben zwischen dem Schenkgeber oder Testator, und dem welcher das Vermächtniß erhält, sich kein Dritter in der Mitte befindet.

Zum Art. 190. Man kann unbedingt und ohne weiteres oder aber unter gewissen Bedingungen verfügen. Derjenige zu dessen Gunsten die Verfügung geschieht, ist verbunden die Bedingungen zu erfüllen, wenn er der Wohlthaten der Verfügung geniessen will.

Sind aber unter den Bedingungen solche, die der Natur der Dinge nach unmöglich zu erfüllen sind, oder den Gesetzen oder Sitten zuwiderlaufen, so werden diese Bedingungen als nicht geschrieben angesehen. Der Akt, von welcher Gattung er auch immer sein mag, Schenkung oder Testament, bleibt nichtsdestoweniger in seiner Kraft und Wirkung.

die, welche den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufen, so angesehen als stünden sie nicht geschrieben.

## Erstes Kapitel.

### Von der Fähigkeit, durch Schenkungen zwischen Lebenden oder durch Testamente zu verfügen oder zu erhalten.

### Art. CXCI.

Um eine Schenkung zwischen Lebenden, oder ein

---

## Anmerkungen.

### Erstes Kapitel.

Zum Art. 191. Dieser Artikel hat beim ersten Anblick etwas auffallendes. Muß man den nicht für alle Akte bei gesunder Vernunft sein? Wenn man es in diesem Falle besonders zur Bedingung macht, muste man dann diesen Grundsatz nicht organisiren? Welcher Beweiß soll zugelassen werden, um die Erfüllung desselben zu erproben? Dies sind die Fragen welche man in dieser Hinsicht aufgeworfen hat, und folgendes die Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen, ihn so unbedingt in das Gesetz aufzunehmen. Die Freiheit der Vernunft und das vollkommenste Bewustsein sind vorzüglich zu den Verfügungen, von welchen hier die Rede ist, erforderlich. Oft verfügt der Mensch, zumal durch Testamente, erst in seinen letzten Augenblicken. Wie viel Gefahren drohenalsdann dem Kranken, und nur zu oft sucht die arglistige Habsucht seine BeurtheilungsKraft zu fesseln. Für den Fall des Blödsinns hat zwar das Gesetz gesorgt, wenn er gerichtlich anerkannt ist, oder die Verfügung selbst die Spuren desselben enthält. Allein der Blödsinn ist eine fortwährende Beraubung der Vernunft; man kann aber oft nicht bei Verstand, und doch augenblicklich der Vernunft beraubt sein. Ein nicht interdizirtes Individuum kann einen Akt gemacht

Testament zu machen, muß man bei gesunder Vernunft sein.

---

## Anmerkungen.

haben, der alle äussere Zeichen der Freiheit an sich trägt, während nichtsdestoweniger sein Wille oder sein Verstand sich in solch' kritischen Verhältnissen befand, daß man sich unmöglich überzeugen kann, daß er einer vollen Freiheit der Vernunft genossen habe. Wenn z. B. ein Habsüchtiger die Fieberhitze eines Kranken benutzt hätte, um eine Verfügung zu seinem Vortheil zu erschleichen, sollte dieser den Vortheil derselben benutzen können.

Welches sollte aber die Art des Beweises sein? Die Notarien und Zeugen würden allerdings den Willen des Gesetzes verkennen, und sich einer großen Nachlässigkeit schuldig machen, wenn sie nicht damit anfangen würden, sich von der gesunden Vernunft des Verfügenden zu überzeugen, und sie werden, ohngeachtet das Gesetz es nicht geradezu befiehlt, immer fortfahren in ihren Akten zu bemerken, daß der Verfügende ihnen bei gesundem Verstande schien. Allein die Notarien und Zeugen können unmöglich Richter dieses Zustandes sein. Das Gesetz konnte in einer Materie, wo alles von immer veränderten Umständen abhängt, keine bestimmte Regel aufstellen, sondern muste die Anwendung des Gesetzes platterdings den Tribunalien überlassen. Die Richter werden nichtsdestoweniger fühlen, wie gefährlich es sein würde, freventliche Reklamationen gegen Akte zuzulassen, deren Vollzug der erste Wille des Gesetzes ist. Sie werden nicht ermangeln sich gegen die Kabale des persönlichen Interesse's in Acht zu nehmen, und ein solches Mittel blos dann zulassen, wenn entscheidende und peremptorische Umstände ihnen die moralische und gesetzliche Ueberzeugung gewähren, daß der Verfügende würklich den freien Gebrauch seiner Vernunft nicht hatte.

## Art. CXCII.

Jedermann, die Personen allein ausgenommen, welche das Gesetz dazu unfähig erklärt, kann sowohl durch Schenkungen zwischen Lebenden als durch Testamente verfügen und erhalten.

## Art. CXCIII.

Der Minderjährige, der jünger als sechszehn

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 192. Dieser Grundsatz ist auf alle Personen anwendbar, welche den Genuß der CivilRechte haben. Die Unfähigkeit ist ein Zufall. Es giebt also keine, als die welche von dem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, und natürlich in die absolute und relative zerfällt. In die erste Klasse deren, welche zu verfügen unfähig sind, gehören 1) die Minderjährigen unter 16 Jahren, 2) die Interdizirten; in die zweite 1) die Minderjährigen über 16 Jahre: 2) die verheuratheten Weiber. In Hinsicht auf die Unfähigkeit zu empfangen gehören in die erste 1) das Wesen, welches nicht existirt, 2) der Vormund vor Abschluß seiner Rechnung; in die zweite 1) die natürlichen Kinder 2) Aerzte, WundAerzte, Apotheker und Diener des Kultus 3) Hospitien und öffentliche Anstalten, 4) die Fremden.

Zum Art. 193 u. 194. Was die Interdicirte betrifft, so haben die Artikel 496 und 499 des 2ten Kapitels des 11ten Titels des 1ten Buchs (Theil 1. S. 324 u. 326) dieselben ohne Rücksicht auf lichte Augenblicke den Minderjährigen gleichgesetzt.

Was diese letzte betrifft, so muß der, der über sein Vermögen verfügen will, auch zu dem Alter gelangt sein, wo Nachdenken und Kenntnisse seine Verfügungen leiten können. Das Gesetz kann freilich in dieser Hinsicht blos Vermuthungen aufstellen; es hatte zwischen zweien die Wahl: zwischen der, die

Jahre ist, kann gar nicht verfügen, vorbehaltlich jedoch dessen, was im 8ten Kapitel: von den Schenkungen zwischen Ehegatten, bestimmt ist.

## Art. CXCIV.

Der Minderjährige, welcher das Alter von sechs-

---

### Anmerkungen.

aus einer bestimmten Anzahl von Jahren entspringt, und der, welche die Emancipation gewährt. Mehrere Beweggründe stimmten für die erste. Die Aeltern können ihr Kind mit 15 Jahren emancipiren. Man gestattete ihnen dieses Recht, weil man darauf rechnete, daß ihre Zärtlichkeit fortfahren würde, die Handlungen des Emancipirten zu leiten, der in einem so zarten Alter unmöglich die dazu nöthige Erfahrung besitzen kann. Deshalb kann auch der älternlose Minderjährige erst mit 18 Jahren emancipirt werden. Das Recht zu verfügen muß aber durch einen eigenwilligen, unabhängigen Akt ausgeübt werden. Diesen Willen, auf welchen Aeltern und Vormünder keinen Einfluß haben dürfen, konnte man aber nicht bei einigen Minderjährigen mit 15, bei andern erst mit 18 Jahren als vernünftig voraussetzen.

Dieser Wille wäre ferner nicht unabhängig gewesen, hätte ein Minderjähriger ihn nur in dem Falle ausüben können, wo er emancipirt gewesen wäre; die Furcht, er möge dem Interesse der Aeltern zuwiderlaufende Verfügungen treffen, hätte oft ein Hinderniß der Emancipation sein können. Uebrigens hat im gegenwärtigen Zustande der Civilisation ein Minderjähriger von 16 Jahren einen hinlänglichen Unterricht erhalten, um seine Pflichten gegen seine Aeltern zu kennen. Sein Wille mag daher mit diesem Alter reif genug sein, um, nicht über sein ganzes Vermögen, sondern über die Hälfte der Güter, deren Verfügung dem Großjährigen freisteht, verfügen zu können.

zehn Jahren erreicht hat, soll nicht anderst als durch ein Testament verfügen können, und blos bis zur Conkurrenz der Hälfte des Vermögens, worüber das Gesetz dem Großjährigen zu verfügen erlaubt.

## Art. CXCV.

Das verheurathete Weib soll keine Schenkung zwischen Lebenden ohne den Beistand oder die besondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne dazu von Gerichtswegen, in Gemäßheit der Verfü-

---

## Anmerkungen.

Man hat jedoch einen gerechten Unterschied zwischen den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten zu machen. Die Vermuthung, daß die von dem Minderjährigen für die Zeit nach seinem Tode gemachte Verfügung durch die Grundsätze der Vernunft geleitet würde, war auf die Schenkungen zwischen Lebendenden, wodurch der Minderjährige sein Vermögen für immer hingeben würde, nicht anwendbar. Eine solche Befugniß würde dem Grundsatz zuwiderlaufen, nach welchem er nicht einmal den geringsten Theil seiner Güter veräussern darf. Das Gesetz befürchtet, daß bei Schenkungen unter Lebenden der Minderjährige zu leicht das Opfer seiner Leidenschaften werden möge. Bei testamentarischen Verfügungen wird ihn die Aussicht oder die Annäherung des Todes mit dem Gefühl der Pflichten der Natur oder der Dankbarkeit durchdringen.

Zum Art. 195. Siehe Theil I. Seite 149. Es ist hier wohl zu bemerken, daß das Weib ohne die gesetzliche Ermächtigung selbst dann keine Schenkung unter Lebenden vornehmen kann, wenn sie mit ihrem Manne in keiner Gemeinschaft der Güter lebt, oder

gungen des Artikel CCXXI. und CCXXIII. im Titel: von der Ehe ermächtigt zu sein, machen können.

Es bedarf weder der Einwilligung des Mannes, noch der gerichtlichen Ermächtigung, um durch ein Testament zu verfügen.

## Art. CXCVI.

Um fähig zu sein, durch einen Akt zwischen Lebenden (etwas) zu erhalten, gnügt es, im Augenblick der Schenkung empfangen zu sein.

Um fähig zu sein, durch ein Testament (etwas) zu erhalten, gnügt es, zur Zeit des Sterbfalls des Testators empfangen zu sein. Die Schenkung und das Testament sollen nichtsdestoweniger ihre Wirkung blos in so weit haben, als das Kind lebensfähig zur Welt kommt.

## Art. CXCVII.

Der Minderjährige soll, selbst wenn er das Alter

---

### Anmerkungen.

wenn diese Gemeinschaft durch Kontrakte, Urtheile oder selbst die Trennung von Tisch und Bett aufgehoben wäre. Siehe in dieser Hinsicht die Verfügungen des obenangeführten Titels, so wie den Art. 305., Kapitel 5. des 11ten Titels des 1ten Buchs. (Seite 204 des ersten Theiles.)

Zum Art. 197. Es ist aber nicht hinlänglich, daß

von sechzehn Jahren erreicht hat, nicht einmal durch ein Testament zum Vortheil seines Vormundes verfügen können.

Der großjährig gewordene Minderjährige, soll zum Vortheil dessen, der sein Vormund war, weder durch Schenkung zwischen Lebenden, noch durch ein Testament verfügen können, wenn nicht die endliche VormundschaftsRechnung vorher abgelegt und abgeschlossen worden ist.

---

## Anmerkungen.

der Wille des Verfügenden gewiß sey, er darf auch nicht durch die Gewalt erzwungen worden sein, die der, zu dessen Gunsten verfügt wird, über die Vernunft des Schenkgebers gehabt haben könnte. Eine solche Gewalt hat z. B. der Vormund über seinen Pupillen, und um unzähligen Misbräuchen vorzubeugen, sah das Gesetz sich zu obigen Verfügungen gezwungen. Man muste den Vormündern ebenfalls die Hoffnung benehmen, sich mittelst solcher Verfügungen, die sie von ihren großjährig gewordenen Pupillen erschleichen könnten, von der Verbindlichkeit der RechnungsAblage zu befreien. Alle Rechte der Minderjährigkeit laufen selbst für den Großjährigen noch gegen seinen gewesenen Vormund, bis zu dem Augenblick bis er sich dieser Pflicht entledigt hat, auf welche der Minderjährige nicht verzichten darf. Diese Regel würde aber nur zu oft umgangen werden, wenn eine Verfügung unter Lebenden oder ein Testament die Rechnung des Vormundes unnöthig machen könnte.

Wenn man die Aszendenten ausgenommen hat, so ist es, weil man bei einer Verfügung zu ihren Gunsten eher die kindliche Liebe als den Misbrauch ihres Ansehns als die Triebfeder derselben vermuthen konnte.

In den beiden obigen Fällen sind die Aszendenten der Minderjährigen ausgenommen, welche ihre Vormünder sind oder gewesen sind.

## Art. CXCVIII.

Die natürlichen Kinder können, weder durch Schenkung zwischen Lebenden noch durch ein Testament, nichts ausser dem empfangen, was ihnen im Titel: von den Erbschaften bewilligt ist.

## Art. CXCIX.

Die Doktoren der Arzneikunde oder Chirurgie, die GesundheitsBeamten und Apotheker, welche ei-

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 198. Jeder, erbfähige Verwandte, schließt sie von jedem Antheil der Erbschaft aus, denjenigen ausgenommen, den das Gesetz ihnen ausdrücklich bewilligt. Die den Ehen geschuldete Aufmunterung erfordert, daß die natürlichen Kinder nie derselben Vorrechte wie die ehelichen, vor ihren übrigen Verwandten geniessen können. Es bedarf hier nicht nochmal bemerkt zu werden, daß die Früchte einer ehebrecherischen oder blutschänderischen Umarmung, in dem seltnen Falle, wo deren in Gefolge einer Nullität der Ehe, einer Verläugnung des Vaters, oder einer ungesetzlichen Anerkennung entdeckt werden könnten, in keinem Falle mehr als Alimente durch ein Testament erhalten können.

Zum Art. 199. Die Unfähigkeit, zu empfangen, welche aus der Profession herfließt, war ehedem der Gegenstand großer Strittigkeiten und von mancherlei Verfügungen. Allen Misbräuchen ist wohl nicht vorzubeugen. Der Gesetzgeber hat sich daher in einer so

ne Person während der Krankheit, woran sie stirbt, behandelt haben, sollen von den Schenkungen zwischen Lebenden oder den testamentarischen Verfügungen keinen Vortheil ziehen können, die sie während dem Laufe dieser Krankheit zu ihren Gunsten gemacht hätte. Ausgenommen sind:

1) die besondern Verfügungen, welche zu Vergeltung der geleisteten Dienste mit Hinsicht auf das Vermögen des Verfügenden und diese Dienste gemacht worden sind.

2) Die UniversalVerfügungen im Falle der Verwandschaft bis zum vierten Grad einschließlich, vorausgesetzt jedoch, daß der Erblasser keine

---

## Anmerkungen.

äusserst delikaten Materie darauf beschränkt, sich eine besondere Wachsamkeit über die Verfügungen vorzubehalten, die der Kranke in der Krankheit, an welcher er stirbt, zu Gunsten der Personen machen könnte, die in diesem Augenblick der physischen Schwäche den meisten Einfluß auf ihn haben. Deswegen sind unter gewissen Beschränkungen die Verfügungen null, die er zu Gunsten derjenigen machen könnte, welche ihm durch ihre Kunst oder die Tröstungen seines Glaubens Ruhe und Hoffnung verschafft und dadurch sein Herz gewonnen haben könnten.

Die Richter werden nicht auffer Acht lassen, daß das Gesetz, durch eine nothwendige Folge, alle die erreicht, die auch ohne gesetzlichen Titel sich in die Verrichtungen der Heilkunde einmischen und dem Kranken ihre Dienste gewidmet haben könnten.

Man entzieht jedoch dem Kranken die Befugniß nicht, ihnen Beweise seiner Dankbarkeit im Verhält-

Erben in grader Linie haben, wenn nicht derjenige, zu dessen Vortheil die Verfügung gemacht worden ist, selbst unter die Zahl dieser Erben gehört.

Dieselben Regeln sollen in Hinsicht auf den Diener des Kultus beobachtet werden.

## Art. CC.

Die Verfügungen zwischen Lebenden oder durch Testamente, zum Vortheil der Hospitien, der Armen einer Gemeinde oder gemeinnützigen Anstalten sollen ihre Wirkung blos in so weit erhal-

---

### Anmerkungen.

niß seines Vermögens oder ihrer Dienste zu geben. Nur äusserst eigennützige Erben könnten aus einer nur für sie entehrenden Habsucht solche Verfügungen anfechten. Eben so ungerecht wäre es gewesen, ihm die Befugniß zu entziehen, solche Personen, die zugleich seine Verwandte sind, durch testamentarische Verfügungen zu bedenken. Blos wenn er Erben in grader Linie hätte, würde die Vermuthung, die die Ursache ihrer Unfähigkeit ist, wieder ihre ganze Kraft erhalten.

Zum Art. 200. Selbst das Mitleiden muß seine Gränzen haben. Das Interesse der Gesellschaft und der Familien erheischen diese Beschränkung, welche sich vor dem Edict von 1749 dadurch vortheilhaft auszeichnet, daß jenes blos in Hinsicht auf die Möbel Beschränkungen machte. Dergleichen Verfügungen sind zudem gewissen Regeln unterworfen, deren Vollzug der Regierung obliegt. Diese muß endlich die Art und die Quantität der Güter kennen, die auf diese Art dem Umschlag entzogen werden.

ten, als sie durch einen Beschluß der Regierung werden ermächtigt (autorisées) werden.

## Art. CCI.

Jede Verfügung zum Vortheil eines Unfähigen soll nichtig sein, man mag sie nun unter die Form eines lästigen Kontraktes verbergen, oder unter dem Namen von unterstellten Personen machen.

Für unterstellte Personen werden die Aeltern, die

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 201. Es war nicht genug, die Unfähigen zu bezeichnen, es musten auch Maasregeln getroffen werden, um zu verhindern, daß das Gesetz nicht umgangen werden könne. Dem Richter bleibt es überlassen, zu entscheiden, ob ein Kontrakt, der die Form eines lästigen Kontraktes hat, nicht eine geheime Begünstigung eines Unfähigen bezwecke; in diesem Falle erklärt das Gesetz ihn für null. Dieser aber wird sich blos durch Beweise oder wenigstens nach so starken Vermuthungen entscheiden, daß sie ihm die Ueberzeugung gewähren, daß der Akt keinen Glauben verdient, und daß der, welcher ihn eingegangen ist, keinen erlaubten, für beide Theile gleiche Lasten stipulirenden Kontrakt abzuschliessen, die Absicht hatte.

Eben so wenig ist es erlaubt, unterstellte Personen einzuführen. Das Gesetz erklärt, welche Personen immer für unterstellte Personen gehalten werden. Die natürliche Folge davon ist, daß, sobald eine solche von dem Gesetz bezeichnete Person in dem Akte auftritt, der Richter ihn immer für null erklären muß, ohne daß die vermuthlichen Erben nöthig hätten, einen andern Beweiß zu erbringen. Diese gesetzliche Vermuthung zu ihren Gunsten kann alsdann zwar immer noch durch einen unmittelbaren, unwidersprechlichen, positiven Beweiß, aber auch nur durch einen solchen, entkräftet werden.

Kinder und Deszendenten und der Ehegatte der unfähigen Person gehalten.

## Art. CCII.

Man soll blos in dem Falle zum Vortheil eines Fremden verfügen können, wenn dieser (auch) zum Vortheil eines Franzosen verfügen könnte.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 202. Siehe wieder den Art. 11 Kapitel 1 des 1ten Titels des ersten Buchs. (Theil 1. Seite 9.)

---

Das Gesetz beobachtet über die Unfähigkeit wegen Mangel an Freiheit, wegen Einschränkungen und Einlispelungen, wegen der Ungültigkeit eines von Zorn oder Haß bestimmten Willens ein absolutes Stillschweigen. Die, welche aus solchen Gründen dergleichen Verfügungen angefochten haben, haben beinahe nie hinlängliche Beweise aufgefunden, um positive Rechts Titel umzustossen, und vielleicht wäre es für das allgemeine Interesse wünschenswerth gewesen, diese Quelle von verderblichen und scandalösen Prozessen dadurch verstopft zu sehen, daß das Gesetz diese Gründe der Nullität für platterdings unzulässig erklärt hätte. Allein der Betrug und die Leidenschaften würden alsdann in dem Gesetz selbst ihre Strafloſigkeit begründet geglaubt haben. Es können Umstände bestehen, worinn der Wille des Verfügenden nicht frei war, oder worinn er ganz von einer ungerechten Leidenschaft beherrscht ward. Die Weisheit der Tribunalien vermag allein diese Fakta abzuwiegen, und zwischen dem Glauben, welchen diese Akte verdienen, und dem Interesse der Familien die Wagschale zu halten. Ihnen bleibt es überlassen, zu verhindern, daß diese nicht von habsüchtigen Fremden, welche die Schwäche der Sterbenden zu ihrem Vortheil misbrauchen könnten, oder durch die Wirkungen eines Hasses, den Vernunft und die Natur verdammen, beraubt werden.

# Zweites Kapitel.

## Von dem Antheile des Vermögens, über welchen verfügt werden darf, und von der Reduction.

### Erster Abschnitt.

Von dem Antheile des Vermögens, über welchen man verfügen darf.

Art. CCIII.

Die Freigebigkeiten, sie mögen nun durch Akte

---

### Anmerkungen.

#### Zweites Kapitel.

#### Erster Abschnitt.

Zum Art. 203. Nachdem das Gesetz diese Grundsätze über die Charaktere eines gewissen und vernünftigen Willens, ohne welchen man zu verfügen unfähig ist, aufgestellt hat, kommt es zu den Bestimmungen, die der HauptGegenstand dieses Titels sind, welche auf die Sitten der Nation und das Glück der Familien einen so wichtigen Einfluß haben müssen. Es bestimmt nämlich, welcher Theil des Vermögens einer freien Verfügung unterworfen bleibt.

Freilich steht zu vermuthen, daß, wenn jedermann blos seiner Neigung folgen würde, er sein Vermögen auf die, dem Glück seiner Familie und den natürlichen Rechten seiner nächsten Erben, angemessenste Art vertheilen würde, und daß diese Neigung in dem Herzen dessen, der Abkömmlinge hinterläßt, sich am wenigsten verirren könne. Allein wenn auch das Gesetz dieses Zutrauen hat, so muß es auf der andern Seite erwägen, daß es Misbräuche giebt, die von der menschlichen Schwäche und den Leidenschaften nicht zu trennen sind, und Pflichten, deren Verletzung es in keinem Falle erlauben darf.

zwischen Lebenden, oder durch Testamente geschehen,

## Anmerkungen.

Die Aeltern, welche ihren Kindern eine natürliche Existenz gegeben haben, dürfen die Freiheit nicht haben, sie in einer so wichtigen Hinsicht willkührlich ihrer CivilExistenz zu berauben: und wenn sie im Gebrauche des EigenthumsRechtes ihre Freiheit behalten müssen, so müssen sie doch auch die Pflichten gegen ihre Kinder und die Gesellschaft erfüllen, welche die Vaterschaft ihnen auferlegt hat.

Der Grundsatz aber, daß es auch den Aeltern erlaubt sein muß, selbst zu Gunsten eines ihrer Kinder, vorzugsweise vor dem andern, über einen Theil ihres Vermögens nach Willkühr zu verfügen, schien eben so sehr in der Natur gegründet. Wenn alle Kinder desselben Vaters auch ein gleiches Recht auf seine Liebe haben, so muß die väterliche Gewalt doch auch Belohnungen gewähren können. Schon die Verschiedenheit der Bedürfnisse und der Mittel der Kinder, erfordert daß der Vater hinlängliche Gewalt habe, um diese Ungleichheiten zu verbessern. Endlich muß die Gesetzgebung auch in die väterliche Liebe Zutrauen setzen; es war gerecht dem Vater die Mittel zu gewähren, in seinem Alter ein Kind zu seinem Trost bei sich zu behalten. Die Nacheiferung unter den Kindern befördert die Industrie; und bei Leuten von geringem Vermögen kam noch der Grund dazu, daß z. B. der Landmann, der nicht mehr Feld besitzt, als er selbst bauen kann, der Handwerker, der nur sein Geräthe hat, sich plözlich ganz verlassen finden würde, wenn das Gesetz ihm nicht erlaubte, ein Kind vor den andern zu begünstigen.

Um dem FamilienVater die Gränzen zu bestimmen, über welche hinaus er sein EigenthumsRecht nie misbrauchen darf, hat das Gesetz zu allen Zeiten, bei allen polizirten Völkern, den Kindern, unter dem Namen Pflichttheil (Legitima) einen gewissen Theil des Vermögens ihrer Aszendenten vorbehalten. Bei den Römern war derselbe durch den Digest, und den Codex auf den fünften Theil des Ver-

sollen, wenn der Verfügende bei seinem Sterbfall nur ein rechtmäsiges Kind zurückläßt, die Hälfte

---

## Anmerkungen.

mögens festgesetzt. Durch die 18te Novelle ward er auf ein Drittel, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden wären; und auf die Hälfte, wenn ihrer fünf oder mehrere vorhanden waren, bestimmt.

In Frankreich unterschied man die Provinzen, worinn das geschriebene Recht galt, von jenen, die von den Herkommen regiert wurden. In den ersten war der Pflichttheil beinahe allenthalben durch die Novelle bestimmt; die Herkommen hingegen stellten äusserst verschiedene Prinzipien auf. Die einen nahmen die Regeln des geschriebenen Rechtes mit mehr oder weniger Veränderungen an; die andern z. B. das von Paris, setzten einen besondern Pflichtheil fest. In jenen Gegenden, wo darüber keine bestimmte Verfügung vorlag, hatte der RechtsGebrauch die Regeln des geschriebenen Rechtes, mit jenen des Pariser Herkommens zugleich, aufgenommen, durch welches letzte der Pflichttheil auf die Hälfte des Antheils festgesetzt ward, den das Kind in der Erbschaft erhalten haben würde, wenn seine Aszendenten keine Verfügung zwischen Lebenden oder des Todes halber getroffen haben würden. Das Gesetz vom 10 Nivose 2 (Art. 16) hatte die Befugniß, zu verfügen, wenn Deszendenten vorhanden waren, auf ein Zehntel des Vermögens beschränkt. Das Gesetz vom 4 Germinal 8 gab den Aeltern einen Theil ihrer alten Freiheit zurück, indem es die Freigebigkeiten erlaubte, welche den vierten Theil des Vermögens nicht überstiegen, wenn weniger als vier Kinder vorhanden waren, den fünften, wenn sie deren vier zurückliessen, den sechsten, wenn fünf Kinder vorhanden waren, u. s. w.

Bei der Abfassung dieses Projekts hatte man die Vortheile und die Nachtheile jedes dieser Systeme zu untersuchen, um zu erkennen, welches auf die gerechtesten Kombinationen des EigenthumsRechts mit

seines Vermögens nicht übersteigen können; nicht das Drittheil wenn er zwei Kinder hinterläßt; nicht

---

## Anmerkungen.

den Pflichten der Vaterschaft gegründet sey. Zu Rom lag es in dem System der Regierung eines kriegerischen Volkes, den FamilenVätern eine unumschränkte Gewalt zu gestatten. Als seine Civilisation sich vervollkommnete, war es unmöglich geworden, diese alte Sitte zu reformiren. Nicht allein wollte jeder Vater keine Beschränkung seines EigenthumsRechtes dulden, sondern es war auch jeder zum Gesetzgeber seiner Familie konstituirt worden. Jede solche Einschränkung hätte diese Magistratur herabgewürdigt. So blieb während zwölf Jahrhunderten das Pflichttheil auf ein Viertheil beschränkt. Erst gegen den Hinfall des Reichs erhielten die Kinder, wenn sie ~~drei~~ oder weniger waren, das Drittel, und wenn sie in größerer Anzahl waren, die Hälfte. Dieses System hatte große Nachtheile. Bei vier Kindern war das Pflichttheil eines jeden ein Zwölftel des Ganzen; bei fünfen, das Zehntel. So ward der Antheil, der um so grösser sein sollte, je weniger Kinder vorhanden wären, auf eine inkonsequente Art kleiner. Diese Umwälzung der natürlichen Ordnung der Dinge ließ sich durch nichts rechtfertigen.

Das Pariser Herkommen hatte das Eigenthums-Recht und die FamilienPflichten genauer erwogen. Der Gesetzgeber hatte im Auge behalten, daß die Rechte und die Pflichten der Aeltern gleich heilig, der gesellschaftlichen Ordnung gleich nothwendige Stützen sind, daß ein vollkommenes Gleichgewicht zwischen ihnen bestehen muß, und daß die Freigebigkeit ein Ende haben muß, wenn sie die Hälfte des Vermögens verschlungen hat. Dieses System hatte keine Nachtheile in seinem Vollzug. Man findet immer in demselben ein gerechtes Verhältniß zwischen dem Antheil der Kinder, ihrer Anzahl, und ihrem Erbrechte. Aber oft hatte es ganz andere Resultate, als man dabei im Auge gehabt hatte. Man will, daß jedes Kind einen hinlänglichen Antheil am Vermögen erhalten

das Viertheil, wenn er drei oder eine größere Anzahl zurückläßt.

---

## Anmerkungen.

soll, um den Stand behaupten zu können, den seine Aeltern ihm gegeben haben. Man mußte diesen also nicht die freie Verfügung über die ganze Hälfte ihres Vermögens selbst in dem Falle lassen, wo die Kinder, durch ihre Anzahl, auf einen zu kleinen Antheil gesetzt würden.

Das beste System ist allerdings das, welches zu gleicher Zeit auf die Zahl der Kinder Rücksicht nimmt, und doch den Aeltern alle Freiheit läßt, die mit der Nothwendigkeit, das Looß derselben zu versichern, verträglich ist. Das römische Gesetz erfüllte eines Theils diese Bedingung, allein seine Proportionen erheischten eine große Abändereng. Es hat nicht erwogen, daß die Freiheit dessen, der blos für ein Kind zu sorgen hat, weniger beschränkt sein muß, als die desjenigen, der viele Kinder hat, und umgekehrt. Die Freiheit, selbst dann über zwei Drittel zu verfügen, wenn mehr als vier Kinder vorhanden waren, war zu ausgedehnt; und die, welche das Gesetz vom 4 Germinal 8 gewährt, und die blos eine VirilPortion begreift wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, zu eingeschränkt, da sie sich bei einer großen Anzahl von Kindern auf beinahe nichts reduzirt. Man erwog, daß nach der Ordnung der Natur, die Aeltern keine andere Absicht bei der Uebertragung ihres Vermögens haben können, als den Vortheil ihrer Kinder, und die Absicht, die Ungleichheiten der Natur und des Schicksals zu verbessern. Wenn die Zahl der Kinder beträchtlich ist, so muß das Gesetz also auch jedem einen hinlänglichen Antheil zusichern, ohne jedoch dem Vater die Mittel zu benehmen, diesen besondern Bedürfnissen abzuhelfen, die nothwendig dann ebenfalls zahlreicher sein müssen.

Dies sind die Grundsätze, woraus man das Resultat des obigen Artikels abgeleitet hat. Es steht zwischen beiden Systemen in der Mitte; wird es viel-

## Art. CCIV.

In dem vorhergehenden Artikel sind unter der Benennung: Kind, alle Deszendenten, in welchem Grade sie sich befinden mögen, begriffen; sie werden nichtsdestoweniger blos für das Kind gezählt, welches sie in der Erbschaft des Verfügenden repräsentiren.

## Art. CCV.

Die Freigebigkeiten durch Akte zwischen Lebenden oder durch Testamente sollen die Hälfte der Güter nicht übersteigen dürfen, wenn der Verstorbene, in Er-

---

### Anmerkungen.

leicht nicht in allen einzelnen Fällen alle Interesse befriedigen können, so sind doch wenigstens die Haupt-Nachtheile vermieden, die bei der vorherigen Gesetzgebung so fühlbar geworden waren.

Zum Art. 205. Schon die Römer erkannten, daß, wenn die Aeltern ihren Kindern einen Pflichttheil schuldig sind, den Kindern gegen die Aeltern dieselbe Schuldigkeit obliegt: Quem admodum à patribus liberis, ita à liberis patribus deberi legitimam. In Frankreich war ehedem durch die Eintheilung der Güter in Acqueste und eigenthümliche das Schicksal der Aszendenten in den Provinzen der Herkommen äusserst von dem in jenen, worinn das geschriebene Recht galt, verschieden. Die Kinder waren nemlich in denselben verpflichtet, alle eigenthümlichen Güter mit Ausschluß der Aszendenten den CollateralErben zu bewahren. Die Rechte der ersten beschränkten sich auf die Acqueste und die Möbel. In den Provinzen des geschriebenen Rechtes und auch nach einigen Herkommen hatten die Aszendenten einen Pflichttheil, welcher im

mangelung von Kindern, einen oder mehrere Aszendenten in jeder der beiden Linien, der väterlichen und der mütterlichen, zurückläßt; und nicht die drei Viertheile, wenn er blos in einer Linie Aszendenten zurückläßt.

Die Aszendenten sollen das, auf diese Art zu ihrem Vortheil vorbehaltene, Vermögen, in derjenigen Ordnung, in welcher das Gesetz sie zur Erbfolge

---

Anmerkungen.

Drittel des Vermögens bestand, das sie zu gleichen Theilen unter sich theilten. Wenn jedoch beide Aeltern oder einer von ihnen überlebten, so hatten die GrosAeltern keinen Pflichttheil zu fordern, weil es in aufsteigender Linie keine Repräsentation giebt.

Bei einer Vergleichung der Grundsätze des geschriebenen Rechtes und der Herkommen ist es nicht zu verkennen, daß die letzten die Pflichten nicht genug in Anschlag brachten, welche aus den innigen Verhältnissen zwischen den Aeltern und ihren Kindern entspringen. Zwar sind die der letzten, in Hinsicht auf die gesellschaftliche Ordnung nicht so ausgedehnt, als die der Aeltern, weil das Schicksal der Aszendenten von dem Erbtheil, das ihnen in der Verlassenschaft ihrer Deszendenten zugesichert ist, unabhängiger ist, als das der Kinder von der Erbschaft ihrer Aszendenten. Aus diesen Gründen ist der von dem Gesetz zu Gunsten der Aszendenten bestimmte Vorbehalt, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, wenn deren in beiden Linien vorhanden sind, auf die Hälfte, und, wenn deren nur in einer Linie vorhanden sind, auf drei Viertheile festgesetzt. Diese letzte Verfügung begründet sich auf die gleiche Vertheilung des Vermögens zwischen die väterliche und mütterliche Linie, wenn der Erblasser weder Nachkommenschaft noch Geschwister hinterläßt, welche einer der ersten Grundsätze des ganzen Sy-

beruft, erhalten; und wenn nur in einer der (beiden) Linien Aszendenten vorhanden sind, so sollen sie allein auf diesen Vorbehalt in allen Fällen ein Recht haben, wo bei einer Theilung in Conkurrenz mit CollateralErben ihnen nicht der Antheil des Vermögens erscheinen würde, worauf dieser festgesetzt ist.

## Art. CCVI.

In Ermangelung von Aszendenten oder Deszen-

---

### Anmerkungen.

stems des Uebertrags der Güter Todeshalber ist. Das Schicksal der Aszendenten war von diesem gesetzlichen Vorbehalt nicht abhängig genug, um zu ihrem Vortheil eine so wesentliche Regel zu überschreiten, und da derselben zufolge die Güter, die der Linie zugewiesen sind, welcher der Aszendent nicht angehört, ihm ganz fremd sind, so kann auch der Vorbehalt einen Antheil des Vermögens, worauf er gar keine Ansprüche hat, nicht treffen.

Noch ist wohl zu bemerken, daß das Gesetz blos von jenen Aszendenten spricht, welche vom Gesetze zur Erbfolge berufen sind. Wenn nun aber z. B. die GroßAeltern zugleich mit Geschwistern oder Deszendenten von ihnen vorhanden wären, so wären diese letzten allein zur Erbschaft berufen: dann findet ebenfalls kein Vorbehalt für die GroßAeltern statt, und über das ganze Vermögen kann unbedingt verfügt werden.

Zum Art. 206. Dieser Artikel ward am lebhaftesten bestritten, wobei vorzüglich die Ansprüche der Geschwister wenigstens in dem Falle, wo der Erblasser keine Nachkommen noch Aszendenten zurücklassen würde, in Anschlag kamen.

denten sollen die Freigebigkeiten durch Akte zwischen

---

Anmerkungen.

Das geschriebene Recht erkannte den Geschwistern nie einen Pflichttheil zu. Die Herkommen hatten ihnen meistens die eigenthümlichen Güter vorbehalten, welche Verfügung durch den Wunsch der Erhaltung der Güter in den Familien erzeugt worden war. Man wollte alle jene Verhältnisse erhalten und vermehren, welche geneigt sind, selbst unter entfernten Verwandten die Empfindungen des Wohlwollens und der freundschaftlichen Anhänglichkeit zu erregen. Die Vermehrung dieser Bande unter den Familien schien die sicherste Garantie des öffentlichen Wohls. Die Urheber dieses Systems hielten dafür, daß die Grade, wodurch die Geschwister einem gemeinschaftlichen Stammvater verbunden wären, noch dadurch angenähert würden, wenn alle Geschwister sich zur Theilung des Vermögens vereinten, das meistens die Industrie dieses gemeinschaftlichen Vaters der Familie erworben hatte, und das itzt ihren Wohlstand begründete.

Dieses Mittel konnte in jener Zeit heilsame Wirkungen hervorbringen, wo die Verkäufe von Immöbeln noch selten und die Industrie nicht aufgeweckt war. Seit aber der Handel die Immöbel wie alle andere Güter in seinen Bewegungen verschlungen hat, seit die Eigenthümer, gewöhnt, die Natur ihres Besitzthums zu verändern, mit leichter Mühe ein Joch zerreissen konnten, das sie der Befugniß über einen Theil ihrer Güter zu verfügen beraubte, ward es beinahe allgemeiner Gebrauch, das Gesetz zu umgehen. Darüber war man einstimmig, daß keinem Collateral-Verwandten das Recht zustehen dürfe, eine Verfügung zwischen Lebenden anzufechten, die auch selbst für die eigenthümlichen Güter erlaubt waren. Eben so wenig konnten sie Verkauf-Kontrakte, selbst mit Vorbehalt des Nießbrauchs, oder unter der Verbindlichkeit eine Leib-Rente abzutragen, angreifen. Also die einzige Befugniß, zu testiren, hätte man beschränken können. Was würde aber der Erfolg eines solchen Gesetzes gewe-

Lebenden oder testamentarischen Verfügungen das ganze Vermögen erschöpfen können.

---

## Anmerkungen.

seu sein? Die Erfahrung hat es bewiesen. Der Drang, zu verfügen, das Gefühl der Unabhängigkeit erzeugte die nachtheiligsten Verträge; mancher traf Schenkungen zwischen Lebenden, die er zu spät bereute; mancher sah sich gezwungen sich auf bloße Nutznieſſungen zu beschränken; endlich war eine unversiegbare Quelle von Prozessen geöfnet; und das Gesetz, ohnmächtig seinen ersten Zweck zu erreichen, war, statt das Band der Familien, ein immerwährender Zankapfel in denselben geworden. Es war zudem durch die Revolution abgeschafft worden, und unsern Sitten und Gebräuchen wenig anpassend, wäre seine WiederEinführung eine unglückliche Neuerung gewesen. Die unbefugte Freiheit, zu verfügen, gefällt dem Menschen; sie ruft Nacheiferung in den Familien auf; sie zwingt gewissermassen die, welche von ihren Verwandten zu hoffen haben, ihnen mit Achtung und Liebe entgegenzukommen, statt daß ein erzwungenes Recht Kälte und Bitterkeit erzeugt. Der eine giebt nur ungern, weil er muß; die andern haben keinen Dank für ein Geschenk, so das Gesetz, nicht der freie Wille ihnen gewährt. Man hat den Einwurf gemacht, das Alter werde oft verführt, oft das Opfer der arglistigen Habsucht werden. Wenigstens wird diese ihm schmeicheln und es wird nie Verachtung und Verlassung zu befürchten haben. Zudem können bei einer mächtigen Nation große Massen von Eigenthum sich ohne Nachtheil in einer Hand befinden, und der Ackerbau selbst erhält in den ausgedehnten Versuchen großer Gutsbesitzer eine vortheilhaftere Entwickelung.

Diese Gründe scheinen auf die Römer gewirkt zu haben, deren Gesetzgebung noch itzt allen andern zur Grundlage dient. Das Wohl des Staates, das Interesse der Familien erheischen zudem, daß jeder im freien Gebrauch seines EigenthumsRechtes erhalten werde, solange nicht mächtige und absolute Betrachtungen

## Art. CCVII.

Wenn durch einen Akt unter Lebenden oder durch ein Testament, über eine Nutznieſſung oder eine Leibrente verfügt wird, deren Werth den Betrag übersteigt, worüber verfügt werden darf, so sollen die

---

### Anmerkungen.

ein Opfer erheischen. Dieſes Gefühl der Freiheit weckt die schlafende Industrie, und gewährt ihr Kraft zu ihren Unternehmungen, Muth in den Gefahren! der allein arbeitet mit frohem Sinn, der für sich zu arbeiten glaubt, und für die, die seinem Herzen am nächsten stehn. Sicher sucht er seine Erben zuerst unter seinen Verwandten; unter seinen Brüdern, die von einem Vater erzeugt, mit ihm erzogen worden, und der erste und beständige Gegenstand seiner Neigungen werden mußten. Wenn er demungeachtet sie von seiner Erbschaft ausschließt, so muß eine noch innigere, noch mächtigere Zuneigung obwalten. Freilich giebt es auch ungerechte Brüder; allein wenn Leidenschaften und unverdienter Haß die Beweggründe einer solchen Verfügung sind, so stehn diesen ja Mittel genug zu Gebot, wenn auch dieſes verboten sein sollte, um das Gesetz zu umgehen, und das Vermögen auf andere überzutragen.

Das ganze reduzirt sich auf folgenden Grundsatz: Wenn die Zuneigung des Erblassers das Testament bestimmt, so werden die Brüder, denen alle Mittel zu Gebot stehen, vor jedem Fremden diese Zuneigung zu gewinnen, sich nicht unverdienter Weise ausgeschlossen stehen; dictiren aber Haß und Leidenschaften dieſe Verfügung, so ist das Gesetz ohnmächtig, alle Mittel abzuschneiden, sie zu befriedigen, wenn nicht in der Natur gegründete, jede, ihren Rechten zuwiderlaufende, Verfügnng umstossende Ansprüche vorliegen. Denn Haß und Leidenschaft würden sich kein Gewissen daraus machen, das Gesetz durch Schenkungen zwischen Lebenden,

Erben, zu deren Vortheil das Gesetz einen Vorbehalt macht, die Wahl haben, ob sie diese Verfügung vollziehen, oder den Betrag, worüber verfügt werden darf, dem, zu dessen Gunsten die Verfügung getroffen ist, eigenthümlich überlassen wollen.

---

## Anmerkungen.

durch sonstige Verträge zu entkräften; Arglist und Trug würden allein begünstigt werden, und die Verderbtheit überhand nehmen.

Man kennt sogar kein wirksameres Mittel, jene innigen Verbindungen unter den Familien zu erhalten, als die Wohlthätigkeit der Verwandten gegeneinander aufzurufen, und das Mittel hierzu war, ihnen ihre Unabhängigkeit zu lassen. Es liegt in dem menschlichen Herzen, daß der Hang zur Wohlthätigkeit durch die geringste Idee von Zwang erstickt wird. Man kann denen nichts geben, die zu fordern berechtigt sind.

Aber, machten die Gegner des Gesetzes den Einwurf, sollte man denn auch für den Fall keine Ausnahme gemacht haben, wenn der Erblasser weder Nachkommenschaft noch Aszendenten zurückläßt? Soll man nicht diejenige Verwandte von den andern unterscheiden, welche mit dem Erblasser unter einem Dache gelebt haben, derselben väterlichen Gewalt unterworfen waren, da sein Vermögen doch gewöhnlich von diesem gemeinschaftlichen Vater herrührt, der es durch seine Industrie erworben, und es sicher unter alle seine Kinder vertheilt haben würde? welcher Bruder könnte den Vorbehalt eines geringen Theils seines Vermögens zum Vortheil aller seiner Geschwister, in welcher Zahl sie auch vorhanden wären, als ein Opfer betrachten? Wäre es ein so großer Vortheil, ihm die Befugniß zu gestatten, sein ganzes Vermögen zum Nachtheil der seinigen auf eine fremde Familie überzutragen, oder eines seiner Geschwister allen übrigen vorzuziehen und dadurch den Stoff zu

## Art. CCVIII.

**Der nach seinem vollen Eigenthum bestimmte Werth desjenigen Theils des Vermögens, welcher an einen der zur Erbschaft berufenen (Erben) in grader Linie, es sey nun mit der Last einer Leibrente abzutragen, oder ohne daß das Kapital zu-**

---

### Anmerkungen.

einem ewigen Haß zwischen ihnen zu gewähren? Wenn man gestehen muß, daß der Gesetzgeber alles anwenden muß, um die FamilienBande enger zu schlingen, soll er dann denen, die die Natur so eng verbunden hat, die Freiheit lassen, sie ganz zu zerreissen? Bei den Erbfolgen ab intestat läßt man die Geschwister mit den Aszendenten konkurriren, warum gestattet man ihnen nicht denselben Vorbehalt wie jenen?

So mächtig auch beim ersten Anschein diese Gründe sind, so werden sie doch durch noch wichtigere Erwägungen entkräftet. Der sicherste Wegweiser des Gesetzgebers ist die Erfahrung. Weder zu Rom noch in den Staaten vom geschriebenen Rechte ward den Geschwistern ein Pflichttheil gestattet; blos in dem Falle konnten sie gegen die Verfügung, wodurch sie von der Erbschaft ausgeschlossen waren, auftreten, wenn eine turpis persona zu derselben berufen war. Die Reklamation, die die Geschwister dann von einem Theil der Güter zu machen berechtigt waren, war eine der von dem Testator so schwer beleidigten Familie geschuldete Rache. Wäre der Vorbehalt stark gewesen, so hätte er, wie wir weiter oben entwikkelt, die Gefühle des Wohlwollens, der Dankbarkeit, der Neigung weit eher erstickt als befördert; wäre er gering gewesen, so war er auch von wenigem Nuzzen, und konnte die Vortheile nicht aufwiegen, die aus einer unbedingten Freiheit zu verfügen entspringen. Hätte man in der Seitenlinie strenge FamilienPflichten auferlegt, so mußte man es auch zum

rückgefordert werden könnte (à fonds perdu) oder mit Vorbehalt der Nutznieſſung, veräuſſert worden

---

## Anmerkungen.

Vortheil der älternloſen GeſchwiſterKinder thun; ſie haben mehr, als ihre Aeltern der Hülfe nöthig; ihnen iſt der Onkel an Vatersſtatt; und doch ſind ſelbſt die Verfechter der dem Geſetz entgegengeſetzten Meinung einſtimmig, daß man ohne Beeinträchtigung des EigenthumsRechtes dieſen Vorbehalt nicht über den Grad der Geſchwiſter ausdehnen dürfe. Die Gründe für den Vorbehalt in grader Linie ſind auf die Geſchwiſter keineswegs anwendbar. Der Vater hat nicht allein gegen ſeine Kinder ſondern auch gegen die Geſellſchaft die Verbindlichkeit kontrahirt, ihnen eine ſeinem Vermögen angemeſſene Exiſtenz zu verſchaffen. Dieſe Pflicht iſt aber in Hinſicht auf die Geſchwiſter erfüllt, ſobald jeder ſeinen Antheil an dem älterlichen Vermögen erhalten hat. Das Kind iſt ſeinen Aeltern Unterſtützung ſchuldig, die auf die Dankbarkeit, auf die Natur und die Hülfloſigkeit des Alters gegründet ſind. Alle dieſe Gründe treten unter Geſchwiſtern nicht ein.

Dieſe Erwägungen haben die Geſetzgeber für die unbedingte Freyheit beſtimmt. Wer arbeitet, mag wiſſen, daß er über die Früchte ſeiner Arbeit verfügen kann; wer ſich Vermögen erworben hat, ſey verſichert, Tröſtungen in ſeinem Alter zu finden; wer erben will, mag es zu verdienen ſuchen. Der Lauf der Neigungen wird unbeſchränkt ſeyn: der Menſch wird die Verträge ſchließen können, die ihm beliebig ſind; er wird keinen Erben vor ſeinen Augen haben, der die Dauer ſeines Lebens berechnet; er wird ſich nicht bei Lebzeiten genöthigt ſehen, verwegene oder verſtellte Akte zu machen: nach ſeinem Tode wird kein ſkandalöſer Streit zwiſchen den Erben ſeines Willens und den Erben des Geſetzes entſtehen; mit einem Wort: dicet Testator et erit Lex, wie die erſten Geſetzgeber des erſten Volkes gelehrt haben.

wäre, soll auf den Antheil, über welchen verfügt werden darf, aufgerechnet, und der Ueberschuß, wenn sich einer ergiebt, der Masse konferirt werden. Diese Aufrechnung und diese Kollation sollen weder von jenen der andern in grader Linie zur Erbschaft berufenen (Erben), welche in diese Veräusserungen eingewilligt hätten, noch, in keinem Fall, von den in der KollateralLinie zur Erbschaft berufenen (Erben) anverlangt werden können.

---

**Anmerkungen.**

**Zum Art.** 207. u. 208. Wenn das Gesetz auf einer Seite jede Vorsicht gebraucht, um den Vorbehalt der Erben in grader Linie zu sichern, so muß es auf der andern Seite zu verhindern suchen, daß diese Erben nicht alle, von dem Wohlwollen der Dankbarkeit oder irgend andern Rücksichten angegebene, Verfügungen willkührlich umstossen können. Bei einer Verfügung über eine Nuznieſſung oder eine LeibRente ist es daher unumgänglich nothwendig, erst zu beweisen, daß ihr Kapital den der Verfügung unterworfenen Betrag übersteige, ehe man sie anfechten kann. Noch mehr Rücksicht verdienten die an einen der zur Erbschaft berufenen Erben unter lästigen Bedingungen geschehene Veräusserungen; es wäre der natürlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums zuwider gewesen, ihre willkührliche Aufhebung zu erlauben; auf der andern Seite aber konnte man eben so wenig durch Aufrechthaltung von allen Klauseln eines Aktes, der oft nur eine verstellte Schenkung sein konnte, die Beraubung aller übrigen Erben ermächtigen. Man hat daher einen Mittelweg eingeschlagen; man unterscheidet den Uebertrag des Eigenthums und den Werth desselben; nichts kann verhindern, daß das Eigenthum dem Käufer verbleibe, allein der Werth desselben muß, ohne Rücksicht auf die besondern Stipulationen, der Masse aufgerechnet werden.

## Art. CCIX.

Der Antheil des Vermögens, über welchen verfügt werden darf, soll den Kindern oder andern zur Erbschaft berufenen Verwandten des Schenkgebers ganz oder zum Theil, sowohl durch Akte zwischen

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 209. Nachdem man den Betrag derjenigen Güter, die der freien Verfügung unterworfen sind, bestimmt hatte, muste man einen Punkt reguliren, über welchen die bisherige Gesetzgebung ebenfalls verschieden war, nämlich ob dieser Betrag, ganz oder zum Theil, durch Schenkung zwischen Lebenden, oder durch Testamente einem oder einigen der zur Erbschaft berufenen Erben gegeben werden könne, ohne daß diese zur Collation verpflichtet wären. Diese Frage beantwortet das Gesetz in allen den Fällen bejahend, wo der Verfügende seinen Willen, den Schenknehmer von der Collation zu befreien, ausdrücklich und bestimmt erklärt hat. Dieser Grundsatz hat in der römischen Gesetzgebung nie die geringste Abweichung erlitten; die Herkommen hingegen waren in dieser Hinsicht äusserst verschieden. Die einen erlaubten einem der Kinder, zugleich Schenknehmer, Legatar und Erbe zu sein, und sprachen den andern blos ihren Pflichttheil zu. Andre unterschieden die grade Linie von der Seitenlinie, und die Eigenschaft als Schenknehmer zwischen Lebenden, von der als Legatar. Nach diesen letztern, worunter sich das Pariser befand, konnte dieselbe Person in grader Linie weder Schenknehmer, noch Legatar, noch Erbe sein. In der Seitenlinie konnte sie zugleich Schenknehmer und Erbe, aber nicht zugleich Legatar und Erbe sein. In andern dehnte diese Beschränkung sich auf die Seitenlinie aus; noch andere verboten platterdings, einen der vermuthlichen Erben zu begünstigen, und befahlen in allen Fällen die Collation.

Dieses letzte System, welches die Erben zur Col-

Lebenden, als durch Testamente gegeben werden können, ohne der Kollation von Seiten des zur Erbschaft gelangenden Schenknehmers oder Legatars unterworfen zu sein, vorausgesetzt, daß die Verfü-

---

Anmerkungen.

lation aller Schenkungen, selbst dann, wenn sie auf die Erbschaft verzichteten, verpflichtete, und kein Vermächtniß zu ihrem Vortheil zuließ, beruhte auf dem Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit ihrer Rechte. Das Gesetz stellt sich darinn ganz an die Stelle des Erblassers, nicht, um seinem vermuthlichen Willen zuwider zu handeln, sondern um ihn auf die gerechteste Weise zu erfüllen.

Wie sehr entfernte es sich indessen nicht von dem Gang der Natur, statt ihr zu folgen? Wie hätte sie denen gleiche Rechte gegeben, die sie auf so verschiedene Weise behandelt? Wo ist die Familie, deren Glieder alle gleiche physische Stärke, gleiche Vernunft-Gaben, gleiche Talente erhalten hätten? deren keines seines guten Betragens ohnerachtet ein Unglück erlitten hätte; deren keines von Krankheiten oder andern Zufällen behelligt worden wäre? Finden wir nicht dieses so traurige Gemählde der Menschheit in jeder wieder, und muß man es nicht ganz aus dem Gesichte verlohren haben, wenn man mathematisch eine gleiche Theilung unter denen berechnet, deren Bedürfnisse so verschieden sind? Ihr Natur-Recht beschränkt sich darauf, einen ihren Bedürfnissen angemessenen Theil zu erhalten, und daß so viel möglich die Wagschale des Glücks zwischen ihnen gleichgestellt werde. Das Familien-Haupt, welches sich stets mit dieser Sorge beschäftigt, erfüllt die billigsten Pflichten einer gleichen Zuneigung gegen alle seine Erben. Wenn nun aber das Gesetz ihm verböte, den einen zu unterstützen, dem andern zu Hülfe zu kommen, den Uebeln abzuhelfen, und die traurige Ungleichheit zwischen den gleich geliebten Kindern aufzuheben, dann würde er das Gewicht dieser Fesseln fühlen, und

gung (das Geschenk oder Legat) ausdrücklich zum voraus und ausser dem Erbtheil geschehen sey.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Legat zum voraus und ausser dem Erbtheil bewilligt ist, soll sowohl durch den Akt, der die Verfügung ent-

---

Anmerkungen.

dem Irrthum des Gesetzes fluchen, daß sich an seine Stelle gesetzt hätte, ohne eine seiner Pflichten zu erfüllen, und ohne Rücksicht auf die ewige Gesetze der Natur seine Vermuthungen auf eine chimärische Gleichheit gegründet hätte.

Können diese Nachtheile durch die einzige Besorgniß aufgewogen werden, die auf die Gegner des Gesetzes so vielen Eindruck gemacht hat? Sie befürchten nämlich die Eitelkeit der FamilienHäupter, welche sie bewegen würde, ihr ganzes Vermögen auf einen Erben überzutragen, und dem Glanz dieses Einzigen alle übrige aufzuopfern. Sie bedenken aber nicht, wie gering die Zahl der Reichen gegen die große Menge derjenigen ist, die mit einem geringen Vermögen den Ungleichheiten und den Bedürfnissen am meisten ausgesetzt sind. Sie haben den FamilienVater aus dem Auge verlohren, der in seiner niedern Hütte kein Eigenthum als ein kleines Feld besitzt, das kaum zum Unterhalt seiner Familie hinreicht. In dem Alter seines Lebens würde er seiner harten Arbeit nicht mehr vorstehen können, wenn er nicht sein ältestes Kind zu Hülfe riefe. Dieses arbeitsame Kind ist mit ihm die Stüze seiner Familie; seiner Arbeit sind seine Geschwistern es schuldig, wenn die Söhne ein sie nährendes Handwerk erlernen, und die Töchter mittelst ihrer Aussteuer eine häußliche Niederlassung finden. Ist es nun die Eitelkeit, welche den FamilienVater bewegt, diesem Kinde einen Vorzug zu gestatten, und so viel möglich in seinen Händen eine Erbschaft zu erhalten, die, in zu kleine Portionen getheilt, keinem Nahrung verschaffen könnte.

halten wird, als späterhin in der Form der Verfügungen zwischen Lebenden oder den Testamenten gemacht werden können.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Reduktion der Schenkungen und der Vermächtnisse.

### Art. CCX.

Die Verfügungen sowohl unter Lebenden als des Todes halber, welche den Theil (des Vermögens) worüber zu verfügen erlaubt ist, übersteigen werden, sollen bei Eröffnung der Erbschaft auf den Betrag dieses Antheils reduzirt werden können.

---

### Anmerkungen.

#### Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 210. Man muste den Fall vorsehen, wo die Verfügungen denjenigen Theil des Vermögens, worüber zu verfügen erlaubt ist, übersteigen würden, entweder, weil der Erblasser das gesetzliche Maas überschritten hätte oder auch weil nach diesen Verfügungen noch mehrere Erben nachgekommen sein können. Erst bei Eröffnung der Erbschaft kann der Zustand der Dinge untersucht werden, denn niemand hat das Recht, die Verfügungen eines Lebenden über sein Eigenthum anzugreifen. Ergiebt sich aber aus der nach seinem Tod anzustellenden Berechnung, daß seine Verfügungen einen Theil des gesetzlichen Vorbehalts verschlungen haben, so sind diese Verfügungen doch deshalb nicht vernichtet; sie bleiben in ihrer vollen Kraft bis zur Conkurrenz der Summen, über welche verfügt werden durfte, und in der Ordnung, welche hiernach bestimmt ist.

## Art. CCXI.

**Die Reduktion der Verfügungen zwischen Lebenden kann von niemand als von denjenigen, zu deren Vortheil das Gesetz einen Vorbehalt macht, ihren Erben oder Stellvertretern (ayans cause,) die**

---

### Anmerkungen.

**Zum Art. 211.** Die erste Frage, welche sich hier darbot war die: wer die Reduktion zu fordern berechtigt sey. Nachher kommt natürlich die, welche den Gegenstand des folgenden Artikels ausmacht, wie nemlich berechnet werden muß, ob eine Reduktion statt findet. Was die erste betrifft, so ist ihre Lösung einfach. Natürlich hat niemand ein Recht, die Reduktion in Anspruch zu nehmen, als die, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt gemacht hat, und zu deren Nachtheil die Verfügungen erlassen worden sind. Die natürlichen Kinder haben also kein Recht diese Reduktion in Anspruch zu nehmen. Zwar sind ihre Rechte auf einen Antheil regulirt, der nach der Eigenschaft der Erben bestimmt wird; allein diese Rechte sind ihnen nur gegen die Erbschaft zuerkannt; sie können sie also nur gegen die Erbschaft, in der sie sich befinden, geltend machen: die geschenkten Güter befinden sich aber nicht mehr in derselben. Das nämliche gilt von den Gläubigern des Erblassers (in so fern die Schulden nach der Schenkung kontrahirt worden sind.) Sie können nicht zugelassen werden, die Reduktion zu verlangen, denn die geschenkten Güter machten keinen Theil des Vermögens ihres Schuldners aus, als sie mit ihm kontrahirt haben; sie können also die Besitzer dieser Güter nicht in Anspruch nehmen. Wenn sogar die Reduktion von jenen Personen anverlangt und bewirkt wird, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt macht, so sind diese dadurch zur Zahlung der Schulden der Erbschaft keineswegs gehalten; denn sie gelangten nicht als Erben zu diesen Gütern, sondern das Gesetz betrachtet sie als MitSchenkgeber. Die

in ihre Rechte eingetreten sind) anverlangt werden; die Schenknehmer, die Legatarien und Gläubiger des Erblassers sollen diese Reduktion weder verlangen noch davon Vortheil ziehen können.

## Art. CCXII.

Um die Reduktion zu bestimmen bildet man eine Masse aus allen zur Zeit des Sterbfalls des Schenkgebers oder Testators bestehenden Gütern; man

---

### Anmerkungen.

Rechte dieser Gläubiger ebenfalls sind blos gegen die Erbschaft erworben; sie können sie also nur gegen diese geltend machen. Die unmittelbare Klage auf Reduktion ist ihnen benommen, weil sie nicht zur Erbschaft gehört; sie können also nicht unmittelbar davon Vortheil ziehen. Sie haben auf die weggeschenkten Güter zur Zeit ihres Kontraktes nicht gezählt, da sie sich zu jener Zeit nicht in der Hand ihres Schuldners befanden; sie können sie daher auch itzt nicht in Anspruch nehmen; sie verlieren auch durch diese Beschränkung nichts, da ihre Rechte dadurch in nichts geschmälert werden, denn würde die Schenkung ohne Restitution bestehen, so hätten sie ja ebenfalls keinen Rückgriff gegen dieselbe.

Zum Art. 212. Man kam nun zur Erörterung der zweiten Frage: aus welchen Gütern die Vermögens-Masse gebildet werden muß, aus welcher sich ergeben wird, ob eine Reduktion statt finde oder nicht? Das Gesetz erklärt, daß zu der Masse der Güter, welche nach Zahlung der Schulden noch in der Erbschaft vorfindlich sein wird, in Gedanken jene dazu gerechnet werden müssen, worüber der Erblasser durch Schenkungen zwischen Lebenden verfügt hat. Auf keine andere Art hätte man der Befugniß, zu verfügen, Schranken setzen können. Das Interesse der Gesell-

rechnet sodann jene hinzu (on y reunit fictivement) worüber durch Schenkungen zwischen Lebenden verfügt worden ist, und zwar nach ihrem Zustand zur Epoche der Schenkungen und ihrem Werth zur Zeit des Sterbfalls des Schenkgebers. Man berechnet (hierauf) nach diesem gesammten Vermögen, nach Abzug der Schulden, welches, in Hinsicht auf die

---

Anmerkungen.

schaft erheischt allerdings, daß das Eigenthum nicht ungewiß bleibe, weil von seiner Stabilität der gute Anbau, und alle Verbesserungen desselben abhangen. Aber wir haben ebenfalls gesehen, daß der Uebertrag eines Theils des Vermögens auf die Erben in grader Linie eine der Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung ist. Aeltern und Kinder haben gegenseitige Pflichten, die vor bloßen Handlungen der Freigebigkeit den Vorzug verdienen; die Erfüllung derselben ist die stillschweigende Bedingung, unter welcher jene Freigebigkeiten gemacht und angenommen worden sind; und selbst in dem Falle, wo die Schenkung auch im Augenblicke der Annahme den der Verfügung unterworfenen Antheil nicht übersteigen hätte, würden doch die Schenknehmer deshalb vor den Erben in grader Linie keinen Vorzug verdienen, da bei den ersten von einem bloßen Vortheil, bei den zweiten von einem nöthigen Erbtheil die Rede ist. Die Verminderung des Vermögens des Schenknehmers giebt sogar nicht einmal der Vermuthung einer Arglist gegen den Schenknehmer Raum.

Selbst diejenigen Güter, deren Eigenthum im Fall einer Scheidung auf die Kinder übergegangen ist, müssen wieder aufgerechnet werden; denn aus dieser Scheidung kann nie für sie ein solcher Vortheil entspringen, daß die andern Kinder dadurch ihres gesetzlichen Vorbehalts beraubt würden.

Es findet ferner kein Abzug wegen der Rechte der

Eigenschaft der von ihm zurückgelassenen Erben, der Antheil war, worüber er verfügen konnte.

## Art. CCXIII.

Eine Reduction der Schenkungen zwischen Lebenden findet nie eher statt, als nachdem der Werth aller in den testamentarischen Verfügungen einbegriffenen Gütern erschöpft ist; wenn jedoch diese Reduktion eintritt, so geschieht sie dergestalten, daß man

---

### Anmerkungen.

natürlichen Kinder statt; denn ihre Rechte sind vor dem Tod noch nicht erworben, und sie nehmen nur als Gläubiger an der Erbschaft Antheil.

Zum Art. 213. Wenn man itzt untersucht, welche Verfügungen im Falle der Unzulänglichkeit der in der Erbschaft zurückgebliebenen Güter zuerst reduzirt werden müssen, so kann kein Zweifel obwalten, daß die Reduktion zuerst die Vermächtnisse und dann erst die Schenkungen treffen kann. Die Vermächtnisse machen einen Theil der Erbschaft aus, die in dem Augenblick der Eröffnung auf die Erben, zu deren Gunsten das Gesetz den Vorbehalt macht, übergegangen ist. Diese Vermächtnisse dürfen nicht eher als nach Abtragung der Schulden und Lasten bezahlt werden, und dieser Vorbehalt ist die erste der gesetzlichen Schulden.

Im Falle aber auch die Schenkungen unter Lebenden angegriffen werden müssen, war die zweyte Frage, ob eine vorzugsweiße vor der andern, oder ob alle in gleichem Verhältniße der Reduktion unterworfen seyen. Das Gesetz gebietet, daß die ältern nicht eher angefochten werden können, als nachdem die jüngern, nach der Ordnung ihres Datums erschöpft sind. In der That hat ja der Schenkgeber, wenn diese letztern hinreichend sind, um den Vorbehalt zu

mit der letzten Schenkung anfangt, und so fort von den letztern bis zu den ältesten Schenkungen heraufsteigt.

## Art. CCXIV.

Wenn eine zu reduzirende Schenkung zwischen Lebenden einem der zu der Erbschaft berufenen Erben gemacht worden ist, so soll er den Betrag des Antheils, der ihm als Erbe von jenem Theil des Vermögens zukam, über welchen nicht verfügt werden durfte, von den geschenkten Gütern zurückbehalten können, wenn sie anderst von derselben Gattung sind.

## Art. CCXV.

Wenn der Werth der Schenkungen zwischen Le-

---

### Anmerkungen.

ergänzen, bei den ersten das gesetzliche Maas noch nicht überschritten. Träfe die Reduktion alle Schenkungen, so hätte wieder der Schenkgeber ein Mittel, immer durch neue Schenkungen die ältern ganz oder zum Theil zu wiederrufen. So oft endlich der Gesetzgeber sich gezwungen sieht, ein Eigenthum anzugreifen, welches mehr oder weniger alt ist, so ist die öffentliche Ordnung dabei interessirt, daß das älteste Eigenthum vorzugsweiße geachtet werde, nach dem Grundsatz: qui prior est tempore, potior est jure.

Zum Art. 214. Diesen Grundsatz hatte schon die Ordonnanz von 1721. (Art. 34) aufgestellt. So hat man jede Gelegenheit benutzt, das Eigenthum des Schenknehmers zu erhalten, wenn das Interesse der Erben es zuließ.

benden dem Antheil des Vermögens, über welchen verfügt werden durfte, gleichkommt, oder ihn übersteigt, so sollen alle testamentarische Verfügungen erloschen (caduques) sein.

## Art. CCXVI.

Wenn die testamentarischen Verfügungen entweder den Betrag, über welchen verfügt werden durfte, oder den Antheil dieses Betrags, der nach Abzug des Werthes der Schenkungen zwischen Lebenden noch übrigbleibt, übersteigen werden, so soll die Reduktion (au marc le franc) nach Verhältniß der Summen, ohne allen Unterschied zwischen den Universal- und PartikularVermächtnissen geschehen.

## Art. CCXVII.

Nichtsdestoweniger soll in allen den Fällen, wo der Testator ausdrücklich erklärt haben wird, daß

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 215. Eine natürliche und nothwendige Folge des Art. 213, der zur Vermeidung jeder Misdeutung hier ausdrücklich ausgedrückt ist.

Zum Art. 216. Da jeder Legatar ein gleiches Recht auf das zu seinem Vortheil gemachte Vermächtniß hat, so müssen sie auch alle, in gleichem Verhältniß, zur Deckung des gesetzlichen Vorbehalts beitragen.

Zum Art. 217. Ein anderes ist es jedoch, wenn der Testator ausdrücklich einen entgegengesetzten Willen geäussert hat; da es in seiner Willkühr stand, den

es sein Wille ist, daß dieses oder jenes Vermächtniß vorzugsweise vor allen andern ausgezahlt werde, dieser Vorzug statt finden, und das Vermächtniß, welches der Gegenstand dieser Erklärung sein wird, blos in so weit reduzirt werden, als der Betrag der andern unzureichend wäre, den gesetzlichen Vorbehalt voll zu machen.

## Art. CCXVIII.

Der Schenknehmer soll die Früchte (fructus) von demjenigen Betrag, der den der Verfügung unterworfenen Antheil übersteigen wird, von dem Tag des Sterbfalls des Schenkgebers an zurückerstatten, wenn das Begehren der Reduktion in Jahresfrist

---

### Anmerkungen.

einen vor dem andern zu bevortheilen. Dieser Wille muß geachtet werden, so lange keine vorgegründete Rechte es unmöglich machen, ihn zu befolgen: und es wird nichts zu dem Ende gefordert, als daß dieser Wille auf eine deutliche und bestimmte Art ausgedrückt sey, worauf die Notarien vorzüglich Acht zu tragen haben.

Zum Atr. 218 bis 220. Diese Artikel fliessen aus den schon oben entwickelten Grundsätzen her, von welchen sie nothwendige Folgen sind. Die Regel, nach welcher die jüngsten Schenkungen zuerst reduzirt werden müssen, würde ganz illusorisch werden, wenn der evinzirte Schenknehmer gegen den ihm vorhergehenden Schenknehmer in die Rechte desjenigen eintreten würde, der ihn evinzirt hat. Die Reduction, als ein persönliches Privilegium kann daher nicht der Gegenstand einer stillschweigenden oder konven-

(dans l'année) angebracht worden ist; wo nicht, von dem Tage des Begehrens an.

Art. CCXIX.

Die, durch die Reduktion, (zur Erbschaft) zurückzubringenden Immöbel fallen ohne Belastung von irgend, von dem Schenknehmer herrührenden, Schulden oder Hypotheken, zurück.

Art. CCXX.

Die Klage auf Reduktion oder Vindication kann von den Erben gegen jeden dritten Besitzer der Immöbel angestellt werden, die einen Theil der Schen-

---

Anmerkungen.

tionellen Subrogation sein. Eben so rechtlich ist der Grundsatz (Art. 219) nach welchem die Güter Schuldenfrei zurückkehren; hier tritt die nämliche Erwägung wieder ein, welche auch den Gläubigern der Erbschaft jeden Rückgriff gegen diese Güter benimmt. So unmoralisch es auch scheint, daß man die Güter einer Person an sich ziehen könne, ohne ihre Schulden zu bezahlen, so sehr ist doch diese Befuguiß rechtlich gegründet. Eine entgegengesetzte Verfügung würde einestheils die Immoralität weit eher begünstigen; da die Erben, die kein Interesse haben würden, die ReduktionsKlage für die Gläubiger zu führen, entweder mit diesen oder den Schenknehmern unterhandeln würden; auf der andern Seite hat, juristisch betrachtet, diese ReduktionsKlage mit der Erbschaft nichts gemein. Der RechtsTitel worauf sie sich gründet, ist ja älter als die Schenkung und diese konnte nur bedingungsweise geschehen. Folglich müssen auch alle von dem Schenknehmer den geschenkten Gütern aufgeworfene Schulden und Lasten wegfallen; folglich kann

kungen ausmachten, und von den Schenknehmern veräussert worden sind; und zwar in derselben Weise und der nämlichen Ordnung wie gegen die Schenknehmer selbst, und nachdem zuvor das Vermögen dieser letztern diskutirt worden ist (et discussion préalablement faite de leurs biens). Diese Klage muß nach der Ordnung des Datums der Veräusserungen, mit der jüngsten anzufangen, angestellt werden.

## Drittes Kapitel.

### Von den Schenkungen zwischen Lebenden.

### Erster Abschnitt.

#### Von der Form der Schenkungen zwischen Lebenden.

---

**Anmerkungen.**

der Erbe sie gegen jeden Besitzer vindiziren. Der Erbe, der einen Schenknehmer zwischen Lebenden evinzirt, wird in jeder Hinsicht so angesehen, als habe er zur Zeit der Schenkung schon diese Güter erhalten. Denn wenn man zugeben wollte, daß ein Erbe von keinem, der Schulden hinterläßt, seinen Vorbehalt erben könne, ohne diese Schulden zu bezahlen, so hiesse dies zu gleicher Zeit sagen, daß jede Schenkung zwischen Lebenden durch solche Schulden widerrufen werden könnte, die der Schenkgeber seit der Schenknehmung kontrahirt hätte, ein Grundsatz, den keine Gesetzgebung zugelassen hat. Es ist freilich zu bedauern, daß Ideen der Moral hier mit Grundsätzen in Collision kommen, die man ohne die gröste Gefahr nicht verletzen darf, nemlich mit denen des Eigenthums-Rechtes; denn wollte man auf der einen Seite die Moral befördern, so müßte man auf der andern der Corruption nothwendig alle Thore öfnen.

## Art. CCXXI.

Alle Akte, welche eine Schenkung zwischen Lebenden verfügen, sollen, in der gewöhnlichen Form der Kontrakte, vor Notarien aufgesetzt, und es soll, un-

---

### Anmerkungen.

### Drittes Kapitel.

#### Erster Abschnitt.

Zum Art. 221. Nachdem das Gesetz diejenigen Eigenschaften bestimmt hat, welche erforderlich sind, um empfangen oder verfügen zu können, nachdem es den Antheil bestimmt hat, über welchen man verfügen darf, und die Art angezeigt hat, nach welcher man die Reduktion vorzunehmen hat, wenn dieser Antheil überstiegen worden ist, beschäftigt es sich nun insbesondere mit den Verfügungen selbst; es bestimmt ihre Formen, es stellt über ihr Wesen und ihre Wirkungen Grundsätze auf.

Hier zog man zuerst jene berühmten Gesetze zu Rath, welche dem Andenken des Kanzlers d'Aguesseau einen ewigen Ruhm zusichern. Die Ordonnanzen über die Schenkungen und die Testamente waren das Resultat langwieriger Untersuchungen. Sie wurden nicht eher angenommen, als nachdem man die Nation auf die damals einzig mögliche Art zu Rathe gezogen hatte, das heißt, nachdem man das Gutachten der MagistratsPersonen und RechtsGelehrten eingefordert. Die Verfasser des Gesetzbuches haben diese Gesetze mit der Ehrfurcht erörtert, welche ihre Weisheit und ihr von der Erfahrung gekrönter Erfolg einflössen mußten.

Bei den Schenkungen zwischen Lebenden unterscheidet man die Formalitäten, die in den Akten derselben beobachtet werden müssen, von jenen, die man die äussern Formalitäten nennt. Die innern haben den doppelten Zweck, die Schenkungen zu konstatiren, und ihre Art zu bestimmen. Als gesetzlich konstatirt

ter Strafe der Nullität, eine Urschrift davon zurückgelassen bleiben.

## Art. CCXXII.

Die Schenkung zwischen Lebenden soll den Schenkgeber nicht eher als von dem Tage an binden, an welchem sie in bestimmten Ausdrücken angenom-

---

### Anmerkungen.

sieht man blos die an, welche von Notarien in der gewöhnlichen Form der Kontrakte aufgesetzt worden sind. Die Minute (Urschrift) muß in den Händen des Notars verbleiben; sie darf weder dem Schenknehmer noch dem Schenkgeber ausgehändigt werden. Die Schenkung ist ein Akt, wodurch der, welcher annimmt sich verbindet, die Bedingungen derselben zu erfüllen. Es darf also nicht in dem Willen der einen oder der andern Parthey stehen, sie aufzuheben, indem sie den Akt, der den Beweiß derselben enthält, vernichten könnte.

Zum Art. 222. Aus derselben Ursache, weil jede Schenkung zwischen Lebenden als eine gegenseitige Verpflichtung angesehen wird, ist es unumgänglich nothwendig, daß beide Partheyen darinn auftreten, die, welche giebt, und die, welche annimmt. Dieser Grnndsatz ist dem römischen Rechte gemäß, welches eine Freigebigkeit so lange als nicht vollbracht ansah, als der, dem sie bestimmt war, keine Kenntniß davon, oder nicht darein eingewilligt hatte.

Da die Annahme eine wesentliche Bedingung von jeder Schenkung ist, so mußte man fordern, daß sie in bestimmten Ausdrücken geschehe. Hieraus ergiebt sich, ohne daß es einer besondern Verfügung dazu bedurft hätte, daß die Richter auf diejenige Umstände keine Rücksicht nehmen dürfen, aus welchen man eine stillschweigende Einwilligung zu erweisen suchen würde, und daß man eine solche selbst dann nicht vermu-

men worden sein wird, und auch eher keine Wirkung hervorbringen.

Die Annahme kann, bei Lebzeiten des Schenkgebers, durch einen spätern und authentischen Akt, von welchem die Urschrift zurückbleiben soll, geschehen; allein alsdann soll die Schenkung in Hinsicht auf den Geber, nicht eher als von dem Tage an

---

Anmerkungen.

then darf, wenn der Schenknehmer bei dem SchenkungsAkt gegenwärtig gewesen wäre, und ihn unterzeichnet hätte, oder wenn er in den Besitz der geschenkten Güter eingetreten wäre.

Doch durfte man eine Befugniß nicht verweigern, welche diesen Grundsätzen nicht zuwiderläuft, ohne dem Recht zu verfügen oft unübersteigbare Hindernisse in den Weg zu legen. Zu einer Zeit, wo durch die steten Bewegungen des Handels, durch die so alltäglich gewordenen Reisen die nächsten Verwandten nothwendig sich oft in grosser Entfernung von einander aufhalten, mußte man ihnen erlauben, durch spätere besondere Akte, oder auch durch besonders Bevollmächtigte ihre Annahme zu erklären. Das Gesetz bestimmt, welche Vollmacht zu dem Ende als hinlänglich betrachtet werden soll.

Die Frage, ob der Schenknehmer die Freiheit haben solle, die noch nicht angenommene Schenkung zu widerrufen, hat zu heftigen Debatten Anlaß gegeben. Das Gesetz hat sie bejahend enschieden. Die einen behaupteten, daß, wenn dem Schenknehmer keine ZeitFrist gesetzt würde, in welcher er zur Annahme nicht mehr zugelassen ist, der Schenkgeber ihm auch diese Befugniß nicht willkührlich durch seinen Widerruf entziehen könne. Die andern behaupteten hingegen, daß der Akt, bis zur Annahme unvollständig sey, und also nicht binden könne. Ihre Meinung war schon durch die Ordonnanz von 1731

einige Wirkung haben, wo der Akt, der diese Annahme konstatiren wird, ihm bekannt gemacht worden sein wird.

## Art. CCXXIII.

Wenn der Schenknehmer großjährig ist, so muß die Annahme von ihm, oder in seinem Namen durch einen Bevollmächtigten geschehen, dessen Vollmacht die Befugniß, die ihm geschehene Schenkung anzunehmen, oder die allgemeine Gewalt enthalten muß, alle die Schenkungen anzunehmen, welche ihm gemacht worden wären oder gemacht werden könnten.

---

### Anmerkungen.

bestätigt worden. Die blosse Annahme allein ist ebenfalls nicht hinlänglich. Sie muß erstens zu Lebzeiten des Schenkgebers geschehen; und da die Schenkung nicht eher vollkommen sein kann, als wenn der Schenkgeber unwiderruflich gebunden ist, so kann die Annahme des Schenknehmers durch einen spätern Akt blos von dem Tage an ihre Wirkung hervorbringen, wo sie dem Schenkgeber notifizirt worden sein wird; eine Vorsicht, die man in den alten Gesetzen nicht findet, die aber äusserst nothwendig ist, um zu verhindern, daß der Schenkgeber nicht persönlich das Opfer von spätern Verträgen werde, die er in der Ueberzeugung, daß er nicht gebunden sey, gemacht haben könnte.

Zum Art. 223 bis 228. Die Annahme, welche den Schenknehmer nicht binden würde, könnte auch den Schenkgeber nicht verpflichten. Daher traten alle die über die Befugniß zu kontrahiren für gewisse Personen in den vorhergehenden Titeln aufgestellte Regeln und Einschränkungen hier wieder ein. Ohngeachtet eine Schenkung immer, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Bedingungen, als ein Vortheil

Diese Vollmacht soll vor einem Notair gefertigt sein müssen, und eine Ausfertigung davon soll der Urschrift der Schenkung oder der Urschrift des Aktes der Annahme, die durch einen besondern Akt geschehen könnte, angeheftet werden..

Art. CCXXIV.

Das verheirathete Weib soll in Gemäßheit der Vorschrift der Artikel 211 und 213 des Titels: von der Ehe, keine Schenkung ohne die Einwilligung seines Mannes, oder im Falle der Weigerung von dessen Seite, ohne Ermächtigung des Richters, annehmen können.

Art. CCXXV.

Die, zum Vortheil eines nicht emancipirten Minderjährigen oder eines Interdicirten geschehene, Schenkung muß gemäß dem Art. 457 des Titels: von der

---

Anmerkungen.

zu Gunsten des Schenknehmers angesehen werden muß, so ist es doch schon hinlänglich, daß sie auch von Seiten dieses letzten eine Verbindlichkeit sey, um die Fähigkeit zu kontrahiren, oder die Formalitäten, welche sie ersetzen, zu erheischen. Diese allgemeinen Verfügungen haben hier in ihrer Anwendung nur geringe Modifikationen erhalten. Der Art. 224 enthält weder für die Weiber, welche nicht in Gemeinschaft der Güter mit ihren Männern leben würden, noch für jene, die durch Urtheile getrennt sein könnten, eine Ausnahme. Die Befugniß welche der Art. 225

Minderjährigkeit, von seinem Vormund angenommen werden.

Der emancipirte Minderjährige soll unter Beistand seines Kurators annehmen können.

Nichtsdestoweniger sollen die Aeltern des emancipirten oder nicht emancipirten Minderjährigen, oder seine andern Aszendenten, selbst bei Lebzeiten seiner Aeltern, und wenn sie auch schon weder Vormünder noch Kuratoren desselben sind, für ihn annehmen können.

## Art. CCXXVI.

Der Taubstumme, der schreiben kann, soll selbst oder durch einen Bevollmächtigten annehmen können.

Wenn er nicht schreiben kann, so muß die An-

---

### Anmerkungen.

den Aszendenten gestattet, ist in der Natur gegründet. Das Gesetz wollte vermeiden, daß bei Akten, die immer für vortheilhaft gehalten werden, die Minderjährigen nicht das Opfer des persönlichen Interesse's oder der Nachlässigkeit deren werden könnten, die das Gesetz beauftragt, in ihrem Namen anzunehmen. Es hat die Bande des Bluts und der Natur für eine hinlängliche Vollmacht gehalten; und ohne der väterlichen Gewalt und der Verwaltung der Vormünder, den mindesten Abbruch zu thun, ertheilt es allen Aszendenten die Befugniß, ohne ihre Einwilligung und selbst ohne ihr Gutachten für den Minderjährigen zu acceptiren. Seit durch die glücklichen Anstrengungen der Wohlthätigkeit und des Genies die Taubstummen der Gesellschaft zurückgegeben worden sind, sind sie auch fähig gewor-

nahme durch einen, zu dem Ende ernannten Kurator, nach den im Titel: von der Minderjährigkeit, aufgestellten Regeln geschehen.

## Art. CCXXVII.

Die Schenkungen zum Vortheil von Hospitien, der Armen einer Gemeinde, oder von gemeinnützigen Anstalten sollen von den Verwaltern dieser Gemeinden oder Anstalten, nachdem sie gehörig dazu ermächtigt worden, angenommen werden.

## Art. CCXXVIII.

Jede gehörig angenommene Schenkung soll durch die blosse Einwilligung der Partheyen vollbracht sein;

---

### Anmerkungen.

den ihre Rechte und Pflichten auszuüben. Kann daher der Taubstumme durch Schreiben seinen Willen äussern, so kann er selbst oder durch einen Bevollmächtigten annehmen, wo nicht, so wird ihm eigends hierzu ein Kurator ernannt (Art. 226.) Die Schenkungen zum Besten der Armen oder öffentlicher Anstalten, dürfen nicht ohne Ermächtigung der Regierung, die mit gleicher Sorgfalt für das Interesse der Familien und der Armen sorgt, angenommen werden (Art. 227.)

Zum Art. 228. Mehrere Verfügungen der Ordonnanz von 1731 haben auf die praktische Tradition der geschenkten Gegenstände Bezug. Viele Herkommen erforderten diese Formalität, welche in den Provinzen vom geschriebenen Rechte unbekannt war. Sie vermehrt aber weder die Gewißheit noch die Unwiderruflichkeit der Schenkungen. Man gab daher der Regel des römischen Rechtes, welches die Schen-

und das Eigenthum der geschenkten Gegenstände soll auf den Geschenknehmer übertragen sein, ohne daß eine andere Auslieferung (extradition) vonnöthen wäre.

## Art. CLXXIX.

Wenn die Schenkung Güter begreifen würde, die einer Hypothek empfänglich sind, so soll die Ueberschreibung (transcription) der Akte, welche die Schenkung und die Annahme enthalten, so wie die Zustellung der Annahme, welche durch einen beson-

---

### Anmerkungen.

kungen als bloße Pacte betrachtet, den Vorzug, da sie eine Menge zweckloser Schwierigkeiten hinwegräumt. Eine gehörig angenommene Schenkung ist daher durch die bloße Einwilligung beider Partheyen vollendet, und das Eigenthum ist auf den Schenknehmer übergegangen, selbst wenn keine Tradition statt gefunden hat, selbst wenn der Schenkgeber, auch ohne sich den Nießbrauch vorbehalten zu haben, immer im Besitz der geschenkten Güter geblieben wäre.

Zum Art. 229 u. 230. Das römische Recht hatte eine andere äussere Formalität eingeführt: nemlich die Insinuation der Schenkung. Es war der Zweck dieser Bekanntmachung, jeden Betrug, z. B. durch die Vorgabe solcher Akte, und den Nachtheil der Gläubiger, welche von solchen Veräusserungen nicht unterrichtet gewesen wären, zu verhindern. Eine lange Reihe von Gesetzen hatte in Frankreich die Insinuation befohlen und organisirt, deren Ausführung jedoch unendliche Schwierigkeiten darbot. Die Ordonnanz von 1731 hatte deren mehrere in Hinsicht auf die Anwendung der Nullität gegen die Schenkungen, bei welchen sie nicht beobachtet

dern Akt statt gehabt haben könnte, in denjenigen HypothekarBureaux geschehen, in deren Bezirk die Güter gelegen sind.

## Art. CCXXX.

Diese Ueberschreibung soll auf Betreiben des Mannes geschehen, wenn die Güter seiner Frau geschenkt worden sind; und wenn der Mann diese Formalität nicht erfüllt, so soll die Frau ohne Ermächtigung dazu schreiten lassen können.

Wenn die Schenkung (zum Vortheil von) Minderjährigen, Interdicirten oder öffentlichen Anstalten

---

### Anmerkungen.

worden war, über die Nothwendigkeit ihrer Erfüllung in den verschiedenen Orten des Wohnsitzes der Partheyen und der Lage der Güter, über die Art und die ZeitFristen derselben, gehoben. Später fand man noch gesetzliche Auslegungen der Ordonnanz nöthig, und diese bloße Formalität war der Gegenstand eines dicken Bandes verwickelter Gesetze geworden. Diese ganze Gesetzgebung über die Publizität der SchenkungsAkte ist ohne Gegenstand, seitdem durch die Einführung der HypothekarOrdnung nicht allein diese, sondern auch alle Veräusserungen von Immöbel auf öffentliche Register eingeschrieben werden müssen. Der Zweck aller dieser Gesetze wird durch zwei einzige Artikel erreicht, welche verfügen, auf wessen Betreiben und in welchen HypothekarBureaux diese Akte transcribirt werden müssen. Was die Möbel betrifft, die der Gegenstand einer Schenkung sein könnten, so betrifft sie diese Formalität nicht, da kein VeräusserungsAkt von Möbeln dieser Förmlichkeit unterworfen ist. Man hielt es ebenfalls unnöthig, die Transcription des Aktes auf den HypothekarBureaux des Wohn-

geschehen sein wird, so soll die Ueberschreibung auf Betreiben der Vormünder, der Kuratoren oder Verwalter geschehen.

## Art. CCXXXI.

Der Abgang (le defaut) der Ueberschreibung kann von jedem opponirt werden, der ein Interesse dazu hat; die Personen, welche beauftragt sind, die Ueberschreibung machen zu lassen, die, welche in ihre

---

### Anmerkungen.

ortes der Partheyen zu verfügen; da diese Formalität ebenfalls in das allgemeine System der Erhaltung der Rechte der Gläubiger nicht aufgenommen worden ist. Man kann sich in dieser Hinsicht auf die Publizität der Register und die Sorgfalt aller Betheiligten verlassen, welche sich vorher überzeugen werden, ob das ihnen zum Unterpfand angebotene Gut dem Schuldner noch angehöre.

Zum Art. 231. Es war unnöthig, eine Zeit zu bestimmen, in welcher die Transcription geschehen müsse, da das eigne Interesse des Schenknehmers ihn bestimmen muß, diese Formalität, durch welche erst das Eigenthum auf ihn übergeht, zu beschleunigen. Müßte er nicht sonst befürchten, daß ein wenig gewissenhafter Schenkgeber die geschenkten Güter nochmal veräussern oder hypotheziren könne? Solange die Transcription nicht geschehen ist, müßte in diesem Falle der Schenkgeber vor den Gläubigern oder Ankäufern zurückstehen, da diese kein anderes Mittel haben, sich von dem wirklichen Eigenthum ihres Schuldners zu überzeugen, als die öffentlichen Register der HypothekenVerwaltung und daher nicht das Opfer der Unterlassung der gesetzlichen Einschreibung auf diese Register werden können. Die öffentliche Moral konnte jedoch nicht zugeben, daß diese

Rechte eingetreten sind, und der Schenkgeber jedoch ausgenommen.

## Art. CCXXXII.

Die Minderjährigen, die Interdicirten, die verheiratheten Weiber, sollen gegen den Abgang der Annahme oder der Ueberschreibung der Schenkungen nicht restituirt werden; vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen ihre Vormünder oder Männer, wenn er statt findet, uud ohne daß die Restitution selbst in dem

---

### Anmerkungen.

Unterlassung auch denen zum Vortheil gereichen könne, deren Pflicht es war, für das Interesse der ihnen anvertrauten Personen zu wachen, und zu ihrem Vortheil die Ueberschreibung zu besorgen.

Zum Art. 232. Die Frage, ob die Minderjährigen und andere Privilegirte gegen die Unterlassung der Transcription oder der alten Insinuation restituirt werden könnten, war weder durch das römische Recht noch durch die alten Ordonnanzen entschieden. Bis zur Ordonnanz von 1731, welche das Gegentheil, einer Deklaration vom 19 Jänner 1712 gemäß, entschied, war die Jurisprudenz in dieser Hinsicht willkührlich. Man hat diese Verfügung der Ordonnanz beibehalten; sie beruht auf dem Grundsatz, daß, wenn die Minderjährigen zur Erhaltung ihres Vermögens, und um sie vor jeder ihrem Alter gefährlichen Arglist zu bewahren, Privilegien genieſſen, sie sich doch dem allgemeinen Rechte nicht entziehen können, sobald es blos darauf ankommt, ihre Lage durch Schenkungen zu verbessern. Das Gesetz kann ihnen also nichts, als den Rückariff gegen die, welchen das Gesetz die Sorge der Transcription auferlegt, gestatten. Es schweigt gegen den Rückgriff, der im Namen öffentlicher An-

Falle statt haben könnte, wenn die besagten Vormünder oder Männer sich unzahlsfähig finden sollten.

## Art. CCXXXIII.

Jede Schenkung zwischen Lebenden soll blos das gegenwärtige Vermögen des Schenknehmers begreifen können; wenn sie zukünftige Güter begreift, so sollen sie in dieser Hinsicht nichtig sein.

---

### Anmerkungen.

stalten gegen ihre Verwalter statt finden könnte, weil diese mit keiner andern, als der ihren Amts-Verrichtungen anklebenden Verantwortlichkeit belastet werden können.

Zum Art. 233 u. 234. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Schenkungen zwischen Lebenden, welche während dem Leben des Schenkgebers nicht angenommen worden wären, die er aber nicht widerrufen hätte, als testamentarische Verfügungen bestehen könnten. Man kann zwar sagen, daß der Akt den Willen zu geben konstatirt; daß wenn der Schenknehmer durch keinen Widerruf der Befugniß anzunehmen beraubt worden ist, und der Schenkgeber gestorben ist, ohne seine Absicht, ihn zu beschenken, verändert zu haben, dieser in den gesetzlichen Schranken gehaltene Wille geachtet werden muß; allein diese Meinung kann dennoch nicht durchgreifen, weil das Gesetz für die Testamente mehr Förmlichkeiten, als für die Schenkungen zwischen Lebenden erfodert. Man kann also nicht vermuthen, daß der Schenkgeber eine testamentarische Verfügung habe machen wollen, als welche sein Akt nicht hinreichend sein würde, und in keinem Falle durfte es erlaubt sein, so von der Verbindlichkeit, die für die Testamente vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, freizusprechen. Es besteht keine Schenkung zwischen Le-

## Art. CCXXXIV.

Jede Schenkung zwischen Lebenden, die unter Bedingungen geschehen wäre, deren Vollzug von dem blossen Willen des Schenkgebers abhängt, soll nichtig sein.

## Art. CCXXXV.

Sie soll ebenfalls nichtig sein, wenn sie unter der Bedingung geschehen wäre, andere Schulden oder Lasten abzutragen, als die welche zur Zeit der

---

### Anmerkungen.

benden, wenn sich der Schenkgeber nicht sogleich und unwiderruflich seines Eigenthums begiebt.

Wenn man die Anwendung dieses Grundsatzes macht, so folgt nothwendig, daß die Schenkung blos das gegenwärtige Vermögen des Schenkgebers begreifen, und nicht unter Bedingungen geschehen kann, deren Erfüllung blos von ihm abhängt. Die Ordonnanz von 1731 hatte jede Schenkung, die das gegenwärtige und zukünftige Vermögen begreifen würde, auch für das gegenwärtige nichtig erklärt, weil man eine solche Verfügung solange für untheilbar ansah, als kein entgegengesetzter Wille des Schenkgebers erwiesen war. Die von dem Artikel 233 gemachte Beschränkung dieser Verfügung scheint jedoch der Natur der Sache und dem vermuthlichen Willen des Schenkgebers eher angemessen.

Zum Art. 235. Natürlicherweise kam man nun auf das, was die Schulden und Lasten betrifft. Auch hier ist das Gesetz mit der Ordonnanz von 1731 einstimmig. Der Lakonis'm desselben über diesen Punkt hatte anfangs einige Besorgniß erregt, allein man fand bald, daß jede weitere Ausdehnung überflüssig gewesen seiu würde. Die Schenkungen begrei-

Schenkung wirklich vorhanden waren, oder die entweder im Schenkungs-Akt, oder in dem Verzeichnisse, welches demselben beigefügt werden mußte, ausdrücklich bezeichnet wären.

## Art. CCXXXVI.

Im Falle der Schenkgeber sich die Freiheit vorbehalten hätte, über einen in der Schenkung begriffenen Gegenstand oder über eine bestimmte, von den geschenkten Gütern zu erhebende Summe zu ver-

---

### Anmerkungen.

fen nemlich entweder die Gesammtheit der Güter, oder einen Theil der Güter, oder eine Gattung der Güter, oder einen besondern Gegenstand. Im ersten Falle wird blos das geschenkt, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt. Folglich ist der Schenknehmer der Gesammtheit der Güter, ohne daß es nöthig gewesen wäre, es zu bemerken, gehalten, alle, zur Zeit der Schenkung bestehende, Schulden und Lasten abzutragen. Der Schenknehmer eines bestimmten Theils der Güter, muß den verhältnißmäßigen Theil der Schulden tragen. Der Schenknehmer aller Güter einer gewissen Gattung z. B. aller oder eines Theils der Möbel oder Immöbel muß ebenfalls nach Verhältniß seines Vortheils zu den Schulden beitragen, da das Gesetz eine solche Verfügung als eine Universal-Verfügung (disposition à titre universel,) betrachtet. Der Schenknehmer aber eines bestimmten Gegenstandes ist blos zu denjenigen Schulden und Lasten gehalten, die ihm ausdrücklich auferlegt worden sind.

Zum Art. 236. Eine andere nothwendige Folge des weiter oben, (bei den Artikeln 233 und 234) entwickelten Grundsatzes.

fügen, so soll, wenn er stirbt ohne darüber verfügt zu haben, der besagte Gegenstand oder die besagte Summe den Erben des Schenkgebers gehören, aller dem zuwiderlaufenden Klauseln und Stipulationen ohngeachtet.

## Art. CCXXXVII.

Die vier vorhergehenden Artikel sind auf die Schenkungen nicht anwendbar, von welchen in den Kapiteln VII. und VIII. des gegenwärtigen Titels die Rede ist.

## Art. CCXXXVIII.

Jeder SchenkungsAkt von MobiliarEffekten soll blos für die Effekten gültig sein, über welche ein, von dem Schenkgeber und dem Schenknehmer oder denen, welche für ihn annehmen, unterzeichnetes

### Anmerkungen.

Zum Art. 237. Eine Ausnahme, die sich auf die Forderungen der Natur und die innigste Verbindung zwischen den Kontrahenten begründet, und zur Begünstigung der Ehen gestattet ist; sie rechtfertigt sich auch dadurch, daß bei Schenkungen dieser Art auch die aus der Ehe entsprungene Nachkommenschaft interessirt ist.

Zum Art. 238. Die Schenkungen von Möbel sind nothwendig ihrer Natur nach ganz andern Regeln, als die von Immöbeln, unterworfen. Zuerst muß ein Verzeichniß der geschenkten Gegenstände dem Akte angeheftet werden, der immer öffentlich sein muß, und worinn ein jeder Dritter die ihn interessirende Auskunft finden muß. Da ferner auch diese Schenkungen der Reduktion unterworfen sind, so war es we-

Verzeichniß mit der Taxe derselben der Urschrift der Schenkung angeheftet worden sein wird.

## Art. CCXXXIX.

Es ist dem Schenkgeber erlaubt, sich zu seinem Vortheil den Gebrauch oder die Nuznieſſung der geschenkten, beweglichen oder unbeweglichen Güter, vorzubehalten oder zum Vortheil eines andern darüber zu verfügen.

## Art. CCXL.

Wenn eine Schenkung von MobiliarEffekten mit dem Vorbehalt des Nießbrauchs geschehen sein wird, soll der Schenknehmer bei Erlöschung des Nießbrauchs gehalten sein, die geschenkten Effekten, welche sich in Natur vorfinden, in dem Zustande anzunehmen, worin sie sich befinden werden; er soll nur gegen den Schenkgeber oder seine Erben wegen

---

### Anmerkungen.

sentlich, daß auch die Taxe der geschenkten Gegenstände darinn enthalten sey. Das Gesetz sagt: jeder Schenkungs Akt. Es spricht nicht von Geschenken aus freier Hand, die keiner Form unterworfen werden können. Solche Geschenke haben keine andere Regel, als die Nothwendigkeit der Tradition, mit Vorbehalt der Reduktion und der Collation in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

Zum Art. 239 u. 240. Diese Artikel beruhen auf den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit, und ihre Annahme gab zu keinen Erörterungen Anlaß. Die durch den ersten dem Schenkgeber gestattete Befugnis,

den nicht vorfindlichen Gegenständen bis zur Konkurrenz des Werthes, zu welchem sie in dem die Taxe enthaltenden Verzeichniß abgeschätzt worden sind, KlageRecht haben.

Art. CCXLI.

Der Schenkgeber kann sich das RückfallRecht der geschenkten Gegenstände, sowohl für den Fall des Vorabsterbens des Schenknehmers allein, als auch für den Fall des Vorabsterbens des Schenknehmers und seiner Deszendenten stipuliren.

Dieses Recht kann nur zum Vortheil des Schenkgebers allein stipulirt werden.

Art. CCXLII.

Das RückfallRecht soll die Wirkung haben, alle

---

Anmerkungen.

thut den Grundsätzen, worauf jede Schenkung beruht, keinen Abbruch, da das Eigenthum, unmittelbar auf den Schenknehmer im Augenblick der Annahme übergeht.

Zum Art. 241 u. 242. Wir haben oben gesehen daß jede Schenkung unwiderruflich ist. Sollte diese Unwiderruflichkeit das RückfallRecht ausschliessen? Ehedem unterschied man den gesetzlichen und den konventionellen Rückfall. Das Gesetz hat nur den ersten beibehalten, er muß ausdrücklich ausbedungen sein, und kann es nur zum Vortheil des Schenkgebers allein werden. Er kann es ferner nur für den einzigen, in dem Artikel bestimmten Fall, werden. Keine Stipulation konnte gerechter sein. Sie ist eine der

Veräusserungen der geschenkten Güter aufzuheben, und sie von allen Lasten und Hypotheken frei und entlastet an den Schenkgeber zurückfallen zu machen, vorbehaltlich jedoch der Hypothek der Aussteuer, und der EheVerträge, wenn die andern Güter des schenknehmenden Ehegatten unzureichend sind, und blos in dem einzigen Falle, wenn die Schenkung ihm durch denselben HeurathsKontrakt gemacht worden sein wird, aus welchem diese Rechte und Hypotheken herfliessen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Ausnahmen von der Regel der Unwiderruflichkeit der Schenkungen zwischen Lebenden.

### Art. CCXLIII.

**Eine Schenkung zwischen Lebenden soll aus kei-**

---

### Anmerkungen.

Bedingungen der Schenkung; und eine gerechte Bedingung, daher Schenkgeber sich nur wegen der Neigung, die er zu dem Schenknehmer und seinen Deszendenten trug, seines Eigenthums begeben hat. Selbst der Dritte, welcher die geschenkten Güter gekauft oder Geld darauf geschossen hätte, kann sich nicht beklagen, da er durch den, in dem öffentlichen Akt stipulirten Vorbehalt genugsam gewarnt war.

### Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 243. Der erste Grundsatz der Unwiderruflichkeit der Schenkungen erleidet blos in folgenden Fällen eine Ausnahme: 1) wegen der NichtErfüllung der Bedingungen, unter welchen die Schen-

nem andern Grunde widerrufen werden können, als wegen der NichtErfüllung der Bedingungen, unter

## Anmerkungen.

kung geschehen ist. Diese Ursache ist allen Verträgen gemein, weil kein Wortbrüchiger von seiner Untreue Vortheil ziehen darf. 2) Wegen der Undankbarkeit des Schenknehmers; in diesem Falle erfordert sowohl die öffentliche Moral, als auch die natürliche Billigkeit den Widerruf der Schenkung, weil der Schenkgeber, hätte er den Undank des Schenknehmers voraussehen können, die Schenkung gewiß nicht gemacht haben würde. 3) Die dritte Ausnahme ist der Fall der Nachgeburt von Kindern, deren Grund eben so rechtlich ist. Als der Schenkgeber sich seines Eigenthums begab, kannte er die Macht der väterlichen Neigung nicht. Das Gesetz, welches hier mit der Natur übereinstimmt, vermuthet, daß, wenn der Schenkgeber geglaubt hätte einst Kinder zu erhalten, er die Schenkung nicht gemacht haben würde. Der Schenknehmer darf daher, im Augenblick der Schenkung, keine wirklich lebende Kinder gehabt haben, wenn die Schenkung aus diesem Grunde vernichtet werden soll. Der Widerruf wegen Nachgeburt von Kindern findet sich durch ein berühmtes römisches Gesetz begründet (si unquam., Cod. de Revoc. donat). Es giebt in der That keine Erwägung, welche die Vermuthung entkräften könnte, daß der Schenknehmer keinen Fremden seinen eigenen Kindern vorziehen wollte. Vergebens würde man einwenden, daß eine große Unsicherheit des Eigenthums daraus entstehen müsse, daß die Kinder erst lange nachher gebohren werden können, daß der Schenkgeber die Möglichkeit, noch Kinder zu erhalten, vorher erwägen konnte, und daß seine Freigebigkeiten vielleicht andere Verbindungen bestimmt haben können. Alles muß den Gesetzen der Natur weichen, welche alle Neigungen der väterlichen Liebe unterordnet. Es läßt sich nicht vermuthen, daß der Vater durch seine Freigebigkeit zugleich seine Pflichten gegen die Gesellschaft und gegen seine Deszendenten verletzen wollte; könnte ein solcher Wille vermuthet werden, so würde das öffent-

welchen sie geschehen sein wird, wegen Undankbarkeit und wegen späterhin gebohrner Kinder.

## Art. CCXLIV.

Im Falle des Widerrufs wegen der NichtErfüllung der Bedingungen, sollen die Güter, frei von allen Lasten und Hypotheken, die von dem Schenknehmer herrühren könnten, an den Schenkgeber zurückfallen; und der Schenkgeber soll, gegen jeden dritten Besitzer der geschenkten Immöbel alle Rechte

---

### Anmerkungen.

liche Interesse ihn verwerfen. Selbst der Schenknehmer kann diese Grundsätze nicht verkennen, und konnte die Schenkung also nur unter dieser stillschweigenden Bedingung annehmen. Diese Regel ist so beibehalten worden, wie sie sich auch in der Ordonnanz von 1735 befand.

Zum Art. 244. Wenn wir den Schenkgeber und den Schenknehmer betrachten, so müßten diese drei Ursachen des Widerrufs dieselben Wirkungen hervorbringen. Allein man darf hier auch das Interesse jedes Dritten nie aus dem Auge verlieren. Deshalb sind die Wirkungen des Widerrufs verschieden, je nachdem er aus dieser oder jener Ursache statt gefunden hat. Wenn aber im vorliegenden Falle die Gläubiger oder Ankäufer sich beklagen würden, so könnte man ihnen antworten: warum habt ihr kontrahirt, ohne euch die Ratifikation des Schenkgebers verschafft zu haben, oder euch über die RechtsTitel, worauf sich das Eigenthum eures Gläubigers oder Schuldners gründete, zu versichern? Erst durch die Erfüllung der Verbindlichkeiten, worunter die Schenkung geschah, geht das Eigenthum auf den Schenknehmer über; sind diese Bedingungen also nicht erfüllt worden, so ist auch das Eigenthum nicht übergegangen, und konnte daher auch nicht wieder veräussert werden.

*

haben, die er gegen den Schenknehmer selbst haben würde.

## Art. CCXLV.

Eine Schenkung zwischen Lebenden soll wegen Undankbarkeit nur in folgenden Fällen widerrufen werden können:

1) wenn der Schenknehmer dem Leben des Schenkgebers nachgetrachtet hat.

2) Wenn er sich Mishandlungen, Vergehen oder grobe Beleidigungen (sevices, delits ou mauvais traitemens) gegen ihn hat zu schulden kommen lassen.

3) Wenn er ihm Alimente verweigert.

## Art. CCXLVI.

Der Widerruf wegen NichtErfüllung der Bedin-

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 245. Dieser Artikel bestimmt, um willkührlichen Prozessen auszuweichen, die einzigen Fälle in welchen der Widerruf, Undanks halber statt findet. Man hat sie so sehr beschränkt als das Interesse der Gesellschaft, die Sicherheit des Eigenthums auf der einen, und die Sittlichkeit auf der andern Seite es erlaubten. Ausser positiven Mishandlungen finden wir auch noch die Verweigerung von Alimenten darunter, nach dem Grundsatz: necare videtur, qui alimenta denegat.

Zum Art. 246. Weil die Ursachen, worauf er sich gründet, einer Kontestation unterworfen sind, und also kontradiktorisch bewiesen werden müssen.

gungen oder wegen Undankbarkeit soll nie ohne weiteres von Rechtswegen (de plein droit, *ipso jure*) statt haben.

## Art. CCXLVII.

Die Klage auf Widerruf der Undankbarkeit halber soll in JahresFrist, von dem Tag des Vergehens an, welches der Schenkgeber dem Schenknehmer zur Last legt, oder von dem Tage an zu rechnen, wo das Vergehen dem Schenkgeber bekannt sein konnte, angestellt werden müssen.

Dieser Widerruf soll weder von dem Schenkgeber gegen die Erben des Schenknehmers, noch von den Erben des Schenkgebers gegen den Schenknehmer in Anspruch genommen werden können, wenn nicht in diesem letzten Falle die Klage (bereits) von dem Schenkgeber (selbst) erhoben worden, oder dieser im Laufe der JahresFrist von dem Vergehen an verstorben ist.

## Art. CCXLVIII.

Der Widerruf, der Undankbarkeit halber, soll weder den, von dem Schenknehmer gemachten, Ver-

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 248. Der Widerruf wegen Undank muß nothwendig andere Folgen als der wegen NichtErfüllung der Bedingungen hervorbringen; nicht als wenn

äusserungen, noch den Hypotheken und andern Reallasten, womit er den Gegenstand der Schenkung beschwert haben mag, Abbruch thun, vorausgesetzt, daß alles dies statt gehabt hätte, ehe der Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der durch den Artikel 227 vorgeschriebenen Transcription eingeschrieben worden.

Im Falle des Widerrufs soll der Schenknehmer verurtheilt werden, den Werth der veräusserten Gegenstände, mit Rücksicht auf die Zeit der Klage,

---

## Anmerkungen.

diese Ursache nicht gleichfalls die ganze Rache des Gesetzes verdiente, sondern weil diese gegen den Schenknehmer gerichtet werden muß, welcher dafür, daß er die Bande der Dankbarkeit zerrissen hat, Strafe verdient. Deshalb sind auch die Ursachen der Undankbarkeit ausgedehnter, als die der Unwürdigkeit. Der Unwürdige war blos durch einen vermuthlichen Willen zur Erbschaft berufen; der Schenknehmer war der Gegenstand der ausdrücklichen und zärtlichen Sorgfalt des Schenkgebers gewesen; kein Dritter aber konnte den Undank des Schenknehmers voraussehen; kein Dritter kann also das Opfer desselben werden, sondern die Strafe muß auf den Schenknehmer allein zurückfallen.

Der öffentliche Glauben fordert auch, daß der Widerruf der Schenkung nicht eher in Hinsicht auf jeden Dritten einige Wirkung haben könne, als nachdem sich vermuthen läßt, daß dieser Dritte Kenntniß davon hatte; und dies läßt sich erst von dem Tage an vermuthen, wo der Schenkgeber am Rande der Schenkung auf dem öffentlichen TranscriptionsRegister von seiner Klage auf Widerruf Meldung gethan hat.

und die Früchte (fructus) von dem Tage dieser Klage an, zurückzuerstatten.

## Art. CCXLIX.

Die Schenkungen zu Gunsten der Ehe sollen Undanks halber nicht widerrufen werden können.

## Art. CCL.

Jede Schenkung zwischen Lebenden, welche von Personen geschehen wäre, die zur Zeit der Schenkung keine wirklich lebende Kinder oder Deszendenten hatten, von welchem Werthe diese Schenkungen auch sein könnten, und unter welchem Titel sie geschehen sein mögen, wenn sie auch sogar gegenseitig oder remuneratorisch (zur Vergeltung geschehen) wären, selbst die nicht ausgenommen, die von andern Personen, als von den Aszendenten zum Vortheil der

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 249. Das Verbrechen des Schenknehmers kann jedoch einen Akt, auf dessen Glauben sich eine neue Familie gebildet hätte, nicht umstürzen. Eine solche Schenkung hat nicht allein das Interesse des Schenknehmers, sondern auch das seiner Deszendenten zum Zweck, die das Opfer seines Undanks nicht werden können. Das Interesse der Gesellschaft erheischte daher die obige Ausnahme.

Zum Art. 250. Natürlich findet hier der Widerruf von Rechtswegen und ohne weiteres statt, da die Geburt des Kindes ein Faktum ist, welches durch die Register des Civilstandes immer konstatirt werden, und nicht bestritten werden kann. Ist dieses

Ehegatten, oder von einem Ehegatten zum Vortheil des andern, zu Gunsten einer Ehe gemacht worden wären, sollen durch die Nachgeburt eines rechtmäßigen Kindes des Schenkgebers, selbst eines solchen, das nach seinem Tode gebohren würde, oder durch die Legitimation eines natürlichen Kindes durch die nachherige Ehe, wenn nur dieses (natürliche Kind) seit der Schenkung gebohren worden ist, ohne weiteres und von Rechtswegen widerrufen sein und bleiben.

Art. CCLI.

Dieser Widerruf soll selbst dann statt haben, wenn das Kind des Schenkgebers oder der Schenkgeberinn zur Zeit der Schenkung (bereits) empfangen war.

Art. CCLII.

Die Schenkung soll ebenfalls selbst dann widerrufen bleiben, wenn der Schenknehmer schon in den

---

Anmerkungen.

Kind ein durch die nachherige Ehe legitimirtes, so ist es jedoch nöthig daß es erst nach der Schenkung gebohren worden sey, da es nicht ausgedehntere Rechte, als ein eheliches Kind fordern kann.

Zum Art. 251. Jedes Wesen wird unter dem Herzen der Mutter nach den Rechten immer für lebend erachtet, sobald es seinen Vortheil gilt.

Zum Art. 252 u. 255. Alle diese Verfügungen, theils nothwendige Folgen des obigen Systems, theils

Besitz der geschenkten Güter eingetreten wäre, und seit der Nachgeburt des Kindes von dem Schenkgeber darinn belassen worden wäre, ohne daß der Schenknehmer jedoch gehalten wäre, die von ihm bezogenen Früchte, von welcher Gattung sie sein mögen, anderst als von dem Tage an zurückzuerstatten, an welchem ihm die Geburt des Kindes oder seine Legitimation durch eine nachfolgende Ehe durch eine Zustellung (exploit) oder einen Akt in gehöriger Form bekannt gemacht worden sein wird, und zwar von dann an, selbst wenn das Begehren, um in die geschenkten Güter einzutreten, erst späterhin nach dieser Bekanntmachung eingeführt worden wäre.

## Art. CCLIII.

Die, in jeder von Rechtswegen widerrufenen Schenkung einbegriffenen, Güter sollen frei von allen, vom Schenknehmer herrührenden, Lasten und Hypotheken zu dem Vermögen des Schenkgebers zurückfallen, ohne daß sie, selbst nur subsidiarisch, zur Zurückerstattung des Eingebrachten (de la dot) der

---

### Anmerkungen.

in der natürlichen Billigkeit gegründete, von den ältern Gesetzen beibehaltene Verfügungen, machen durch die Bestimmtheit ihrer Abfassung jede weitere Erörterung überflüssig.

Frau von diesem Schenknehmer, dessen was sie zurückzufordern haben könnte (de ses reprises) oder irgend anderer aus ihrem EheVertrage ihr herfliessenden Vorheile angehalten werden könnten (sans qu'ils puissent demeurer affectés), und zwar soll dies selbst dann statt finden, wenn auch die Schenkung selbst zu Gunsten der Ehe des Schenknehmers gemacht worden, und in den Ehekontrakt eingeführt worden wäre, und wenn der Schenkgeber sich durch die Schenkung als Bürge für den Vollzug des Ehe-Vertrags verpflichtet hätte.

## Art. CCLIV.

Also widerrufene Schenkungen können nicht mehr aufleben, oder von neuem Wirkung haben, weder durch den Tod des Kindes des Schenkgebers noch durch irgend einen bestätigenden Akt; und wenn der Schenkgeber dieselben Güter demselben Schenknehmer, entweder vor oder nach dem Tode des Kindes, durch dessen Geburt die Schenkung widerrufen worden war, schenken will, so soll er es nicht anderst, als durch eine neue Verfügung thun können.

## Art. CCLV.

Jede Klausel oder Uebereinkunft, wodurch der Schenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen der Nachgeburt eines Kindes verzichtet hätte,

soll als nichtig angesehen werden und keine Wirkung hervorbringen.

### Art. CCLVI.

Der Schenknehmer, seine Erben oder die, welche in seine Rechte eingetreten sind, oder irgend andere Besitzer der geschenkten Gegenstände sollen nicht eher, als nach einem Besitzstand von dreisig Jahren die Verjährung opponiren können, um eine durch die Nachgeburt eines Kindes widerrufene Schenkung geltend zu machen; diese dreisig Jahre sollen erst von dem GeburtsTage des letzten Kindes des Schenknehmers, wäre es auch erst nach seinem Tode zur Welt gekommen, zu laufen anfangen, und dies ohne Abbruch der gesetzlichen Unterbrechungen der Verjährung.

## Viertes Kapitel.

## Von den testamentarischen Verfügungen.

### Erster Abschnitt.

#### Von den allgemeinen Regeln über die Form der Testamente.

### Art. CCLVII.

Jedermann soll, durch ein Testament verfügen dürfen, es sey nun unter dem Titel der ErbEinsez-

zung, oder unter dem Titel eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, die dazu geeignet ist, seinen Willen auszudrücken.

## Art. CCLVIII.

Kein Testament soll, weder zum Vortheil eines

---

### Anmerkungen.

### Viertes Kapitel.

### Erster Abschnitt.

Zum Art. 257. Auf die Regeln, welche auf die Schenkungen zwischen Lebenden Bezug haben, folgen die, welche die testamentarischen Verfügungen betreffen. In den Provinzen vom geschriebenen Rechte war bisher die ErbEinsetzung der vorzüglichste Gegenstand der Testamente. In den andern Theilen von Frankreich bestimmte das Gesetz allein den Erben, und die ErbEinsetzung war blos zu Gunsten der Ehen erlaubt; ja mehrere Herkommen gaben nicht einmal dieser Ausnahme statt. Alle hatten den Verwandten, die einen unter dem Titel der eigenthümlichen Güter, die andern unter dem von Acquesten oder Möbeln einen Theil des Vermögens vorbehalten. Diese Ordnung war mit der der natürlichen Zuneigungen in keiner Harmonie. Jeder Unterschied in der Gesetzgebung mußte zudem verschwinden, sobald ein allgemeines Gesetz allen Bürgern gleiche Freiheit, zu verfügen, gestattete. Die ErbEinsetzung ist daher allen gleich erlaubt. Der größte Fehler der römischen und altfranzösischen Gesetzgebung über die Testamente war der, zu komplizirt zu sein. Man hat daher die Mittel gesucht, sie zu vereinfachen. Man fing damit an, alle Schwierigkeiten über den Titel der Verfügung zu beseitigen. Das Testament wird unter jedem Titel gültig sein, sobald er dazu geeignet ist, den Willen des Testators auszudrücken.

Zum Art. 258. Man hat blos eine, in der Ordons

Dritten, noch unter dem Titel einer wechselseitigen und gegenseitigen Verfügung, von zwei und mehreren Personen durch denselben Akt errichtet werden können.

## Art. CCLIX.

Ein Testament kann ein eigenhändiges (olographisches) Testament sein, oder es kann durch einen öf-

---

### Anmerkungen.

nanz von 1735 (Art. 77) aufgestellte Regel aufrecht erhalten und erklärt. Es war daran gelegen, die Verschiedenheit des RechtsGebrauchs über die Frage zu beseitigen, ob nach dem Sterbfall eines der Testatoren der andere das Testament widerrufen könne. Sie bejahen, hiesse den Glauben der Reziprozität verletzen; es unwiderruflich erklären, hiesse die Natur des Testamentes verändern, welches alsdann keine letzte WillensMeinung mehr sein kann. Man mußte daher eine Form ganz verbieten, welche entweder mit dem guten Glauben oder der Form der Testamente unverträglich war.

Zum Art. 259. Man hat in dem römischen Rechte und den Herkommen diejenigen Formen von Akten aufgesucht, welche die einfachsten und die sichersten schienen. Sie sind dreierlei; jede andere Form, und um so mehr die Verfügungen, welche wörtlich oder durch Zeichen oder Briefe geschehen wären, werden nicht zugelassen.

Keine der drei oben angeführten Formen war in Frankreich unbekannt, nur waren in den Provinzen vom geschriebenen Rechte die olographischen Testamente nur zum Vortheil der Kinder und Deszendenten gültig. Das Gesetz debnt sie auf alle Franzosen ohne Unterschied aus; denn welcher Akt legt den Ausdruck des Willens sicherer an den Tag, als der, welcher ganz von der Hand des Verfügenden geschrieben und unterzeichnet ist? Wenn jene Provinzen so lange der Leich-

sentlichen Akt oder in der mystischen Form errichtet werden.

## Art. CCLX.

**Das eigenhändige Testament soll nicht gültig sein, wenn es nicht durchaus von der Hand des Testators**

---

### Anmerkungen.

tigkeit, welche dieses Testament darbietet, beraubt waren, so war es eine Folge der Ehrfurcht für das römische Recht, welches einen mit der Ausübung der politischen Rechte verbundenen Akt mit vielen Förmlichkeiten umgeben zu müssen geglaubt hatte. Diese Gesetzgebung trug noch immer die Spuren ihres Ursprungs an sich, wo die Testamente nur in Gegenwart und mit Ermächtigung des Volkes gemacht wurden. Gegenwärtig, wo es anerkannt ist, daß das Recht, zu testiren, dem CivilRecht angehört, und daß folglich von nichts mehr die Rede sein kann, als eine hinlängliche Vorsicht anzuwenden, um den Willen des Testators zu erkennen, war es natürlich, daß das Gesetz die Leichtigkeit immer vermehren mußte, sobald über diesen Willen kein Zweifel übrig bleiben konnte.

Was das mystische Testament betrifft, so hat man die Frage erörtert, ob diese Form beibehalten zu werden verdiente. Man hat sie bejaht, weil es billig schien, denen, welche ihr Testament nicht selbst schreiben können, das Recht und die Befugniß zu lassen, ihre Verfügungen bis zu dem Tod geheim zu halten.

Zum Art. 260. Man wird weiter unten finden, welche Vorsicht das Gesetz angewendet hat, um jedem Misbrauch von Testamenten dieser Art vorzubeugen. Sie müssen nämlich vor dem Vollzug dem Friedens-Richter übergeben werden, welcher einen VerbalProzeß über den Zustand, worinn er das Testament befunden haben wird, aufzusetzen und seine Niederlage bei einem Notar zu verordnen hat.

geschrieben, datirt und unterzeichnet ist; es ist keiner andern Formalität unterworfen.

## Art. CCLXI.

Ein Testament durch einen öffentlichen Akt ist das, welches von zwei Notarien in Gegenwart von zwei Zeugen, oder von einem Notar in Gegenwart von vier Zeugen aufgenommen worden ist.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 261. Man hat bei Testamenten dieser Art zwischen den von dem geschriebenen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und jenen, welche in den Provinzen der Herkommen gebräuchlich waren, die Mitte gehalten. In den letzten waren zwei Notarien oder ein Notar und zwei Zeugen hinlänglich; nach einigen konnten auch andere Beamten und selbst ReligionsDiener Testamente errichten. In den ersten waren mit dem Notar wenigstens sieben Zeugen erforderlich. Da die Freiheit, zu verfügen, in den Provinzen der Herkommen im Allgemeinen sehr erweitert worden ist, so schien es sachdienlich, die VorsichtsMaasregeln, um den Willen des Testators zu konstatiren, daselbst zu vermehren; hätte man aber mehr Zeugen erfordert, als hierzu hinlänglich waren, so hätte man den Verfügenden unnöthiger Weise belästigt und vielleicht zuweilen in die Unmöglichkeit versetzt, zu testiren.

Wenn das Gesetz, selbst bei zwei Notarien noch Zeugen erfordert, so geschah es nicht, als ob es Mistrauen in diese Beamten setzte, sondern weil, da die Testamente meistens am Rande des Lebens gemacht werden, es nützlich schien, die Aufseher zu Gunsten eines Individuums zu vermehren, das durch Intriguen oder Habsucht belagert werden kann.

## Art. CCLXII.

Wenn das Testament von zwei Notarien aufgenommen worden, so muß es ihnen von dem Testator dictirt, und von einem der Notarien, so wie es dictirt wird, niedergeschrieben werden.

Ist blos ein Notar zugegen, so muß es gleichfalls von dem Testator dictirt und von diesem Notar niedergeschrieben werden.

In dem einen und dem andern Falle muß es dem Testator in Gegenwart der Zeugen vorgelesen werden.

Von dem allem muß ausdrücklich Meldung geschehn.

## Art. CCLXIII.

Dieses Testament muß von dem Testator unterzeichnet werden; wenn er erklärt, daß er nicht unterzeichnen kann oder dazu ausser Stande ist, so soll in dem

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 262 bis 264. Alle diese Formalitäten sind wesentlich, und die Notarien müssen die größte Sorgfalt tragen, keine ausser Acht zu lassen, da die Unterlassung irgend einer die Nullität nach sich zieht. Siehe den Artikel 290 dieses Abschnitts. So muß z. B. immer darinn ausdrückliche Erwähnung geschehen, wenn das Testament von zwei Notarien errichtet worden ist, daß einer derselben es eigenhändig geschrieben hat. Die meisten dieser Formalitäten (jedoch mit Ausnahme der eben bemerkten) sind aus der Ordonnanz von 1735 entlehnt.

Akt von dieser seiner Erklärung, so wie von der Ursache, die ihn verhindert, zu unterzeichnen, ausdrücklich Meldung geschehen.

## Art. CCLXIV.

Das Testament soll von den Zeugen unterzeichnet werden müssen; nichtsdestoweniger soll es, auf dem Lande, hinlänglich sein, daß einer der beiden Zeugen unterzeichne, wenn das Testament von zwei Notarien aufgenommen wird, und daß zwei der vier Zeugen unterzeichnen, wenn es von einem Notar aufgenommen wird.

## Art. CCLXV.

Zu Zeugen des Testamentes durch einen öffentlichen Akt sollen weder die Legatarien, unter welchem Titel sie es sein mögen, noch ihre Verwandte und Verschwägerte, bis zum vierten Grade einschließlich, noch die Schreiber (clercs) der Notarien, welche die Akte aufnehmen, genommen werden können.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 265. Es versteht sich daß die Grade hier blos nach dem CivilRechte gezählt werden; Verwandten im vierten Grade sind daher die Geschwisterkinder. (Siehe den 1ten Band Titel 5. S. 114.)

## Art. CCLXVI.

Wenn der Testator ein mystisches oder geheimes Testament wird machen wollen, so soll er gehalten sein, seine Verfügungen, er mag sie nun selbst geschrieben haben oder durch einen andern haben schreiben lassen, zu unterzeichnen; das Papier, welches diese Verfügungen enthalten wird, oder das Papier, welches zum Umschlage dienen wird, wenn es in einen eingeschlossen ist, soll verschlossen und versiegelt werden. Der Testator legt es so, geschlossen und versiegelt, dem Notar und wenigstens sechs Zeugen vor, oder er soll es in ihrer Gegenwart verschliessen und versiegeln lassen und erklären, daß das, was in diesem Papier enthalten ist, sein, von ihm geschriebenes uud unterzeichnetes, oder sein, von einem andern geschriebenes und von ihm unterzeichnetes Testament ist. Der Notar soll einen Aufschrifts-Akt darüber aufsetzen, der auf dieses Papier, oder

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 266 bis 269. Der Gebrauch der mystischen oder geheimen Testamenten war in den Provinzen der Herkommen (des coutumes) unbekannt. Die Fortpflanzung dieser Institution zu Gunsten deren, die nicht schreiben können, oder aus wichtigen Beweggründen weder ein eigenhändiges Testament machen, noch auch ihre WillensMeinung öffentlich bekannt machen wollen, ward allgemein gewünscht. Sie ward gewissermassen nöthig, als die Zahl der Zeugen bei öffentlichen Testamenten in denselben Pro-

auf das Blatt, welches zum Umschlage dienen wird, geschrieben werden muß; dieser Akt soll, sowohl von dem Testator als von dem Notar, zugleich mit den Zeugen, unterschrieben werden. Alles obige soll in einemfort, und ohne unterdessen andere Akte vorzunehmen, geschehen, und in dem Falle, wo der Testator, wegen eines ihm seit der Unterzeichnung des Testamentes zugestossenen Hinderniſses, den AufschriftsAkt nicht unterzeichnen könnte, so soll von der von ihm darüber gemachten Erklärung Meldung geschehen, ohne daß es in diesem Falle nöthig wäre, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

## Art. CCLXVII.

Wenn der Testator im Schreiben unerfahren ist, oder wenn er nicht unterzeichnen konnte, als er seine Verfügungen niederschreiben ließ, so soll ausser der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl noch ein Zeuge mehr zum AufschriftsAkt berufen werden, welcher den Akt mit den andern Zeugen unterzeich-

---

### Anmerkungen.

vinzen durch das neue Gesetz verdoppelt ward. Allein man durfte bei Zulassung dieser Form keine der Formalitäten vernachlässigen, die in den Provinzen des geschriebenen Rechtes erforderlich waren. Man konnte Substitutionen von Personen oder Akten befürchten; man mußte Sorge tragen, alle mögliche Kniffe der Habsucht zu vereiteln, und vorzüglich die-

nen soll, und es soll von der Ursache Meldung geschehen, wegen welcher dieser Zeuge berufen worden ist.

## Art. CCLXVIII.

Wer nicht lesen kann, oder dazu ausser Stande ist, soll keine Verfügung in der Form eines mystischen Testaments machen können.

## Art. CCLXIX.

Sollte der Testator nicht sprechen aber doch schreiben können, so soll er ein mystisches Testament errichten können, unter der Bedingung, daß das Testament durchaus von seiner Hand geschrieben, datirt und unterzeichnet sey, daß er es dem Notar und den Zeugen überreiche, und daß er in ihrer Gegenwart, oben über den AufschriftsAkt niederschreibe: daß das Papier, welches er überreicht, sein Testament ist, worauf der Notar den AufschriftsAkt schreiben soll, worinn Meldung geschehen muß, daß der Testator diese Worte in Gegenwart des Notars

---

### Anmerkungen.

tet die Mehrzahl der Zeugen eine solche Garantie an, da sie nicht leicht alle in ein sträfliches Komplott einstimmen. Deshalb wurden alle Formalitäten der Ordonnanz von 1735 in Hinsicht auf die mystischen Testamente beibehalten. Die Formalitäten bei Eröfnung solcher Testamente sind zudem die nämlichen

und der Zeugen geschrieben hat; übrigens soll alles, was im Artikel 266 vorgeschrieben ist, beobachtet werden.

## Art. CCLXX.

Die Zeugen, welche berufen werden, um bei dem Testamente gegenwärtig zu sein, müssen Männer,

---

### Anmerkungen.

wie bei den eigenhändigen, und vielmehr durch die Zuziehung der Notarien und Zeugen, die den Aufschriftsakt unterzeichnet haben, noch vermehrt, wie wir weiter unten sehen werden.

Zum Art. 270. Schließlich einige Bemerkungen über die testamentarischen Zeugen:

1) Es ist hinlänglich, wenn sie sich im Genuß der CivilRechte befinden, während die, welche bei andern öffentlichen Akten, wo freilich nur zwei erforderlich sind, gebraucht werden, nothwendig auch im Besitz der politischen Rechte (Citoyens) sein müssen.

2) Die Legatarien können bei öffentlichen Testamenten nicht Zeugen seyn. Das Gesetz hat diese Ausnahme für die mystischen Testamente nicht wiederhohlt. Die Ordonnanz von 1735 hatte ebenfalls nicht einmal den UniversalLegatarien diese Befugniß benommen.

3) Die Schreiber (clercs) der Notarien können ebenfalls bei den öffentlichen Akten nicht Zeugen sein. Das Gesetz wiederhohlt auch diese Ausnahme nicht bei den mystischen Testamenten.

Das Gesetz (vom 25 Ventose 11) über die Organisation des Notariats schließt zwar die Schreiber der Notarien unbedingt aus, allein dies allgemeine Gesetz kann in TestamentsMaterien nicht angerufen

großjährig, in der Republik wohnhaft sein, und der CivilRechte genieſſen.

## Zweiter Abſchnitt.

### Von den besondern Regeln über die Form gewisser Testamente.

### Art. CCLXXI.

### Die Testamente der MilitairPersonen und der bei

---

### Anmerkungen.

werden, für welche ein besonderes Gesetz alles, was die Zeugen betrifft, regulirt. Man muß zudem bemerken, daß dieses Verbot nur für den Aufschrifts-Akt aufhört, wo die Zahl von 6 Zeugen erforderlich ist.

## Zweiter Abschnitt.

Nachdem das Gesetz die allgemeinen Regeln und Formen der Testamente bestimmt hat, mußte es die besondern Fälle vorsehen, worinn deren Anwendung nicht statt finden kann, und für solche ausserordentliche Fälle besondere, darauf anwendbare, transitorische Bestimmungen treffen. Die deshalbigen Verfügungen sind aus dem römischen Rechte entlehnt, sie sind daraus in alle Gesetzgebungen übergegangen; durch die Erfahrung bewährt, bedürfen sie weder einer Rechtfertigung noch einer Erläuterung. Wir finden sie hier in noch grösserer Bestimmtheit als in der Ordonnanz von 1735 auseinandergesetzt, worinn sie ebenfalls eine Stelle gefunden hatten.

Das Gesetz hat vier Fälle vorgesehen, worinn die allgemeinen Regeln und Formen der Testamente eine Ausnahme erleiden können: 1) Die Begebenheiten des Krieges. 2) Pest und ansteckende Krankheiten. 3) SeeReisen. 4) Der Aufenthalt eines Franzosen im Auslande.

Zum Art. 271 bis 275. Der erste Gegenstand seiner

den Armeen angestellten Individuen sollen, es sey in welchem Lande es immer wolle, von dem Bataillons oder EskadronsChef, oder von jedem andern Offizier von einem höhern Grade, in Gegenwart von zwei Zeugen, oder von zwei Kriegs-Kommissarien oder von einem solchen Kommissar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden können.

## Art. CCLXXII.

Sie sollen auch, wenn der Testator krank oder verwundet ist, von dem OberGesundheitsBeamten (officier de santé en chef) unter Beistand des mit der Polizey beauftragten MilitairKommandanten des Hospitals aufgenommen werden können.

---

### Anmerkungen.

Sorgfalt waren die Krieger der Republik. Das Gesetz konnte ihrer nicht vergessen, als es darauf ankam, ihnen denjenigen Trost zu verschaffen, den der Mensch sich gewöhnlich so lebhaft wünscht, wenn er die Erde verlassen muß. Das Recht, zu testiren, ist zudem ein theures und heiliges Recht der Natur, dessen es diejenigen nicht berauben konnte, die der Dienst des Vaterlandes aus ihrer Heimath ruft. Es hat daher zu ihren Gunsten die Mittel so sehr vermehrt, als die Dringlichkeit der Umstände es jedesmal zu erheischen schien. Deshalb sind in dem, vom Art. 272 vorgesehenen Falle keine Zeugen, wohl aber im Falle des Art. 271 ausser den instrumentirenden Beamten erforderlich. Die Beschränkung des Art. 273 ist in den Rechten gegründet, da der Soldat, der alle CivilRechte genießt, auch den allgemeinen Gesetzen sich nicht entziehen kann, sobald seine beson-

## Art. CCLXXIII.

Die Verfügungen der obigen Artikel sollen blos zu Gunsten derjenigen statt haben, welche sich auf einer MilitairExpedition oder ausser dem Gebiet der Republik in Quartier oder in Garnison, oder als KriegsGefangene bei dem Feinde befinden werden, ohne daß die, welche im Innern in Quartier oder Garnison stehen werden, davon Vortheil ziehen könnten, wenn sie sich nicht in einem belagerten Platz, oder in einer Citadelle und andern Orten befinden, deren Thoren geschlossen und mit welchen die Kommunikationen des Krieges halber unterbrochen wären.

## Art. CCLXXIV.

Das, in oben bestimmter Form errichtete Testament, soll sechs Monate, nachdem der Testator an einen Ort zurückgekommen sein wird, wo er die Freiheit hat, die gewöhnlichen Formen zu gebrauchen, nichtig sein.

---

### Anmerkungen.

dere Lage es ihm nicht unmöglich macht, sie in Anspruch zu nehmen. Eben darauf gründet sich der Art. 274. Endlich ist noch zu bemerken, daß in Gemäßheit des §. 4 des Art. 287 im Falle des Art. 271 das Testament wenigstens von einem der Zeugen unterzeichnet werden, und, wenn der zweite es nicht auch unterzeichnet hat, die Ursache anführen muß, warum dies nicht geschehen ist.

## Art. CCLXXV.

Die Testamente, welche in einem Orte aufgenommen werden, mit welchem alle Kommunikation der Pest oder einer andern ansteckenden Krankheit halber unterbrochen ist, sollen in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem FriedensRichter oder vor einem der MunizipalBeamten der Gemeinde errichtet werden können.

## Art. CCLXXVI.

Diese Verfügung soll sowohl in Hinsicht auf die, welche von diesen Krankheiten befallen wären, als auch auf die, welche sich an solchen Orten befinden, wenn sie auch nicht wirklich krank sein sollten, statt finden.

## Art. CCLXXVII.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bemeldeten Testamente sollen sechs Monate, nachdem die

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 275 bis 278. Grade in solchen Fällen, wo das Leben in der grösten Gefahr steht, ist die Befugniß, seine letzte WillensMeinung zu machen, dringender und unentbehrlicher, als je. Hierzu kommt noch, daß Krankheiten sich nicht vorsehen lassen, und daher unvorbereitet überraschen. Die Sorgfalt für die noch nicht angesteckten Gegenden, die Möglichkeit, daß oft solche von Krankheiten heimgesuchte Orte von jedem Notar abgeschnitten oder die daselbst befind-

Kommunikation mit dem Orte, in welchem sich der Testator befindet, wiederhergestellt worden sein wird, oder sechs Monate, nachdem dieser in einen Ort übergegangen sein wird, wo sie nicht unterbrochen ist, ungültig seyn.

## Art. CCLXXVIII.

Die Testamente, welche auf dem Meer im Laufe einer SeeReiße gemacht werden, können folgendermassen aufgenommen werden:

An Bord der SeeSchiffe und anderer Fahrzeuge des Staats von dem das Schiff kommandirenden Offizier oder in dessen Ermangelung von demjenigen, der nach der DienstOrdnung seine Stelle versieht; von dem einen oder dem andern mit Zuziehung (con-

---

### Anmerkungen.

lichen Notarien selbst das Opfer der Krankheit geworden sein können, haben in allen Gesetzgebungen zu Gunsten solcher Orte besondere Verfügungen erwirkt; sie sind jedoch nicht länger gültig, als die Ursache besteht, welche sie erheischten (Art. 277.) Endlich gilt auch hier obige Bemerkung über die Zeugen.

Zum Art. 278 bis 287. Hier treffen wir alle die VorsichtsMaasregeln wieder an, welche im ersten Buche des Gesetzbuches für die Konstatirung und Erhaltung der CivilAkte auf SeeReißen vorgeschrieben sind. Hier ist immer ausser den instrumentirenden Beamten die Gegenwart zweier Zeugen erforderlich. Das Testament muß zudem in doppelter Urschrift gefertigt werden.

jointement) des VerwaltungsOffiziers, oder desjenigen, der seine AmtsVerrichtungen versieht;

Und an Bord der KauffahrtheySchiffe von dem SchiffsSchreiber, oder dem, der seine Stelle versieht, von dem einen oder dem andern unter Zuziehung des Kapitains, des Rheders oder SchiffsPatrons, oder in ihrer Ermangelung, derjenigen, die ihre Stelle versehen.

In allen Fällen sollen diese Testamente in Gegenwart von zwei Zeugen aufgenommen werden müssen.

## Art. CCLXXIX.

Das Testament des Kapitains oder des VerwaltungsOffiziers, auf den StaatsFahrzeugen, und das des Kapitains, des Rheders oder des Patrons oder das des SchiffSchreibers auf den KauffartheySchiffen sollen von denjenigen aufgenommen werden können, welche in der DienstOrdnung nach ihnen kommen; diese haben sich im Uebrigen nach den Verfügungen des vorhergehenden Artikels zu bemessen.

## Art. CCLXXX.

In allen Fällen sollen von den, in den zwei vorhergehenden Artikeln bemeldeten Testamenten zwei Originalien gefertigt werden.

## Art. CCLXXXI.

Wenn das Fahrzeug in einem fremden Hafen an-

landet, worinn sich ein französischer Kommissair der HandelsAngelegenheiten befindet, so sollen die, welche das Testament aufgenommen haben, gehalten sein, eines der Originalien, geschlossen und versiegelt, in die Hände dieses Kommissairs zu hinterlegen, welcher es dem MarineMinister zu übersenden hat; dieser wird es auf der Greffe des FriedensGerichtes in dem Wohnorte des Testators hinterlegen lassen.

## Art. CCLXXXII.

Bei der Rückkehr des Fahrzeuges nach Frankreich, es sey nun in den Hafen der Ausrüstung oder in jeden andern, sollen die beiden Originalien des Testaments, ebenfalls geschlossen und versiegelt, oder das übriggebliebene Original, wenn das andere in Gefolge des vorhergehenden Artikels im Laufe der Fahrt deponirt worden wäre, auf dem Bureau des Vorgesetzten der SeeEinschreibung (du préposé à l'inscription maritime) hinterlegt werden. Dieser Vorgesetzte hat sie unverzüglich dem MarineMinister zu übersenden, der ihre Hinterlegung, so wie es im nämlichen Artikel besagt ist, verordnen wird.

## Art. CCLXXXIII.

Auf der Rolle des Fahrzeugs soll am Rande des

Namens des Testators von der geschehenen Uebergabe der Originalien des Testamentes, sey es in die Hände eines Kommissairs der HandelsVerbindungen, sey es auf das Bureau eines Vorgesetzten zur SeeEinschreibung, Meldung geschehen.

## Art. CCLXXXIV.

Das Testament soll, wenn es auch schon während dem Laufe der SeeReise errichtet worden ist, nicht angesehen werden, als sey es auf der See errichtet worden, wenn das Fahrzeug zur Zeit der Errichtung, an irgend einem Orte, er stehe nun unter fremder oder unter französischer Herrschaft, wo sich ein französischer öffentlicher Beamter befindet, angelandet war; in diesem Falle soll es blos in so weit gültig sein, als es nach den in Frankreich vorgeschriebenen Formen oder nach jenen errichtet worden ist, die in dem Lande, wo es gemacht worden sein wird, gebräuchlich sind.

## Art. CCLXXXV.

Die obigen Verfügungen sollen den Testamenten gemeinschaftlich sein, welche von bloßen Reisenden, die nicht zur Equipage gehören werden, errichtet werden.

## Art. CCLXXXVI.

Ein, in der vom Art. 278 vorgeschriebenen Form

auf dem Meer errichtetes Testament, soll blos in dem Falle gültig sein, wenn der Testator auf dem Meere, oder in den drei Monaten, nachdem er ans Land und an einen Ort gekommen, wo er es in den gewöhnlichen Formen hätte von neuem errichten können, gestorben wäre.

## Art. CCLXXXVII.

Ein auf dem Meere errichtetes Testament, soll keine Verfügung zu Gunsten der Offiziere des Schiffs enthalten können, wenn sie keine Verwandte des Testators sind.

Die in den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes enthaltenen Testamente sollen von den Testatoren und von denen, welche sie aufgenommen haben werden, unterzeichnet werden.

Wenn der Testator erklärt daß er nicht unterschreiben kann oder daran verhindert ist, so soll von

---

## Anmerkungen.

Zum Art. 287. Hier treten die bei Gelegenheit des Art. 197 entwickelten Gründe wieder ein. Vorzüglich auf dem Todesbette, in diesen Augenblicken der Schwäche, mußte man den Kranken vor jeder Gefahr der Ueberlistung und von Drohungen zu bewahren suchen. Deshalb darf er zu Gunsten deren, unter deren besonderer Gewalt er steht, nicht testiren, wenn keine Verwandschaft vermuthen läßt, daß seine Verfügung eher die Wirkung der Neigung, als des Ansehns oder der Gewalt war.

Die übrigen Verfügungen dieses Artikels verdie-

seiner Erklärung, so wie von der Ursache, die ihn am Unterzeichnen verhindert, Meldung geschehn.

Im Falle, wo die Gegenwart von zwei Zeugen erforderlich ist, soll das Testament wenigstens von einem von ihnen unterzeichnet werden, und es soll von der Ursache Meldung geschehen, weshalb der andere nicht unterzeichnet haben wird.

## Art. CCLXXXVIII.

Ein Franzose, der sich im Auslande befinden wird, soll seine testamentarischen Verfügungen durch einen Akt unter PrivatUnterschrift, so wie es im Artikel 20 vorgeschrieben ist, oder durch einen authentischen Akt, nach den in dem Orte, wo er errichtet wird, gebräuchlichen Formen, errichten können.

## Art. CCLXXXIX.

Die im Auslande gemachten Testamente sollen ge-

---

### Anmerkungen.

nen eine besondere Aufmerksamkeit, da sie auf alle vorher beschriebene Arten von ausserordentlichen Testamenten Bezug haben, und die geringste Unterlassung der darinn vorgeschriebenen Formalitäten nach dem Art. 290 die Nullität des Testamentes nach sich zieht.

Zum Art. 288 und 289. Franzosen im Auslande haben die Wahl unter zwei Arten von Testamenten, 1) olographische, welche alsdann nothwendig den Verfügungen des Art. 260 unterworfen sind, 2) öf-

gen das in Frankreich gelegene Vermögen nicht eher in Vollzug gesetzt werden können, als nachdem sie auf dem Bureau des Wohnsitzes des Testators, wenn er einen behalten hat, und im engegengesetzten Falle auf dem Bureau seines letzten bekannten Wohnsitzes in Frankreich einregistrirt worden sind; und im Falle das Testament Verfügungen über in Frankreich gelegene Immöbel enthielte, soll es noch ausserdem auf dem Bureau, in dessen Bezirk diese Immöbel gelegen sind, einregistrirt werden müssen, ohne daß deshalb doppelte Rechte gefordert werden könnten.

## Art. CCXC.

Die Formalitäten, welchen die verschiedenen Testamente, durch die Verfügungen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnitts, unterworfen

---

### Anmerkungen.

fentliche, welche in der Form der LandesRechte des Ortes, wo der Testator sich aufhält, abgefaßt werden müssen.

Zum Art. 290. Die Bestimmung dieses Artikels begreift die Verfügungen aller Artikel von dem 257ten einschließlich an. Dieser Theil des Gesetzbuches muß also der Gegenstand eines besondern Studiums für die Notarien werden. Sie dürfen sich in so wichtigen Akten, von welchen das Schicksal der Familien abhängt, keine Nachlässigkeit, keine Unterlassung zu Schuld kommen lassen; ihr eigenes Interesse empfiehlt ihnen die strengste Gewissenhaftigkeit und

sind, müssen unter Strafe der Nullität beobachtet werden.

## Dritter Abschnitt.

### Von den ErbEinsetzungen, und den Vermächtnissen im Allgemeinen.

### Art. CCXCI.

Testamentarische Verfügungen sind entweder universelle, oder unter einem UniversalTitel, oder unter einem ParticularTitel.

---

### Anmerkungen.

die sorgfältigste Aufmerksamkeit an, da sie für ihre Akte von dem Gesetz verantwortlich erklärt sind.

### Dritter Abschnitt.

Zum Art. 291. Nachdem das Gesetz die Form der Testamente bestimmt hat, beschäftigt es sich mit den verschiedenen testamentarischen Verfügungen und ihren Wirkungen. In den Provinzen vom geschriebenen Rechte kannte man ehedem blos die ErbEinsezzungen und die PartikularVermächtnisse, in jenen der ProvinzialStatuten blos die Universal- und PartikularVermächtnisse. Das neue Gesetz verwirft keine dieser Benennungen; es erlaubt ohne Unterschied jene der ErbEinsetzung oder die eines Vermächtnisses zu gebrauchen; ja es steht selbst jedem frei, der alten Regel des geschriebenen Rechtes ohngeachtet: Institutio hæredis est caput et fundamentum totius testamenti, weder die eine noch die andere zu gebrauchen, (siehe Art. 257 Seite 188) es ist genug wenn der Testator deutlich zu erkennen gegeben hat, was das Individuum, zu Gunsten dessen er verfügt, erhalten soll; es kommt blos darauf an, die Natur seiner Verfügung zu kennen, zu definiren, zu schätzen.

Jede dieser Verfügungen, sie mag nun unter der Benennung ErbEinsetzung, oder unter der Benennung eines Vermächtnisses geschehen sein, soll ihre Wirkung nach den hiernach für die UniversalVermächtnisse, für die Vermächtnisse unter einem Uni-

---

## Anmerkungen.

Alle testamentarische Verfügungen können aber blos dreierlei sein: entweder sind sie universell: d. h. begreifen alles Vermögen der Erbschaft, oder sie geschehen unter einem UniversalTitel, und begreifen einen aliquoten Theil der Erbschaft, z. B das Drittel, die Hälfte der Erbschaft, oder alle Immöbel, oder das Drittel derselben ꝛc. ꝛc. oder die Verfügung begreift nur einen einzelnen besondern Gegenstand. Das Gesetz will, daß jedermann über seine ganze Habe, oder einen Theil derselben, oder einen gewissen Gegenstand derselben verfügen könne; es liegt ihm aber nichts daran, ob er sagt: ich setze den zum Erben ein, oder ich ernenne ihn zum UniversalLegatar, ich setze ihn zum Erben des Drittels meines Vermögens ein, oder ich gebe nud vermache ihm ein Drittel.

Man muß blos auf den Willen des Menschen sehen, und da in der gewöhnlichen Annahme des Wortes Erbe denjenigen bedeutet, der alle Güter erben soll, so wird es in dem neuen Gesetz dem UniversalLegatar gleichgestellt, der ebenfalls in der allgemeinen Annahme des Wortes zur Erhaltung des ganzen Theils des Vermögens, über welchen verfügt werden darf, berufen ist. Deshalb ist der UniversalLegatar so viel, als Erbe, die ErbEinsetzung so viel, als das UniversalVermächtniß; und eben so für die Verfügungen unter Universal und PartikularTitel. Um aber nicht immer die beiden Benennungen zu widerhohlen, schien es genug, zu erklären, daß kein Unterschied unter ihnen besteht, und daß man immer unter der von: Universal-Vermächtnissen, Vermächtnisse von Uni-

versalTitel und für die unter einem ParticularTitel aufgestellten Regeln haben.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem UniversalVermächtniß.

### Art. CCXCII.

Das UniversalVermächtniß ist diejenige testamentarische Verfügung, wodurch der Testator einer oder mehreren Personen die Gesammtheit des Vermögens giebt, das er bei seinem Tode hinterläßt.

### Art. CCXCIII.

Wenn beim Absterben des Testators Erben vor-

---

### Anmerkungen.

versal oder PartikularTitel zugleich die Erb-Einsetzung in die ganze Erbschaft, in einen Theil derselben, und in einen besondern Gegenstand derselben versteht.

Die einzige wesentliche Neuerung, welche das neue Gesetz, in den Provinzen vom geschriebenen Rechte einführt, besteht in der Entkräftung der alten Regel: nemo pro parte testatus et pro parte intestatus decedere potest. Wenn ehedem ein Testament blos eine ErbEinsetzung in einen besondern Gegenstand enthielt, so erhielt dieser eingesetzte Erbe nach obiger Regel die ganze Erbschaft, wenn über den Rest derselben nicht verfügt war.

### Vierter Abschnitt.

Zum Art. 293 bis 295. Die aus dem Testament herfliessenden Rechte gehen unmittelbar von dem Testator auf das Individuum, zu dessen Gnnsten die Verfügnng geschehen ist, über. Allein anderst ver-

handen sind, welchen das Gesetz einen Theil seiner Güter vorbehält, so treten diese Erben von Rechtswegen und ohne weiteres durch seinen Tod in das ganze, die Erbschaft ausmachende, Vermögen ein, (ils en sont saisis) und der UniversalLegatar ist gehalten, die Auslieferung der in dem Testament begriffenen Güter von ihnen zu verlangen.

---

**Anmerkungen.**

hält es sich mit dem Eigenthum, anderst mit dem Antritt desselben (saisine). In den Provinzen des geschriebenen Rechtes unterschied man die Erben und die Legatarien. Bei den ersten galt die Regel: le mort saisit le vif, und sie waren nicht gehalten, von dem vermuthlichen Erben die Auslieferung der Erbschaft zu verlangen. In jenen der ProvinzialStatuten trat die Regel: le mort saisit le vif blos für die vermuthlichen Erben ein, und die UniversalLegatarien mußten immer von diesen die Auslieferung verlangen.

Für das erste System ließ sich anführen: daß, da die ErbEinsetzung vom Gesetz ermächtigt ist, der eingesetzte Erbe auch seinen RechtsTitel in dem Gesetz selbst hat, gleich dem, den das Gesetz zur Erbschaft beruft; daß, sobald ein eingesetzter Erbe vorhanden ist, es ein förmlicher Widerspruch sein würde, daß auch noch ein Verwandter diese Eigenschaft, ohne allen Vortheil, besitzen solle: daß ein Testament in gehöriger Form ein RechtsTitel ist, der, wie jeder andere, provisorisch vollzogen werden muß: daß endlich das Begehren der Auslieferung und die vorherige Besitznahme durch den Verwandten, welcher der Eigenschaft als Erbe beraubt ist, blos leicht zu vermeidende Prozesse und Kosten verursachen.

Die Anhänger der andern Meinung sehen den Grundsatz, nach welchem jeder, der vom Gesetz zur Erbschaft berufen ist, im Augenblicke des Todes als wirklicher Erbe behandelt werden muß, als die Schutz-

## Art. CCXCIV.

Nichtsdestoweniger soll der UniversalLegatar, in denselben Fällen, den Genuß der in dem Testament begriffenen Güter von dem Tage des Sterbfalls an haben, wenn das Begehren der Auslieferung in JahresFrist von dieser Epoche an geschehen ist; wo nicht, so soll dieser Genuß erst von dem Tage des gerichtlich eingeführten Begehrens an, oder von dem Tage an, wo in die Auslieferung freiwillig eingewilligt worden wäre, anfangen.

## Art. CCXCV.

Wenn beim Sterbfall des Testators keine Erben

---

### Anmerkungen.

wehr der Familien an. Ein Testament soll erst nach dem Tod einige Wirkung hervorbringen; der Titel des zur Erbschaft berufenen Verwandten ist nothwendig gültig, der des eingesetzten Erben wenigstens einer Untersuchung unterworfen. Endlich sey die Zeit, welche dazu erforderlich sey, um das Testament vorzulegen, ja nicht so lang, daß dem eingesetzten Erben ein Nachtheil daraus erwachsen könne.

Es war ziemlich schwer, zwischen diesen beiden Systemen die Mitte zu treffen, und die Rechte der IntestatErben mit jenen der eingesetzten Erben zu vereinigen, zumal, da das Gesetz zwar die Verfügungen über die Gesammtheit des Vermögens erlaubt, aber doch einen Vorbehalt macht. Das Gesetz legt dem Erben nur dann die Verbindlichkeit auf, die Auslieferung zu verlangen, wenn er sich mit dem Erben des Gesetzes in Konkurrenz befindet. Es war schwer, einen anderen Ausweg zu finden. Wäre es nicht gegen

vorhanden sein werden, welchen das Gesetz einen Theil seines Vermögens vorbehält, so soll der Universal-Legatar durch den Tod, von Rechtswegen und ohne weiteres eintreten, ohne gehalten zu sein, die Auslieferung zu verlangen.

## Art. CCXCVI.

Jedes olographische Testament soll, ehe es in Vollzug gesetzt wird, dem Presidenten des ersten Instanz-Gerichtes, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist, vorgelegt werden. Dieses Testament soll eröffnet werden, wenn es versiegelt ist. Der President soll über die Vorlage, über die Eröffnung

---

### Anmerkungen.

die Menschlichkeit und den vermuthlichen Willen des Testators gewesen, wenn eines seiner Kinder oder einer seiner Aeltern sich im Augenblick seines Todes aus seinem Hause ausgestossen sähe, selbst ehe es den Titel desjenigen hätte untersuchen können, der sich als Erbe darstellt. Dieser letzte hat über diese augenblickliche Verzögerung um so weniger Ursache zu klagen, da er die Zinsen und Früchte von dem Augenblicke des Todes an bezieht, wenn er sein Begehren der Auslieferung in Jahres-Frist angebracht hat.

Zum Art. 296 und 297. Man mußte jedoch die Verwandten in Stand setzen, den Akt, der sie der Erbschaft beraubt, zu untersuchen. Eben so wenig durfte es jedem Individuum, das sich als Universal-Legatar ausgeben würde, erlaubt sein, sich der Erbschaft zu bemächtigen, ohne vorher Vorsichts-Maaßregeln zu nehmen, um die Gesellschaft sicher zu stellen, und die Rechte der abwesenden Interessenten zu garantiren.

und den Zustand des Testamentes einen VerbalProzeß errichten; und dessen Hinterlegung in die Hände eines von ihm dazu bestellten Notars verordnen.

Wenn das Testament in der mystischen Form errichtet ist, so soll seine Vorlage, seine Eröffnung, seine Beschreibung und seine Hinterlegung auf dieselbe Art geschehen; allein die Eröffnung soll nicht anderst als in Gegenwart oder nach gehöriger Berufung von jenen Notarien und Zeugen geschehen können, die den AufschriftsAkt unterzeichnet haben, und sich am Orte befinden.

## Art. CCXCVII.

Wenn im Falle des Artikels 295 das Testament ein olographisches oder mystisches ist, so soll der UniversalLegatar gehalten sein, sich durch eine Or-

---

### Anmerkungen.

Man mußte dabei die verschiedenen Formen der Testamente in Erwägung ziehen. Das, welches in einem öffentlichen Akt enthalten ist, ist keiner gerichtlichen VorsichtsMaasregel unterworfen. Es befindet sich in einem Depot wo alle Interessenten es einsehen und verifiziren können. Ist es aber ein olographisches oder mystisches, so mußte man den Verwandten die Möglichkeit verschaffen, es einzusehen, ehe es den eingesetzten Erben oder UniversalLegatar in den Besitz des Vermögens einsetzen kann. Dieser muß zu dem Ende durch eine Bittschrift die BesitzEinsezzung durch eine Ordonnanz des Presidenten des Tribünals verlangen, welcher dazu ausgesetzt ward, weil das Gesetz ihn ebenfalls beauftragt, zur Eröffnung

donnanz des Presidenten in den Besitz einsetzen zu lassen, welche unten auf seine Bittschrift gesetzt werden muß, die dem HinterlegungsAkt beigefügt wird.

## Art. CCXCVIII.

Der UniversalLegatar, welcher mit einem Erben konkurrirt, dem das Gesetz einen gewissen Antheil des Vermögens vorbehält, soll für die Schulden

---

### Anmerkungen.

des mystischen Testaments, und zu dem VerbalProzeß über den Zustand des olographischen Testamentes zu schreiten, nachdem er dessen Hinterlegung bei einem, von ihm zu dem Ende, erwählten Notar verordnet.

Zum Art. 298. Die Erben, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt macht und der UniversalLegatar tragen jeder nach Verhältniß seines Antheils, zur Berichtigung der Schulden und Lasten der Erbschaft bei; der Legatar muß aber die Vermächtnisse allein auszahlen, ohne daß die ersten dazu angehalten werden können.

Ehedem war er in den Provinzen vom geschriebenen Rechte ermächtigt, unter dem Namen der Falzidia das Viertheil der Erbschaft durch Abzüge von den Legaten zurückzubehalten, wenn diese den Betrag von drei Viertheilen überstiegen. Bei den Römern wurden die Testamente immer als dem politischen Rechte angehörig betrachtet, und das Gesetz nahm daher alle Maasregeln, damit dieser Akt der Magistratur immer seine Vollziehung erhalten möge. Wenn nun aber der Testator den Betrag der Erbschaft durch Vermächtnisse ganz erschöpft hätte, so hatte ja der eingesetzte Erbe kein Interesse mehr, sie anzunehmen; die Einsetzung ward nichtig und mit ihr

und Lasten der Erbschaft des Testators, für seinen Antheil persönlich und für das Ganze hypothekarisch haften, und er soll gehalten sein, alle Vermächtnisse abzutragen, vorbehaltlich den Fall der Reduction, so wie es in den Artikeln 216 und 217 auseinandergesetzt ist.

---

## Anmerkungen.

das ganze Testament. Man setzte zudem voraus, daß der Testator den eingesetzten Erben bloßen Legatarien habe vorziehen wollen, und er erhielt daher, wenn er mit Vermächtnissen überlastet war, jene Befugniß durch ein Gesetz, das durch den Tribun Falzidius unter der Regierung Augusts vorgeschlagen wurde.

Nachher ward diese Maasregel auf die Erben ab intestato und selbst auf die, welchen das Gesetz einen Pflichttheil zuerkannte, ausgedehnt. Die Ordonnanz von 1735 hatte sie beibehalten.

In den Provinzen der Herkommen fand dieser Abzug zu Gunsten selbst der UniversalLegatarien nie statt, und diese letzte Gesetzgebung hat bei Abfassung des Gesetzbuches den Vorzug erhalten. Die gesetzliche Vermuthung scheint eher für den bestimmten Ausdruck des Willens des Testators in Hinsicht auf die Vermächtnisse, als für den allgemeinen Titel des eingesetzten Erben zu streiten. Die Ursachen des Falzidischen Gesetzes existiren nicht mehr; das Gesetz, indem es die Zahlung der Legate den UniversalLegatarien oder eingesetzten Erben unbedingt auferlegt, wird über die Absicht des Testators, in Hinsicht auf den Vorzug der besondern Legate, keinen Zweifel übrig lassen; und wenn auch zuweilen ein Testator mit dem Zustande seines Vermögens so unbekannt sein sollte, daß er der Einsetzung eines allgemeinen Erbens ohngeachtet das Ganze durch PartikularVermächtnisse erschöpfen sollte, so kann für einen so seltnen Fall keine besondere Gesetzgebung aufgestellt werden.

# Fünfter Abschnitt.

## Von den Vermächtnissen unter einem UniversalTitel.

### Art. CCXCIX.

Das Vermächtniß unter einem UniversalTitel ist dasjenige, wodurch der Testator einen Antheil seines Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, z. B. die Hälfte, ein Drittel oder alle seine Immöbel oder alle sein MobiliarHabe, oder einen bestimmten Betrag von allen seinen Immöbeln oder von seiner ganzen MobiliarHabe vermacht.

Jedes andere Vermächtniß ist nur eine Verfügung unter einem PartikularTitel.

### Art. CCC.

Die Legatarien unter einem UniversalTitel sollen gehalten sein, die Auslieferung von den Erben, wel-

---

### Anmerkungen.

#### Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 299 bis 302. Der Legatar unter einem allgemeinen Titel, d. h. der, welcher nicht die Gesammtheit des Vermögens, sondern blos, entweder einen aliquoten Theil desjenigen, worüber verfügt werden darf, z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder alle Immöbel, oder alle Möbel, oder einen Teil der Immöbel oder einen Theil der Möbel erhält, ist immer gehalten, die Auslieferungzu verlangen; er ist ebenfalls zur Zahlung der Schulden und Lasten verhältnißmäßig nach dem Antheil seines Gewinstes verbunden.

chen das Gesetz einen Theil des Vermögens vorbehält, in ihrer Ermangelung, von den UniversalLegatarien und in Ermangelung von diesen, von dem Erben, der nach der im Titel: von den Erbschaften aufgestellten Ordnung (zur Erbschaft) berufen sein wird, anzuverlangen.

### Art. CCCI.

Der Legatar unter einem UniversalTitel soll, wie der UniversalLegatar für die Schulden und Lasten der Erbschaft des Testators, persönlich für seinen Antheil und hypothekarisch für das Ganze haften.

### Art. CCCII.

Wenn der Testator blos über einen Theil desjenigen Betrages verfügt haben wird, über welchen er verfügen durfte, und dies unter einem Universal-Titel gethan haben wird, so soll dieser Legatar gehalten sein, verhältnißmäsig mit den gesetzlichen Erben die besondern Vermächtnisse abzutragen.

---

### Anmerkungen.

Noch ist hier nicht ausser Acht zu lassen, daß, sobald ein Legatar unter UniversalTitel von irgend einem bestimmten aliquoten Betrag der Güter vorhanden ist, derjenige, welchem durch dasselbe Testament der Rest des Vermögens bewilligt wäre, wenn dies auch selbst unter dem Titel als UniversalLegatar geschehen wäre, doch immer nur ebenfalls als Legatar unter einem UniversalTitel betrachtet werden kann.

# Sechster Abschnitt.

## Von den PartikularVermächtnissen.

### Art. CCCIII.

Jedes einfache, unbedingte Vermächtniß soll dem Legatar von dem Tage des Sterbfalls des Testators an, ein Recht auf den vermachten Gegenstand geben; dieses Recht geht auf seine Erben oder die, welche in seine Rechte eingetreten sind, über (il est transmissible).

Nichtsdestoweniger soll der PartikularLegatar sich eher weder in den Besitz des vermachten Gegenstandes einsetzen noch die Früchte oder Interessen desselben anverlangen können, als von dem Tage an, wo er das Begehren der Auslieferung nach der vom Artikel 300 aufgestellten Ordnung eingeführt hat,

---

### Anmerkungen.

#### Sechster Abschnitt.

Zum Art. 303 bis 313. Was die PartikularVermächtnisse betrifft, so hat man sich in ihrer Hinsicht an den Grundsätzen des gemeinen Rechtes gehalten. Die Verfügungen dieses Abschnitts sind das natürliche Resultat des weiter oben entwickelten Systems. Der RechtsGebrauch hat sie bewährt und allgemein bekannt gemacht.

Bei der Abfassung dieser Verfügungen hat man vorzüglich im Auge gehabt, eine Menge Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, mit welchen man ehedem in dieser Materie zu kämpfen hatte. So z. B. kann jeder Legatar von dem Testamente Ge-

oder von dem Tage an, wo diese Auslieferung ihm gutwillig bewilligt worden wäre.

## Art. CCCIV.

Die Interessen oder Früchte des vermachten Gegenstandes sollen zum Vortheil des Legatars von dem Tage des Sterbfalls an und ohne daß er sein Begehren gerichtlich eingeführt hätte, laufen,

1) Wenn der Testator seinen Willen in dieser Hinsicht ausdrücklich in dem Testamente erklärt hat.

2) Wenn eine LeibRente oder eine Pension unter dem Titel von Alimenten vermacht worden ist.

## Art. CCCV.

Die Kosten des AuslieferungsGesuchs sollen der Erbschaft zur Last fallen, ohne jedoch daß eine Re-

---

### Anmerkungen.

brauch machen, ohne gehalten zu sein, mehr als sein Vermächtniß einregistriren zu lassen. So wird also der alte Bediente, welchem der Erblasser Alimente vermacht hat, nicht mehr im Elende schmachten, weil er die EinregistrirungsKosten des ganzen Testamentes nicht erschwingen kann.

Der PartikularLegatar kann übrigens zu Zahlung der Schulden nicht angehalten werden, da diese auf der ErbschaftsMasse haften, die nur nach Abzug der Vermächtnisse bestimmt wird; vorbehaltlich jedoch der Reduktion, und des HypothekarRechtes, wie wir es weiter oben entwickelt haben.

duction des gesetzlichen Vorbehalts daraus entspringen könnte;

Die EinregistrirungsGebühren sollen von dem Legatar geschuldet werden;

Alles, wenn es im Testament nicht anderst verordnet ist.

Jedes Vermächtniß soll insbesondere einregistrirt werden können, ohne daß dieses Enregistrement einem andern, als dem Legatar oder denen, die in seine Rechte eingetreten sind, zum Vortheil gereichen könne.

## Art. CCCVI.

Die Erben des Testators oder die andern Schuldner eines Vermächtnisses sollen persönlich zu dessen Abzahlung gehalten sein, jeder prorata des Antheils, der ihm in der Erbschaft zufällt.

Sie sollen hypothekarisch für das Ganze bis zur Konkurrenz des Werthes der Immöbel der Erbschaft, in deren Besitz sie sich befinden, haften.

## Art. CCCVII.

Der vermachte Gegenstand soll mit seinem nothwendigen Zugehör, und in dem Zustand, worinn er sich am Tage des Sterbfalls des Testators befinden wird, ausgeliefert werden.

## Art. CCCVIII.

Wenn der, welcher das Eigenthum eines Immóbels vermacht hat, es nachher durch Acquisitionen vermehrt, so sollen diese Acquisitionen, wenn sie auch (an das vermachte Immóbel) anstoßen, ohne eine neue Verfügung, nicht angesehen werden, als ob sie einen Theil des Vermächtnisses ausmachten.

Anderst soll es sich mit den Verschönerungen und den neuen Bauten (constructions) verhalten, die auf dem vermachten Grund und Boden gemacht worden wären, oder, mit einem eingeschlossenen Platze (enclos), dessen Umfang (enceinte, Einfriedigung) der Testator erweitert hätte.

## Art. CCCIX.

Wenn der vermachte Gegenstand vor oder nach dem Testament, für eine Schuld der Erbschaft oder selbst für die Schuld eines Dritten hypothezirt worden ist, oder wenn er mit einer Nutznieſſung beschwert ist, so ist der, welcher das Vermächtniß abtragen muß, nicht gehalten, ihn davon zu befreien, es sey denn, daß ihm durch eine ausdrückliche Verfügung des Testators auferlegt wäre, es zu thun.

## Art. CCCX.

Wenn der Testator das Eigenthum eines andern

vermacht haben wird, so soll das Vermächtniß nichtig sein, der Testator mag nun gewußt haben oder nicht, daß der vermachte Gegenstand ihm nicht angehörte.

## Art. CCCXI.

Wenn das Vermächtniß eine unbestimmte Sache begreift, so soll der Erbe nicht verbunden sein, sie von der besten Qualität zu geben, aber er soll auch die schlechteste nicht anbieten dürfen.

## Art. CCCXII.

Das, dem Gläubiger gemachte Vermächtniß, soll nicht angesehen werden, als sey es zur Kompensation seiner Schuld gemacht worden, noch das einem Bedienten gemachte Vermächtniß als zur Kompensation seines Lohns.

## Art. CCCXIII.

Der Legatar unter einem PartikularTitel soll nicht für die Schulden der Erbschaft haften, vorbehaltlich der Reduktion des Vermächtnisses, so wie es oben auseinandergesetzt ist, und der HypothekarKlage der Gläubiger.

# Siebenter Abschnitt.

## Von den TestamentsExekutoren.

### Art. CCCXIV.

Der Testator soll einen oder mehrere Testaments-Exekutoren ernennen können.

### Art. CCCXV.

Er soll sie in den Besitz seines ganzen Mobiliar-Vermögens oder eines Theils desselben eintreten lassen können (il pourra leur en donner la saisine) aber dieser Besitz soll nicht über Jahr und Tag von seinem Sterbfall an dauern können.

Wenn er ihnen denselben nicht gegeben hat, so sollen sie ihn nicht fordern können.

### Art. CCCXVI.

Der Erbe soll diesem Besitz ein Ende machen können, wenn er sich erbietet, den TestamentsVollzie-

---

## Anmerkungen.

### Siebenter Abschnitt.

Zum Art. 313 bis 323. Dieser Abschnitt regulirt alles, was auf die Vollmacht und die Verantwortlichkeit der TestamentsExekutoren Bezug hat, für den Fall, wo der Testator von der Befugniß, einen oder mehrere zu ernennen, Gebrauch machen will, denn dies steht völlig in seinem freien Willen.

Der BesitzAntritt, der ihnen nothwendig erlaubt werden mußte, wenn diese Verrichtungen nicht ganz

hern eine zur Zahlung der MobiliarVermächtnisse hinlängliche Summe einzuhändigen, oder die Auszahlung dieser Vermächtnisse erweißt.

## Art. CCCXVII.

Wer sich nicht verbindlich machen kann, kann kein TestamentsExekutor sein.

## Art. CCCXVIII.

Das verheurathete Weib soll blos mit Bewilligung ihres Mannes die Verrichtungen als TestamentsVollzieherinn annehmen können. Wenn es, kraft des EheVertrags oder durch ein Urtheil, in VermögensTrennung lebt, so soll es sie, mit der Einwilligung seines Mannes, oder, im Falle seiner Weigerung, kraft einer gerichtlichen Ermächtigung, annehmen können, so wie es durch die Artikel 211 und 213 des Titels: von der Ehe vorgeschrieben ist.

---

## Anmerkungen.

illusorisch sein sollten, kann sich nie auf die Immöbel ausdehnen; er ist immer auf die Mobiliarschaft und auf eine jährige Frist beschränkt, und der Exekutor zur Rechenschaft darüber gehalten. Auf der einen Seite sollten diese Verrichtungen in keinem Falle durch irgend eine Hoffnung zu einem Gewinne oder eines gewissen Lohns herabgewürdigt werden; auf der andern Seite mußte das Gesetz dem Verwandten oder Freunde, der die heilige Pflicht auf sich nimmt, das Zutrauen des Erblassers zu ehren, und für den Vollzug seines Willens zu sorgen, auch gegen die

## Art. CCCXIX.

Der Minderjährige kann nie Testaments-Exekutor werden, selbst nicht mit Ermächtigung seines Vormundes oder Kurators.

## Art. CCCXX.

Die Testaments-Exekutoren sollen die Siegel anlegen lassen, wenn Minderjährige, Interdizirte oder abwesende Erben vorhanden sind.

Sie sollen in Gegenwart des vermuthlichen Erben, oder nachdem sie ihn gehörig berufen haben werden, ein Inventarium über das Vermögen der Erbschaft errichten lassen.

Sie sollen, wenn das baare Geld nicht hinlänglich ist, um die Vermächtnisse auszuzahlen, den Verkauf der Mobiliarschaft betreiben (ils provoqueront la vente).

Sie sollen über den Vollzug des Testamentes wachen, und können, im Falle über dessen Vollzug

---

### Anmerkungen.

Anmassungen und die Zudringlichkeiten, vielleicht gieriger, Erben oder Interessenten Schutz gewähren. Das Gesetz hat die verschiedenen Fälle bestimmt, worinn die Verrichtungen des Exekutors eintreten, und seine Verfügungen machen sowohl durch die Gewährleistung der Erfahrung, als die Bestimmtheit ihrer Abfassung jede weitere Erörterung ganz überflüssig.

Strittigkeiten entstehen, dazwischenkommen, um seine Gültigkeit zu behaupten.

Sie müssen, nach Ablauf von JahresFrist von dem Sterbfalle des Testators an, über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen.

## Art. CCCXXI.

Die Vollmacht des TestamentsVollziehers soll nicht auf seine Erben übergehn.

## Art. CCCXXII.

Wenn mehrere TestamentsExekutoren vorhanden sind, welche diese Verrichtungen angenommen haben, so soll einer in Ermangelung der andern thätigen können; sie sind solidarisch für die Rechenschaft über die ihnen anvertraute Mobiliarschaft verantwortlich, es sey denn, daß der Testator ihre Verrichtungen getheilt, und jeder sich auf diejenige beschränkt hätte, welche ihm zugewiesen war.

## Art. CCCXXIII.

Die von dem TestamentsExekutor für die Anlegung der Siegel, das Inventarium, die Rechnungs-Ablage gemachten Auslagen, so wie alle andere auf seine Verrichtungen Bezug habende Unkosten sollen der Erbschaft zur Last fallen.

## Achter Abschnitt.

### Von dem Widerruf und der Kaduzität der Testamente.

### Art. CCCXXIV.

Die Testamente können, ganz oder zum Theil, nicht anderst als durch ein spáteres Testament, oder durch einen, vor Notarien, errichteten Akt, der die Erklárung einer Willensánderung enthált, widerrufen werden.

### Art. CCCXXV.

Spátere Testamente, welche die vorherigen nicht ausdrücklich widerrufen werden, sollen in diesen blos jene darinn enthaltene Verfügungen vernichten, welche mit den neuern unverträglich sind, oder ihnen zuwiderlaufen.

---

### Anmerkungen.

#### Achter Abschnitt.

Zum Art. 324 bis 336. Die testamentarischen Verfügungen, (denn es können von einem Testament nur einzelne Verfügungen wegfallen und zwei Testamente können, jedes für den Theil, der dem andern nicht zuwiderläuft, zusammen bestehen (Art. 225) können widerrufen oder kaduzirt werden.

Der Widerruf kann statt haben 1) durch ein spáteres Testament (324); hierbei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, daß das spátere Testament von allen vorgeschriebenen Formalitäten umgeben sein muß, denn sonst würde es kein Testament sein. Eben so muß das spátere Testament, um dem ersten Abbruch thun zu können, an und für sich betrachtet, vollzogen wer-

## Art. CCCXXVI.

Der durch ein späteres Testament geschehene Widerruf soll seine ganze Wirkung haben, wenn auch dieser neue Akt, wegen der Unfähigkeit des eingesetzten Erben oder des Legatars oder wegen verweigerter Annahme (von dessen Seite), ohne Vollziehung bleibt.

## Art. CCCXXVII.

Jede Veräusserung des Ganzen oder eines Theils des vermachten Gegenstandes durch den Testator, selbst die durch einen Verkauf unter dem Vorbehalte des Rückkaufs oder durch einen Tausch, sollen den Widerruf des Vermächtnisses für alles, was veräussert worden ist, mit sich führen, selbst wenn diese

---

### Anmerkungen.

den können. Zufällige Ursachen des NichtVollzuges, die dem Testamente nicht ankleben würden z. B. die Unfähigkeit des Erben, seine Repudiation der Erbschaft, benehmen dem Widerrufe nichts von seiner Kraft. 2) Durch einen NotarialAkt (324) wenn und in so fern dieser die ausdrückliche Erklärung enthält, daß der Testator seinen Willen verändert hat. 3) Durch den stillschweigenden Willen des Testators (327), wenn der Testator nachher das Ganze oder einen Theil des vermachten Gegenstandes verkauft hat. Die Nullität des Verkaufs kann in diesem Fall den Ausdruck der WillensVeränderung nicht schwächen; es kann daher auch von keiner Unterscheidung mehr die Rede sein, ob die Schenkung freiwillig oder nothwendig war.

spätere Veräusserung nichtig und der Gegenstand in die Hand des Testators zurückgekehrt wäre.

## Art. CCCXXVIII.

Jede testamentarische Verfügung soll zerfallen (kaduzirt sein), wenn der, zu dessen Gunsten sie geschehen ist, den Testator nicht überlebt hat.

## Art. CCCXXIX.

Jede testamentarische Verfügung, welche unter einer, von einer ungewissen Begebenheit abhängigen Bedingung geschehen ist, und zwar so, daß nach der Absicht des Testators diese Verfügung blos in so weit vollzogen werden soll, als diese Begebenheit sich ereignen oder nicht ereignen wird, soll kaduzirt sein, wenn der eingesetzte Erbe oder der Legatar vor Erfüllung der Bedingung stirbt.

---

### Anmerkungen.

Die Verfügung zerfällt (wird kaduzirt) 1) wenn der, zu dessen Gunsten sie geschehen ist, vor dem Testator stirbt (328).

2) Wenn der vermachte Gegenstand während dem Leben des Testators oder selbst auch nach seinem Tode zu Grunde gegangen ist, wenn es ohne Verschulden und Zuthun des Erben geschah (331).

3) Durch die Unfähigkeit des Legatars (332),

4) Durch die Repudiation des Vermächtnisses (ibid.)

5) Durch den Mangel der Erfüllung der ihm auferlegten Bedingungen (Art. 335).

## Art. CCCXXX.

Die Bedingung, welche nach der Absicht des Testators den Vollzug der Verfügung blos aufschiebt, soll den eingesetzten Erben oder den Legatar nicht verhindern, ein wirklich erworbenes, auf seine Erben übertragbares Recht (auf den vermachten Gegenstand) zu haben.

## Art. CCCXXXI.

Das Vermächtniß soll zerfallen, wenn der vermachte Gegenstand während dem Leben des Testators ganz zu Grunde gegangen ist.

Eben so soll es gehalten werden, wenn er seit seinem Tod, ohne Zuthun und ohne die Schuld des Erben zu Grunde gegangen ist, selbst wenn dieser mit seiner Auslieferung in Rückstand versetzt worden wäre, wenn er unter den Händen des Legatars gleichfalls hätte zu Grunde gehen müssen.

---

### Anmerkungen.

In Hinsicht auf den Uebertrag des Vermächtnisses ist jedoch zu bemerken, daß wenn die Bedingung von einer ungewissen Begebenheit abhängig ist, und zwar so, daß der Absicht des Testators gemäß, die Verfügung blos in so weit vollzogen werden soll, als die Begebenheit sich ereignen wird oder nicht, die Verfügung nothwendig kaduzirt wird, wenn der Legatar vor Erfüllung der Bedingung stirbt (329). In diesem Fall kann er nichts übertragen, weil er nichts erworben hat. Ist es im Gegentheil blos der Zweck der Bedingung,

## Art. CCCXXXII.

Die testamentarische Verfügung soll zerfallen, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar sie ausschlagen oder zu ihrem Empfang unfähig sein wird.

## Art. CCCXXXIII.

Im Falle das Vermächtniß mehreren zusammen gemacht worden wäre, soll, wenn es statt findet, zum Vortheil der Legatarien, das Recht des Zuwachses eintreten.

Das Vermächtniß soll, als mehreren zusammen gemacht, angesehen werden, wenn es durch eine einzige und dieselbe Verfügung geschehen ist, und der Testator nicht jedem der Kollegatarien seinen Antheil an dem vermachten Gegenstande bestimmt hat.

## Art. CCCXXXIV.

Es soll gleichfalls, als mehreren zusammen gemacht, angesehen werden, wenn ein Gegenstand,

---

### Anmerkungen.

den Vollzug der Verfügung zu verschieben, so geht das Recht, welches wirklich auf dem Haupte des Legatars beruht, durch seinen Tod auch auf seine Erben über (Art. 330).

Die Materie der Kaduzität führt uns natürlich auf die des Zuwachsungs-Rechtes, dessen Theorie wir auf eine bestimmte und faßliche Art in 2 einzige Artikel zusammengedrängt finden (333 und 334).

der ohne Deterioration der Theilung nicht empfänglich ist, durch denselben Akt mehreren Personen, obgleich jeder insbesondere (separément) vermacht worden ist.

## Art. CCCXXXV.

Dieselben Ursachen, welche nach dem Art. 244 und den beiden ersten Verfügungen des Artikels 245 des gegenwärtigen Titels das Begehren auf Widerruf einer Schenkung zwischen Lebenden ermächtigen, sollen auch für die Klage auf Widerruf von testamentarischen Verfügungen angenommen werden.

## Art. CCCXXXVI.

Wenn diese Klage sich auf eine schwere Beleidi-

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 335. u. 336. Wir haben in dem Theile des Gesetzes, der von den Schenkungen gehandelt, gesehen, daß sie wegen Nicht-Vollziehung der Bedingungen, unter welchen sie geschehen sind, widerrufen werden. Es war gerecht, denselben Grundsatz auf die testamentarischen Verfügungen anzuwenden. Der Wille des Erblassers muß von dem, zu dessen Gunsten er verfügt hat, heilig beobachtet werden. Wenn also ein Legatar, dem er gewisse Bedingungen auferlegt hat, das Zutrauen des Verstorbenen täuscht, so muß es den Erben erlaubt sein, zu verlangen, daß die Verfügung für widerrufen erklärt werde, und der darinn begriffene Gegenstand mit der Bedingung an sie zurückfalle, den Willen des Erblassers zu erfüllen. Doch mußte es den Tribunalien zu bestimmen überlassen bleiben, welche Klauseln diese

gung (injure) gegen das Andenken des Testators gründet, so muß sie in JahresFrist, von dem Tage des Vergehens an, erhoben werden.

## Fünftes Kapitel.

### Von den Verfügungen, welche zu Gunsten der Enkel des Schenkgebers oder Testators, oder der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind.

### Art. CCCXXXVII.

Die Aeltern sollen das Vermögen, worüber sie

---

### Anmerkungen.

Wirkung hervorbringen müssen, ob der Widerruf auf der Stelle erklärt werden muß, oder ob die Umstände nicht erlauben, daß der Legatar zugelassen werde, seine Verabsäumung nachzuhohlen.

Eben so gerecht war es, daß der Legatar im Falle des Undanks bestraft werde. Die beiden ersten Paragraphen des Artikels 245 (siehe Seite 180) dienen dabei zur Richtschnur.

Dieser Abschnitt beschließt die allgemeinen Regeln über alle unentgeltlichen Verfügungen. Wir kommen nunmehr zu den Ausnahmen, die das Gesetz zu Gunsten gewisser besonderer Verfügungen gestattet.

## Fünftes Kapitel.

Zum Art. 337. In den meisten Gesetzgebungen, auch in der bisherigen französischen hatte die väterliche Gewalt in der Enterbung eines der wichtigsten Mittel, den Fehlern der Kinder vorzubeugen und sie zu bestrafen. Allein indem man den Aeltern diese schreckliche Waffe verlieh, hatte man die ersten Grund-

zu verfügen befugt sind, ganz oder zum Theil einem

---

Anmerkungen.

säze des Uebertrags der Güter verkannt. Die Anwendung dieser Strafe traf meistens zugleich die unschuldige Nachkommenschaft des Enterbten, die doch dem gerechten, obgleich erzürnten, GroßVater nicht weniger theuer hätte sein sollen, einen nicht weniger wesentlichen Theil der Familie ausmachte, und dieselben Rechte in Anspruch nehmen konnte. Sie konnte aber nur in seltnen Fällen den Erbtheil des enterbten Vaters erhalten, und ward schier immer das unschuldige Opfer seiner Proscription. Nichts konnte zudem ärgerlicher und der öffentlichen Sittlichkeit nachtheiliger sein, als jene scandalösen Debatten vor den Gerichten, wo die Kinder das Andenken ihrer Aeltern wegen bloßem GeldJntereſſe herabzuwürdigen suchten, und auf der andern Seite oft niedrige Habsucht ihr eigenes Betragen mit den schwärzesten Farben schilderte.

Es schien jedoch zweckmäsig, ein Mittel ausfindig zu machen, um der älterlichen Gewalt ihr nöthiges Ansehn, ohne Verlezung der Gerechtigkeit, zu erhalten. Man hatte anfangs dies Mittel in einer Verfügung zu finden geglaubt, welche die Aeltern berechtigt hätte, das Kind, welches sich einer notorischen Verschwendung schuldig machen würde, auf die bloße Nuznieſſung seines Erbtheils zu beschränken und diesen den Deszendenten zu versichern. Die Spur dieser Verfügung hatte man in der römischen Gesezgebung gefunden; allein bei näherer Untersuchung ergab es sich, daß sie die meisten Nachtheile der Enterbung mit sich führe.

Die Aeltern erhalten ihre größte Macht von der Natur, nicht von dem Gesez; das Streben des Gesezgebers muß also dahin gerichtet sein, der Natur zu Hülfe zu kommen, und die Ehrfurcht zu erhalten, die sie den Kindern für die Urheber ihrer Tage einflößt; jedes Gesez, welches also den Sohn in den Fall versezen würde, das Andenken seines Vaters

oder mehreren ihrer Kinder, durch Akte zwischen Lebenden oder testamentarische Akte, unter der Ob-

---

Anmerkungen.

anzufechten, und ihn vor den Tribunalien einer ungerechten und barbarischen Proscription zu ziehen, ist gewissermassen selbst ein Angriff auf die väterliche Gewalt, die es herabsetzt. Es muß der erste Grundsatz jeder Gesetzgebung über diese Materie sein, jeder öffentlichen Klage zwischen Aeltern und Kindern vorzubeugen; es ist daher unpolitisch und gefährlich, den Aeltern irgend Waffen anzuvertrauen, welche die Kinder bekämpfen könnten. Wie konnte man aber glauben, daß das, auf den Nießbrauch reduzirte Kind, aus Zuneigung zu seiner Nachkommenschaft, eine solche Beschränkung nicht anfechten würde? Diese für den Enkel wohlthätige Verfügung, wäre doch immer für den Vater eine wahre Interdiction gewesen, die vielleicht auf seinen Kredit und sein Schicksal den nachtheiligsten Einfluß hätte haben können? Von seinem Vater zum Verschwender erklärt, wie hätte der Sohn auf öffentliche Aemter Ansprüche machen oder sich Zutrauen erwerben können? wäre die Strafe nicht zu hart gewesen, deren Wirkungen fortwährend gewesen wären, während die Ursache der Bestrafung vielleicht nur vorübergehend war. Es war daher leicht vorzusehen, daß so von den Aeltern nachgesetzte Kinder den Schutz der Tribunalien anflehen würden, und mit wie viel Vortheil würden sie nicht hier erscheinen? Die Verschwendung besteht in einer Reihe von Thatsachen, die das Gesetz nicht bestimmen kann? was in dem einen Falle Verschwendung ist, kann es in einem andern Falle nicht sein? Der Vater, dieser erste Richter, der nothwendig die Gründe seiner Entscheidung am besten kennen mußte, hätte nicht mehr gehört werden können? die scandalösesten Debatten würden die Folge dieser Verfügung gewesen sein; während der Sohn das Andenken seines Vaters herabzuwürdigen gesucht haben würde, hätten seine eigenen Kinder sich bestrebt ihn als einen Verschwender zu

liegenheit schenken können, dies Vermögen den schon gebohrnen und künftigen Kindern der besagten

---

## Anmerkungen.

brandmarken. Hätte eine solche Familie nicht allen Ansprüchen auf die öffentliche Achtung entsagen müssen?

Diese Verfügung würde auch noch den Fehler gehabt haben, daß sie das Recht des Pflichttheils geschmälert haben würde, welches bisher nur im Falle der Enterbung reduzirt werden konnte. Die notorische Verschwendung war aber nie Ursache der Enterbung, sondern blos einer Interdiction, die, wenn die Ursache derselben aufhörte, ebenfalls wegfiel.

Obngeachtet aber die vorgeschlagene Verfügung, so wie man sie beim ersten Vorschlag des Gesetzbuches abgefaßt hatte, nicht statt finden konnte, so war doch die Idee derselben nichtsdestoweniger gerecht und nützlich; es kam blos darauf an, dem doppelten Nachtheil derselben vorzubeugen; zu verhindern, daß sie keine Quelle der Zwietracht und ärgerlicher Klagen werden konnte, und daß sie dem Gesetz, welches den Kindern, unabhängig von dem Willen der Aeltern, einen Pflichttheil vorbehält, keinen Abbruch thun möge. Diese Bedingungen werden durch den obigen Artikel des Gesetzbuches vollkommen erfüllt; wir haben gesehen, daß der Antheil des Vermögens, über welchen in jedem Falle verfügt werden darf, immer hinlänglich ist, den Zweck zu erfüllen, den das Gesetz beabsichtigt, nämlich die Enkel vor dem Elend zu schützen, welchem das schlechte Betragen oder das Unglück des Vaters sie sonst Preiß geben könnte. Der GroßVater kann von dem Gesetz keine ausgedehntere Freiheit fordern, als die, das Gefühl einer wahren Neigung zu seiner Nachkommenschaft zu befriedigen. Das StaatsRecht aber erfordert, daß der Vorbehalt der Kinder nie geschmälert werden könne. Das Interesse des einzelnen kann diesem keinen Abbruch thun. Auf die von dem Gesetz bestimmte Art bleibt der gesetzliche Vorbehalt unangetastet; die Verfügung der Aeltern begreift blos den

Schenknehmer, doch blos im ersten Grade, zurück zu liefern.

## Art. CCCXXXVIII.

Im Falle des Sterbfalls ohne Kinder soll auch die Verfügung gültig sein, welche der Erblasser über die

---

### Anmerkungen.

Theil des Vermögens, der ihrer freien Verfügung überlassen war; sie kann daher in keinem Falle Anlaß zu Kontestationen geben; allen gerichtlichen Klagen ist vorgebeugt; die Verfügung selbst hat keineswegs den Karakter einer Strafe; sie ist auf das verschwenderische Kind, so wie auf das, welches durch Zufälle zurückgesetzt worden wäre oder durch seinen Stand solchen Zufällen ausgesetzt wäre, anwendbar. Es bleibt möglich, daß die Aelteru, die sich allein über die Beweggründe Rechenschaft zu geben haben, warum sie über diesen Theil ihres Vermögens so und nicht anderst verfügen, blos die Absicht gehabt haben, das Kind, dem sie den Nießbrauch gewähren und seine Nachkommenschaft zugleich zu begünstigen. Sie haben schon ohnehin von dem Gesetz die Befugniß erhalten, das Vermögen demjenigen Kinde zu geben, welches ihnen ansteht, und man hat dann weniger einen blinden Vorzug zu befürchten, wenn das Vermögen auf alle Deszendenten dieses Kindes ohne Unterschied übergehen muß.

Man mußte zugleich die Form der Akte bestimmen, worinn eine solche Verfügung niedergelegt werden kann. Sie ist dieselbe, wie für Schenkungen zwischen Lebenden oder Testamente.

Zum Art. 338. Es schien gerecht, die Anwendung desselben Grundsatzes auf die Geschwister Kinder zu erlauben. Das Gesetz gewährt den Geschwistern zwar keinen Vorbehalt, allein sein Wunsch würde doch offenbar betrogen werden, wenn die Familie ohne gesetzlichen

Gesammtheit oder einen Theil des Vermögens, welcher nicht durch das Gesetz in der Erbschaft vorbehalten ist, durch einen Akt zwischen Lebenden oder einen testamentarischen Akt zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister unter der Obliegenheit getroffen hätte, dieses Vermögen den schon gebohrnen und zukünftigen Kindern der besagten schenknehmenden Geschwister, jedoch blos im ersten Grade, zurück zu liefern.

## Art. CCCXXXIX.

Die, durch die beiden vorhergehenden Artikel erlaubten, Verfügungen sollen blos in so weit gültig

---

### Anmerkungen.

Beweggrund ihres Vermögens beraubt werden sollte. Es wird aber oft der Fall sein, daß ein Bruder gern seinen Bruder und zugleich seine Neffen bedenken mögte; daß er nicht gern den ersten vorübergehn, und doch auch die letztern, weil er die Verschwendung des Vaters befürchtet, sichern mögte. Sogar wenn man voraussetzen könnte, daß der Schenkgeber blos aus Stolz deshalb seinen Geschwistern die Obliegenheit der Restitution zu Gunsten der Neffen aufzuerlegen wünschte, damit die einen und die andern alles seiner Freigebigkeit verdanken mögten, warum sollte das Gesetz nicht diesen Stolz zum Vortheil der Familien benutzen? jenes sind die besten Grundsätze, welche den Leidenschaften der Menschen eine der Menschheit nützliche Richtung geben.

Zum Art. 339. Dieser Artikel unterscheidet die Verfügung des neuen Gesetzes so sehr von den alten Substitutionen, daß man ihr nicht einmal diesen Namen gegeben hat. Sie enthält zwar freilich eine Substi-

sein, als die Obliegenheit der Restitution zum Vortheil aller schon gebohrnen und zukünftigen Kinder des Beschwerten, ohne Ausnahme noch Vorzug des Alters oder Geschlechtes, auferlegt ist.

## Art. CCCXL.

Wenn, in obigem Falle derjenige, der zum Vortheil seiner Kinder mit der Obliegenheit der Restitution beschwert ist, stirbt, und Kinder im ersten Grade und Deszendenten von einem vorhervorstorbenen Kinde zurückläßt, so sollen diese letzten, kraft der Repräsentation, den Antheil des vorhergestorbenen Kindes beziehen.

## Art. CCCXLI.

Wenn das Kind, der Bruder oder die Schwe-

---

### Anmerkungen.

tution, weil sie eine Erbfolge von dem schenknehmenden Kinde auf die Enkel begründet; allein sie ist darinn dem Begriff der ehemaligen Substitution schnurgrade entgegengesetzt, daß es nicht der Gegenstand der den Aeltern bewilligten Befugniß ist, eine neue ErbschaftsOrdnung zu begründen und die natürlichen Rechte derjenigen anzufechten, welche das Gesetz zur Erbschaft berufen hätte, sondern vielmehr diese Ordnung und Rechte zu Gunsten einer Generation, welche sie verlohren haben würde, aufrecht zu erhalten. In den alten Substitutionen ward ein Zweig dem andern vorgezogen, die neue Verfügung soll zur Erhaltung eines bedrohten Zweiges dienen.

Zum Art. 340. Siehe die bei Gelegenheit des Art. 30 (S. 18) entwickelten Grundsätze.

ster, welchen gewisse Güter durch Akte zwischen Lebenden ohne die Obliegenheit der Restitution geschenkt worden wären, eine neue Freigebigkeit annehmen, welche ihnen durch einen Akt zwischen Lebenden oder ein Testament unter der Bedingung gemacht worden ist, daß die, vorher geschenkten, Güter mit dieser Last beschwert bleiben sollen, so ist es ihnen nicht mehr erlaubt, die beiden zu ihrem Vortheil geschehenen Verfügungen zu trennen und auf die zweite Verzicht zu leisten, um sich an der ersten zu halten, wenn sie sich auch selbst erbieten sollten, die in der zweiten Verfügung begriffenen Güter zurückzuerstatten.

## Art. CCCXLII.

Die Rechte der Begünstigten (des appellés) sollen von der Epoche an eröffnet sein, wo aus irgend

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 341. Derjenige, welcher einen Theil seines Vermögens ohne die Obliegenheit der Restitution verschenkt hat, kann dieselbe durch eine neue Freigebigkeit auferlegen. Entweder muß der, zu dessen Gunsten er verfügt, beide unbedingt aufgeben, oder er ist auch in Hinsicht auf die erste gebunden. Die beiden Verfügungen lassen sich nicht trennen.

Zum Art. 342. Ueber den Augenblick des Eintritts der Rechte der Substitution kann kein Zweifel bestehen. Sie treten ein, sobald der Nießbrauch aufhört: es sey nun durch den natürlichen oder durch den

einer Ursache die Nutznieſſung des Kindes, des Bruders oder der Schweſter, welche mit der Obliegenheit der Reſtitution beſchwert ſind, aufhören wird. Die antizipirte Ueberlaſſung des Nießbrauchs ſoll den Gläubigern des mit der Obliegenheit der Reſtitution Beſchwerten, die ſchon vor der Ueberlaſſung zu fordern hatten, nicht zum Nachtheil gereichen könnten.

## Art. CCCXLIII.

Die Weiber der Beſchwerten ſollen, im Falle der Unzulänglichkeit des freien Vermögens, auf die zurückzuliefernden Güter keinen andern ſubſidiariſchen Regreß haben, als für das Kapital der Dotal-Gelder, und blos in dem Falle, wo der Teſtator es ausdrücklich verordnet hätte.

---

### Anmerkungen.

bürgerlichen Tod. Eben ſo auch, wenn der Nutznieſſer ſeinem Nießbrauch freiwillig entſagt; in dieſem Falle ſind jedoch zwei wichtige Erwägungen zu machen:

1) Die zu Gunſten eines Kindes geſchehene anticipirte Ueberlaſſung kann den andern Kindern, welche ſpäterhin gebohren werden könnten, nicht zum Nachtheil gereichen.

2) Eben ſo wenig kann ſie den wirklichen Gläubigern des Beſchwerten zum Nachtheil gereichen.

Zum Art. 343. Die Begünſtigung der Ehen würde kein hinlänglicher Grund geweſen ſein, um den Weibern gegen die, in dieſer Art vermachten Güter, einen ſubſidiariſchen Rekurs zu erlauben. Das Geſetz bewilligt ihnen denſelben blos für ihre DotalGelder

## Art. CCCXLIV.

Derjenige, welcher solche durch die beiden vorhergehenden Artikel ermächtigte Verfügungen treffen wird, soll durch denselben Akt, oder durch einen spätern Akt in authentischer Form einen, mit dem Vollzug dieser Verfügungen beauftragten, Vormund ernennen können. Dieser Vormund soll blos wegen einer der, im dem sechsten Abschnitt des 2ten Kapitels des Titels: von der Minderjährigkeit und den Vormundschaften, ausgedrückten Ursachen freigesprochen werden können.

## Art. CCCXLV.

In Ermangelung dieses Vormundes soll auf Betreiben des Beschwerten oder seines Vormundes, wenn er noch minderjährig ist, in MonatsFrist,

---

### Anmerkungen.

und in dem Falle, wo diese Befugniß ihnen ausdrücklich von dem Testator bewilligt worden wäre.

Zum Art. 344 bis 363. Das Gesetz mußte jedoch alle Schwierigkeiten vorsehn, welche über den Vollzug solcher Verfügungen entstehen können; man mußte vor allem, um den Zweck zu erreichen, den man dabei im Auge gehabt hatte, allen Strittigkeiten zwischen dem beschwerten Vater und den begünstigten Kindern vorzubeugen suchen. Obige Artikel enthalten die VorsichtsMaasregeln, welche man hierzu am wirksamsten hielt.

Wenn der Vater die Obliegenheiten nicht erfüllen sollte, die mit der Last der Restitution verbunden

von dem Tage des Sterbfalls des Schenknehmers oder Testators an, oder von dem Tage an, wo seit diesem Sterbfall der, die Verfügung enthaltende, Akt bekannt geworden sein wird, ein Vormund ernannt werden.

## Art. CCCXLVI.

Derjenige Beschwerte, welcher dem vorhergehenden Artikel nicht genug gethan haben wird, soll der Wohlthat der Verfügung verlustig sein; und in diesem Falle sollen die Rechte (der Substituirten), auf Betreiben der Begünstigten, wenn sie großjährig sind, oder ihrer Vormünder oder Kuratoren, wenn sie minderjährig oder interdizirt sind, oder auf das Betreiben von jedem Verwandten der großjährigen, minderjährigen oder interdizirten, oder selbst von Amtswegen auf Betreiben des RegierungsKommissairs bei dem ersten InstanzGericht

---

## Anmerkungen.

sind, so muß zwischen ihm und seinen Kinder eine dritte Person stehen, deren, ihr von dem Gesetz vorgezeichnetes, Betragen zu keiner Zwietracht zwischen ihnen Gelegenheit geben könne. Diese finden wir in einem Vormund, welcher eigends dazu ernannt wird, um darüber zu wachen, daß nach dem Tode des Schenkgebers oder Testators sein Wille pünktlich erfüllt werde. Es wäre freilich zu wünschen, daß der Vormund immer von demjenigen selbst ernannt würde, welcher die Verfügung macht; diese Wahl würde dem Vormund selbst einen Titel mehr auf das Zutrauen und die Achtung des Beschwerten geben. Ist aber

des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet ist, zum Vortheil dieser Begünstigten eröffnet erklärt werden können.

## Art. CCCXLVII.

Nach dem Sterbfall desjenigen, welcher unter der Obliegenheit der Restitution verfügt haben wird, soll in den gewöhnlichen Formen zum Inventarium aller die Erbschaft ausmachenden Güter und Effekten geschritten werden, den Fall jedoch ausgenommen, wo es sich blos von einem PartikularVermächtnisse handelte. Dies Inventarium soll die Abschätzung der Möbel und MobiliarEffekten zu billigen Preißen enthalten.

## Art. CCCXLVIII.

Dasselbe soll auf Ansteyn des mit der Obliegenheit der Restitution Beschwerten, und in der unter dem Titel: von den Erbschaften, bestimmten ZeitFrist, in Gegenwart des zur Vollziehung er-

---

### Anmerkungen.

diese Ernennung nicht geschehen oder der also ernannte Vormund gestorben, so hat das Gesetz alle VorsichtsMaasregeln getroffen, damit es auch in diesem Falle nie an einem Vormund fehlen möge. Zuerst verpflichtet es den Beschwerten, unter Strafe der Wohlthat der Verfügung verlustig zu werden, diese Ernennung zu betreiben. In seiner Ermangelung sind die Begünstigten selbst, wenn sie großjährig sind, ihre Vormünder oder Kuratoren, wenn sie minder-

nannten Vormundes errichtet werden. Die Kosten sollen von dem, in der Verfügung begriffenen, Vermögen erhoben werden.

Art. CCCXLIX.

Wenn das Inventarium in obiger Zeit-Frist nicht auf Ansteyn des Beschwerten errichtet worden ist, so soll im folgenden Monat auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Vormundes, in Gegenwart des Beschwerten, oder seines Vormundes, dazu geschritten werden.

Art. CCCL.

Wenn den beiden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geschehen ist, so soll auf Betreiben der im Artikel 346 bezeichneten Personen, mit Berufung des Beschwerten, oder seines Vormundes, und des zur Vollziehung ernannten Vormundes, dazu geschritten werden.

---

Anmerkungen.

jährig oder interdizirt sind, alle ihre Verwandten, und selbst der RegierungsKommissair bei dem ersten InstanzGericht damit beauftragt.

Die folgenden Regeln bestimmen die Verfahrungs-Art, welche bei der Aufnahme der Güter, dem Verkauf des MobiliarVermögens, der Anlage der Gelder, der Transcription und Inscription der Akte zu beobachten ist. Sie schneiden alle Mittel ab, um die Verfügung illusorisch zu machen, ohne jedoch den

## Art. CCCLI.

Wer mit der Restitution beschwert ist, soll gehalten sein, zum Verkauf aller in der Verfügung begriffenen Möbel und Effekten, mit Ausnahme derjenigen jedoch, von welchen in den beiden folgenden Artikeln Meldung geschieht, durch eine öffentliche Versteigerung und nach vorhergegangener Verkündigung durch AnschlagZettel zu schreiten.

## Art. CCCLII.

Der Hausrath (les meubles meublans) und andere MobiliarGegenstände, welche mit der ausdrücklichen Bedingung, sie in Natur zu behalten, in der Verfügung begriffen worden wären, sollen in demjenigen Zustand zurückgegeben werden, worinn sie sich zur Zeit der Restitution befinden werden.

## Art. CCCLIII.

Das Vieh und die Geräthschaften, die zum Feldbau dienen, sollen angesehen werden, als seyen sie in der Schenkung zwischen Lebenden, oder der testamentarischen Schenkung dieser LandGüter mit ein-

---

### Anmerkungen.

Genuß des Beschwerten zu schmälern. Da sie auf denselben Grundsätzen beruhen, welche uns schon öfter vorgekommen sind, so bedürfen sie keiner weitern Erörterung.

begriffen; der Beschwerte soll blos gehalten sein, sie aufnehmen und abschätzen zu lassen, um bei der Restitution den gleichen Werth derselben zurückzuerstatten.

## Art. CCCLIV.

Der Beschwerte hat das baare Geld, die aus dem Verkauf der Möbel und Effekten gelößten Gelder und diejenigen, welche von den AktivForderungen eingegangen sein werden, in einer sechsmonatlichen Frist von dem Tage des Abschlusses des Inventariums an, anzulegen.

Diese ZeitFrist soll nach Beschaffenheit der Umstände verlängert werden können.

## Art. CCCLV.

Eben so soll der Beschwerte gehalten sein, diejenigen Gelder, welche von den eingehenden AktivEffekten und von der Einlösung von Renten herrühren werden, spätestens in drei Monaten nach dem Empfang dieser Gelder anzulegen.

## Art. CCCLVI.

Diese Anlegung soll der Verordnung des Urhebers der Verfügung gemäß geschehen, wenn er die Art der Effekten bezeichnet hat, worein sie geschehen soll; hat er dies nicht gethan, so soll sie nicht anderst als

in Immöbeln oder mit Privilegien auf Immöbel geschehen können.

## Art. CCCLVII.

Die, durch die vorhergehenden Artikeln verordnete, Anlegung soll in Gegenwart und auf Betreiben des für den Vollzug ernannten Votmundes geschehen.

## Art. CCCLVIII.

Die Verfügungen durch Akte zwischen Lebenden oder Testamente mit der Obliegenheit der Restitution sollen auf Betreiben, entweder des Beschwerten oder des für den Vollzug ernannten Vormundes, bekannt gemacht werden; nämlich, für die Immöbel durch die Ueberschreibung der Akte auf die Register des HypothekenBureaus des Ortes, wo die Güter gelegen sind; und was die gegen Hypothek auf Immöbel ausgelehnte Gelder betrifft durch die Inscription auf die zur Hypothek gestellten Güter.

## Art. CCCLIX.

Der Abgang der Ueberschreibung des Aktes, der die Verfügung enthält, soll von den Gläubigern und jedem dritten Erwerber, selbst den Minderjährigen oder Interdicirten opponirt werden können, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Beschwerten und gegen den für den Vollzug ernannten Vormund,

und ohne daß die Minderjährigrn oder Interdicirten gegen diesen Abgang der Transcription, selbst im Falle der Unzahlsfähigkeit der Vormünder restituirt werden könnten.

## Art. CCCLX.

Die Ermangelung der Ueberschreibung soll durch die Kenntniß, welche die Gläubiger oder jeder dritte Erwerber auf jedem andern Wege als dem der Transcription erhalten haben könnten, weder supplirt noch als gedeckt betrachtet werden können.

## Art. CCCLXI.

Weder der Schenknehmer, noch die Legatarien, selbst nicht einmal die gesetzlichen Erben desjenigen, welcher die Verfügung gemacht haben wird, noch auch ihre Schenknehmer, Legatarien oder Erben können, in irgend einem Falle, dem Begünstigten den Abgang der Transcription oder Inscription opponiren.

## Art. CCCLXIII.

Der für den Vollzug ernannte Vormund soll persönlich verantwortlich sein, wenn er die oben für die Aufnahme der Güter, für den Verkauf der Mobiliarschaft, für die Anlage der Gelder, für die Transcription und Inscription aufgestellten Regeln nicht

vollkommen befolgt hat, und wenn er im Allgemeinen nicht alle nöthige Betreibungen gemacht hat, damit die Obliegenheit der Restitution gut und gehörig befolgt werde.

### Art. CCCLXIII.

Wenn der Beschwerte minderjährig ist, so soll er, selbst im Falle der Unzahlsfähigkeit seines Vormundes, nie wegen dem NichtVollzug der diesem durch die Artikel des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln restituirt werden können.

## Sechstes Kapitel.

### Von den, von dem Vater, der Mutter oder andern Aszendenten unter ihren Deszendenten, vorgenommenen Theilungen.

### Art. CCCLXIV.

Die Aeltern und andern Aszendenten sollen ihr

---

### Anmerkungen.

#### Sechstes Kapitel.

Zum Art. 364. Es giebt noch eine andere Gattung von Verfügungen, welche auf das Schicksal der Familien einen großen Einfluß haben müssen; dieses sind die Theilungen, welche die Aeltern und Aszendenten mit ihrem Vermögen unter ihren Deszendenten vornehmen. Dieser Akt ist einer der wichtigsten der

Vermögen unter ihre Kinder und Deszendenten vertheilen und eintheilen können.

## Art. CCCLXV.

Diese Theilungen sollen durch Akte zwischen Lebenden oder testamentarische Akte, unter denselben Formalitäten, Bedingungen und Regeln, die für die Schenkungen zwischen Lebenden und die Testamente vorgeschrieben sind, geschehen können.

Die Theilungen, welche durch Akte zwischen Le-

---

### Anmerkungen.

väterlichen Gewalt und Zuneigung; zwar werden die Aeltern oft sich auf die Vertheilung verlassen, welche das Gesetz selbst bestimmt hat; allein oft werden die, welche ein geringes Vermögen besitzen, so wie die, deren Vermögen aus Gütern besteht, die nicht wohl einer Theilung empfänglich sind, durch diesen Ausweg allen Zwistigkeiten zwischen ihren Kindern vorzubeugen suchen. Wie traurig müßte nicht für einen Vater die Besorgniß sein, die Früchte seiner Arbeit mögten einst unter seinen Söhnen Hader und Zwietracht verursachen; wie beruhigend die Befugniß welche das Gesetz ihm hier gestattet? Wem konnte man zudem diese Theilung mit mehr Zutrauen überlassen als den Aeltern, die den Werth ihres Vermögens am genauesten kennen müssen, und diese Magistratur nicht allein mit der Unpartheilichkeit von Richtern, sondern auch mit jener zarten Sorgfalt versehen werden, die die väterliche Zuneigung allein einflößen kann.

Zum Art. 365. Es ist eine natürliche Folge dieses Artikels, daß die Theilung durch einen Akt zwischen Lebenden unwiderruflich, die durch ein Testament aber bis zum Sterbfall widerruflich ist.

benden geschehen, sollen blos das gegenwärtige Vermögen zum Gegenstand haben können.

## Art. CCCLXVI.

Wenn nicht das gesammte Vermögen, welches der Aszendent am Tage seines Sterbfalls hinterlassen wird, in der Theilung einbegriffen worden sein wird, so sollen diejenigen Güter, welche darinn nicht werden einbegriffen worden sein, in Gemäßheit des Gesetzes getheilt werden.

## Art. CCCLXVII.

Wenn die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Sterbfalls vorhanden sein werden, und die Deszendenten der vorherverstorbenen, geschehen ist, so soll die Theilung null sein. Sowohl die Kinder, oder Deszendenten, welche darinn keinen Antheil erhalten haben werden, als selbst diejenigen,

---

### Anmerkungen.

Was den zweiten §. dieses Artikels betrifft siehe den Art. 233 S. 171 des gegenwärtigen Bandes.

Zum Art. 367. Man mußte jedoch den Misbräuchen vorbeugen, welche der Stolz, blinde Zuneigung oder andere Leidenschaften von dieser Verfügung hätten machen können. Es ist keineswegs der Zweck derselben, die Vereinigung des ganzen Vermögens auf ein oder mehrere Häupter zu begünstigen und den übrigen in dieser Hinsicht aufgestellten Regeln Abbruch zu thun.

unter welchen die Theilung statt gehabt hat, sollen eine neue Theilung in der gesetzlichen Form anverlangen können.

## Art. CCCLXVIII.

Jede von einem Aszendenten geschehene Theilung soll wegen einer Verletzung von mehr als einem

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 368. Wenn daher die theilenden Aszendenten diese Grundsätze ausser Acht gelassen hätten, entweder durch Auslassung eines Kindes oder seiner Deszendenten, welcher Fall im vorhergehenden Artikel vorgesehen ist, oder durch eine unerlaubte Begünstigung eines Kindes vor dem andern, so kann die Theilung angefochten werden.

Man kann hier nur zwei Fälle voraussetzen, 1) entweder hat der Vater seine ganze Hinterlassenschaft getheilt, oder er hat auch noch zu Gunsten eines oder mehrerer Kinder Verfügungen zum vorab getroffen. Im ersten Falle kann der Akt nicht anderst als wegen einer Verletzung, die das Viertheil übersteigen muß, angefochten werden. Hätte z. B. ein Kind 1500 Fr. in der Theilung erhalten, so müßte es, um sie anfechten zu können, durch die Liquidation erweisen, daß es bei einer völlig gleichen Theilung mehr als 2000 Fr. hätte erhalten müssen. Man konnte diese Proportion nicht vortheilhafter kombiniren, weil der Vater in allen Fällen über ein Viertheil seines Vermögens verfügen darf, und also kein Kind einen gerechten Grund zur Klage haben kann, so bald der Unterschied zu seinem Nachtheil kein Viertheil übersteigt.

Der zweite Fall ist der, wo ein Vater, nachdem er vorab und ausser dem Erbtheil über den Betrag disponirt hätte, der seiner Verfügung überlassen ist, nach-

Viertheil angefochten werden können; sie soll ebenfalls in dem Falle angefochten werden können, wo es sich aus der Theilung und den zum vorab und ausser dem Erbtheil getroffenen Verfügungen zusam-

---

**Anmerkungen.**

her den Rest desselben unter seine Kinder getheilt hätte. In diesem Falle bestimmt das Gesetz, daß die Theilung vernichtet werden soll, wenn auch keine Verletzung über das Viertheil statt gefunden hat, sobald nur der Betrag der Verfügung und der Ueberschuß des Antheils, den jeder erhalten haben würde, wenn die Antheile gleich gewesen wären, zusammen den Betrag überschreiten, über welchen verfügt werden konnte. Es war der Zweck dieser Combination, der übertriebenen Bevortheilung eines Kindes durch die Verminderung des disponiblen Antheils zugleich mit einem Ueberschuß in der Theilung des andern Vermögens vorzubeugen. Ein Vater hat z. B. 60000 Fr. Vermögen und zwei Kinder; er schenkt einem derselben das disponible Drittel mit 20000 Fr. Bei der Theilung der übrigen 40000 Fr. giebt er dem einen 24000 Fr. dem andern 16000 Fr. Da der Ueberschuß der Theilung nur von 4000 Fr. ist, so würde wegen der Theilung selbst keine Verletzung über das Viertheil statt finden; und wenn dieselbe erforderlich wäre, so würde das eine Kiud 44000 Fr. und das andere nur 16000 erhalten, statt daß dem Gesetze gemäß es nicht weniger als 20000 erhalten kann.

Diesem Misbrauch wird durch obige Verfügung vorgebeugt. Der Vater hat nur ein gesetzliches Mittel, ein Kind zu bevortheilen, nämlich in dem Theil des Vermögens, der seiner Verfügung überlassen bleibt. Bei einer Theilung kann er ihm mehr als dem andern geben, nur darf dieser Ueberschuß das Viertheil nicht übersteigen; macht er ausser der Theilung auch noch Verfügungen zum vorab, so ist die Theilung nichtig, wenn der Ueberschuß in der Theilung und diese Verfügungen zusammengenommen

mengenommen ergäbe, daß einer der Mittheilenden einen grössern Vortheil, als das Gesetz erlaubt, erhalten hätte.

---

## Anmerkungen.

den disponiblen Antheil nicht überschreiten, wenn auch in der Theilung selbst keine Verletzung über das Viertheil statt gefunden. Dadurch wird dem Vater die Befugniß genommen, einem Kinde zuerst den disponiblen Antheil zu schenken und nachher dasselbe auch noch in der Theilung, bis zur Konkurrenz eines Viertheils, zu begünstigen.

Ehedem waren in einem grossen Theile von Frankreich die VermögensDemissionen gebräuchlich; sie waren sehr verschiedenen Regeln unterworfen. In gewissen Provinzen waren sie widerruflich, ohngeachtet es gewissermassen Schenkungen zwischen Lebenden waren, wenigstens konnten sie nicht als Testamente angesehen werden, da sie gleich eintretende Wirkung hatten. Das neue Gesetz schweigt über diese Art Verfügungen und hat sie folglich untersagt. Die Erfahrung hatte die Nachtheile derselben zu sehr bewährt. Der Sohn, welchem der Vater das Eigenthum der Güter unter dem Vorbehalt des Widerrufs übertragen hatte, schmeichelte sich immer, daß dieser nicht eintreten würde. Er schloß Kontrakte mit Drittern, nahm Veräusserungen vor ꝛc. ꝛc. Im Falle des Widerrufes, der nie ohne zahlreiche Prozesse statt fand, und die Quelle der ärgerlichsten Zwistigkeiten war, befand sich sowohl der, welcher die Güter wieder an sich ziehen wollte, als der, dem sie entzogen werden sollten, als auch der dritte Besitzer und jeder Interessirte in der unangenehmsten Lage. Diese Verfügung war zudem ganz unnütz; die Aeltern können ja durch Schenkungen zwischen Lebenden alle ihnen anständige Bedingungen dem Schenknehmer auflegen; sie haben dieselbe Freiheit in dem TheilungsAkte, wenn sie nur Sorge tragen, den oben entwickelten Regeln nicht entgegen zu handeln,

## Art. CCCLXIX.

Dasjenige Kind, welches aus einem der im vorhergehenden Artikel angeführten Gründe die von seinem Aszendenten geschehene Theilung anfechten würde, soll die Kösten der Abschätzung vorlegen; sie sollen ihm, eben so wie die Kosten des Rechts Streites, zur Last fallen, wenn die Beschwerde ohne Grund befunden wird.

# Siebentes Kapitel.

## Von den Schenkungen durch Ehe Verträge zum Vortheile der Ehegatten und der aus der Ehe zu erzielenden Kinder.

## Art. CCCLXX.

Jede Schenkung zwischen Lebenden von gegenwärtigen Gütern, wenn sie auch schon durch einen

---

### Anmerkungen.

nach welchen die Demissionen, wenn sie noch fernerhin hätten erlaubt sein sollen, für unwiderruflich hätten erklärt werden müssen.

### Siebentes Kapitel.

Zum Art. 370 u. 371. Es giebt zwei andere Gattungen von Schenkungen, welche immer besondern Regeln unterworfen waren, und zu deren Gunsten die allgemeinen Verfügungen Modifikationen erlitten. Dies sind die, in einem Ehe Vertrag zu Gunsten der Ehegatten und der aus der Ehe zu erzielenden Kinder, und die von Ehegatten untereinander

EheVertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschehen ist, soll den allgemeinen Regeln unterworfen sein, welche für die unter diesem Rechts-Titel geschehenen Schenkungen vorgeschrieben sind.

Eine solche soll zum Vortheil zukünftiger Kinder nicht statt haben können, die im obigen Kapitel V ausgedrückten Fälle ausgenommen.

## Art. CCCLXXI.

Die Aeltern, die andern Aszendenten, die Kollateral-Verwandte der Ehegatten, und selbst Fremde sollen die Gesammtheit oder einen Theil der Vermögens, welches sie am Tage ihres Sterbfalls hinter-

---

### Anmerkungen.

geschehenen Schenkungen. Von der ersten ist im gegenwärtigen Kapitel, von der zweiten im folgenden die Rede.

Jedes Gesetz über diesen Gegenstand, welches die Begünstigung der Ehen nicht wesentlich zum Gegenstand haben würde, wäre sowohl der Politik als der Menschlichkeit zuwider. Ein solches Gesetz würde aber dasjenige sein, welches die Schenkungen, wodurch diese Verbindungen oft bestimmt und veranlaßt werden, beschränken oder ihnen Hindernisse in den Weg legen würde. Es würde sogar ungerecht sein, die schenkgebenden Verwandten den Regeln unbedingt zu unterwerfen, welche die Schenkungen unter Lebenden so ganz von den Testamenten unterscheiden. Der Vater, welcher seine Kinder verheirathet, bedenkt blos ihr zukünftiges Glück; die gegenwärtige Aussteuer ist beinahe immer den Verfügungen über die künftige Erbschaft untergeordnet; die EheVer-

lassen werden, durch den EheVertrag sowohl zum Vortheil der besagten Ehegatten, als zum Vortheil der aus ihrer Ehe zu erzielenden Kinder für den Fall, wo der Schenkgeber den schenknehmenden Ehegatten überleben würde, verschenken können.

Eine solche Schenkung, wenn sie auch blos zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschehen wäre, soll immer in dem besagten Falle des Ueberlebens des Schenkgebers so angesehen werden, als sey sie zum Vortheil der aus der Ehe zu erzielenden Kinder und Deszendenten geschehen.

## Art. CCCLXXII.

Eine Schenkung in der im vorhergehenden Arti-

---

### Anmerkungen.

träge gehören also nicht allein beiden Arten von Akten, den Schenkungen zwischen Lebenden, und den EheVerträgen an, sondern man muß sie auch noch als einen Vertrag zwischen zwei Familien betrachten, für welchen man ihnen die größte Freiheit lassen muß. Diese Grundsätze sind unveränderlich und das neue Gesetz hat blos ihre Wirkungen aufrecht erhalten. Deshalb können die Aszendenten, die Kollateral-Verwandten und selbst jeder Fremde die Gesammtheit oder einen Theil des Vermögens, welches sie am Sterbtage hinterlassen werden, den künftigen Ehegatten schenken; und, wenn es auch nicht ausdrücklich bemerkt ist, so wird diese Verfügung immer angesehen, als sey sie nicht allein zum Vortheil dieser, sondern auch der aus ihrer Ehe zu erzielenden Kinder und Deszendenten geschehen.

Zum Art. 372. Die kontraktsmäßigen Institutionen

kel bestimmten Form soll blos in dem Sinne unwiderruflich sein, daß der Schenkgeber nicht mehr unentgeltlich (à titre gratuit) über die in der Schenkung begriffenen Gegenstände verfügen darf, ausgenommen über mäßige Summen, als Belohnung (recompense) oder unter einem andern Titel.

## Art. CCCLXXIII.

Eine Schenkung durch einen EheVertrag soll zugleich (cumulativement) das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, ganz oder zum Theil begreifen können, unter der Bedingung, daß dem Akt ein AbschätzungsVerzeichniß der Schulden und Lasten des Schenkgebers, welche am Tage der Schenkung

---

### Anmerkungen.

zu Gunsten der Ehe sind forthin erlaubt. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich die Gattung und die Wirkungen dieser Verfügung. Man muß dabei den RechtsTitel und den Vortheil derselben unterscheiden. Der RechtsTitel ist unwiderruflich. Der Urheber der Verfügung kann nicht mehr unentgeldlich darüber verfügen, ausgenommen über geringe Summen, als Lohn oder für irgend andere Ursachen. Was aber den Vortheil betrifft, so kann er nicht eher als zur Epoche des Sterbfalls bestimmt werden, weil der Verfügende bis dahin die Befugniß behält, unter lästigem Titel (sub titulo oneroso) zu veräussern.

Zum Art. 373 u. 374. Solche Schenkungen können zugleich die gegenwärtigen und zukünftigen Güter begreifen; man hat blos eine Vorsicht gebraucht, die von der Erfahrung angerathen war. Der Ehegatte, welchem das gegenwärtige und zukünftige Vermögen

bestehen werden, beigefügt werde; in welchem Falle es dem Schenknehmer bei dem Sterbfalle des Schenkgebers frei stehen soll, sich an dem gegenwärtigen Vermögen zu halten und auf das übrige Vermögen des Schenkgebers Verzicht zu leisten.

## Art. CCCLXXIV.

Wenn das Verzeichniß, von welchem im vorhergehenden Artikel die Rede ist, dem Akt, welcher die Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens enthält, nicht beigefügt worden ist, so soll der Schenknehmer verbunden sein, diese Schenkung ganz anzunehmen oder ganz auszuschlagen. Im Falle der Annahme soll er blos dasjenige Vermögen in Anspruch nehmen können, welches am Tage

---

### Anmerkungen.

geschenkt worden war, hatte bei dem Tode des Schenkgebers das Recht, die zur Epoche der Schenkung bestehenden Güter zu nehmen, und auf die künftigen Güter zu verzichten, oder aber das Vermögen so anzunehmen, wie es zur Zeit des Sterbfalls bestand. Wenn der Schenknehmer von dieser ersten Befugniß Gebrauch machte, so entstanden gewöhnlich Prozesse ohne Zahl, welche die Länge der Zeit noch verwikkelter machte, um den Betrag und den Zustand des Vermögens zur Zeit der Schenkung zu bestimmen. Auf diese Art wurden zugleich die Gläubiger, deren Titel kein gewisses Datum hatte, um ihre Ansprüche betrogen. Die Begünstigung der Ehen darf aber nicht mit der Ruhe der Familien und dem gutem Glauben unvereinbarlich sein. Deshalb muß der Schenkung der gegenwärtigen und zukünftigen Güter

des Sterbfalls des Schenkgebers vorhanden ist, und zur Zahlung aller Schulden und Lasten der Erbschaft gehalten sein.

## Art. CCCLXXV.

Jede Schenkung durch einen EheVertrag zu Gunsten der Ehegatten und der aus ihrer Ehe zu erzielenden Kinder, von welchen Personen sie auch geschehen mag, soll gleichfalls unter der Bedingung geschehen können, alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Schenkgebers ohne Unterschied zu bezahlen, oder unter irgend andern Bedingungen, deren Erfüllung von seinem Willen (dem des Schenknehmers) abhängt: der Schenknehmer soll gehalten sein, diese Bedingungen zu erfüllen, wenn er anderst nicht lieber auf die Schenkung verzichten will; und im Falle, wo der Schenkgeber durch einen EheVertrag sich

---

### Anmerkungen.

ein Verzeichniß der zur Zeit der Schenkung bestehenden Schulden und Lasten beigefügt werden, welche der Schenknehmer zu tragen hat. Ist dies nicht geschehen, so kann dieser im Falle der Annahme der Schenkung nichts, als die zur Zeit des Sterbfalls vorfindlichen Güter anverlangen.

Zum Art. 375. Die Schenkungen durch EheVerträge können unter Bedingungen geschehen, deren Vollzug von dem Willen des Schenkgebers abhängt; eine neue Ausnahme von der allgemeinen Regel. Der schenknehmende Ehegatte ist beinahe immer das Kind oder der Erbe des Schenknehmers. Es liegt daher

die Befugniß vorbehalten hätte, über einen in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens einbegriffenen Gegenstand oder über eine bestimmte, aus diesem Vermögen zu nehmende Summe zu verfügen, so soll dieser Gegenstand oder diese Summe, wenn er stirbt ohne darüber verfügt zu haben, als in der Schenkung einbegriffen angesehen werden, und dem Schenknehmer oder seinen Erben angehören.

### Art. CCCLXXVI.

Schenkungen, die durch einen EheVertrag geschehen sind, sollen unter dem Vorwande der Nicht-Annahme weder angefochten noch für nichtig erklärt werden können.

### Art. CCCLXXVII.

Jede zu Gunsten einer Ehe geschehene Verfügung soll kaduzirt sein, wenn die Ehe nicht darauf folgt.

---

### Anmerkungen.

in der Natur der Dinge, daß er sich dem Willen desjenigen unterwerfe, der auf sein Schicksal einen so großen Einfluß hat. Ist es ein Fremder, dessen Wohlthat er genießt, so macht ihm die Dankbarkeit diese Bedingung zur Pflicht.

Zum Art. 377. Das Gesetz macht keinen Unterschied, es sagt: jede Ehe. Man kann also nicht mehr wie ehedem den Einwurf machen, die Schenkungen in grader Linie müßten dennoch ihre Wirkung behalten, wenn auch schon die Ehe nicht gefolgt wäre.

## Art. CCCLXXVIII.

Die, einem der Ehegatten in den Fällen der Artikel 371, 373 und 375 hieroben geschehenen Schenkungen, sollen kaduzirt sein, wenn der Schenkgeber den schenknehmenden Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt.

## Art. CCCLXXIX.

Alle, den Ehegatten durch ihren EheVertrag geschehenen Schenkungen, sollen bei der Eröffnung der Erbschaft des Schenkgebers auf den Betrag, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubte, reduzirt werden können.

# Achtes Kapitel.

---

### Anmerkungen.

Zum Art. 378. Diese Verfügung enthält ein wirksames Mittel, die Schenkungen durch EheVerträge zu begünstigen, da die Besorgniß, einen Theil des Vermögens auf eine fremde Familie übergehn zu sehen, dadurch entkräftet wird.

Noch ist zu bemerken, daß alle in diesem Kapitel zur Beförderung solcher Schenkungen bewilligte Begünstigungen bloß zu Gunsten der Ehe statt haben. Es ist daher nicht genug, daß eine Schenkung in einem Artikel eines EheKontraktes enthalten ist; wenn sie an jeden Dritten als einen der künftigen Ehegatten geschehen ist, so tritt sie in die Klasse gewöhnlicher Verfügungen zurück, und wird von den allgemeinen Grundsätzen regulirt.

## Von den Verfügungen zwischen Ehegatten, sowohl durch EheVerträge als auch während der Ehe.

### Art. CCCLXXX.

Die Ehegatten sollen sich durch EheVerträge, gegenseitig, oder einer von beiden dem andern, mit Vorbehalt folgender Modifikationen jede beliebige Schenkung machen können.

### Art. CCCLXXXI.

Keine Schenkung zwischen Lebenden von gegenwärtigem Vermögen, die durch den EheVertrag zwischen Ehegatten geschehen ist, soll angesehen werden,

---

### Anmerkungen.

### Achtes Kapitel.

Zum Art. 380 bis 386. Alle Gesetzgebungen vor jener, die durch das Gesetz vom 17 Nivose 2ten Jahres eingeführt ward, machten immer einen Unterschied zwischen den Schenkungen, welche die Ehegatten sich untereinander durch ihren EheVertrag, und jenen, welche sie sich während der Ehe machen würden.

Die Ehe ist ein Vertrag, worinn es den Minderjährigen unter Beistand ihrer Verwandten und den Großjährigen ohne denselben frei stehen muß, ihre Rechte und die Vortheile, die sie sich machen wollen, zu stipuliren. Ihre gegenseitige Gefühle sind alsdann in ihrer ganzen Energie, und keiner hat noch jene Gewalt über den andern, welche das Resultat der Verbindung und des fortwährenden Umgangs ist. Die Begünstigung der Ehen erheischt daher, daß die Ehegatten im Augenblicke ihrer Ver-

als sey sie unter der Bedingung des Ueberlebens des Schenknehmers gemacht worden, wenn diese Bedingung nicht förmlich ausgedrückt ist; jede solche Schenkung soll allen oben für diese Art von Schenkungen aufgestellten Regeln und Formen unterworfen sein.

## Art. CCCLXXXII.

Jede Schenkung von zukünftigem Vermögen, oder von gegenwärtigem und zukünftigem Vermögen, die unter Ehegatten durch den EheVertrag geschehen ist, sie mag nun einfach oder gegenseitig sein, ist

---

### Anmerkungen.

bindung die Freiheit haben müssen, sich jede Schenkung zu machen, welche ihnen beliebig ist, und den gesetzlichen Verfügungen keinen Abbruch thut.

Die Schenkungen unter Ehegatten durch den Ehe-Kontrakt sind daher immer unwiderruflich, weil die Schenkung vielleicht die Ehe bestimmt hat, und diese ohne die Schenkung nicht erfolgt sein würde. Sie unterscheiden sich darinn von den Schenkungen während der Ehe, welche immer widerruflich sind.

Die römischen Gesetze hatten anfangs solche Schenkungen zwischen Ehegatten unbedingt verboten. Man befürchtete, sie möchten gegenseitig ihr Vermögen einer augenblicklichen Leidenschaft aufopfern; oder die Ehe möchte dadurch käuflich und der sanftmüthige Ehegatte gezwungen werden, den Frieden der Ehe durch erpreßte Schenkungen zu erkaufen. Unter Antonin ward dies allgemeine Verbot widerrufen; man glaubte allen diesen Nachtheilen dadurch vorzubeugen, daß man den Ehegatten die Befugniß gestattete, die während der Ehe gemachten Schenkungen

den im vorhergehenden Kapitel für ähnliche Schenkungen, welche ihnen (den Ehegatten) von einem Dritten gemacht werden, aufgestellten Regeln unterworfen; vorbehaltlich, daß sie nicht auf die, aus der Ehe abstammenden Kinder übergeht, wenn der schenknehmende Ehegatte vor dem schenkgebenden stirbt.

## Art. CCCLXXXIII.

Der Ehegatte soll, im Falle, wo er keine Kinder noch Deszendenten hinterläßt, sowohl durch den EheVertrag als während der Ehe, zu Gunsten des

---

### Anmerkungen.

zu widerrufen. Dieser Grundsatz ward in fast allen Provinzen vom geschriebenen Rechte bisher befolgt. In jenen der Herkommen hingegen hatte man das alte, unbedingte Verbot der Schenkungen während der Ehe beibehalten, mit der einzigen Ausnahme der gegenseitigen Schenkungen zum Vortheil des Längstlebenden; und selbst diese waren, sowohl in Hinsicht auf die Gattung als des Betrages des Vermögens, welches sie begreifen durften, mehr oder minder beschränkt, jenachdem zur Zeit der Auflösung der Ehe Kinder vorhanden waren oder nicht. Durch diese Modifikation des allgemeinen Verbotes hoffte man die Bedingung der Reziprozität und des Ueberlebens, würde jede gehässige Absicht eines der Ehegatten, sich auf Unkosten des andern zu bereichern, entfernen, und die Schranken, welche man diesen Schenkungen gesetzt hatte, würden das Vermögen jeder Familie erhalten.

Das neue Gesetz hat aus den beyden Systemen diejenigen Verfügungen genommen, welche es der

andern Ehegatten, über den ganzen VermögensAntheil eigenthümlich verfügen können, worüber er zu Gunsten eines Fremden verfügen könnte, und ihm die Nutznieſſung des ganzen Antheils bewilligen können, worüber das Geſetz zum Nachtheil der Erben zu verfügen verbietet.

Und im Falle, wo der ſchenkgebende Ehegatte Kinder oder Deszendenten hinterlaſſen wird, ſoll er dem andern Ehegatten entweder ein Viertheil als

---

## Anmerkungen.

Würde der Ehen, dem gegenſeitigen Intereſſe der Gatten, und dem der Kinder am angemeſſenſten hielt.

Es iſt dem Ehegatten erlaubt, den andern ſowohl durch den EheVertrag (Art. 380), als auch während der Ehe (Art. 386) zu beſchenken. Im Falle er keine Kinder zurückläßt, kann er ihm alles das geben, was er einem Fremden geben darf, und auſſerdem den Nießbrauch des geſammten Antheils, worüber das Geſetz ihm zum Nachtheil der direkten Erben zu verfügen verbietet (Art. 383). Läßt er Deszendenten zurück, ſo darf die Schenkung das Viertheil der Güter als Eigenthum und den Nießbrauch eines Viertheils oder blos den Nießbrauch der Hälfte nicht überſteigen (ibid.) Jede während der Ehe geſchehene Schenkung iſt immer widerruflich, und das Weib bedarf zu dieſem Widerruf keiner Ermächtigung (Art. 385). Da das Geſetz erlaubt, über den ganzen Betrag des Vermögens, der den Erben in grader Linie nicht vorbehalten iſt, ſelbſt zu Gunſten jedes Fremden zu verfügen, ſo wäre es nicht konſequent geweſen, dem einen Ehegatten nicht dieſelbe Freiheit zu Gunſten ſeines MitGatten zu laſſen. Da es ſogar meiſtens die Wirkung der innigen Verbindung der Ehegatten iſt, daß ihre Beſorgniß und ihre Neigung ſich eher auf den Gatten hinwendet, welcher den

Eigenthum und ein anderes Viertheil zur Nutznies-sung, oder die Hälfte seines ganzen Vermögens zur Nutznieſſung allein geben können.

## Art. CCCLXXXIV.

Der Minderjährige soll dem andern Ehegatten durch den EheVertrag, sowohl durch einfache als durch gegenseitige Schenkung, nichts als mit Einwilligung und unter Beistand derjenigen geben kön-

---

### Anmerkungen.

andern überleben wird, als auf die Verwandten, welche zur Erbschaft berufen sind, so ist man dieser Stimme der Natur gefolgt, indem man sie ermächtigte, im Falle keine Kinder aus ihrer Verbindung entsprungen sind, sich die Nutznieſſung des gesammten disponiblen Antheils zu vermachen.

Läßt der Gatte Kinder zurück, so theilt seine Neigung sich zwischen ihnen und dem Gatten; selbst dann, wenn er sich versichert glaubt, daß der überlebende Ehegatte den den Kindern am nützlichsten Gebrauch von der Gesammtheit des Vermögens machen würde. Die Pflichten der Vaterschaft sind persönlich, und der schenkgebende Ehegatte darf sie keinem Dritten anvertrauen; er kann daher nicht ermächtigt werden, dem andern Gatten mehr als einen Theil seines Vermögens zu überlassen, welchen der Art. 383 bestimmt. Man hat aber deshalb dem Ehegatten die Wahl gelassen, nach Belieben entweder einen Theil des Vermögens eigenthümlich oder blos den Nießbrauch eines gewissen Antheils zu vermachen, sowohl damit er im ersten Falle seine persönlichen Bedürfnisse bestreiten, als auch sich bei den Kindern in Achtung erhalten könne.

Es schien einigen äusserst hart, daß durch diese Verfügungen die Aszendenten des Nießbrauchs des

nen, deren Einwilligung für die Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist; mit dieser Einwilligung soll er alles geben können, was das Gesetz dem großjährigen Ehegatten dem andern zu geben erlaubt.

## Art. CCCLXXXV.

Alle während der Ehe zwischen Ehegatten geschehene Schenkungen, wenn sie auch schon Schenkungen zwischen Lebenden genannt sind, sollen immer widerruflich sein.

Das Weib kann sie widerrufen, ohne dazu von seinem Manne oder von den Gerichten ermächtigt zu sein.

---

### Anmerkungen.

gesetzlichen Vorbehalts beraubt werden könnten, so daß der Vorbehalt eigentlich nur ihren Erben zu Gunsten kömmt. Allein dies ist die Folge der Begünstigung der Ehen. Der Tod eines der Ehegatten kann die Lage des andern nicht verschlimmern, am wenigsten durch solche Rechte, welche blos durch die Umwendung der Ordnung der Natur eröffnet werden.

Nachdem man auf solche Weise die Befugniß zu verfügen beschränkt hatte, blieb nichts mehr übrig, als den Misbräuchen vorzubeugen, welche aus den Schenkungen während der Ehe entstehen könnten. Man hat dabei die Verfügung des spätern römischen Gesetzes beibehalten. Es kann wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß eine solche Schenkung die Wirkung einer freiwilligen Einwilligung sey, und weder dem Ansehn, noch einem nnüberlegten vorübergehenden Ausbruch der Leidenschaft zuzuschreiben

Diese Schenkungen sollen durch die Nachgeburt von Kindern nicht widerrufen werden.

## Art. CCCLXXXVI.

Die Ehegatten sollen, während der Ehe, sich weder durch Akte zwischen Lebenden, noch durch ein Testament gegen- und wechselseitige Schenkungen in einem und demselben Akte machen können.

## Art. CCCLXXXVII.

Der Mann, oder die Frau, welcher oder welche Kinder von einer frühern Ehe hat, und eine zweite und spätere Ehe abschliessen wird, soll dem neuen Ehegatten nicht mehr als einen Antheil eines eheli-

---

### Anmerkungen.

sey, wenn das Weib, um sie zu widerrufen, keiner Ermächtigung bedarf; und wenn, um diesen Widerruf noch mehr zu erleichtern, und den Vorwand der Untheilbarkeit der in einem und demselben Akte enthaltenen Verfügungen abzuschneiden, die Ehegatten sich während der Ehe keine gegenseitige Verfügung durch denselben Akt machen dürfen (Art. 386).

Zum Art. 387. Eine zweite Ehe des schenknehmenden EheGatten kann seine Rechte nicht vermindern, selbst wenn Kinder aus einer ersten Ehe vorhanden wären. Das Gesetz beschäftigt sich nur in einer andern Hinsicht mit den zweiten Ehen. Die Erfahrung aller Zeiten hat bewiesen, wie sehr es nöthig sey, daß es mit besonderer Sorgfalt darüber wache, daß ein zweiter Ehegatte den Kindern erster Ehe nicht schaden könne, deren Ursprung oft für ihn eine unangenehme Erinnerung ist. Deswegen er-

chen Kindes, und zwar eines solchen, das am wenigsten erhält, geben können; und ohne daß, in irgend einem Falle, diese Schenkungen das Viertheil des Vermögens übersteigen könnten.

## Art. CCCLXXXVIII.

Die Ehegatten sollen sich unmittelbar nichts mehr schenken können, als ihnen durch obige Verfügungen erlaubt ist.

Jede versteckte Schenkung oder eine solche die an

---

### Anmerkungen.

laubt das Gesetz dem wiederverheuratheten Gatten nicht, seinem neuen Gatten mehr als einen Antheil eines rechtmässigen Kindes, und zwar eines solchen, das nach den Grundsätzen des gesetzlichen Vorbehaltes den geringsten Antheil erhält, zu geben. Und da es geschehen könnte, daß der Antheil dieses Kindes dennoch das Viertheil übersteigen würde, so erlaubt das Gesetz nicht, daß in irgend einem Falle eine solche Schenkung diesen Betrag, welcher das Maximum ist, übersteigen könne.

Dies sind die Grundsätze, worauf dieser wichtige Titel des Gesetzbuches beruht. Man hat jene, dem Menschen so theure, Freiheit in der Ausübung seines EigenthumsRechtes stets im Auge gehabt; wenn das Gesetz einen Theil seines Vermögens seiner Verfügung entzieht, so geschieht es zu Gunsten seiner innigsten BlutsVerwandten, und in einem solchen Verhältniß, daß sich unmöglich vermuthen läßt, daß diese Verfügung mit dem Willen des FamilienVaters in Widerspruch stehen sollte. Dieser wird immer der oberste Richter des Schicksals seiner Erben sein; seine Macht wird geachtet, seine Liebe gefürchtet werden; er wird der süßen Beruhigung genies-

unterschobene Personen geschehen wäre, soll nichtig sein.

## Art. CCCLXXXIX.

Als Schenkungen an unterschobene Personen werden angesehen die Schenkungen eines der Ehegatten zum Vortheil der Kinder oder eines der Kinder des andern Ehegatten aus einer frühern Ehe desselben, und diejenigen, die der Schenknehmer zu Gunsten derjenigen Verwandten des andern Ehegatten gemacht hätte, deren vermuthlicher Erbe der andere Ehegatte am Tage der Schenkung war, wenn auch dieser letztere seine schenknehmenden Verwandten nicht überlebt hätte.

---

### Anmerkungen.

sen, sein Vermögen, die Früchte seiner Arbeit, nach Wohlgefallen unter seine Kinder vertheilen zu können; er kann diese wohlthätige Gewalt sogar auf seine Enkel und GeschwisterKinder ausdehnen; für die EheKontrakte, für die Verfügungen während der Ehe hat man alle die Freiheit bewilligt, die mit dem Interesse der Familien vereinbarlich war, und indem man die Unabhängigkeit der Ehegatten in diesen Verfügungen zum ersten Grundsatz machte, hat man Harmonie und gegenseitige Achtung unter ihnen zu begründen gesucht.

Endlich hat man, soviel als möglich, die Formen vereinfacht, und jenen unzähligen Kontroversen ein Ende gemacht, welche die Familien zu Grunde richteten, und die Testatoren vorher immer in einer beunruhigenden Ungewißheit über den Vollzug ihrer Verfügungen liessen.

# Anhang.

# ОГЛАВЛЕНИЕ.

# I.

# Anhang

## zum ersten Buche des Gesetzbuches.

## A.

### Nachtrag zum ersten Artikel des Preliminar-Titels.

### Beschluß der Regierung vom 25 Thermidor II,

welcher den Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die Verkündigung jedes Gesetzes in jedem Departement für bekannt erachtet wird.

St. Cloud am 25 Thermidor II Jahres.

Die Regierung der Republik, auf den Bericht des GrosRichters JustitzMinisters, nach Ansicht des Art. 1. des CivilGesetzbuches, und nach Anhörung des StaatsRaths beschließt:

Art. 1.

Das beigefügte Verzeichniß der Entfernung aller HauptOrte der Departemente von Paris, in Kilometern, Myriametern und alten Lieues, ausgeworfen, soll ins GesetzRegister eingerückt werden

um zur Regulirung und Anzeige des Tages zu dienen, an welchem die Verkündigung jedes Gesetzes dem Artikel 1. des CivilGesetzbuches gemäß in jedem Departement der Republik für bekannt erachtet wird.

Art. II.

Der GrosRichter JustitzMinister ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der ebenfalls ins GesetzRegister eingerückt werden soll.

Uebersicht der Entfernungen aller HauptOrte der Departemente von Paris, in Kilometern, Myriametern und alten Lieues ausgeworfen.

| Namen der | | Entfernungen in | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Departemente. | HauptOrte. | Kilomet. | Myriam. | alte Lieues. | |
| Ain | Bourg | 432 | 43 | 2 | 86 2/5 |
| Aisne | Laon | 127 | 12 | 7 | 25 2/5 |
| Allier | Moulins | 289 | 28 | 9 | 57 4/5 |
| Alpen (niedere) | Digne | 755 | 75 | 5 | 151 " |
| Alpen (obere) | Gap | 665 | 66 | 5 | 133 " |
| Alpen (See) | Nice | 960 | 95 | " | 191 " |
| Ardeche | Privas | 606 | 60 | 6 | 121 2/5 |
| Ardennen | Mezieres | 234 | 23 | 4 | 46 4/5 |
| Arriege | Foix | 752 | 75 | 2 | 150 1/5 |
| Aube | Troyes | 150 | 15 | 9 | 31 4/5 |

| Namen der | | Entfernungen in | | |
|---|---|---|---|---|
| Departemente. | HauptOrte. | Kilomet. | Myriam. | alte Lieues. |
| Aube. . . . . | Carcassonne. . . . | 765 | 76 5 | 153 |
| Aveyron . . . . . | Rhodez. . . . . | 692 | 69 2 | 138 2/5 |
| RhoneMündung. | Marseille. . . . . | 813 | 81 3 | 162 3/5 |
| Calvados. . . . . | Caen. . . . . | 263 | 26 3 | 52 3/5 |
| Cantal. . . . . | Aurillac . . . . . | 539 | 53 9 | 107 4/5 |
| Charente. . . . . | Angouleme. . . . | 454 | 45 4 | 90 4/5 |
| Charente (untere). | Saintes . . . . . | 484 | 48 4 | 96 4/5 |
| Cher. . . . . | Bourges. . . . . | 233 | 23 3 | 46 3/5 |
| Correze. . . . . | Tulles. . . . . | 461 | 46 1 | 92 1/5 |
| GoldKüsten . . . | Dijon . . . . . | 305 | 30 5 | 61 = |
| NordKüsten . . . | Saint-Brieux. . . | 446 | 44 6 | 89 1/5 |
| Cruze. . . . . | Gueret. . . . . | 428 | 42 8 | 85 3/5 |
| Dire (die). . . | Jvre. . . . . | 821 | 82 1 | 164 1/5 |
| Drdogne . . . . | Perigueux . . . . | 472 | 47 2 | 94 2/5 |
| Dubs. . . . . | Besancon . . . . | 396 | 39 6 | 79 1/5 |
| Dome. . . . . | Valence . . . . . | 560 | 56 = | 112 = |
| Dle. . . . . | Brüssel . . . . . | 305 | 30 5 | 61 = |
| Eraut. . . . . | Gand . . . . . | 333 | 33 3 | 66 4/5 |
| Ere. . . . . | Evreux. . . . . | 104 | 10 4 | 20 4/5 |
| Ere und Loire. . | Chartres. . . . . | 92 | 9 2 | 18 2/5 |
| Fiistere . . . . . | Quimper. . . . . | 623 | 62 3 | 124 3/5 |
| Wlder. . . . . | Luxemburg. . . . | 367 | 36 7 | 73 2/5 |
| Gad. . . . . | Nismes . . . . . | 702 | 70 2 | 140 2/5 |
| Gaonne (obere). | Toulouse. . . . . | 669 | 66 9 | 133 4/5 |
| Ges. . . . . | Auch. . . . . | 743 | 74 3 | 148 3/5 |
| Girnde.. . . . . | Bordeaux . . . . | 573 | 57 3 | 114 3/5 |
| Gob. . . . . | Bastia. . . . . | 873 | 87 3 | 174 3/5 |
| Herault. . . . . | Montpellier. . . . | 752 | 75 2 | 150 2/5 |
| Illeund Villaine. | Rennes. . . . . | 346 | 34 6 | 68 1/5 |

| Namen der Departemente. | Haupt Orte. | Entfernungen in Kilomet. | Myriam. | alte Lieue. |
|---|---|---|---|---|
| Indre | Chateau-Roux. | 259 | 25 9 | 51 |
| Indre und Loire. | Tours | 242 | 24 2 | 48 |
| Isere. | Grenoble. | 558 | 56 8 | 113 |
| Jemmappes | Mons | 244 | 24 4 | 48 |
| Jura. | Lons-le-Saulnier | 411 | 41 1 | 82 |
| Landes. | Mont-de-Marsan. | 704 | 70 2 | 140 |
| Leman | Genf. | 513 | 51 4 | 102 |
| Liamone | Ajaccio. | 871 | 87 3 | 174 |
| Loire und Cher. | Blois. | 182 | 18 1 | 36 |
| Loire. | Montbrison. | 443 | 44 3 | 88 |
| Loire (obere). | Le-Puy. | 505 | 50 5 | 101 |
| Loire (untere). | Nantes. | 389 | 38 9 | 77 |
| Loiret. | Orleans | 123 | 12 3 | 28 |
| Lot. | Cahors | 558 | 55 8 | 111 |
| Lot und Garonne. | Agen. | 714 | 71 4 | 142 |
| Lozere. | Mende. | 563 | 56 6 | 113 |
| Lys. | Bruges | 380 | 38 3 | 76 |
| Maine und Loire. | Angers. | 306 | 30 = | 60 |
| Manche | Saint-Lo. | 326 | 32 6 | 64 |
| Marengo. | Alexandrien. | 852 | 85 2 | 170 |
| Marne. | Chalons. | 164 | 16 4 | 32 |
| Marne (obere). | Chaumont. | 247 | 24 5 | 49 |
| Mayenne. | Laval. | 281 | 28 1 | 56 |
| Meurthe | Nancy. | 334 | 33 4 | 66 |
| Maas | Bar-sur-Ornain. | 251 | 25 1 | 50 |
| Maas (untere). | Mastricht. | 448 | 44 8 | 88 |
| Mont-blanc | Chambery | 565 | 56 8 | 113 = |
| Donnersberg. | Maynz. | 548 | 54 5 | 109 |
| Morbihan | Vannes | 500 | 50 = | 100 = |

| Namen der Departemente. | Haupt Orte. | Entfernungen in Kilomet. | Myriam. | alte Lieues. |
|---|---|---|---|---|
| Mosel | Metz | 308 | 30 8 | 61 3/5 |
| Zwey Nethen | Anvers | 355 | 35 5 | 71 = |
| Nievre | Nevers | 236 | 23 6 | 47 1/5 |
| Nord | Lille | 236 | 23 6 | 47 1/5 |
| Oise | Beauvais | 88 | 8 8 | 17 3/5 |
| Orne | Alencon | 191 | 19 1 | 38 1/5 |
| Ourthe | Lüttich | 411 | 41 1 | 82 1/5 |
| Pas-de-Calais | Arras | 193 | 19 3 | 38 3/5 |
| Po | Turin | 763 | 76 3 | 152 2/5 |
| Puy-de-Dome | Clermont | 384 | 38 4 | 76 4/5 |
| Pyreneen (nied.) | Pau | 781 | 78 1 | 156 1/5 |
| Pyreneen (obere) | Tarbes | 815 | 81 5 | 163 2/5 |
| Pyreneen (Orient) | Perpignan | 888 | 88 8 | 177 3/5 |
| Rhein (Nieder) | Strasburg | 464 | 46 4 | 92 4/5 |
| Rhein (Ober) | Colmar | 481 | 48 1 | 96 1/5 |
| Rhein und Mosel | Coblenz | 597 | 59 7 | 119 2/5 |
| Rhone | Lyon | 466 | 46 6 | 93 1/5 |
| Ruhr | Aachen | 457 | 45 7 | 92 2/5 |
| Sambre u. Maas | Namur | 345 | 34 5 | 69 = |
| Saone (obere) | Vesoul | 354 | 35 4 | 70 4/5 |
| Saone und Loire | Macon | 399 | 39 9 | 79 4/5 |
| Saar | Trier | 410 | 41 0 | 82 = |
| Sarthe | LeMans | 211 | 21 1 | 42 1/5 |
| Seine | Paris | .... | ..... | ..... |
| Seine (untere) | Rouen | 137 | 13 7 | 27 2/5 |
| Seine und Marne | Melun | 46 | 4 6 | 9 1/5 |
| Seine und Oise | Versailles | 21 | 2 1 | 4 1/5 |
| Zwey Sevren | Niort | 416 | 41 6 | 83 1/5 |
| Sesia | Verceil | 836 | 83 6 | 167 1/5 |

| Namen der Departemente. | Haupt Orte. | Entfernungen in Kilomet. | Myriam. | alte Lieues. |
|---|---|---|---|---|
| Somme | Amiens | 128 | 12 8 | 25 3/5 |
| Stura | Coni | 843 | 84 3 | 168 3/5 |
| Tanaro | Asti | 816 | 81 6 | 163 1/5 |
| Tarn | Alby | 657 | 65 7 | 131 2/5 |
| Var | Draguignan | 890 | 89 , | 178 = |
| Vaucluse | Avignon | 707 | 70 7 | 141 2/5 |
| Vendee | Fontenay | 447 | 44 7 | 89 2/5 |
| Vienne | Poitiers | 347 | 34 3 | 68 3/5 |
| Vienne (obere) | Limognes | 380 | 38 = | 77 = |
| Vosges | Epinal | 381 | 38 1 | 76 1/5 |
| Yonne | Auxerre | 168 | 16 8 | 33 3/5 |

B.

# Nachtrag

## zum dritten Titel des 1sten Buchs des CivilGesetzbuches.

### Gesetz vom 11 Germinal 11.

### Von den Vornamen.

#### Art. 1.

Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, können nur blos die Namen, welche in den verschiedenen Kalendern gebräuchlich sind und die bekannter Personen der alten Geschichte als Vornamen in die Register des Civilstandes aufgenommen werden, welche bestimmt sind die Geburt der Kinder zu konstatiren; es ist den öffentlichen Beamten untersagt, irgend andere Namen in ihre Akte aufzunehmen.

#### Art. 11.

Jedermann, der itzt entweder den Namen einer wirklich bestehenden Familie oder irgend einen, in der Bezeichnung des vorhergehenden Artikels nicht

einbegriffenen Vornamen führt, kann dessen Aende-rung anverlangen, wobei er sich nach den Verfü-gungen dieses nämlichen Artikels zu richten hat.

## Art. III.

Diese Veränderung soll auf ein Urtheil des Bezirks-Gerichtes statt haben, welches die Berichtigung des Aktes des Civilstandes verordnen soll.

Das Urtheil soll, nach Anhörung des Regierungs-Kommissairs auf eine bloße Bittschrift erlassen wer-den, welche der, der die (Namens) Veränderung begehren wird, wenn er grosjährig oder emancipirt ist, oder im Falle er minderjährig ist, seine Ael-tern oder sein Vormund zu übergeben haben.

## Von den Namens Aenderungen.

## Art. IV.

Jedermann, welcher einen Grund haben wird, seinen Namen zu verändern, soll sein, die Be-weggründe enthaltendes, Gesuch der Regierung vor-legen.

## Art. V.

Die Regierung hat in der für die Verordnungen der öffentlichen Verwaltung vorgeschriebenen Form darüber zu erkennen.

## Art. VI.

Wenn sie das Begehren zuläßt, so erlaubt sie die NamensVeränderung durch einen in derselben Form erlassenen Beschluß, der aber erst nach Ablauf eines Jahres von dem Tage seiner Einrückung ins GesetzRegister an zu rechnen seinen Vollzug erhalten soll.

## Art. VII.

Während dem Laufe dieses Jahres soll jeder, dazu Berechtigte, zugelassen werden, der Regierung eine Bittschrift zu übergeben, um den Widerruf des Beschlusses, der die NamensVeränderung erlaubt, zu erwirken; und die Regierung soll, wenn sie die Opposition für gegründet erachtet, diesen Widerruf erlassen.

## Art. VIII.

Haben keine Oppositionen statt gehabt, oder sind die, welche statt gehabt haben, nicht zugelassen worden, so soll der Beschluß, welcher die NamensVeränderung erlaubt, nach Ablauf des Jahres seine ganze und völlige Wirkung haben.

## Art. IX.

Gegenwärtiges Gesetz ändert nichts an den Verfügungen der bestehenden Gesetze über die Fragen

des Civilstandes, welche NamensVeränderungen nach sich ziehen; diese fahren fort, in den gewöhnlichen Formen vor den Tribunalien verfolgt zu werden.

---

## Bemerkungen über vorstehendes Gesetz.

Schier bei allen europäischen Nationen bezeichnet man die Personen durch einen oder mehrere Namen, welche dem Individuum ankleben, und durch einen andern Namen, den dasselbe mit allen Gliedern seiner Familie gemein hat. Mit diesen verbinden gewisse Personen noch jene Titel, die von FeudalBesitzungen oder Rechten herrühren, und gewissermassen blos eine Ergänzung der Bezeichnung des Individuums oder seiner Familie sind, welche zur genauen Unterscheidung der Personen keineswegs erforderlich ist.

Der Vorname und der FamilienName sind hingegen in dem gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft unentbehrlich; und ohngeachtet der Gebrauch der Familiennamen nicht viel älter als das Jahr 1000 der christlichen Zeitrechnung ist, so hat diese Unentbehrlichkeit ihn doch ganz allgemein gemacht. Vor dieser Epoche hatte man keine FamilienNamen; wenigstens bezeichnen die ältern Dokumente, welche auf uns gekommen sind, die Personen nicht anderst als durch ihre Vornamen, gewöhnlich den Taufnamen. Noch itzt giebt es im nördlichen Europa Familien, welche keinen gemeinschaftlichen Namen haben, und ihre Glieder nicht anderst als durch ihre Vornamen in Verbindung mit jenem ihres Vaters bezeichnen z.B. Paul, Sohn von Peter ꝛc. ꝛc.

Die ersten Familiennamen, welche blosse Zunamen waren, entstanden aus der Nothwendigkeit, in den gesellschaftlichen Verhältnissen die Personen zu unterscheiden, welche denselben Vornamen führten; diese Unterscheidung ward in dem Grade nothwendiger, als die religiösen Ideen auf die Wahl des Vornamens einwirkten und den Kreiß verengten, in wel-

chem er gewählt werden konnte; aber selbst diese Zunamen, die bei dem Adel meistens von seinen Besitzungen, bei den andern Klassen der Gesellschaft von dem Gewerb, oder irgend einer physischen oder moralischen Eigenschaft entlehnt wurden, waren lange Zeit hindurch ebenfalls blos individuell, und wurden wahrscheinlich erst zu der Zeit Philipps Augusts ganz erblich.

Seit dieser Epoche machten diese Zunamen, welche itzt Familiennamen geworden waren, eine Art von Eigenthum aus, welches auf die Deszendenten, und zuweilen selbst nach dem örtlichen Gebrauche, auf die zu Erben eingesetzten Legatarien übergieng. Es gehört also, was das gemeine Recht betrifft, in die Competenz der Tribunalien, und blos für Ausnahmen vor den Gesetzgeber; allein da dies Eigenthum seine Wichtigkeit zuerst von den Feudal-Rechten und den adlichen Auszeichnungen erhielt, die damit verbunden wurden, so scheint die ehemalige Gesetzgebung sich auch blos mit der Regulirung derjenigen Fälle beschäftigt zu haben, wobei diese Privilegien interessirt waren. Diese Gesetzgebung hatte verordnet, daß man in Vollzug der Ordonnanz Heinrichs II. vom 26 März 1555 seinen Namen nicht anderst als in Gemäßheit offener königlicher Briefe verändern könne, die auf die Register der obern GerichtsHöfe eingetragen werden mußten. Solche Briefe hiessen: Lettres de commutation de nom und enthielten immer die Klausel: sauf notre droit en autre chose et l'autrui en tout.

Ohngeachtet in den königlichen Ordonnanzen immer blos von adlichen Familiennamen die Rede war, so traten doch auch dieselben Grundsätze für die bürgerlichen ein; man hat mehrere Beispiele von PrivatPersonen, welche ihre Namen kraft königlicher Briefe oder kraft von Beschlüssen der obern GerichtsHöfe verändert haben, theils um sich eines bizarren Namens zu entledigen, theils um einen infam gewordenen abzuschütteln. Zuweilen ward sogar in diesem letzten Falle die NamensAenderung anbefohlen, welches z. B. mit den Familien der KönigsMörder der Fall war.

Ueber den Vornamen enthielt diese Gesetzgebung gar keine Bestimmung. Er hieng immer mit der religiösen Ceremonie der Taufe zusammen, die damals zugleich der CivilAkt war; und da die Religion nicht erlaubte, einen Namen ausser ihrem Kalender zu wählen, so hatte man keine andere Garantie gegen die Ausschweifungen der EinbildungsKraft nöthig.

Die Dekrete der konstituirenden Versammlung vom 18 Junius 1790 und 19 Dezember 1791, welche die Titel abschaften und befahlen, blos den Familiennamen zu führen, brachten die erste Veränderung in diese Gesetzgebung; die zweite das Dekret vom 20 September 1792, welches die öffentlichen Beamten dazu bestimmte, die Akten des Civilstandes hinführo aufzunehmen. Diese erste Veränderung hatte blos einen heilsamen Einfluß, weil sie einerseits eine unnütze und überflüssige Ergänzung der individuellen Bezeichnung abschafte und andrerseits weit entfernt eine Unordnung einzuführen, die entfernte, welche damals aus der Adoption einer Menge von der Eitelkeit entlehnter Zunamen entsprang; allein die zweite, indem sie einen der, zur Erhaltung der Gesellschaft wichtigsten, Akte der religiösen Aufsicht entzog um ihn der CivilGewalt zu übergeben, ohne jedoch irgend eine Regel über die Wahl der Namen, die man seinen Kindern geben konnte, vorzuschreiben, war Schuld daß eine Unordnung daraus entsprang, welche der Gesetzgeber nicht vorgesehen hatte.

Diese, dem Eigensinn, der Fantasie, und der Auszeichnungssucht gelassene Befugniß hatte mehr als eine schädliche Folge; der Taufname, dem man nun die passendere und deshalb in dem neuen Gesetz beibehaltene Benennung Vornamen gab, ward willkührlich, zuweilen unter leblosen und abstracten Gegenständen, und noch öfter unter den Namen wirklich lebender Personen gewählt, ein System, welches die gefährlichste Unordnung herbeiführte. Man beschränkte sich selbst nicht hierauf; jeder gab diesem Grundsatz eine weitere beliebige Ausdehnung und gab nicht allein seinen Kindern willkührliche Namen, sondern glaubte auch den seinigen, durch eine blosse vor der Munizipalität oder oft in einer Volks-

Gesellschaft abgegebene Erklärung verändern zu können. Die NationalKonvention selbst konsacrirte diesen Grundsatz durch ein Dekret vom 24 Brumaire 2ten Jahres, welches die Befugniß jedes Bürgers, sich einen beliebigen Namen zu geben, anerkennt, und die Bgrin. Groux, welche sich Freiheit nennen wollte, vor die Munizipalität verweißt, um ihre Erklärung deshalb abzugeben.

Der Misbrauch und die Gefahren dieser Maxime waren jedoch so groß, daß sie bald den eifrigsten Bekennern derselben fühlbar wurden, und ein Gesetz vom 6 Fruktidor 2 Jahres verbietet: andre Vor- oder Familiennamen anzunehmen, als die, welche in dem GeburtsAkte enthalten sind, und befiehlt denen, welche die ihrigen verlassen haben, sie wieder anzunehmen.

Dies ist der Zustand der gegenwärtigen Gesetzgebung, welche, wie man sieht, drei HauptVerfügungen begreift; die erste, welche jedem französischen Bürger verbietet, einen aus dem FeudalRechte herfliessenden Vornamen oder Titel anzunehmen. Die zweite die, welche die Haltung der zur Konstatirung der Geburt und der Namen der Personen bestimmten Register öffentlichen Beamten überträgt: und endlich die dritte, welche verbietet andere, als die im GeburtsAkt enthaltene Namen anzunehmen.

Es ist jedoch leicht einzusehen, daß zur Ergänzung des Systems eine letzte Verfügung fehlt, weil keine derselben verbietet, einem Kinde den Namen einer wirklich lebenden Familie zu geben; keine demjenigen, welcher in den stürmischen Zeiten der Revolution von einem unklugen Freund oder Vater einen Namen erhalten hat, welchen itzt die öffentliche Meinung verwirft, die Befugniß ertheilt, diesen Namen zu verändern, endlich weil keine Gewalt durch die Gesetzgebung den Auftrag erhalten hat, in den Fällen, wo die alte Gesetzgebung es zuließ, eine NamensVeränderung zu ermächtigen.

Obiges Gesetz ergänzt diese Vergessenheit des Gesetzes und macht den Irrthümern und Misbräuchen ein Ende, zu welchen das Stillschweigen desselben

jeden Tag Gelegenheit gab. Es zerfällt in zwei Titel; der erste handelt von den Vornamen, der zweite von den NamensAenderungen.

Man hat, wie wir schon oben bemerkt haben, das Wort: Vorname statt des: Taufname beibehalten, weil es ausser seiner Bestimmtheit, noch den Vortheil hat, auf die Namen aller Glieder der Gesellschaft, zu welcher Religion sie sich auch bekennen mögen, anwendbar zu sein.

Der erste Artikel beschränkt die Wahl der Vornamen auf die, welche in den verschiedenen Kalendern gebräuchlich sind, und die bekannten Personen der alten Geschichte. Die Beweggründe dieser Verfügung finden sich in der Nothwendigkeit, worinn der Gesetzgeber heutzutage versetzt ist, das zu thun, was ehedem durch die religiösen Ideen bewerkstelligt ward. Er muß der Verwirrung vorbeugen, die aus der Adoption des Namens einer wirklichen Familie zum Vornamen eines Individuums entstehen könnte; er muß der Schmeicheley jenes Patronat entziehen, unter welches Schwachheit, Mittelmäsigkeit und selbst das Verbrechen oft ihre Zuflucht nahmen; endlich muß er den Männern, welche ihre Talente, ihre Tugenden oder große Ereignisse über andere erheben, den ausschließlichen Besitz ihres Namens, er mag nun ehrenvoll und rühmlich oder aber eine drückende Bürde sein, versichern, und ihn ohne Ungewißheit über das Individuum, das ihn getragen hat, auf die Nachwelt übertragen, da die Zeit allein die Namen historisch machen kann.

Um aber diesen Zweck zu erreichen, würde es nicht hinreichend gewesen sein, die Adoption von Namen dieser Art geradezu zu verbieten, ohngeachtet dieser Weg der einfachste scheinen sollte. Die Menge Familiennamen, welche zugleich Vornamen sind, machten es nothwendig, der Abfassung des Gesetzes die gröste Bestimmtheit zu geben; hätte man sich aber auf ein Verbot beschränkt, so hätte man mittelbar jenen Familien das Recht gegeben, alle die anzufechten, welche ihren FamilienNamen zum Vornamen hätten annehmen können. Anderntheils schien es zweckmäsig, der öffentlichen Meinung eine gewisse Richtung zu

geben, und anzudeuten, daß der dem Kinde bei seiner Geburt gegebene Vorname blos ein Mittel ist, es von jedem andern zu unterscheiden, nicht aber eine Weissagung seiner künftigen Bestimmung, und daß die Wahl desselben wohl ein Andenken der Freundschaft und Dankbarkeit, nicht aber eine Auszeichnung des PartheyGeistes sein darf. Endlich läßt die Beschränkung dieses Artikels der Wahl eine solche Ausdehnung, daß niemand sich darüber beschweren kann, und die Anhänger jeder Religion, jeder Meinung darinn ihre Befriedigung finden werden.

Die übrigen Artikel desselben Titels handeln von der Befugniß, die Abänderung der in der Bezeichnung des ersten nicht einbegriffenen Namen zu erlangen. Man hat geglaubt, dieser Formalität die möglichste Einfachheit geben zu müssen, ohne ihr jedoch den Karakter der Authentizität zu benehmen, den der Gegenstand erheischt. Deshalb ist ein Urtheil eines BezirksGerichts zu dieser Berichtigung erforderlich, welches aber auf eine blosse Bittschrift und ohne Kösten ertheilt werden muß.

Was den zweiten Titel betrifft, so behält die letzte Verfügung desselben den Tribunalien vor, wie bisher über die NamensVeränderungen zu entscheiden, welche von Fragen des Civilstandes abhängen. Deshalb kann nie ein Misbrauch der durch die andern Artikel bewilligten Befugniß zu fürchten sein, und so oft ein PrivatInteresse im Spiele ist, so oft es darauf ankommen wird, den Civilstand der Personen durch eine NamensVeränderung zu bestimmen, hat die Regierung kein Recht dazwischen zu kommen.

Wenn aber diese Veränderung blos solche Umstände zum Beweggrunde hat, die von dem Civilstande und dem Vermögen der Personen ganz unabhängig sind, z. B. die Lächerlichkeit oder Infamie eines Namens, so kann niemand besser, als die Regierung über die Gültigkeit der Gründe, worauf sich das Begehren stützt, erkennen; sie, die an der Spitze der Verwaltung zuerst im Stande ist, ein vernünftiges Begehren und einen Einfall des Eigensinns zu unterscheiden. Auch war ehedem diese Befugniß eine der Attributionen des Hauptes der Regierung, und

damals war eine NamensAenderung von weit grösserer Wichtigkeit, als itzt. Damals hatte man nicht allein über die Beweggründe der Veränderung zu erkennen, sondern man mußte auch zu verhindern suchen, daß die Annahme eines neuen Namens keine höhern Vorrechte des Adels gewähren möge. Heutzutage ist die Wahl eines neuen Namens an und für sich gleichgültig, weil der, der die Ermächtigung dazu erhält, keine Auszeichnung und keine Privilegien daraus herleiten kann; diese Wahl kann höchstens einen Privatmann interessiren und das Gesetz läßt ihm daher die nöthige ZeitFrist, um seine Opposition geltend zu machen.

Diese Vorsicht beugt jedem Misbrauche zum voraus vor, der aus dem von obigem Gesetze angenommenen Grundsatze entstehen könnte, welches einen der wichtigsten Theile der Gesetzgebung, den des Civilstandes der Bürger, ergänzt.

# II.

# Anhang

## zum dritten Buche.

### A.

### Nachtrag zum ersten Abschnitt des vierten Kapitels des ersten Titels.

### Transitorisches Gesetz vom 14 Floreal 11 Jahres, über die Rechte der natürlichen Kinder, deren Aeltern seit der Verkündigung des Gesetzes vom 12 Brumaire 2 Jahres verstorben sind.

#### Art. 1.

Der Stand und die Rechte der ausserehelichen Kinder, deren Aeltern seit der Verkündigung des Gesetzes vom 12 Brumaire 2 Jahres bis zur Verkündigung der Titel des CivilGesetzbuches: über die Vaterschaft verstorben sind, sollen nach der von diesen Titeln vorgeschriebenen Art regulirt werden.

### Art. 11.

Die Verträge und die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile, wodurch der (Civil) Stand und die Rechte der besagten Kinder bestimmt worden wären, sollen ihrer Form und Inhalt nach vollzogen werden.

---

## B.

## Nachtrag zum zweiten Titel des dritten Buchs.

### Gesetz vom 25 Ventose 11, welches die Organisation des NotariatsWesens enthält.

## Erster Titel.

## Von den Notarien und den Notariats-Akten.

### Erster Abschnitt.

Von den AmtsVerrichtungen, dem AmtsKreis und den Pflichten der Notarien.

### Art. I.

Die Notarien sind öffentliche Beamten, welche angestellt sind, um alle Akte und Kontrakte aufzunehmen, welchen die Partheyen den Karakter der Authentizität, der den Akten der öffentlichen Ge-

walt anhängt, geben wollen oder müssen, und um deren Datum zu versichern, sie aufzuwahren, und exekutorische und andere Ausfertigungen (grosses et expéditions) davon zu geben.

## Art. II.

Sie sind für ihre Lebenszeit angestellt.

## Art. III

Sie sind gehalten, ihre amtliche Hülfe (leur ministère) zu leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden.

## Art. IV.

Jeder Notar soll sich an dem Orte aufhalten müssen, der ihm von der Regierung bestimmt wird. Im Falle der Zuwiderhandlung soll der Notar angesehen werden, als habe er seine Entlassung gegeben; folglich soll der GrosRichter JustitzMinister, nach Einziehung des Gutachtens des Tribunals, der Regierung vorschlagen können, ihn durch einen andern zu ersetzen.

## Art. V.

Die Notarien üben ihre AmtsVerrichtungen aus wie folgt,

### nämlich:

Die der Städte, wo ein AppellationsTribunal

besteht, in dem Umfange des AmtsKreises dieses Tribunals;

Die der Städte, wo blos ein Tribunal erster Instanz besteht, in dem Umfange des AmtsKreises dieses Tribunals;

Die der andern Gemeinden in dem Umkreiß des BezirksdesFriedensGerichtes.

## Art. V.

Es ist jedem Notar unter Strafe, während drei Monaten von seinen AmtsVerrichtungen suspendirt und im Rückfalle abgesetzt zu werden, so wie unter Strafe aller Schadloshaltungen verboten, ausserhalb seines AmtsKreises zu instrumentiren.

## Art. VII.

Die AmtsVerrichtungen der Notarien sind unverträglich mit jenen der Richter, RegierungsKommissarien bei den Tribunalien, ihren Substituten, den Greffiers (Gerichtschreiber), Avoues, Huissiers, Vorgesetzten der Einnahme der mittelbaren und unmittelbaren Steuern, der Richter, Greffiers und Huissiers der FriedensGerichte, der PolizeyKommissarien und VersteigerungsKommissarien (commissaires aux ventes).

## Zweiter Abschnitt.

**Von den Akten, von ihrer Form; von den Minuten, exekutorischen und andern Ausfertigungen (grosses et expéditions) und Repertorien.**

### Art. VIII.

Die Notarien sollen keine Akte aufnehmen können, worinn ihre Verwandte oder Verschwägerte, in allen Graden der graden Linie, und in der SeitenLinie bis zum Grad von Onkel oder Neffe einschließlich, Parthie wären, oder welche irgend eine Verfügung zu ihrem Vortheil enthalten könnten.

### Art. IX.

Die Akte sollen von zwei Notarien, oder von einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen, welche französische Bürger sein, schreiben können, und in dem GemeindeBezirk, in welchem der Akt errichtet wird, wohnhaft sein müssen, aufgenommen werden.

### Art. X.

Zwei Notarien, die mit einander in den durch den Artikel 8 verbotenen Graden verwandt oder verschwägert sind, sollen zu demselben Akte nicht konkurriren können.

Personen, welche entweder den Notarien oder den kontrahirenden Partheyen in den, von dem Artikel 8 verbotenen, Graden verwandt oder verschwägert, ihre Schreiber oder in ihren Diensten wären, sollen keine Zeugen sein können.

## Art. XI.

Der Name, der Stand und der Wohnort der Partheyen müssen den Notarien bekannt sein, oder ihnen in demselben Akte von zwei ihnen bekannten Zeugen bezeugt werden, welche dieselben Eigenschaften haben müssen, die zu einem InstrumentarZeugen erforderlich sind.

## Art. XII.

Alle Akte müssen unter hundert Franken Strafe gegen den zuwiderhandelnden Notar den Namen und die Residenz des Notars, der sie aufnimmt, angeben.

Sie müssen ebenfalls unter der im nachfolgenden Artikel 18 verhängten Strafe und selbst, im vorkommenden Falle, unter Strafe des Falsums die Namen der InstrumentarZeugen, ihren Wohnort, den Ort, das Jahr und den Tag, an welchem die Akte errichtet worden sind, angeben.

## Art. XIII.

Die Akte der Notarien sollen in einem und demselben Kontext, leserlich, ohne Abkürzung, weißen Raum, Lücken, noch Zwischenräume geschrieben werden; sie sollen die Namen, Vornamen, Qualitäten und Wohnorte der Partheyen, so wie der Zeugen, welche im Falle des Artikels 11 berufen werden könnten, enthalten; sie sollen die Summen und

die Data in Buchstaben angeben; die Vollmachten der Kontrahenten sollen der Minute angeheftet werden, welche Meldung thun muß, daß der Akt den Partheyen vorgelesen worden ist, alles unter Strafe einer Geldbuße von hundert Franken gegen den zuwiderhandelnden Notar.

## Art. XIV.

Die Akte sollen von den Partheyen, den Zeugen und den Notarien, die am Ende des Aktes davon Meldung zu thun haben, unterzeichnet werden.

Was die Partheyen betrifft, welche nicht unterzeichnen können oder daran verhindert sind, so muß der Notar am Ende des Aktes von ihren Erklärungen in dieser Hinsicht Meldung thun.

## Art. XV.

Die Zusätze (renvois) und Apostillen dürfen, vorbehaltlich folgender Ausnahme, nur an den Rand geschrieben werden. Sie sollen, unter Strafe der Nullität, sowohl von den Notarien als von den andern Personen, die den Akt unterzeichnet haben, gleichfalls unterzeichnet oder paraphirt werden; wenn die Länge des Zusatzes erheischt, daß er zu Ende des Aktes versetzt werde, so soll er nicht allein auf dieselbe Art wie die an den Rand hingeschriebenen Zusätze unterzeichnet oder

paraphirt, sondern auch unter Strafe der Nullität des Zusatzes von den Partheyen ausdrücklich gutgeheissen werden.

## Art. XVI.

In der Hauptschrift des Aktes (dans le corps de l'acte) soll nichts übergeschrieben, noch zwischen die Linien eingeschaltet, noch irgend etwas zugesetzt werden; und die übergeschriebenen, zwischengeschobenen oder zugesetzten Worte sollen nichtig sein. Die Worte, welche ausgestrichen werden müssen, sollen es auf solche Art werden, daß man am Rande der ihnen korrespondirenden Seite oder am Ende des Aktes ihre Zahl konstatiren könne, und ihre Ausstreichung muß auf dieselbe Art, wie die an den Rand geschriebenen Zusätze gutgeheissen werden; alles unter Strafe einer Geldbuße so wie aller Schadloshaltungen, und selbst der Absetzung im Falle eines Betrugs, gegen den Notar.

## Art. XVII.

Der Notar, welcher den Gesetzen und den Beschlüssen der Regierung über die abgeschafften Namen und Qualifikationen, die FeudalClauseln und Ausdrücke, die Maase und den Kalender der Republik so wie die DezimalBerechnung zuwiderhandelt, soll in eine Geldstrafe von hundert Franken, die im Rückfalle doppelt sein soll, verurtheilt werden.

## Art. XVIII.

Der Notar soll, in seiner Schreibstube, ein Verzeichniß frei aufgehangen haben, worauf er die Namen, Qualitäten und Wohnorte der Personen einzuschreiben hat, welche in dem Umfange des Bezirkes, worinn er seine AmtsVerrichtungen versehen darf, interdizirt sind oder einen gerichtlich ernannten Beistand haben; er hat die darauf Bezug habenden Urtheile darauf einzuführen, alles unmittelbar nach der ihm davon geschehenen Notifikation und unter Strafe aller Schadloshaltungen gegen die Partheyen.

## Art. XIX.

Alle NotariatsAkte sollen gerichtlichen Glauben haben und im ganzen Umfange der Republik exekutorisch sein.

Nichtsdestoweniger soll, im Fall eine HauptKlage auf ein Falsum (action en faux principal) der Vollzug des gerichtlich als falsch angeklagten Aktes durch die Erklärung des UrtheilsJury des Inhaltes: daß die Anklage statt findet, aufgehalten werden; im Falle einer, als InzidentPunkt geschehenen, Inscription wegen eines Falsums sollen die Tribunalien, nach der Wichtigkeit der Umstände, den Vollzug des Aktes einstweilen suspendiren können.

## Art. XX.

Die Notarien sollen gehalten sein, von allen Akten, welche sie aufnehmen werden, die Urschrift (minute) zurückzubehalten.

Doch sind in der gegenwärtigen Verfügung die Lebensscheine (certificats de vie), Vollmachten, OffenkundigkeitsAkte (actes de notorieté), Quittungen von Pächten, Miethen, Gehältern, Rückständen von Zinsen und Renten, und andere einfachen Akten, welche dem Gesetz gemäß auf einem Blatt (en brevet) ausgefertigt werden dürfen, nicht mit einbegriffen.

## Art. XXI.

Das Recht, exekutorische Abschriften (grosses) und Ausfertigungen auszuliefern, steht blos dem Notar, der die Urschrift besitzt, zu; jeder Notar soll jedoch von einem Akt, der bei ihm als Urschrift niedergelegt worden sein wird, Abschrift ertheilen können.

## Art. XXII.

Die Notarien sollen keine Minute aus der Hand geben können, (ne pourront s'en désaisir) ausgenommen in denen vom Gesetz vorgesehenen Fällen, und kraft eines Urtheils.

Sie haben, ehe sie eine solche aus der Hand geben, eine ihr nachgebildete Abschrift (une copie

figurée ) anfzusetzen und zu unterzeichnen, welche, nachdem sie von dem Presidenten und Kommissair des CivilGerichtes ihres Wohnortes beglaubigt worden sein wird, der Minute substituirt werden soll, deren Stelle sie bis zu ihrer Zurückbringung ( reintegration ) vertreten soll.

## Art. XXIII.

Die Notarien sollen gleichfalls, ohne eine Ordonnanz des Presidenten vom ersten InstanzGerichte unter Strafe aller Schadloshaltungen, einer Geldbuße von hundert Franken, und im Rückfalle, der Suspension von ihren AmtsVerrichtungen während drei Monaten, keinen andern Personen, als den für sich selbst dabei interessirten Personen, ihren Erben oder denen welche in ihre Rechte eingetreten sind, eine Ausfertigung der Akte ertheilen oder ihnen davon Kenntniß geben können; vorbehaltlich jedoch des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen über das Enregistrement und jener in Betreff der Akte, welche bei den Tribunalien verkündigt werden müssen.

## Art. XXIV.

Im Falle eines gerichtlichen Befehls ( en cas de compulsoire ) soll der VerbalProzeß darüber von dem Notar, bei welchem der Akt niedergelegt war, errichtet werden, wenn nicht das Tribunal, welches den

Befehl dazu ertheilt hat, eines seiner Glieder oder jeden andern Richter oder einen andern Notar dazu kommittirt.

## Art. XXV.

Nur die exekutorischen Ausfertigungen (les grosses) sollen in der exekutorischen Form ausgefertigt werden. Sie sollen mit denselben Ausdrücken, wie die Urtheile der Tribunalien überschrieben werden (intitulées) und endigen.

## Art. XXVI.

Auf der Urschrift muß von der an jede der interessirten Partheyen geschehenen Ablieferung einer ersten exekutorischen Ausfertigung Meldung geschehen. Es darf ihnen, unter Strafe der Absetzung keine andere mehr ohne eine Ordonnanz des ersten InstanzGerichts, die der Urschrift angeheftet bleiben muß, ausgefertigt werden.

## Art. XXVII.

Jeder Notar ist verbunden, ein besonderes Pettschaft oder Siegel zu haben, welches seinen Namen, seine Qualität und seinen Wohnsitz und nach einem gleichförmigen Modelle den Stempel der französischen Republik enthalten soll.

Den exekutorischen und andern Ausfertigungen der Akte soll dieses Siegel aufgedrückt werden.

## Art. XXVIII.

Die NotariatsAkte sollen legalisirt werden (*), und zwar die der Notarien, die im SitzungsOrte des AppellGerichtes residiren, wenn man ausserhalb ihres AmtsKreises davon Gebrauch machen wird, und die der andern Notarien, wenn man ausserhalb ihres Departementes davon Gebrauch machen wird.

Die Legalisation soll durch den Presidenten des ersten InstanzGerichtes von dem Wohnorte des Notars oder des Ortes, wo der Akt oder die Ausfertigung ausgeliefert werden wird, geschehen.

## Art. XXIX.

Die Notarien sollen über alle die Akte, die sie aufnehmen werden, ein Repertorium führen.

## Art. XXX.

Die Repertorien sollen von dem Presidenten, oder in seiner Ermangelung von einem andern Richter des CivilGerichts von dem Wohnorte des Notars mit der Seitenzahl bezeichnet und paraphirt werden;

---

(*) Das heißt, es soll unten beglaubigt werden, daß die Unterschrift des Aktes wirklich die des, durch seine Eigenschaft dazu berufenen, öffentlichen Notars ist.

sie sollen das Datum, die Art und Gattung der Akte, die Namen der Partheyen, und die Anführung der Einregistrirung enthalten.

# Zweiter Titel.

## Verfassung ( regime ) des Notariats.

### Erster Abschnitt.

**Anzahl, OrtsAnstellung ( placement ) und CautionsLeistung der Notarien.**

#### Art. XXXI.

Die Zahl der Notarien für jedes Departement, ihre Anstellung und Residenz sollen von der Regierung dergestalten bestimmt werden, 1) daß es in den Städten von hunderttausend Seelen und mehr je höchstens für sechs tausend Einwohner einen Notar gebe; 2) daß es in den andern Städten, Flecken oder Ortschaften wenigstens zwei und höchstens fünf Notarien in jedem FriedensGerichtsBezirke gebe.

#### Art. XXXII.

Die Suppression oder Verminderung der Plätze soll nicht anderst, als durch Sterbfälle, Entlassung oder Absetzung geschehen.

## Art. XXXIII.

Die Notarien üben ihre AmtsVerrichtungen ohne Patent aus; aber sie sind einer von der Regierung nach den hiernach aufgestellten Grundsätzen bestimmten Caution unterworfen, welche insbesondere zur Garantie, der gegen sie in Gefolge der Ausübung ihrer AmtsVerrichtungen ausgesprochenen Verurtheilungen, bestimmt sein soll.

Wenn kraft dieser Garantie der Betrag der Caution ganz oder zum Theil verwendet worden sein wird, so soll der Notar von seinen AmtsVerrichtungen so lange suspendirt sein, bis die Caution ganz wiederhergestellt worden sein wird: und in Ermangelung seiner Seits in einer sechsmonatlichen Frist den gesammten Betrag der Caution wiederherzustellen, soll er angesehen werden, als habe er seine Entlassung gegeben, und ersetzt werden.

## Art. XXXIV.

Die Caution soll von der Regierung nach Verhältniß des AmtsBezirkes und der Residenz jeden Notars zusammen in Anschlag gebracht, nach einem Minimum und einem Maximum nach folgender Tabelle bestimmt werden; nämlich:

## Für die Notarien der Amts-Kreise von

| Appellations-Gerichten. | | Gerichten erster Instanz. | | Friedens-Gerichten. | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ertrag der Rechte. | | Rechte. | | Rechte. | |
| Minimum | Maximum. | Minimum | Maximum | Minimum | Maximum |
| — | — | 1000 | 1500 | 500 | 800 |
| 2000 | 2500 | 1500 | 1800 | 800 | 1000 |
| 2500 | 3200 | 1800 | 2200 | 1000 | 1400 |
| 3200 | 3800 | 2200 | 2800 | 1400 | 2000 |
| 3800 | 4400 | 2800 | 3400 | — | — |
| 4400 | 5000 | 3400 | 4000 | — | — |
| — | 6000 | — | — | — | — |
| — | 12000 | — | — | — | — |

von Einwohnern

| | |
|---|---|
| 5000 | 10000 |
| 10000 | 25000 |
| 25000 | 50000 |
| 50000 | 75000 |
| 75000 | 100000 |
| 100000 und mehr | |

Bis

Diese Cautionen sollen, nach Abzug aller schon vorher geschehenen Zahlungen, den Gesetzen über die Cautionen gemäß bezahlt, zurückbezahlt, und die Interessen derselben abgetragen werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Nöthige Bedingungen, um zu dem Notariat zugelassen zu werden und Art der Ernennung.

#### Art. XXXV.

Um zu den AmtsVerrichtungen eines Notars zugelassen zu werden, muß man

1) das Bürgerrecht genieſſen,
2) den Gesetzen über die MilitairConscription genug gethan haben,
3) 25 volle Jahre alt sein,
4) sich über die durch die folgenden Artikel vorgeschriebene ArbeitsZeit ausweisen.

#### Art. XXXVI.

Die ArbeitsZeit (stage) soll, vorbehaltlich folgender Ausnahmen, von sechs vollen und ununterbrochenen Jahren sein; von welchen man wenigstens eins der zwei letzten in der Eigenschaft als erster Schreiber bei einem Notar von einer der gleichen Klasse, worinn die Stelle erledigt ist, zugebracht haben muß.

#### Art. XXXVII.

Die ArbeitsZeit soll blos von vier Jahren sein dürfen, wenn man drei davon in der Schreibstube eines Notars von einer höhern Klasse als die, in welcher die Stelle erledigt ist, zugebracht hat, und

wenn der Aspirant während dem vierten als erster Schreiber bei einem Notar von einer höhern oder der gleichen Klasse, worinn die Stelle erledigt ist, für welche er sich darstellt, gearbeitet hat.

## Art. XXXVIII.

Ein Notar, der bereits angenommen ist, und seit einem Jahr in einer untern Klasse seine AmtsVerrichtungen versehen hat, soll von der Verbindlichkeit, sich über eine ArbeitsZeit auszuweisen, befreit sein, um zu einer, in einer unmittelbar höhern Klasse fälligen, Notarstelle zugelassen zu werden.

## Art. XXXIX.

Der Aspirant, der während vier ununterbrochenen Jahren bei einem Notar erster oder zweiter Klasse gearbeitet haben wird, und der während wenigstens zwei Jahren, Vertheidiger oder Avoue bei einem CivilTribunal gewesen sein wird, soll in einer der Klassen, worinn er seine ArbeitsZeit zugebracht hat, zugelassen werden können, wenn er nur während einem der beiden letzten Jahre seiner ArbeitsZeit in der Eigenschaft als erster Schreiber bei einem Notar von einer der gleichen Klasse, worinn die Stelle erledigt ist, gearbeitet hat.

## Art. XL

Die von den vorhergehenden Artikeln erforderliche

ArbeitsZeit muß immer um ein Drittheil verlängert werden, so oft der Aspirant, welcher bei einem Notar von einer untern Klasse gearbeitet hat, sich um eine Stelle von einer unmittelbar höhern Klasse auszufüllen darstellen wird.

## Art. XLI.

Um zugelassen zu werden, die AmtsVerrichtungen eines Notars dritter Klasse zu versehen, soll es hinlänglich sein, daß der Aspirant während drei Jahren bei einem Notar erster oder zweiter Klasse gearbeitet habe, oder daß er während zwei Jahren bei einem Apellations oder ersten InstanzTribunal die AmtsVerrichtungen eines Vertheidigers oder Avoue's versehen, und ausserdem während einem Jahre bei einem Notar gearbeitet habe.

## Art. XLII.

Die Regierung kann die Individuen, welche Verwaltungs oder gerichtliche AmtsVerrichtungen versehen haben werden, von der Verbindlichkeit sich über die ArbeitsZeit auszuweisen, freisprechen.

## Art. XLIII.

Der Aspirant soll von dem DisziplinAusschuß (chambre de discipline) des Bezirks, worinn er seine AmtsVerrichtungen versehen soll, ein Zeugniß

seiner Moralität und Fähigkeit begehren. Dies Zeugniß kann nicht eher ertheilt werden, als nachdem der Ausschuß dem RegierungsKommissair bei dem ersten InstanzGericht eine Ausfertigung der Berathschlagung, wodurch es bewilligt worden sein wird, übersendet haben wird.

## Art. XLIV.

Im Falle der Verweigerung soll der Ausschuß verbunden sein, ein, die Beweggründe enthaltendes, Gutachten zu geben, und es dem RegierungsKommissair mitzutheilen, der es mit seinen Bemerkungen dem GrosRichter zu übersenden hat.

## Art. XLV.

Die Notarien werden von dem ersten Konsul ernannt, und erhalten eine Kommission von ihm, welche den bestimmten Ort seiner Residenz bezeichnen wird.

## Art. XLVI.

Die Kommissionen der Notarien werden, in ihrer Ueberschrift, an das erste InstanzGericht gerichtet, in dessen AmtsKreiß der Ernannte seine Residenz haben wird.

## Art. XLVII.

Der Ernannte soll in Zeit von zwei Monaten von

seiner Ernennung an, und unter Strafe der Verlustigung seiner Stelle, gehalten sein, in der Audienz des Tribunals, an welches die Kommission gerichtet worden, den Eid abzulegen, den das Gesetz von jedem öffentlichen Beamten erheischt, so wie jenen, seine AmtsVerrichtungen mit Genauigkeit und Rechtschaffenheit zu versehen.

Er soll zur Eidesleistung nicht anderst, als nach Vorlage des Originals seiner Kommission und der Quittung der Zahlung seiner Caution zugelassen werden.

Er ist gehalten, den VerbalProzeß der Eidesleistung auf dem Sekretariat der Munizipalität des Ortes, wo er residiren muß, nnd auf der Greffe aller der Tribunalien, in deren AmtsKreiß er seine AmtsVerrichtungen zu versehen hat, einregistriren zu lassen.

## Art. XLVIII.

Er hat nicht eher, als von dem Tage seiner Eidesleistung an, ein Recht seine AmtsVerrichtungen auszuüben.

## Art. XLIX.

Ehe er seine AmtsVerrichtungen antritt, haben die Notarien auf der Greffe jedes ersten InstanzGerichts ihres Departementes und auf dem Sekreta-

riat der Munizipalität ihres Wohnsitzes ihre Unterschrift und ihren Handzug zu hinterlegen.

Die Notarien in den Orten, wo AppellGerichte ihren Sitz haben, haben ausserdem dieselbe Niederlage auf der Greffe der andern ersten InstanzGerichte ihres AmtsKreises zu machen.

## Dritter Abschnitt.

### DisziplinAusschüsse.

### Art. L.

Die Ausschüsse (les chambres) welche für die innere Disziplin der Notarien errichtet werden, sollen durch besondere Verordnungen organisirt werden.

### Art. LI.

Das Honorar und die Mühwaltung der Notarien sollen gütlich zwischen ihnen und den Partheyen regulirt werden; kann dieses nicht geschehen, so sollen sie von dem CivilGericht der Residenz des Notars, auf das Gutachten des Ausschusses, und auf bloße Rechnungen, ohne Kösten, bestimmt werden.

### Art. LII.

Jeder suspendirte, abgesetzte oder durch einen andern ersetzte Notar, muß sogleich, nach der ihm geschehenen Notifikation von seiner Suspension, sei-

ner Absetzung oder seiner Ersetzung durch einen andern, die AmtsVerrichtungen seines Standes aufhören, unter Strafe aller Schadloshaltungen und der andern von dem Gesetz gegen jeden suspendirten oder abgesetzten Beamten, der in der Verrichtung seiner Functionen fortfährt, verhängten Verurtheilungen.

Der suspendirte Notar darf sie unter denselben Strafen nicht eher, als nach Ablauf der Suspensions-Zeit wieder aufnehmen.

### Art. LIII.

Alle Suspensionen, Desstitutionen, Verurtheilungen zu Geldbußen und Schadloshaltungen sollen von dem CivilGericht ihrer Residenz auf Betreiben der betheiligten Partheyen, oder von Amtswegen, auf Betreiben des RegierungsKommissairs ausgesprochen werden.

Diese Urtheile sollen der Appellation unterworfen, und provisorisch exekutorisch sein, mit Ausnahme jedoch der pekuniairen Verurtheilungen.

## Vierter Abschnitt.

Aufbewahrung, Uebertrag, Verzeichniß der Minuten und Beitreibung der Gebühren (et recouvrement).

### Art. LIV.

Die Minuten und Repertorien eines Notars, der

durch einen andern ersetzt worden, oder dessen Stelle unterdrückt worden sein wird, können von ihm oder seinen Erben einem der in derselben Gemeinde residirenden Notarien oder einem der in demselben Kanton residirenden Notarien, wenn der, welcher ersetzt worden, der einzige in seiner Gemeinde angestellte Notar war, übergeben werden.

## Art. LV.

Wenn die Uebergabe der Minuten und Repertorien des ersetzten Notars nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels in MonatsFrist von dem Tage der Eidesleistung seines Nachfolgers an zu rechnen, geschehen ist, so müssen sie diesem übergeben werden.

## Art. LVI.

Ist die NotariatsStelle unterdrückt worden, so ist der Titular oder seine Erben gehalten, die Minuten und Repertorien in einer ZeitFrist von zwei Monaten vom Tage der Unterdrückung an zu rechnen, einem der Notarien der Gemeinde oder einem der Notarien des Kantons, in Gemäßheit des Artikels 55 zu übergeben.

## Art. LVII.

Der RegierungsKommissair bei dem ersten InstanzGericht ist beauftragt, darüber zu wachen, daß

die von den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Uebergabe geschehen möge; und wenn im Falle der Unterdrückung der Stelle der Titular oder seine Erben nicht in den vorgeschriebenen ZeitFristen einen Notar erwählt haben, welchem die Minuten und Repertorien übergeben werden sollen, so soll der Kommissair denjenigen bestimmen, bei welchem sie hinterlegt werden sollen.

Der Titular oder seine Erben, welche im Rückstand befunden würden, den Verfügungen der Artikel 55 und 56 genug zu thun, sollen zu einer Geldbuße von hundert Franken für jeden Monat der Verzögerung von dem Tage der ihnen geschehenen Aufforderung, die Uebergabe zu bewerkstelligen, an zu rechnen, verurtheilt werden.

## Art. LVIII.

In allen Fällen soll ein summarisches Verzeichniß der übergebenen Minuten aufgesetzt werden; und der Notar, welcher sie in Empfang nehmen wird, muß zu Ende dieses Verzeichnisses, von welchem eine zweite Urschrift dem DisziplinAusschuß übergeben werden soll, sich dieselben zur Last schreiben.

## Art. LIX.

Der Titular oder seine Erben und der Notar, welche die Minuten in Gemäßheit der Artikel 54,

55 und 56 in Empfang zu nehmen haben, sollen gütlich über die einzunehmenden Gebühren wegen den Akten, deren Honorar noch geschuldet wird, und die Gebühren der Ausfertigungen, unterhandeln.

Können sie nicht einig werden, so sollen sie von zwei Notarien geschätzt werden, über deren Wahl die Partheyen übereinzukommen haben, oder welche von Amtswegen unter den Notarien von derselben Residenz oder in ihrer Ermangelung unter den der nächsten Residenz ernannt werden sollen.

## Art. LX.

Alle Niederlagen von Minuten unter der Benennung: chambres des contrats, bureaux de tabellionage und andere, bleiben unter der Aufsicht ihrer gegenwärtigen Besitzer erhalten. Die exekutorischen und andern Ausfertigungen davon können aber blos von einem Notar von der Residenz des Depots oder in deren Ermangelung von einem Notar von der nächsten Residenz ertheilt werden.

Wenn jedoch die besagten Depots von Minuten der Greffe (Gerichtsschreiberei) eines Tribunals übergeben worden sind, so können, in diesem einzigen Falle, die exekutorischen und andern Ausfertigungen von dem Greffier ertheilt werden.

### Art. LXI.

Unmittelbar nach dem Sterbfalle eines Notars oder eines andern Besitzers von Minuten soll der FriedensRichter seiner Residenz die Siegel auf die Minuten und Repertorien anlegen, so lange bis ein anderer Notar einstweilen durch eine Ordonnanz von dem Presidenten des Tribunals von der Residenz des Verstorbenen damit beauftragt worden sein wird.

## Dritter Titel.

## Von den gegenwärtigen Notarien.

### Art. LXII.

Alle Notarien, welche sich am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in AmtsVerrichtung befinden werden, sind endlich beibehalten.

### Art. LXIII.

Eben so sind diejenigen Notarien endlich beibehalten, welche am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, ohne durch andre ersetzt worden zu sein, die Ausübung ihrer AmtsVerrichtungen blos wegen Unverträglichkeit der Stellen oder wegen MilitairDienst unterbrochen hätten, oder durch diese Ursachen verhindert worden wären, sie anzutreten.

## Art. LXIV.

Alle besagte Notarien sollen nach dem Datum ihrer respektiven Aufnahme ihre AmtsVerrichtungen ausüben, oder sie auszuüben fortfahren und ihren Rang untereinander behalten.

Sie sind aber gehalten, in den drei Monaten von dem Tag der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an

1) alle Titel und Aktenstücke, welche ihre vorherigen Ernennungen betreffen, auf der Greffe des ersten InstanzGerichts ihrer Residenz gegen einen Empfangschein des Greffiers zu hinterlegen,

2) sich mit diesem Empfangschein an die Regierung zu wenden, um von dem ersten Konsul eine BestätigungsKommission zu erhalten, worinn das Datum ihrer ersten Ernennung und Aufnahme, so wie der bestimmte Ort ihrer Residenz angeführt werden soll.

## Art. LXV.

Jeder der besagten Notarien soll gehalten sein, in den zwei Monaten nach der Ablieferung dieser Kommission den von dem Art. 47 vorgeschriebenen Eid abzulegen und sich nach den Verfügungen des Artikels 49 in Hinsicht auf die Hinterlegung seiner Unterschrift und Handzeichens zu richten.

Der gegenwärtige und der vorhergehende Artikel sollen unter Strafe der Verlustigung vollzogen werden.

## Art. LXVI.

Die Notarien, welche unverträgliche AmtsVerrichtungen vereinigen, sollen gehalten sein, in den drei Monaten, von dem Tag der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an eine derselben zu wählen, und den Akt dieser Wahl auf der Greffe des ersten InstanzGerichtes ihrer Residenz zu hinterlegen, widrigenfalls sie, als hätten sie ihre Entlassung von ihrem Stande als Notarien gegeben, angesehen und ersetzt werden sollen: und im Falle sie fortfahren sollten, ihn auszuüben, sollen sie in die vom Art. 82 ausgesprochene Strafe verfallen sein.

## Art. LXVII.

Von dem Tag ihrer Wahl an, sollen sie eine ZeitFrist von drei Monaten haben, um ihre Commission von dem ersten Konsul zu erhalten, und die von den Artikeln 67 und 69 vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, alles unter derselben Strafe.

# Allgemeine Verfügungen.

## Art. LXVIII.

Jeder in Zuwiderhandlung der in den Art. 7, 8, 9, 10, 14, 20, 52, 64, 65, 66 und 67 enthal-

tenen Verfügungen geschehene Akt ist nichtig, wenn er nicht mit der Unterschrift aller Partheyen versehen ist; und wenn der Akt mit der Unterschrift aller kontrahirenden Partheyen versehen ist, so soll er blos als ein Vertrag unter PrivatUnterschrift gelten, vorbehaltlich, in beiden Fällen, der Schadloshaltungen gegen den zuwiderhandelnden Notar, wenn sie statt finden.

### Art. LXIX.

Das Gesetz vom 6 Oktober 1791 und alle andere sind in allem, worin sie dem gegenwärtigen zuwiderlaufen, abberufen.

---

## B.

## Beschluß der Regierung, welcher eine einförmige Formel für die Ueberschrift und den Schluß der exekutorischen Ausfertigungen der NotariatsAkte bestimmt.

Paris am 25 Prairial 11.

Die Regierung der Republik, auf den Bericht des GrosRichters, JustitzMinisters, nach Ansicht des Art. 25 des Gesetzes vom 25 Ventose 11 über die Organisation des Notariats, welcher lautet wie

folgt: „Nur die exekutorischen Ausfertigungen (les grosses) sollen in der exekutorischen Form ausgefertigt werden. Sie sollen mit denselben Ausdrücken, wie die Urtheile der Tribunalien, überschrieben werden (intitulées) und endigen"; nach Anhörung des StaatsRathes, beschließt:

Art. 1.

Die Ausfertigungen in exekutorischer Form der von Notarien errichteten Akte, sollen überschrieben werden wie folgt:

AU NOM DU PEUPLE FRANCAIS.

*Bonaparte*, *premier Consul* de la République, à tous ceux qui ces présentes verront. salut. Faisons savoir, que pardevant tel notaire , à furent présens etc. etc.

2) Dieselben exekutorischen Ausfertigungen sollen schliessen wie folgt: Mandons et ordonnons à tous huissiers sur ce requis, de mettre ces présentes à exécution; à tous commandans et officiers de la force publique, d'y prêter main forte, lorsqu'ils en seront legalement requis et aux commissaires près les tribunaux d'y tenir la main. En foi de quoi nous avons fait sceller ces présentes, qui furent faites et passées à le, et ont les dits (*les parties*) signé à la minute demeurée à

## Art. 11.

Der GrosRichter JustitzMinister ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses, der ins Gesetz-Register eingerückt werden soll, beauftragt.

---

## C.

## Beantwortung verschiedener auf den Vollzug des Gesetzes vom 25 Ventose und seine Anwendung auf die Verfügungen des CivilGesetzbuches Bezug habender Fragen.

**Erste Frage.**

Wie hat sich der Notar zu verhalten, der die Titel, die er in Gemäßheit des Artikels 64 hinterlegen muß, um seine Commission vom ersten Konsul zu erhalten, nicht mehr besitzt.

**Antwort.**

Er muß dem Greffier ein Duplikata derjenigen Papiere übergeben, welche beweisen, daß er diese Titel bei der Liquidation oder irgend an andern Orten hinterlegt hat. (Schreiben des GrosRichters an die Kommissarien bei den ersten InstanzGerichten vom 5 Floreal 11.

**2te Frage.**

Kann der Greffier sich für das Depot dieser Ti-

**Antwort.**

Keine andern als die, welche das Gesetz vom 21

tel einige Gebühren zahlen lassen.

Ventose 7 Jahres erlaubt hat.

(Nämliches Schreiben.)

3te Frage.

Dürfen die Notarien, welche nicht an dem Orte residiren, der ihnen durch ihre alte Commission angewiesen ist, ihre AmtsVerrichtungen einstweilen an den Orten zu versehen fortfahren, wo sie sich jetzt aufhalten, ohne dem Art. 5 des Gesetzes zuwiderzuhandeln.

Antwort.

Bis zur Beendigung der Organisation muß jeder Notar auf seinem Posten bleiben.

(Nämliches Schreiben.)

4te Frage.

Muß der Art. 6, welcher den Notarien verbietet, ausserhalb ihres AmtsKreises zu instrumentiren, von der Verkündigung des Gesetzes oder blos von dem Tage an, wo die Notarien ihre neue Commission werden erhal-

Antwort.

Die Notarien müssen sich, von jetzt an auf den AmtsKreiß beschränken, welchen das neue Gesetz ihnen anweißt.

(Nämliches Schreiben.)

ten haben, vollzogen werden.

## 5te Frage.

Kann der Notar nicht wenigstens auſſer diesem AmtsKreise, gewisse Akte, z. B. Inventarien ꝛc. vornehmen, vorzüglich wenn in dem Kanton, wo eine Erbschaft erledigt ist, kein Notar vorhanden ist.

## Antwort.

Alle Akte der freiwilligen Jurisdiction, welche die Notarien ausüben, erhalten ihre Authentizität von dem Karakter, welchen der Notar begleitet. Der Notar hat aber auſſer seinem AmtsKreise diesen öffentlichen Karakter nicht mehr, und kann daher daselbst eben so wenig instrumentiren, als ein Richter ausserhalb seines AmtsKreises zu Gericht sizzen könnte.

## 6te Frage.

Muß ein Akt, wenn er von zwei Notarien aufgenommen wird, die Bezeichnung von beiden oder blos von einem von beiden enthalten.

## Antwort.

Der Art. 12 spricht zwar nur von einem Notar; allein in diesem Artikel ist auch nur von jenen Akten die Rede, welche ein Notar unter Zuziehung vou zwei Zeugen aufnehmen würde, und da er die Bezeichnung der beiden Zeugen, welche den zweiten Notar ersezen,

erheischt, so folgt daraus, daß wenn der Akt von zwei Notarien aufgenommen wird, er die Bezeichnung von beiden enthalten muß.

## 7te Frage.

Muß das Siegel auch den Akten auf fliegenden Blättern (eu brevet) so wie den Ausfertigungen aufgedrückt werden?

## Antwort.

Allerdings, weil das Siegel ihnen den ersten Karakter der Legalisation ertheilt, und eine Garantie ihrer Glaubhaftigkeit ist.

## 8te Frage.

Die Art. 29 und 30 des Gesetzes, welche die Haltung und Form der Repertorien vorschreiben, thun keine Meldung von der durch den Art. 16 des Titels 3 des Gesetzes vom 6 Oktober 1791 vorgeschriebenen Hinterlegung derselben auf der Greffe der Tribunalien. Sind die Notarien also von dieser Formalität befreit?

## Antwort.

Da das Gesetz vom 25 Ventose blos jene Verfügungen der vorhergehenden Gesetze widerruft, welche den seinigen zuwiderlaufen, so folgt daraus, daß der Art. 16 des Titels 3 des Gesetzes vom 6 Oktober 1791 noch immer seine Wirkung behält. Die Notarien müssen also, einer Entscheidung des GrosRichters gemäß, fortfahren, das eine Exemplar ihrer Repertorien für das Jahr 11 nnd die folgende Jahre auf der Greffe

der BezirksGerichte zu hinterlegen; widrigenfalls sie der durch das Gesetz von 1791 verhängten Strafe verfallen würden.

## 9te Frage.

Kann nach dem neuen Gesetz ein Ehegatte dem andern das Eigenthum oder die Nutznieſſung des disponiblen Antheils, den er bei seinem Sterbfall hinterlassen wird, vermachen, ohne die Bezeichnung und Abschätzung dieser, beweglichen oder unbeweglichen Güter, beizulegen.

## Antwort.

Die Bezeichnung der Immöbel war zu einer Schenkung von allem, worüber das Gesetz zu verfügen erlaubt, nie erforderlich. Die Abschätzung der Möbel war blos für die Schenkungen zwischen Lebenden nöthig, wo die Tradition erforderlich war; selbst fürdiese war sie aber ebenfalls nicht erforderlich, wenn die Schenkung durch den EheVertrag zum Vortheil der Ehegatten geschehen war.

Hier ist von einer Schenkung von demjenigen Vermögen die Rede, das ein Ehegatte bei seinem Sterbfalle hinterlassen wird, also von einer Schenkung des Todes halber, die ohne Tradition gültig ist. Folglich scheint auch weder die Be-

zeichnung noch die Abschäzzung erforderlich.

Der Art. 238 des dritten Buchs des Gesetzbuchs spricht blos von Schenkungen zwischen Lebenden. Die Schenkungen durch EheVerträge haben aber dieselbe Begünstigung wie die Akten des Todes halber. Aus dieser Ursache hatte schon der Art. 17 der Ordonnanz von 1735 sie von den von dem Art. 15 vorgeschriebenen Formalitäten befreit, worunter sich die Bezeichnung oder Abschäzzung der geschenkten Mobiliarschaft befanden. Das neue Gesetzbuch hat diese Begünstigung beibehalten.

## 10te Frage.

Kann eine, nach dem Gesetz vom 17 Nivose 12 Jahres geschehene gegenseitige Schenkung von einem der Ehegatten kraft des Art. 381 des Titels III. des CivilGesetzbuches,

## Antwort.

Nein, weil diese Schenkung nach dem Gesetz vom 17 Nivose unwiderruflich war, und der angeführte Artikel des CivilGesetzbuches keine zurückwirkende Kraft haben kann.

der alle zwischen Ehegatten geschehene Schenkungen, selbst wenn sie als Schenkungen zwischen Lebenden qualifizirt sind, widerruflich erklärt, widerrufen werden?

## 11te Frage.

Wenn dieselbe gegenseitige Schenkung von Ehegatten geschehen wäre, die keine Deszendenten, wohl aber Aszendenten besitzen, ist sie alsdann dem von dem Art. 205 desselben Buches bestimmten Vorbehalt unterworfen?

### Antwort.

Nein, aus demselben Grunde.

## 12te Frage.

Welche Akte können die Notarien auf einem fliegenden Blatt (en brevet) ausfertigen, und von welchen müssen sie eine Urschrift zurückbehalten?

### Antwort.

Die Deklaration vom 9 December 1723 bleibt die Norm, nach welcher die Notarien sich in dieser Hinsicht zu richten haben. Diese Deklaration, die ursprünglich nur die Notarien von Paris betraf, ward einem Beschluß

vom 22 desselben Monats Dezember gemäß auf die Register des Parlamentes von Paris eingetragen, und nachher in nachstehender und mehreren andern seiner Verfügungen durch eine Deklaration vom 5 Dezember 1731 bestätigt, die am 15 desselben Monats einregistrirt ward. Nach derselben zerfallen alle Akten in zwei Klassen, nämlich einfache, welche en brevet auf ein fliegendes Blatt errichtet werden können. In die zweite gehören alle die, welche nicht in der ersten bezeichnet sind, das heißt alle complexe und Synallagmatarische Akte, von welchen der Notar die Urschrift zurückbehalten muß. Der Art. 4 der Deklaration enthält die Aufzählung derjenigen, welche en brevet errichtet werden können, denn dies steht in dem Belieben der Partheyen, indem von allen Akten eine Urschrift zurückbehalten werden kann, die aber von denen im § 2 verzeichneten zurückbehalten werden muß.

§. 1. Akte, welche auf fliegenden Blättern errichtet werden können.

a) Die Vollmachten, Zeugnisse, Akten der Offenkundigkeit, Ermächtigungen, Widerrüfe, Ablängnungen, Abstände (desistemens von einer Klage oder von Ansprüchen), Einwilligun-

gen, Aufhebungen von MobiliarOppositionen, Freilassungen, Entlastungen (decharges), Kautionsstellungen, und überhaupt alle einfachen Akte, welche keine Verbindlichkeit zwischen mehreren Partheyen enthalten.

b) Verträge über Lehrzeit, Ueberträge von solchen Verträgen, Quittungen über Lohn, oder rückständige Renten, Zinsen, Quittungen von Arbeitern, Handwerkern, Taglöhnern und Arbeitsleuten aller Art für Gegenstände ihres Handwerks oder ihrer Kunst, Quittungen über Pachte und Miethzinse, von den Kautionsstellungen der Angestellten bei den öffentlichen Regien und Verwaltungen, bis zu welchen Summen sie sich auch belaufen mögen.

c) Die Uebereinkünfte, Händel, Verträge und Obligationen, die die Summe von 300 Franken nicht übersteigen, und endlich

d) mehr andere in besagter Deklaration enthaltene Akte, die man hier anzuführen für unnöthig hält, da sie blos geistliche oder BenefiziarGegenstände betreffen, welche in diesem Augenblick nicht mehr dasselbe Interesse darbieten.

Von allen andern, oben

nicht ausdrücklich angeführten Akten muß also eine Urschrift zurückgehalten werden. Es giebt aber gewisse Akte, für welche diese Formalität von besondern Gesetzen bestimmt vorgeschrieben ist. Wir halten es für nützlich sie hier namentlich anzuführen, da diejenigen, welche auf fliegende Blätter errichtet worden wären, von demselben Gesetze für nichtig erklärt werden.

§. 2. Verzeichniß derjenigen Akte, von welchen, kraft der angeführten Gesetze, unter Strafe der Nullität eine Urschrift zurückbehalten werden muß:

1) Die Quittungen von Aussteuern und Collationen. (Ordonnanz von 1629, Artikel 130.)

2) Die Akten von Besitznahmen geistlicher Benefizien, und andere, welche geistliche Gegenstände betreffen, und deren Aufzählung man hier für überflüssig hält, welche aber in dem Edict vom November 1637 (das durch jenes vom Dezember 1691 und die Deklaration vom 24 Februar 1737 bestätigt ist,) enthalten sind.

3) Die Kontrakte von jedem ImmöbelAustausch. (Beschluß des kön. Rathes vom 10 April 1682.)

4) Kauf-Verträge, und andere Akte, wodurch das Eigenthum von Immöbeln und Erbschaften übertragen wird. (Drei Beschlüsse des kön. Raths vom 10 April 1683, 5 Junius 1706 und 21 Jänner 1749. Beschluß vom Parlamente von Paris vom 19 April 1714 und Ordonnanz von Orleans Art. 83.)

5) Die Annahmen von oder Verzichtleistungen auf Erbschaften und Gemeinheiten (Beschluß des Parlaments von Paris vom 14 Februar 1701.)

6) Jede Schenkung zwischen Lebenden. (Ordonnanz vom Februar 1731 Artikel 1. Civil-Gesetzbuch Art. 221 drittes Buch, Gesetz vom 13 Floreal 11 Jahres, Seite 160.)

7) Die Inventarien und Aufnahmen, sie mögen nun in Gefolge von Ehe-Verträgen, oder von einer zwischen Ehegatten bestehenden Gütergemeinschaft statt finden. (Verordnung vom 14 März 1731) so wie alle die, welche nach Sterbfällen, oder wegen Abwesenheit oder Interdiction errichtet werden.

8) Die Abschätzungen von Arbeiten und die Verträge über Unternehmungen, so wie die Quittungen über Verwendungen zu Bau-

ten oder andern Arbeiten. (Reglementarisches Urtheil des Chatelet von Paris vom 3 Oktober 1689, bestätigt durch den Beschluß vom 31 Julius 1690.)

9) Die Testamente und Codizille. (Art. 20 und 69 des 3ten Buchs des Civil-Gesetzbuches, Gesetz vom 25 Ventose 11, Seite 302 u. 322 wodurch die Verfügungen des Edictes vom März 1696, das die Testamente und Codizille den Testatoren im Original, und ohne auf die Kontrollen und Register eingetragen zu sein, auszuliefern erlaubte, ausdrücklich widerrufen sind.)

10) Endlich mehrere andere Akte, die ihrer Natur und ihren Stipulationen gemäß, so wie nach dem in dieser Hinsicht bestehenden RechtsGebrauch und der Meinung aller Rechts-Gelehrten und Schriftsteller ebenfalls in Urschrift zurückbehalten werden müssen, nämlich:

Die EheVerträge, GesellschaftsVerträge oder Vergleiche, die Uebereinkünfte, Verträge, Händel und Obligationen über 30 Franks.

Die Obligationen, die zugleich eine Verpfändung stipuliren.

Die Pacht oder MiethKontrakte, die PachtKontrakte von Heerden für die Hälfte der Nutzung (baux à cheptel), die Pächte auf Lebenslang, die Erbbestände, die gegenseitigen Schenkungen; die Einsetzungen von lebenslänglichen oder ewigen Renten, renumeratorische oder mit Lasten verbundene Bewilligungen, Versteigerungen von Immobel, RechnungsAbschlüsse, Liquidationen, Theilungen, die Uebertragung von ErbRechten, die von Schulden, um andere Summen zu tilgen, welche kraft eines in Urschrift zurückbehaltenen Aktes geschuldet werden, die Aufhebungen von Immobiliar-Oppositionen oder HypothekarInscriptionen, die von Arresten oder Oppositionen, die in die Hände der öffentlichen Zahlmeister geschehen sind, die Quittungen von Summen, welche kraft anderer in Minute zurückbehaltener Akte geschuldet werden, die Verträge über Vergleiche, Bewilligungen, Nachlässe, und andere Konkordaten zwischen Gläubigern, die Erklärungen von Acquisitionen, die Akten über Hinterlegungen, die von Ueberlassungen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Schließlich ist zu bemer-

ken, daß in obiger Nomenklatur der gröste Theil jener Akte enthalten ist, die die Partheyen nothwendig, dem Gesetz gemäß, vor Notarien errichten müssen. Die Notarien sind also doppelt verpflichtet, diesem wesentlichen Theil ihrer Attributionen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Partheyen vor jedem Schaden zu bewahren, der durch ihre Schuld entstehen könnte, und endlich doch auf sie zurückfallen würde.

## 13te Frage.

Dürfen die Notarien zwei Repertorien halten, eins für die Akte, von welchen sie die Urschrift zurückhalten, und eins für die, welche sie auf fliegenden Blättern errichten?

## Antwort.

Man könnte sagen, das Gesetz, indem es (Art. 19) den Notarien die Verbindlichkeit auferlegt hat, die von ihnen errichtete Akte in ein Repertorium einzutragen, habe die Zahl der Repertorien nicht bestimmt; daß es also jedem Notar frei stehen müsse eins oder zwei Repertorien zu halten, und daß dem Wille des Gesetzes genug geschehen sey, wenn nur die Akte sich, ihrer Gattung nach, auf das eine oder andere dieser Repertorien eingetragen befänden.

Nichtsdestoweniger ist aus dem Art. 30 des Gesetzes ersichtlich, daß es die förmliche Absicht desselben ist, daß die Notarien nur ein Repertorium für alle Akte halten sollen, weil dieser Artikel

## 14te Frage.

Ist der Artikel 51 des Gesetzes vom 21 Frimaire 7, welcher die Notarien verpflichtet ihr Repertorium alle drei Monate vom Einnehmer des Enregistrements visiren zu lassen, durch das Gesetz vom 25 Ventose 11, abberufen.

verordnet, daß jedes Repertorium die Gattung (la nature) (d. h. ob er en brevet oder in Urschrift errichtet ist) und die Art (l'espèce) des Aktes (d. h. seine Bezeichnung als Vollmacht, Verkauf 2c. 2c.) enthalten soll, welches in dem Falle, wo alle Akte von derselben Gattung sich in einem Repertorium befinden würden, offenbar überflüssig wäre. Uebrigens ist die Haltung eines einzigen Repertoriums in mancherlei Hinsicht weit bequemer, weniger Irthümern unterworfen, und die, welche sich darinn eingeschlichen haben könnten, leichter zu berichtigen.

### Antwort.

Keineswegs. Es ist der Zweck dieser Verfügung sich zu versichern, ob alle Akte auf das Repertorium eingetragen und alle gehörig einregistrirt sind. Sie macht einen Theil der Verordnung über's Enregistrement aus, und hat keinen Bezug auf die Haltung und Form der Repertorien. Diese allein wird von dem Art. 30 des neuen Gesetzes bestimmt, welches sich darauf beschränkt; und da es jene Verfügung nicht bestimmt widerruft, so ist sie nothwendig beibehalten; nnd das Visa, welches dem Art. 30 gemäß der

Präsident auf die Repertorien zu setzen hat, macht das Visa des Einnehmers keineswegs überflüssig.

## 15te Frage.

Der Art. 7 erklärt unter andern die AmtsVerrichtungen der Notarien für unverträglich mit jenen von Richtern und FriedensRichtern. Ist diese Verfügung auch auf die Suppleanten anwendbar?

## Antwort.

Das Stillschweigen des Gesetzes in dieser Hinsicht läßt keine Ausdehnung des darinn enthaltenen Verbotes zu. Die Suppleanten haben nur eine augenblickliche und vorübergehende Mission; das Gesetz hat aber nur jene Richter im Auge gehabt, welche beständig diese Verrichtungen versehen; das Gesetz vom 24 Vendemiaire 3 Jahres, welches dieselbe Verfügung in Betreff der Unverträglichkeit der Stellen von Notarien und Richtern enthielt, beobachtet dasselbe Stillschweigen über die Suppleanten; und man ist nie darauf verfallen, dieselbe auf sie anwenden zu wollen.

## 16te Frage.

Derselbe Artikel erklärt die Verrichtungen als Notar unverträglich mit jenen der Versteigerungs-Kommissarien (commissaires aux ventes); folgt daraus, daß die Nota-

## Antwort.

Keineswegs. Die VersteigerungsKommissarien haben gewisse, bestimmte, von denen des Notariats verschiedene Obliegenheiten und Verrichtungen; diese hat das Gesetz mit jenen des Notariats unvereinbarlich erklärt. Dies geht aber jene Gemeinden gar nicht an, wo es keine besondere VersteigerungsKommissarien giebt,

rien keine MobiliarVersteigerung mehr vornehmer dürfen?

## 17te Frage.

Sind die Akte, welche von Notarien ausserhalb ihres AmtsKreises aufgenommen worden sind, ehe sie das neue Gesetz kannten, gültig?

wo das Recht der Möbel-Versteigerungen, statt von den Verrichtungen der Notarien verschieden zu sein, vielmehr eine ihrer Attributionen, wozu sie sogar ihr Ministerium nicht verweigern dürfen, ist.

## Antwort.

Die Tribunalien haben über die Gültigkeit dieser Akte zu erkennen, und zu untersuchen, ob das Gesetz zur Zeit ihrer Errichtung exekutorisch war. Der Artikel 6, der dem Notar verbietet, ausserhalb seines Amts-Kreises zu instrumentiren, verhängt blos gegen ihn eine Strafe, ohne von dem Akt zu sprechen; allein der Artikel 68 verordnet, daß jeder in Zuwiderhandlung des Artikels 6 errichtete Akt, wenn er von allen Partheyen unterzeichnet ist, blos als ein Akt unter PrivatUnterschrift gelten soll, vorbehaltlich aller Schadloshaltungen gegen den instrumentirenden Notar, wenn sie statt finden.

# Datum

derjenigen Gesetze, welche die beiden ersten Titel des dritten Buchs des Civil-Gesetzbuches ausmachen.

Erster Titel. Von den Erbschaften. Dekretirt am 29 Germinal 11ten Jahres, verkündigt am 9 Floreal.

Zweiter Titel. Von den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten. Dekretirt am 13 Floreal 11ten Jahres, verkündigt am 23 Floreal.

# Inhalts Register
## des dritten Bandes.


### Präliminar Titel.

Seite.

Von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben, Art. 1 — 8 5

### Erster Titel.
#### Von den Erbschaften.

#### Erstes Kapitel.
Von der Eröffnung der Erbschaften und dem Antritt der Erben, Art. 8 — 15 10

#### Zweites Kapitel.
Von den zur Erbfolge erforderlichen Eigenschaften, Art. 15 — 21 16

#### Drittes Kapitel.
Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge.

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen, Art. 21 — 29 21

Seite.

Zweiter Abschnitt. Von der Repräsentation, Art. 29 — 35 26

Dritter Abschnitt. Von den den Deszendenten zugefallenen Erbschaften, Art. 35 34

Vierter Abschnitt. Von den den Aszendenten zugefallenen Erbschaften, Art. 36 — 40 36

Fünfter Abschnitt. Von den Kollateral Erbschaften, Art. 40 — 46 39

Viertes Kapitel.

Von den unregelmäsigen Erbschaften.

Erster Abschnitt. Von den Rechten der natürlichen Kinder auf die Güter ihres Vaters oder ihrer Mutter, und von der Erbschaft der, ohne Nachkommenschaft verstorbenen, natürlichen Kinder, Art. 46 — 57 43

Zweiter Abschnitt. Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und der Republik, Art. 57 — 64 50

Fünftes Kapitel.

Von der Annahme und dem Ausschlagen der Erbschaften.

Erster Abschnitt. Von der Annahme, Art. 64 — 74 54

Zweiter Abschnitt. Von der Verzichtleistung auf Erbschaften, Art. 75 — 83 58

Dritter Abschnitt. Von der Rechts-

Seite.

Wohlthat des Inventariums, ihren Wirkungen, und den Verbindlichkeiten des Erben, welcher der RechtsWohlthat des Inventariums genießt, Art. 83 — 101 63

Vierter Abschnitt. Von vakanten Erbschaften, Art. 101 — 105 72

Sechstes Kapitel.

Von der Theilung und der Collation.

Erster Abschnitt. Von der Klage auf Theilung und ihrer Form, Art. 105 — 133 75

Zweiter Abschnitt. Von der Collation, Art. 133 — 160 87

Dritter Abschnitt, Von der Bezahlung der Schulden, Art. 140 — 173 98

Vierter Abschnitt. Von den Wirkungen der Theilung und der Garantie der Loose, Art. 173 — 177. 103

Fünfter Abschnitt. Von der Rescision im TheilungsGeschäfte, Art. 177 — 183 105

Zweiter Titel.

Von den Schenkungen zwischen Lebenden und von den Testamenten.

Allgemeine Verfügungen, Art. 183 — 191 110

Erstes Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkungen zwi-

Seite.

schen Lebenden oder durch Testamente zu verfü-
gen oder zu erhalten, Art. 191 — 203 120

Zweites Kapitel.

Von dem Antheile des Vermögens, über wel-
chen verfügt werden darf, und von der
Reduktion.

Erster Abschnitt. Von dem Antheile des Vermögens, über welchen man verfügen darf, Art. 203 — 210 132

Zweiter Abschnitt. Von der Reduction der Schenkungen und Vermächtnisse, Art. 210 bis 221 150

Drittes Kapitel.

Von den Schenkungen zwischen Lebenden.

Erster Abschnitt. Von der Form der Schenkungen zwischen Lebenden, Art. 221 bis 243 159

Zweiter Abschnitt. Von den Ausnah-
men von der Regel der Unwiderruflichkeit der Schenkungen zwischen Lebenden, Art. 243 bis 257 177

Viertes Kapitel.

Von den testamentarischen Verfügungen.

Erster Abschnitt. Von den allgemei-
nen Regeln über die Form der Testamente, Art. 257 — 271 187

Seite.

Zweiter Abschnitt. Von den besondern Regeln über die Form gewisser Testamente, Art. 271 — 291 198

Dritter Abschnitt. Von den ErbEinsetzungen und den Vermächtnissen im Allgemeinen, Art. 291 — 292 209

Vierter Abschnitt. Von dem UniversalVermächtniß, Art. 292 — 299 211

Fünfter Abschnitt. Von dem Vermächtnisse unter einem UniversalTitel, Art 299 bis 303 218

Sechster Abschnitt. Von den PartikularVermächtnissen, Art. 303 — 314 220

Siebenter Abschnitt. Von den TestamentsExekutoren, Art. 314 — 324 225

Achter Abschnitt. Von dem Widerruf und der Kaduzität der Testamente, Art. 324 bis 337 229

Fünftes Kapitel.

Von den Verfügungen, welche zu Gunsten der Enkel des Schenkgebers oder Testators, oder seiner GeschwisterKinder erlaubt sind, Art. 337 — 364 235

Sechstes Kapitel.

Von den, von dem Vater, der Mutter oder

Seite.

andern Aszendenten unter ihren Deszendenten vorgenommenen Theilungen, Art. 364 — 370 252

Siebentes Kapitel.

Von den Schenkungen durch EheVerträge zum Vortheile der Ehegatten, und der aus der Ehe zu erzielenden Kinder, Art. 370 — 380 258

Achtes Kapitel.

Von den Verfügungen zwischen Ehegatten, sowohl durch EheVerträge als auch während der Ehe, Art. 380 — 389 266

---

## Anhang.

I. Anhang zum ersten Buche des Gesetzbuches.

A. Nachtrag zum ersten Artikel des Präliminar Titels. Beschluß der Regierung vom 25 Thermidor 11 277

B. Nachtrag zum dritten Titel des ersten Buchs des CivilGesetzbuches. Gesetz vom 11 Germinal 11. 283

II. Anhang zum dritten Buch.

A. Nachtrag zum ersten Abschnitt des vier-

Seite.

ten Kapitels des ersten Tites. Transitorisches Gesetz vom 14 Floreal 11 Jahres 293

B. Nachtrag zum zweiten Titel des dritten Buchs. Gesetz vom 25 Ventose 11 294

C. Beschluß der Regierung vom 25 Prairial 11 322

D. Beantwortung verschiedener auf den Vollzug des Gesetzes vom 25 Ventose und seine Anwendung auf die Verfügungen des CivilGesetzbuches Bezug habender Fragen 324

# Alphabetisches Sach-Register

zum

# dritten Buche des Gesetzbuches.

## A.


Abschätzung siehe Möbel, Immöbel.

Abtheilung (Regeln für die) der Erbschaft zwischen die beiden Linien: siehe Erbschaft.

Aeltern, welche Verfügungen sie zu Gunsten ihrer Enkel treffen können Art. CCCXXXVII. Seite 235. in wie weit sie gültig sind CCCXXXIX. 240. die Repräsentation der Deszendenten findet statt dabei CCCXL. 241. siehe Beschwerte, Begünstigte, Vormund.

Aeltern und Aszendenten können ihr Vermögen unter ihre Kinder theilen CCCLXIV. 252. siehe Theilung.

Akte (zwischen Lebenden) siehe Schenkung.

Annahme (einer Erbschaft) von welchem Tage an sie ihre Wirkung hat LXVII. 55. sie kann ausdrücklich oder stillschweigend sein LXVIII. 56. welche Akte keine Annahme mit sich führen LXIX. ibid. welche hingegen die Annahme mit sich führen LXX. 57. welche nicht angefochten werden

kann, und unter welcher Beschränkung LXXIII. 58. wann das Recht der Annahme sich verjährt LXXIX 62. LXXX. ibid.

Annahme (einer Schenkung zwischen Lebenden,) wie sie geschehen kann CCXXII. 161. durch wen sie geschehen kann und muß CCXXXIII. 163. CCXXIV. 164. CCXXV. ibid. CCXXVI. 165. CCXXVIII. 166.

Apotheker, Beschränkung ihrer Befugniß durch Schenkungen und Testamente zu erhalten, siehe Schenkung, Testament.

Aszendenten wann und wie sie erben XXXVI. 36. was XXXVII. 37. wann und in welchem Verhältniß sie mit den CollateralVerwandten konkurriren XXXVIII. 38. XXXIX. 39. wann sie die Nutznieſſung desjenigen VermögensAntheils haben, den sie nicht eigenthümlich erben XLIV. 41.

## B.

Bedingungen, (der Schenkungen zwischen Lebenden und Testamente) welche angesehen werden, als stünden sie nicht geschrieben CXC. 119.

Begünstigte (durch die Obliegenheit der Restitution zu ihrem Vortheil,) wann ihre Rechte eröffnet sind CCCXLII. 242. siehe Aeltern, Beschwerte, Vormund.

Beschwerte (mit der Obliegenheit der Restitution an ihre Kinder,) können zwei zu ihrem Vortheil geschehene Verfügungen, von welchen die zweite der ersten die Bedingung der Restitution mittheilt, nicht trennen CCCXLI. 251. ihre Weiber haben keinen Regreß gegen die beschwerten Güter CCCXLIII. 243. müssen einen Vormund ernennen lassen siehe Vormund; unter welcher Strafe ibid. ihre Obliegenheiten in Hinsicht auf die Mobiliarschaft CCCLI. 248.

CCCLII. CCCLIII. ibid. in Hinsicht auf die Verwendung und Anlage der Gelder CCCLIV. 249. CCCLV. CCCLVI. ibid. CCCLVII. 250. die Minderjährigen können gegen die Unterlassungen ihres Vormundes nicht restituirt werden CCCLXIII. 252. siehe Begünstigte, Inventarium, Vormund.

C.

Chirurgen, Beschränkung ihrer Befugniß durch Schenkungen oder Testamente zu erhalten, siehe Schenkung, Testament.

Collation wird von jedem Erben geschuldet CXIX. 82. CXXXIII. 87. auf welche Weise sie geschieht CXX. 83. Der Ueberschuß über den disponiblen Antheil ist ihr immer unterworfen CXXXV. 88. welche Vermächtnisse und Schenkungen nicht konferirt werden müssen CXXXVII. 90. CXXXVIII. ibid. CXXXIX. 91. in welche Erbschaft sie geschieht CXL. 92. welche Verordnungen ferner der Collation unterworfen sind CXLI. ibid. Ausnahmen CXLII. ibid. CXLIII. 93. CXLIV. ibid. CXLV. 94. CXLVI. ibid. auf welche Art sie geschieht CXLVIII. ibid. wann sie bei Immöbeln in Natur gefordert werden kann CXLIX. 95. wann durch die Verminderung des ErbAntheils CL. ibid. Regeln nach welchen die Berechnung geschieht CLI. CLII. ibid. CLIII. 96. CLIV. CLV. ibid. fernere Verfügungen über die Collation der Immöbel CLVI. 97. CLVII. ibid. über die Collation der Mobiliarschaft CLVIII 98. CLIX. ibid.

D.

Deszendenten wann und wie sie erben, siehe Kinder, Repräsentation.

Diener des Cultus, Beschränkung ihrer Befnguiß durch Schenkungen und Testamente zu erhalten, siehe Testament, Schenkung.

Dinge (welche niemand angehören,) ihr Gebrauch ist gemeinschaftlich IV. 7. wie er regulirt wird ibid. wer ein Recht auf verlohrne Dinge hat VII. 9.

Doktoren siehe Schenkung, Testament.

## E.

Effecten (ins Meer geworfene oder vom Meer ausgeworfene,) die Rechte darauf werden durch besondere Gesetze bestimmt VII. 8.

Effecten (der Erbschaft) wann und welche verkauft werden müssen, und auf welche Art LXXXVI. 65. dieser Verkauf zieht keine Annahme der Erbschaft mit sich ibid.

Eigenthum, wie es erworben und übertragen wird I. 5. II. 6.

Ehegatte, wann einer den andern erbt, und unter welcher Beschränkung LVII. 50. wo er die Einsetzung nachzusuchen hat und seine Obliegenheiten LIX. 51. LX. ibid. LXI. 52. unter welchen Strafen LXIII. 52. welche Scheukungen sie sich untereinander machen können, siehe Schenkung. Dürfen sich während der Ehe keine gegenseitige durch einen und denselben Akt machen CCCLXXXVI. 272.

Enkel, welche Verfügungen zu ihrem Vortheil erlaubt sind, siehe Aeltern.

Erben, rechtmäsige, treten von Rechtswegen in den Besitz der Erbschaft ein XIV. 15. die unregelmäsigen müssen sich gerichtlich einsetzen lassen ibid. wer es nicht sein kann, siehe Erbfolge. Obliegenheiten dessen, der seiner Unwürdigkeit halber von der Erbschaft ausgeschlossen ist XIX. 20. wann die Erben desjenigen, dem eine Erschaft zugefallen ist, sie an-

nehmen oder ausschlagen können LXXI. 57 wie es gehalten wird, wenn diese Erben uneinig sind LXXII. 58. jeder kann seinen Antheil an Mobilien und Immöbeln in Natur verlangen CXVI. 82, siehe Exekutoren, Erbschaft, Testator, Vermächtniß.

Erbe (Benefiziar) seine Obliegenheiten und seine Vorrechte XCIII. 70. seine Verantwortlichkeit XCIV. ibid. wie er die Mobiliarschaft der Erbschaft zu veräussern hat XCV. ibid. wie die Immobilien XCVII. ibid. wie er die Legatarien auszuzahlen hat XCVIII. ibid.

Erbfolge, ihre Ordnung wird vom Gesetz reglirt XIII. 14. wie ibid. Wer dazu unfähig ist XV. 16. CVII. 18. Ausnahme XVIII. 19. die Unfähigkeit geht nicht auf die Kinder über XX. 20. auf welche Art ein Fremder dazu fähig ist XVI. 17.

Erbschaft, wodurch sie erbfnet wird VIII. 10. wann IX. 11. auf wen und wie sie übertragen wird XXI. 21. das Gesetz nimmt keine Rücksicht auf die Gattung und den Ursprung der Güter, woraus sie besteht XXII. 21. jede, Aszendenten oder CollateralErben zugefallene, wird in zwei Theile für die Verwandte der beiden Linien getheilt XXIII. 22. auf welche Art die Verwandten der beiden Linien daran Theil nehmen ibid. wann eine Devolution von einer Linie auf die andere geschieht ibid. Nach dieser ersten Abtheilung geschieht keine weitere mehr XXIV. 28. wem die Erbschaft eines ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kindes zufällt LV. 48. LVI. 49. man kann jede Erbschaft bedingt oder unbedingt annehmen LXIV. 54. niemand ist gehalten sie anzunehmen LXV. ibid. wie die, verheuratheten Frauen, Minderjährigen und Interdizirten, zugefallenen Erbschaften angenommen werden müssen LXVI. 55. siehe Annahm. Wann eine Erbschaft für vakant erachtet wird CI. 72. es

wird ein Curator derselben ernannt CII. 73. dessen Obliegenheiten CIII. ibid. CIV. 74., siehe Collation, Erbe, Schulden, Theilung, Vermächtniß.

Exekutor (Testaments,) wer ihn ernennen kann CCCXIV. 225. er kann in den Besitz des Vermögens eintreten CCCXV. ibid. wie der Erbe diesem Besitz ein Ende machen kann CCCXVI. ibid. wer es nicht oder nur mit Ermächtigung sein kann CCCXVII. 226. CCCXVIII. ibid. CCCXIX. 227. Obliegenheiten des Exekutors CCCXX. ibid. seine Vollmacht geht nicht auf seine Erben über CCCXXI. 228. Verhältnisse untereinander, wenn mehrere ernannt sind CCCXXII. ibid. seine Auslagen fallen der Erbschaft zu Last CCCXXIII. ibid.

## F.

Fischerei wird durch besondere Gesetze regulirt V. 7.

Freigebigkeiten, welchen Betrag sie nicht übersteigen dürfen, wenn Kinder vorhanden sind CCIII. 132. welchen, wenn Aszendenten vorhanden sind CCV. 137. wie die Kinder dabei gezählt werden CCIV. ibid. dürfen das Ganze erschöpfen, wenn weder Kinder noch Aszendenten vorhanden sind CCVI. 137. welche Wahl dem Erben freisteht, wenn sie den Vorbehalt durch eine Verfügung über eine LeibRente oder Nutznieſſung übersteigen CCVII. 142. wie der Antheil, über welchen verfügt werden durfte, bestimmt wird CCVIII. 144. der disponible Antheil kann den Kindern und andern Verwandten mit Freisprechung von der Collation gegeben werden CCIX. 147. die Freigebigkeiten, welche den disponiblen Antheil übersteigen, sind der Reduktion unterworfen CCX. 150., siehe Reduktion.

Fremder, wann und wie er zur Erbschaft zugelassen wird siehe Erbfolge.

G.

Garantie der Theilung, siehe Theilung.

Gemeinschaft, niemand kann gezwungen werden, darinn zu bleiben CV. 75.

Geschwister, wann und in welchem Verhältniß sie zur Erbschaft berufen sind XL. 39. XLI. 40. XLIII. 41. wie der ihnen zugefallene Antheil getheilt wird XLII. XLIII. ibid.

Geschwister Kinder, welche Verfügungen zu ihrem Vortheil erlaubt sind CCCXXXVIII. 239. in wie weit sie gültig sind CCCXXXIX. 240. die Repräsentation findet dabei statt CCCXL. ibid. siehe Beschwerte, Begünstigte, Vormund.

Gesundheits Beamte, Beschränkung ihrer Fähigkeit durch Testamente oder Schenkungen zu erhalten, siehe Schenkung, Testament.

Gläubiger der verzichtleistenden Erben haben sich gerichtlich ermächtigen zu lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners anzunehmen LXXVIII. 60. Wirkungen dieser Annahme ibid. die der Legatarien können Opposition gegen die Zahlung der Legate anlegen XCVIII. 71. in Ermangelung der Opposition haben sie blos gegen die Legatarien selbst ihren Rückgriff XCIX 72. wann dieser verjährt ibid. Rechte der Gläubiger der Erben gegen die Erbschaft CLXVIII. 102. Ausnahmen und Beschränkungen CLXIX. ibid. CLXX. 103. CLXXI. ibid. können der Theilung beiwohnen CLXXII. ibid.

Grad (was ein) ist XXV. 25. die Folge der Grade bil-

det die Linie XXVI. 25. wie man die Grade in grader Linie zählt XXVII. 25. wie in der SeitenLinie XXVIII. 26.

Güter (herrenlose) gehören der Nation II. 7.

## J.

Jagd, die Befugniß dazu wird durch besondere Gesetze regulirt V. 7.

Inventarium (RechtsWohlthat des) muß durch eine Erklärung auf der Greffe des CivilGerichtes vorbehalten werden LXXXIII. 63. in wie fern diese Erklärung ihre Wirkung hat LXXXIV. 64. in welcher ZeitFrist demnach das Inventarium errichtet werden muß LXXXV. 65. während dieser ZeitFrist kann der Erbe nicht gezwungen werden, eine Eigenschaft anzunehmen LXXXVII. 66. diese Frist kann verlängert werden LXXXVIII. 67. auf wessen Kosten LXXXIX. 68. wann der Erbe auch nachher noch die Befugniß behält, ein Inventarium zu errichten XC. 68. wer der RechtsWohlthat des Inventariums verlustig ist XCI. 69. Wirkungen derselben XCII. 69. und folgende. Wem die Kosten des Inventarinms zur Last fallen C. 72.

Inventarium muß bei dem Sterbfalle dessen errichtet werden, der unter der Bedingung der Restitution verfügt hat CCCXLIX. 247. auf wessen Betreiben, in welcher Zeits Frist und in Gegenwart welcher Personen CCCXLVIII. 246. CCCXLIX. 247. CCCL. ibid.

## K.

Kinder und Deszendenten erben ihre Aszendenten und wie XXXV. 34. wann sie die von ihren Aeltern vorgenommene VermögensTheilung anfechten können CCCLXVIII. 255. müssen die Kosten der Klage vorlegen CCCLXIX. 258.

Kinder (natürliche) sind keine Erben XLVI. 43. wann sie Rechte auf die Erbschaft ihrer Aeltern haben ibid. Bestimmung dieser Rechte XLVII. 44. XLVIII. 45. wenn sie verstorben sind, treten ihre Kinder und Deszendenten in diese Rechte ein XLIX. ibid. was sie aufzurechnen verpflichtet sind L. 46. wann ihnen jede Reklamation untersagt ist LI. ibid. wer dieselben erbt, siehe Erbschaft. Wie sie in die Erbschaft eingesetzt werden und ihre Obliegenheiten LXIII. 52. was sie durch Testamente oder Schenkungen zwischen Lebenden erhalten können CXCVIII. 127.

Kinder (aus blutschänderischen oder ehebrecherischen Verbindungen) haben keine Rechte gegen die Erbschaft ihrer Aeltern LII. 47. können blos Alimente fordern ibid. wie diese bestimmt werden LIII. ibid. wann ihnen gar keine Reklamation zusteht LIV. 48.

Klage auf Theilung, wann sie zugelassen wird CLXXVII. 195. gegen welche Akte CLXXVIII. 106. wann sie nicht statt findet ibid. CLXXIX. 107. Regeln für dieselbe CLXXX. 107. wie sie gehemmt werden kann CLXXXI. 108. wann sie unzulässig ist CLXXXII. 108.

Klage auf Widerruf einer Schenkung zwischen Lebenden oder eines Testamentes, siehe Schenkung, Testament, Widerruf.

## L.

Legat siehe Vermächtniß.

Legatar (Universal), wann er die Auslieferung des Vermögens von den IntestatErben anverlangen muß CCXCIII. 211. von welcher Epoche an er den Genuß hat CCXCIV. 213. wann er ohne weiteres in den Besitz eintritt CCXCV. ibid. wann er sich durch eine Ordonnanz des Presidenten einsetzen lassen muß CCXCVII. 215. in wie weit er für Zah-

lung der Schulden der Erbschaft haftet CLXI. 99. CCXCVIII. 216.

Legatar (unter einem UniversalTitel,) von wem er die Auslieferung verlangen muß CCC. 218. in wie weit er für die Schulden der Erbschaft haftet CCCI. 219. in wie weit für die PartikularVermächtnisse CCCIII. 219.

Legatar (Partikular,) wann er sich in Besitz einsetzen lassen kann CCCIII. 220. in welchem Falle die Interessen und Früchte ihm vom Tage des Sterbfalls an laufen CCCIV. 221. wem die Kosten der Auslieferung und des Enregistrements zur Last fallen CCCV. 221. haftet nicht für Schulden der Erbschaft CLXI. 99. CCCXIII. 224. der, welcher die auf dem ihm vermachten Immöbel haftenden Schulden abgetragen hat, tritt in die Rechte des Gläubigers ein CLXIV. 101. siehe ZuwachsRecht.

Linie, wie sie gebildet wird XXVI. 25. was die grade Linie ist ibid. die grade aufsteigende und die grade absteigende ibid. wie man die Grade in der graden Linie zählt XXVI. 21. in der SeitenLinie XXVIII. 26.

Loose über die ErbschaftsAntheile, siehe Theilung.

## M.

Minderjährige, ihre Befugniß zu schenken und zu testiren, siehe Schenkung, Testament. Was der minderjährige Ehegatte seinem Mitgatten schenken kann und wie CCCLXXXIV. 270. siehe Schenkung.

Mobilien der Erbschaft, wie und durch wen sie geschätzt werden CXV. 81. siehe Erbe, Erbschaft, Inventarium. Wann sie in Natur getheilt werden müssen CXVI. 81. wann verkauft ibid.

## N.

Notarien, ihre AmtsVerrichtungen bei Theilung der Erbschaft CXVIII. 82.

## P.

Pflanzen und Kräuter (die am Meere wachsen,) wer ein Recht darauf hat, VII. 8.

## R.

RechtsWohlthat des Inventariums, siehe Inventarium.

Reduction von Schenkungen und Vermächtnissen, wann sie eintritt CCX. 150. wer sie verlangen kann CCXI. 151. wie sie bewerkstelligt wird CCXII. 152. wann und wie die der Schenkungen zwischen Lebenden statt findet CCXIII. 154. Befugniß der Erben dabei CCXIV. 155. wenn die Schenkungen den disponiblen Antheil erschöpft haben, sind alle testamentarische Verfügungen kaduzirt CCXV. 155. nach welchem Verhältniß die Reduction geschieht CCXVI. 156. Ausnahme CCXVII. ibid. Wirkungen derselben CCXVIII. 157. CCXIX. 158. gegen wen und wie die Klage auf Reduction erhoben werden kann CCXX. 158.

Repräsentation, was sie ist XXIX. 26. hat in grader absteigender Linie ins unendliche statt XXX. 28. in aufsteigender gar nicht XXXI. ibid. in wie weit sie in der SeitenLinie statt findet XXXII. 29. ihre Wirkungen auf die Theilung XXXIII. 30. die von lebenden Personen findet nicht statt XXXIV. 31. man kann den repräsentiren auf dessen Erbschaft man verzichtet hat ibid.

Republik, wann sie Erbin ist LVIII. 50. welche Verbindlichkeiten der DomainenRegie obliegen, um die Erbschaft

zu erhalten, und auf welche Art sie eingesetzt werden muß LIX. 51. LX. ibid. unter welcher Strafe LXII. 52.

## S.

Schaz, wem er gehört VII. 8. was er ist ibid.

Schenknehmer, welcher erbt, ist immer zur Collation verbbunden CCXXXIX. 175. Siehe Schenkungen; selbst der, welcher kein vermuthlicher Erbe war, ist dazu gehalten CXXXVI. 89.

Schenkungen zwischen Lebenden müssen konferirt werden CXXXIII. 87. in wie weit, wenn sie mit Lossprechung von der Collation geschehen sind CXXXIV. 88. in wie weit der verzichtleistende Erbe sie zurückhalten kann CXXXV. 89. welche angesehen werden, als seyen sie mit Freisprechung von der Collation geschehen CXXXVII. 90. CXXXVIII. CXXXIX. ibid. was eine Schenkung ist CLXXXIV 114. um eine zu machen muß man bei gesunder Vernunft sein CXCI. 120. wer dergleichen machen und erhalten kann CXCII. 122. Ausnahme CXCIII. ibid. Beschränkungen dieser Befugniß CXCIV. 123. CXCV. 124. man muß empfangen sein, um durch Schenkungen oder Testamente was zu erhalten CXCVI. 125. besondere Beschränkung der Fähigkeit der Doctoren, Chirurgen, Gesundheits-Beamten, Apotheker CXCIX. 127. der Diener des Cultus ibid. der Armen und Hospitien CC. 129. der Fremden CCII. 132. die zu Gunsten unterschobener Personen sind nichtig CCI. 130. wer dafür geachtet wird ibid. welchen Antheil des Vermögens man verschenken darf, siehe Freigebigkeit, Reduction. Form der Schenkungen zwischen Lebenden CCXXI. 160. von welchem Taz an sie für den Schenkgeber verbindlich sind CCXXII. 161. siehe Annahme. Die Schenkung ist durch die blosse Einwilligung der Partheyen vollbracht CCXXVIII.

166. wie die von Immöbeln vollbracht wird CCXXIX. 167. auf wessen Betreibung die Transcription geschehen muß, siehe Ueberschreibung, Transcription. Jede Schenkung darf blos das gegenwärtige Vermögen begreifen CCXXXIII. 171. welche Bedingungen ihre Nichtigkeit mit sich führen CCXXXIV. 172. CCXXXV. ibid. Wirkungen des Vorbehalts einer gewissen, in der Schenkung einbegriffenen Summe CCXXXVI. 173. Ausnahme CCXXXVII. 174. besondere Verfügungen über die Schenkungen von Mobilien CCXXXVIII. ibid. der Schenkgeber kann sich den Nießbrauch der geschenkten Gegenstände vorbehalten CCXXXIX. 175. Wirkungen eines solchen Vorbehalts für eine Schenkung von Mobilien CCXL. ibid. für welchen Fall der Schenkgeber sich das Recht des Rückfalls ausbedingen kann CCXLI. 176. Wirkungen dieses Vorbehaltes CCXLII. ibid. aus welchem Grunde eine Schenkung widerrufen werden kann CCXLIII. 177. Wirkung des Widerrufs, siehe Widerruf.

Schenkungen durch EheVerträge, zum Vortheil der Ehegatten, sind den allgemeinen Regeln unterworfen CCCLXX. 258. finden zum Vortheil zukünftiger Kinder nicht statt, ibid. wer solche Schenkungen treffen kann CCCLXXI. 259. sie werden immer angesehen, als seyen sie zum Vortheil der zu erzielenden Kinder geschehen ibid. in wie weit sie unwiderruflich sind CCCLXII. 26. unter welchen Bedingungen sie das gegenwärtige und zukünftige Vermögen zugleich begreifen können CCCLXXIII. 261. wie es im Fall der NichtErfüllung dieser Bedingung gehalten werden muß CCCLXXIV. 262. unter welchen Bedingungen sie ferner geschehen können CCCLXXV. 263. sie können nicht unter dem Vorwande der NichtAnnahme angefochten werden CCCLXXVI. 264. wann sie kaduzirt sind CCCXXVII.

264 CCCLXXVIII. 265. sind der Reduction unterworfen CCCLXXIX.

Schenkungen von Ehegatten untereinander sind erlaubt CCCLXXX. 266. müssen ausdrücklich anführen, ob sie unter der Bedingung des Ueberlebens des Schenknehmers geschehen sind CCCLXXXI. 266. welchen Regeln sie unterworfen sind ibid. CCCLXXXII. 267. welchen Vermögensantheil sie begreifen dürfen CCCLXXXIII. 268. welche der minderjährige Ehegatte machen kann CCCLXXXIIV. 270. sind immer widerruflich CCCLXXXV. 271. die Frau kann sie ohne Ermächtigung widerrufen ibid. werden durch Nachgeburt von Kindern nicht widerrufen ibid. können nicht gegenseitig durch denselben Akt geschehen CCCLXXXVI. 272. was sie im Falle einer zweiten Ehe begreifen dürfen CCCLXXXVII. 272. jede verstekte ist ungültig CCCLXXXVIII. 273. welche für eine solche zu halten ist CCCLXXXIX. 274.

Schulden (der Erbschaft,) in welchem Verhältniß die Erben zu ihrer Zahlung beitragen CLX. 98. in welchem die UniversalLegatarien CLXI. 99. Regeln für die Tilgung der HypothekarSchulden CLXII. 90. die Erben haften persönlich für ihren Antheil und hypothekarisch für das Ganze CLXIII. 100. Rechte desjenigen, der durch die Wirkung der Hypotheken mehr als seinen Antheil bezahlen muß CLXV. 101. im Falle der Unzahlsfähigkeit eines der Contribuenten wird sein Antheil unter die übrigen vertheilt CLXVI. 102. die gegen den Verstorbenen exekutorischen RechtsTitel sind es auch gegen seine Erben CLXVII. ibid. Rechte der Erben und der Gläubiger in Hinsicht auf die Absonderung des Vermögens des Verstorbenen und der Erben CLXVIII. 102. CLXXI. 103. Ausnahmen CLXIX. 102. CLXX. 103. die Gläubiger ha-

ben das Recht der Theilung der Erbschaft beizuwohnen CLXXII. 103.

SiegelAuflage, auf die Erbschaft, wann sie nothwendig statt findet CIX. 77. kann auch von den Gläubigern verlangt werden CX. 78. nach derselben können alle Gläubiger Opposition anlegen CXI. 78. Form der SiegelAuflage ibid.

Substitutionen sind verboten CLXXXVI. 115. was eine ist ibid. Ausnahme CLXXXVII. 118. was nicht als eine solche angesehen wird CLXXXVIII. CLXXXIX. ibid.

## T.

Testament, was es ist CLXXXV. 115. man muß empfangen sein, um durch ein Testament erhalten zu können CXCVI. 125. besondere Verfügungen für die der Minderjährigen CXCIII. 122. CXCIV. 123. für die zum Vortheil der Vormünder CXCVII. 125. besondere Beschränkung für die zu Gunsten der Apotheker, GesundheitsBeamten, Chirurgen, Doctoren und Diener des Cultus CXCIX. 127. zum Vortheil der Hospitien und Armen CC. 129. zum Vortheil von Fremden CCII. 131. die zu Gunsten unterschobener Personen sind nichtig CCI. 130. welche Personen für unterschoben gehalten werden ibid. bis zu welchem Betrag man durch Testamente verfügen darf, siehe Freigebigkeit, Reduction. Ein Testament kann von jedem, unter jeder Benennung, errichtet werden CCLVII. 187. kein wechselseitiges kann durch einen Akt errichtet werden CCLVIII. 188. wie vielerlei Testamente es giebt CCLIX. 189. wie ein eigenhändiges Testament beschaffen sein muß CCLX. 190. wie ein öffentliches CCLXI. 191. Formalitäten bei Errichtung eines solchen CCLXII. 192. CCLXIII. ibid. CCLXIV. 193. wer nicht Zeuge dabei sein kann CCLXV. 193. wie ein mystisches Testament beschaffen sein muß und dabei zu beobachtende Forma-

litäten CCLXVI. 194. CCLXVII. 195. wer kein mystisches Testament machen kann CCLXVIII. 196. unter welcher Bedingung derjenige eins errichten kann, der zwar schreiben aber nicht sprechen kann CCLXIX. ibid. welche Eigenschaften die Zeugen bei den Testamenten haben müssen CCLXX. 197. besondere Verfügungen für die Testamente der Militair-Personen CCLXXI. 198. CCLXXII. 199. CCLXXIII. 200. CCLXXIV. ibid. für die Testamente die in Orten, wo die Pest oder ansteckende Krankheiten herrschen, errichtet werden CCLXXV. 201. CCLXXVI. CCLXXVII. ibid. für die Testamente welche auf der See errichtet werden CCLXXVIII. 202. CCLXXIX. 203. CCLXXX. CCLXXXI. ibid. CCLXXXII. 204. CCLXXXIII. ibid. CCLXXXIV. 205. CCLXXXV., CCLXXXVI. ibid. CCLXXXLVII. 206, für die Testamente, welche ein Franzose im Auslande errichten könnte CCLXXXVIII. 207. CCLXXXIX. ibid. welche Verfügungen bei den Testamenten unter Strafe der Nullität vorgeschrieben sind CCXC. 208. wie ein olographisches oder mystisches Testament eröfnet und hinterlegt werden muß CCXCVI. 214. wer ein Testaments-Exekutor werden kann und dessen Rechte und Obliegenheiten siehe Exekutor. Wie die Testamente widerrufen werden können CCCXIV. 229. in wie weit durch ein späteres Testament CCCXXV. ibid. der Widerruf behält immer seine Wirkung CCCXXVI. 230. in welchen Fällen der Widerruf ohne weiteres eintritt, oder eine testamentarische Verfügung kaduzirt wird CCCXXVII. ibid. CCCXXVIII. 281. CCCXXIX. ibid. CCCXXX. 232. CCCXXXII. 233. Ausnahme CCCXXX. 232., siehe Widerruf, Klage auf Widerruf, Verfügungen, Freigebigkeiten.

Testator kann einen Testaments-Exekutor ernennen

CCCXIV. 225. unter welcher Vollmacht, siehe Exekutor, Testament.

Theilung, jedermann kann sie anverlangen CV. 75. doch kann sie ausgesetzt werden ibid. sie kann selbst dann verlangt werden, wenn sich einer der Erben schon im Besitz eines Theils des Vermögens befunden hat CVI. 75. wie sie im Falle der Repräsentation bewerkstelliget wird XXXIII. 30. wer sie im Namen der Minderjährigen, Interdizirten und Abwesenden verlangen muß CVII. 76. Bestimmung der Rechte der Frau in Hinsicht auf das Begehren der Theilung CVIII. ibid. wann alle Erben grosjährig sind kann sie in jeder beliebigen Form geschehen CIX. 77. wie, wenn nicht alle gegenwärtig oder einige minderjährig oder interdizirt sind ibid. vor welchen Richter die Klage auf Theilung gehört CXII. 79. so wie alle, über die Theilung selbst entstehende, Strittigkeiten CXIII. 79. Verrichtungen des Notars bei derselben CXVIII. 82. Art der Theilung CXXI. 82. Regeln für die Bildung der Loose CXXII. ibid. wie die Ungleichheiten gleichgestellt werden CXXIII. 84. von wem die Loose gebildet werden CXXIV. 84. vor dem Zug muß jeder Theilende seine Einwendungen machen CXXV. dieselben Regeln gelten für die UnterAbtheilungen CXXVI. ibid. Art die über die Theilung entstehenden Schwierigkeiten zu heben CXXVII. 85. besondere Regeln für die Theilung, wenn einige MitErben abwesend, minderjährig oder interdizirt sind CXXVIII. ibid. welche Theilungen definitiv sind CXXX. 86. wie Fremde von der Theilung ausgeschlossen werden können CXXXI. ibid. Wirkungen und Folgen der Theilung CXXXII. 87. CLXXIII. 103. die Erben sind gehalten sich dieselbe zu garantiren CLXXIV. 104. CLXXV. CLXXVI. ibid. wie die Theilung wieder aufgehoben werden kann CLXXXVII. 105. siehe Klage, wie die Theilung des Vermögens unter die Kin-

der und Aszendenten geschehen kann CCCLXV. 253. wenn sie nicht das ganze Vermögen begreift, so wird der Rest dem Gesetze gemäß getheilt CCCLXVI. 254. welche Theilungen dieser Art null sind CCCLXVII. ibid. welche angefochten werden können CCCLXVIII. 255. auf wessen Gefahr und Kösten CCCLXIX. 258.

Transcription ist bei Schenkungen von Immöbeln erforderlich CCXXIX. 167. auf wessen Betreiben sie geschehen muß CCXXX. 168. von wem ihr Abgang opponirt werden kann CCXXXI. 169. man kann gegen denselben nicht restituirt werden CCXXXII. 170. sie ist für die Verfügungen unter Obliegenheit der Restitution erforderlich CCCLVIII. 250. vor wem in diesem Fall ihr Abgang opponirt werden kann CCCLIX. ibid. es findet auch dann Restitution dagegen statt ibid. sie kann nicht supplirt werden CCCLX. 251. von wem ihr Abgang nicht opponirt werden kann CCCLXI. ibid.

## U.

Ueberleben's (Vermuthung des) wie sie begründet wird X. 12. XI. 13. XII. ibid.

Ueberschreibung siehe Transcription.

## V.

Verfügungen, welche man über sein Vermögen treffen kann CLXXXIII. 111. wie vielerlei Art von testamentarischen Verfügungen es giebt CCXCI. 209. ihre Wirkungen ibid., siehe Vermächtniß, Testament, Schenkung.

Verfügungen unter der Obliegenheit der Restitution an die Deszendenten, müssen bekannt gemacht werden, auf wessen Betreiben, und wie CCCLVIII. 250. siehe Transcription.

Vermächtnisse müssen konferirt werden CXXXIII. 87. bis zur Konkurrenz des disponiblen Antheils, selbst wenn sie mit Freisprechung von der Collation geschehen wären CXXXIV. 88. bis zu welcher Konkurrenz der verzichtleistende Erbe sie anverlangen kann CXXXVI. 89. welche angesehen werden, als seyen sie mit Freisprechung von der Collation geschehen CXXXVII. 90. CXXXVIII. ibid. CXXXIX. ibid.

Vermächtniß (Universal) was es ist CCXCII. 211. siehe Legatar (Universal.)

Vermächtniß (unter einem UniversalTitel) was es ist CCXCIX. 218., siehe Legatar (unter einem Universal-Titel.)

Vermächtniß (Partikular) was es ist CCCIII. 220. seine Wirkungen ibid., siehe Legatar (Partikular), jedes kann besonders einregistrirt werden CCCV. 221. wer für dessen Abzahlung haftet CCCVI. 222. es wird mit Zubehör ausgeliefert CCCVII. ibid. in welchem Zustand ibid. welche Vermehrungen als zum Vermächtniß gehörig angesehen werden und welche nicht CCCVIII. 223. wie es mit den darauf haftenden Hypotheken gehalten wird CCCIX. ibid. wie, wenn der vermachte Gegenstand dem Testator nicht zugehört CCCX. ibid. von welcher Qualität der vermachte Gegenstand gegeben werden muß CCCXI. 224. ein Vermächtniß wird nicht angesehen, als sey es zur Compensation von Schulden oder Lohn geschehen CCCXII. ibid.

Verwandschaft wie ihre Nähe bestimmt wird XXV. 25. in weiter als dem zwölften Grade erben die Verwandten nicht XLV. 42. in Ermangelung von erbfähigen in einer Linie erben die der andern Linie das Ganze ibid.

Verzichtleistung (auf eine Erbschaft) wird nicht vermuthet LXXIV. 59. ihre Wirkung LXXV. ibid.

LXXVI. LXXVII. ibid. wie sich die Befugniß dazu verjährt LXXIX. 61. man kann nie auf die Erbschaft eines Lebenden Verzicht fleisten LXXXI. 61. wodurch die Befugniß zu verzichten verlohren geht LXXXII. 63.

Vorbehalt siehe Freigebigkeiten.

Vormund (um über die Erfüllung der Bedingung der Restitution an die Deszendenten zu wachen), kann von dem Urheber der Verfügung ernannt werden CCCXLIV. 244. wird sonst auf Betreiben des Beschwerten ernannt CCCXLV. ibid. unter welcher Strafe CCCXLVI. 245. im Falle der Unterlassung von seiner Seite auf wessen Betreiben ibid. seine Obliegenheiten CCCXLVIII. 246. CCCXLIX. 247. CCCL. ibid. CCCLVII. 250. CCCLVIII. ibid., siehe Inventarium, seine Verantwortlichkeit CCCLXIII. 251.

## W.

Wiederaufhebung der Theilung, siehe Theilung.

Widerruf (einer Schenkung zwischen Lebenden) wann er statt findet CCXLIII. 177. Wirkungen des Widerrufs wegen NichtErfüllung der Bedingungen CCXLIV. 179. wann er wegen Undank statt findet CCXLV. 180. wann er von Rechtswegen eintritt CCXLVI. ibid. in welcher Zeit die Klage auf Widerruf angestellt werden muß CCXLVII. 181. Wirkungen des Widerrufs, Undanks halber CCXLVIII. ibid. in Hinsicht auf welche Schenkungen er nicht statt findet CCXLIX. 183. durch die Nachgeburt von Kindern tritt der Widerruf der Schenkung von Rechtswegen ein CCL. ibid. selbst wenn das Kind zur Zeit der Schenkung empfangen war CCLI. 184. in welchem Falle dieser Widerruf ferner statt findet CCLII. 184. Wirkungen des Widerrufs wegen Nachgeburt von Kindern ibid. CCLIII. 185. CCLIV. 186. man

kann auf diesen Widerruf nicht verzichten CCLV. wann man ihm die Verjährung opponiren kann CCLVI. 187.

Widerruf (eines Testaments), siehe Testament. In welchen Fällen die Klage darauf erhoben werden kann CCCXXXV. 234. in welcher Zeit CCCXXXVI. ibid.

## Z.

Zeuge siehe Testament.

ZuwachsRecht, wann es zum Vortheil der Legatarien eintritt CCCXXXIII. 233. CCCXXXIV. ibid.

# Nachricht für die Subscribenten.

Mit dieser Lieferung ist nunmehr der dritte Theil des Gesetzbuches geschlossen. Mit dem Druck des zweiten wird in vierzehn Tagen begonnen; der SubscriptionsPreiß desselben muß bei Verabreichung dieser Lieferung **vorausbezahlt** werden; jeder Band wird ein Alphabet stark nnd der Preiß bleibt deshalb für jeden derselbe.

Vom Nivose an erscheint in der VerlagsHandlung ein

## Journal
## für GesetzKunde und RechtsGelehrsamkeit.

Herausgegeben
von
**F. Lassaulx,**
Avoue bei den Tribunalien in Coblenz.

in monatlichen Heften von 6 Bogen. Es enthält:

1) Den **französischen Text** aller Gesetze und Beschlüsse der Regierung, im Civil- und CriminalFache, über die Organisation der Tribunalien, den Prozeßgang, die Einführung des

neuen CivilGesetzbuches ꝛc ꝛc. in cronologischer Ordnung und nach Materien; von dem Gesetz vom 27 Ventose 8ten Jahres, über die Organisation der neuen Tribunalien, an.

2) Entscheidungen des GrosRichters JustizMinisters, des KassationsTribunals und der ApellTribunalien über strittige Punkte der Gesetzgebung, vorzüglich über die Schwierigkeiten, welche auf die Einführung des neuen CivilGesetzbuches Bezug haben könnten.

3) Abhandlungen über einzelne Theile der Gesetzgebung.

4) Eine gedrängte Darstellung merkwürdiger Civil- und CriminalProzesse, mit den Gründen ihrer Entscheidungen.

5) Ankündigungen und Rezensionen, sowohl zu Paris als in den Departementen erscheinender, die französische Gesetzgebung betreffende, merkwürdiger Werke.

Eine sorgfältige Auswahl, die möglichste Correktheit des Textes, und ihr gemeinnütziger Zweck werden dasselbe zu empfehlen suchen. Beiträge nimmt der Herausgeber mit Dank an.

Von dieser Zeitschrift erscheint am 15 Nivose 12ten Jahres das erste Heft, und sofort am 15ten jeden Monats ein Heft von 6 Bogen. 3 Hefte machen einen Band aus. Von Druck und Papier dient gegenwärtige Uebersetzung zur Probe. Der Preiß ist 15 Franken für den Jahrgang, 8 für den Semester. Auf kürzere Zeit wird keine Pränumeration angenommen.

Bei Ablieferung des ersten Heftes muß der halbjährige PränumerationsPreiß erlegt und vor Ablieferung des siebenten erneuert werden. Zur Vermei-

— o —

dung aller Unordnung wird auf die Bedingung der Vorausbezahlung unnachläßig geachtet werden. Auf Bestellungen, welchen der Preiß nicht beigeschlossen wäre, wird keine Rücksicht genommen, und jedes Abonnement, welches nicht zu gehöriger Zeit erneuert ist, für erloschen geachtet, und an den rückständigen Abonnenten keine Sendung mehr gemacht. Die Hefte werden jeden Monat bestimmt eintreffen.

Man abonnitr sich hierauf, wie auf das CivilGesetzbuch bei der:

Verlagshandlung in Coblenz.
Für ganz Deutschland in der Jägerischen Buchhandlung in Frankfurth.
Aachen bei Neuer und Cudell.
Andernach bei Lassaulx und Heckmann.
Bingen bei Franz Schödler Buchbinder.
Crefeldt bei Abr. Ter Mer.
Cölln bei Rommerskirchen.
Creuznach bei Kehr.
Frankenthal bei Ph. Pet. Prinz.
Kirn bei Georg Simon junior.
Landau bei Georges und Prinz Buchdrucker.
Mainz bei Jacob Tosetti.
— — bei Theodor Zabern Prefektur-Buchdrucker.
— — bei Pfeiffer PrefekturBuchdrucker.
Trarbach bei Adolph Heitz Buchbinder.
Trier bei Linz.
Weißenburg bei Fr. Bok Buchdrucker.

Coblenz am 30 Frimaire 12.

Die Verlagshandlung.

# Verlags-Artikel

der

Lassaulx'schen Buchhandlung in Coblenz.

Albano Giulettto, ein Roman von F. Lassaulx. 1ter und 2ter Theil, mit Kupfern, in 8. 3 fl.

Aphorismen über die Organonomie von J. Görres, Professor der Phisik an der Secondärschule in Coblenz 8. Jahr 11. 1803. 3 fl.

Lützel-Coblenz, ein historisch-topographischer Versuch von A. Lassaulx. Mit Urkunden. in 8. Jahr 11. 1803. 18 kr.

Geheime Nachrichten über Rußland, 4ter Theil, oder Briefe eines Franzosen an einen Deutschen 1c. 1c. von Masson, ehemals Premier-Major in rußischen Diensten und geheimer Sekretair des Großfürsten Alexander Paulvides 8. Koblenz bei Lassaulx und Basel bei Decker. Jahr 10. 1802. 2 fl. 24 kr.

Vergleichungs-Tafeln der neuen Maase der fränkischen Republik, mit den, in den ehemals trierischen, köllnischen, pfälzischen und andern Landen, woraus gegenwärtig das Rhein und MoselDepartement besteht, gebräuch-

lichen Maasen. Verfertiget und berechnet nach den Resultaten der Arbeit der Kommission für die Maase und Gewichte dieses Departements durch Joh. Niklas Simon, Professor der Mathematik zu Koblenz, Mitglied dieser Kommission. Bekannt gemacht auf Befehl des Prefekten. Klein 4to. Jahr II. 1803. 1 fl. 36 kr.

Ueber die vier neuen Departemente des linken Rhein-Ufers in Hinsicht auf Cultur, Gemeingeist, Gesetzgebung, Finanz-System, Unterricht, Polizei und Rechts-Pflege. Von Rebman, Richter am Revisions-Gerichte zu Trier. 40 kr.

Historisches Taschenbuch von F. Lassaulx. Erster Jahrgang. 45 kr.

Aphorismen über die Kunst, als Einleitung zu künftigen Aphorismen über Organomie, Physik, Psychologie und Anthropologie, von J. Görres, Professor an der Secondairschule in Coblenz. Jahr 10. 1802. 1 fl. 15 kr.

Die Gründung der Republik, Ode von F. Lassaulx, nach der französischen von Masson, Verfasser der Helvetier, welche den vom National-Institut ausgesetzten Preiß der Dichtkunst erhalten hat, nebst dem französischen Grundtexte. Groß 8. Jahr 10. 15 kr.

Synoptische Tabellen der Chemie von Fourcroy; übersetzt von J. Görres, Professor der Physik an der Secondairschule zu Koblenz. Jahr 9.

| | |
|---|---|
| Schreibpapier | 2 fl. |
| Auf größerm Schreibpapier | 3 fl. 30 kr. |
| In 24 Tafeln zum Aufziehen auf Pappendeckel | 3 fl. |

— o —

Beschreibung der merkwürdigsten Denkmäler von Ober-Egypten, dem Bgr. Bonaparte, ersten Konsul der fränkischen Republik, vorgelegt von Ripault, Mitglied des Instituts von Egypten 8. Jahr 9. 30 kr.

Reise von Paris nach St. Cloud, nach dem Französischen von Neel 18. Jahr 9. 30 kr.

Ausson's Gedicht von der Mosel, in metrischer Uebersetzung nebst dem lateinischen Grundtexte von F. Lassaulx 8. Jahr 10. 30 kr.

Ueber die Dezimal-Rechnung von Prieur (von der Goldküste) 8. Jahr 7. 12 kr.

Aurelius Victor de viris illustribus 8.

Auf weisem Druckpapier 24 kr.

Auf Schreibpapier 30 kr.

Fränkische Konstitution vom Jahr 8. 8. 12 kr.

Gutachten über die Vertheilung der Kriegsschäden 24 kr.

Ueber die Anbauung des Acacienbaums 12 kr.

---

*Livres de fond du cit.* Lassaulx
*Nr.° 402 à Coblenz.*

---

CODE CIVIL de la République française. Tom I. Ière. Livraison. Tom II. Ière. Livraison 2 fr. 15 ct. ou 1 fl.

Tables de comparaison des nouvelles mesures de la République française avec celles des cidevant pais de Trêves, Cologne, du Palatinat et autres usitées dans les commu-

nes qui forment actuellement le département de Rhin et Moselle, calculées par *I. N. Simon*, Professeur des Mathématiques à l'école secondaire à Coblenz. Publiées par ordre du Préfet du département de Rhin et Moselle, in 4. 3 fr. 50 ct ou 1 fl. 36 kr.

Essai historique et topographique sur la cidevant commune de Lutzelcoblenz par *A. Lassaulx*, juge au tribunal criminel du département de Rhin et Moselle 8, an 11. 65 ct. ou 18 kr.

Memoires secrets sur la Russie, Tom IV. ou lettres d'un Français à un Allemand etc. etc. par *Masson*, cidevant major en premier au service de la Russie et sécrétaire des commandements d'Alexandre Pauloïde 8. Coblenz chez Lassaulx et Bâsle chez Decker an 10, 1802. 5 fr.

Recueil des pièces fugitives de la litterature allemande (par Meissner, Rabener, Jean Paul, Lafontaine etc.) Coblenz chez Lassaulx et Paris chez Pougens 18.

Sur les quatre nouveaux départements de la rive gauche du Rhin, considérés sous les rapports de le culture, de l'esprit public, de la legislation, des finances, de l'instruction publique, de la police et de l'administration de la justice. Par le cit. *Rebmann*, juge au tribunal de revision établi à Trêves 8 1 fr. 72 ct. ou 48 kr.

Les années d'apprentissage de Guillaume Meister, par *Gœthe*, roman traduit de l'allemand 1er et 2ême. Vol. 8. an 9 2 fr. ou 55 kr.
Franc de port 3 fr. ou 1 fl. 24 kr.

Tableau comparatif de la difference entre la valeur du livre tournois et celle du franc 20 ct ou 6 kr.

Calcul Decimal par *Prieur*, (de la Coted'or) 8. an 7. 42 ct. ou 12 kr.

Notions élémentaires sur le sisteme des nouvelles mesures par l'Agence temporaire des poids et mesures, an 7. 8. 72 ct. ou 20 kr.

Constitution de l'an 8. in 8. 42 ct. ou 12 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lassaulx, Franz von, 1781-1818

Civil-Gesetzbuch der Französischen Republik

Bd.: 3

Coblenz 11(1803)
J.gall. 16 d-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548850-0